

Bundesgesetzblatt ¹³⁵³

Teil II

G 1998

2001

Ausgegeben zu Bonn am 27. Dezember 2001

Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 2001	Gesetz zu dem Abkommen vom 11. Oktober 1999 über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Südafrika andererseits <small>GESTA: XA007</small>	1354
14. 12. 2001	Dreizehnte Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1988 zu diesem Übereinkommen (13. SOLAS-ÄndV)	1648
12. 11. 2001	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße	1654
22. 11. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Chemiewaffenübereinkommens	1658
23. 11. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	1659
17. 12. 2001	Bekanntmachung zur Berechnung und Festlegung der Gebührensätze und über die Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 2002 beginnenden Erhebungszeitraum nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)	1660

Gesetz
zu dem Abkommen vom 11. Oktober 1999
über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Südafrika andererseits

Vom 19. Dezember 2001

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Pretoria am 11. Oktober 1999 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Südafrika andererseits sowie den in der Schlussakte enthaltenen Gemeinsamen Erklärungen und der Vereinbarten Niederschrift wird zugestimmt. Das Abkommen und die Schlussakte werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 109 Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 19. Dezember 2001

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Südafrika andererseits

Das Königreich Belgien,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Hellenische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
Irland,
die Italienische Republik,
das Großherzogtum Luxemburg,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Portugiesische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,
Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, im Folgenden „Mitgliedstaaten“ genannt, und
die Europäische Gemeinschaft, im Folgenden „Gemeinschaft“ genannt,
einerseits und
die Republik Südafrika, im Folgenden „Südafrika“ genannt,
andererseits,
im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt,

in Anbetracht der Bedeutung der bestehenden, auf Freundschaft und Zusammenarbeit beruhenden Bindungen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Südafrika sowie der ihnen gemeinsamen Wertvorstellungen,

in der Erkenntnis, dass die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Südafrika diese Bindungen weiter stärken und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, der Partnerschaft und der Entwicklungszusammenarbeit enge und dauerhafte Beziehungen aufnehmen wollen,

in Anerkennung der historischen Leistung der Bevölkerung Südafrikas bei der Abschaffung der Apartheid und dem Aufbau einer neuen politischen Ordnung auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Demokratie,

in Anerkennung der politischen und finanziellen Unterstützung dieses Prozesses des politischen Wechsels und Übergangs in Südafrika durch die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten,

eingedenk des entschiedenen Eintretens der Vertragsparteien für die Grundsätze der Vereinten Nationen sowie für die demokratischen Grundsätze und die Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt sind,

unter Berücksichtigung des am 10. Oktober 1994 unterzeichneten Kooperationsabkommens zwischen Südafrika und der Gemeinschaft,

eingedenk des Wunsches der Vertragsparteien, möglichst enge Beziehungen zwischen Südafrika und den Staaten des AKP-EG-Abkommens von Lomé herzustellen, wie er in der am 24. April 1997 erfolgten Unterzeichnung des Protokolls über den Beitritt Südafrikas zum Vierten AKP-EG-Abkommen von Lomé in seiner durch das am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichnete Abkommen geänderten Fassung zum Ausdruck kommt,

unter Berücksichtigung der sich aus der Mitgliedschaft der Vertragsparteien in der Welthandelsorganisation (WTO) ergebenden Rechte und Pflichten, der Notwendigkeit, einen Beitrag zur Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde zu leisten, und der von den beiden Vertragsparteien in dieser Hinsicht bereits unternommenen Anstrengungen,

eingedenk der Bedeutung, welche die Vertragsparteien den Grundsätzen und Regeln des Welthandels beimessen, die transparent und ohne Diskriminierung angewandt werden müssen,

in Bekräftigung der Unterstützung und Förderung des in vollem Gange befindlichen Prozesses der Liberalisierung des Handels und der Umstrukturierung der Wirtschaft in Südafrika durch die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten,

in Anerkennung der Bemühungen der Regierung Südafrikas um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Bevölkerung Südafrikas,

unter Hinweis auf die Bedeutung, die sowohl die Gemeinschaft als auch Südafrika der erfolgreichen Umsetzung des Programms für den Wiederaufbau und die Entwicklung Südafrikas beimessen,

in Bekräftigung der Zusage der Vertragsparteien, die regionale Zusammenarbeit und die wirtschaftliche Integration der Staaten des südlichen Afrikas zu fördern und die Liberalisierung des Handels zwischen diesen Staaten zu unterstützen,

unter Berücksichtigung der Zusage der Vertragsparteien, dafür zu sorgen, dass ihre bilateralen Vereinbarungen den Prozess der Umstrukturierung der Zollunion Südliches Afrika (SACU), in der Südafrika mit vier AKP-Staaten verbunden ist, nicht behindern,

unter Hinweis auf die Bedeutung, welche die Vertragsparteien den Grundsätzen und Wertvorstellungen beimessen, die in den Abschlusserklärungen der Weltkonferenz für Bevölkerung und Entwicklung von 1994 in Kairo, der Weltgipfelkonferenz für die Sozialentwicklung vom März 1995 in Kopenhagen und der Vierten Weltfrauenkonferenz von 1995 in Beijing niedergelegt sind,

in Bekräftigung des Eintretens der Vertragsparteien für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für die Achtung der Grundrechte der Arbeitnehmer, insbesondere durch Förderung der Einhaltung der einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zu Themen wie Koalitionsfreiheit, Recht auf Tarifverhandlungen und Nichtdiskriminierung, Abschaffung der Zwangsarbeit und der Kinderarbeit,

ingedenk der Bedeutung der Einleitung eines regelmäßigen politischen Dialogs auf bilateraler und multilateraler Ebene über Fragen von gemeinsamem Interesse –

sind wie folgt übereingekommen:

Titel I

Allgemeine Ziele, Grundsätze und politischer Dialog

Artikel 1

Ziele

Ziel dieses Abkommen ist es,

- a) einen geeigneten Rahmen für den Dialog zwischen den Vertragsparteien zu schaffen und dadurch die Entwicklung enger Beziehungen in allen unter dieses Abkommen fallenden Bereichen zu fördern;
- b) die Anstrengungen Südafrikas zur Festigung der wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen seines Übergangsprozesses zu unterstützen;
- c) die regionale Zusammenarbeit und die wirtschaftliche Integration im südlichen Afrika zu fördern, um so einen Beitrag zu einer ausgewogenen und nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in dieser Region zu leisten;
- d) die Ausweitung und die beiderseitige Liberalisierung des bilateralen Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs zu fördern;
- e) die reibungslose und schrittweise Integration Südafrikas in die Weltwirtschaft zu unterstützen;
- f) im beiderseitigen Interesse die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Südafrika im Rahmen ihrer Befugnisse zu fördern.

Artikel 2

Wesentlicher Bestandteil

Die Wahrung der demokratischen Grundsätze und die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt sind, sowie die Wahrung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit sind Richtschnur der Innen- und der Außenpolitik der Gemeinschaft und Südafrikas und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Abkommens.

Die Vertragsparteien bekräftigen ferner ihr Eintreten für die Grundsätze der verantwortungsvollen Staatsführung.

Artikel 3

Nichterfüllung

(1) Ist die eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere einer Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht nachgekommen ist, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen.

(2) Zuvor stellt sie der anderen Vertragspartei innerhalb von 30 Tagen alle für eine gründliche Prüfung der Lage erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung gefunden werden kann.

(3) In besonders dringenden Fällen können geeignete Maßnahmen ohne vorherige Konsultationen getroffen werden. Diese Maßnahmen werden unverzüglich der anderen Vertragspartei notifiziert und sind Gegenstand von Konsultationen, sofern die andere Vertragspartei dies beantragt. Diese Konsultationen werden innerhalb von 30 Tagen nach Notifikation der Maßnahmen anberaumt. Wird keine zufriedenstellende Lösung gefunden, so kann die betreffende Vertragspartei das Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für die Zwecke der richtigen Auslegung und der praktischen Anwendung dieses Abkommens die in Absatz 3 genannten „besonders dringenden Fälle“ die Fälle erheblicher Verletzung des Abkommens durch eine der Vertragsparteien sind. Eine erhebliche Verletzung des Abkommens liegt

- i) in einer nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht zulässigen Ablehnung der Erfüllung des Abkommens oder
- ii) im Verstoß gegen den in Artikel 2 niedergelegten wesentlichen Bestandteil des Abkommens.

(5) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die in Absatz 1 genannten geeigneten Maßnahmen solche sind, die im Einklang mit dem Völkerrecht getroffen werden, und dass mit Vorrang die Maßnahmen zu wählen sind, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten behindern.

Artikel 4

Politischer Dialog

(1) Zwischen den Vertragsparteien wird ein regelmäßiger politischer Dialog eingerichtet. Er begleitet ihre Zusammenarbeit, dient ihrer Konsolidierung und trägt zur Schaffung dauerhafter Solidaritätsbeziehungen und neuer Formen der Zusammenarbeit bei.

(2) Mit dem politischen Dialog und der Zusammenarbeit wird insbesondere angestrebt,

- a) eine bessere Verständigung zwischen den Vertragsparteien und eine stärkere Annäherung ihrer Auffassungen zu fördern;
- b) den Vertragsparteien die Möglichkeit zu geben, den Standpunkt und die Interessen der anderen Vertragspartei zu berücksichtigen;
- c) die Unterstützung für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte zu fördern;
- d) die soziale Gerechtigkeit zu fördern und zur Schaffung der notwendigen Bedingungen zur Bekämpfung der Armut und aller Formen der Diskriminierung beizutragen.

(3) Gegenstand des politischen Dialogs sind alle Fragen, die für die Vertragsparteien von gemeinsamem Interesse sind.

- (4) Der politische Dialog findet so oft wie nötig statt, und zwar
- auf Ministerebene,
 - auf der Ebene hoher Beamter, die Südafrika einerseits und die Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften andererseits vertreten,
 - durch volle Nutzung der diplomatischen Kanäle, insbesondere regelmäßige Informationsgespräche, Konsultationen bei internationalen Tagungen und Kontakte zwischen den diplomatischen Vertretern in Drittstaaten,
 - gegebenenfalls nach Vereinbarung der Vertragsparteien auf allen anderen Wegen und Ebenen, die zur Intensivierung des Dialogs und zur Erhöhung seiner Effizienz beitragen können.

(5) Neben dem in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen bilateralen politischen Dialog nutzen die Vertragsparteien in vollem Umfang den regionalen politischen Dialog zwischen der Europäischen Union und den Staaten des südlichen Afrikas und tragen aktiv dazu bei, insbesondere im Hinblick auf die Förderung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in der Region.

Die Vertragsparteien beteiligen sich ferner an dem politischen Dialog, der in den einschlägigen AKP/EG-Verträgen für den größeren Rahmen AKP/EU vorgesehen und festgelegt ist.

Titel II

Handel

Abschnitt A

Allgemeines

Artikel 5

Freihandelszone

(1) Die Gemeinschaft und Südafrika kommen überein, im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens und der WTO eine Freihandelszone zu errichten.

(2) Die Freihandelszone wird während einer Übergangszeit von für Südafrika höchstens zwölf Jahren und für die Gemeinschaft höchstens zehn Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens errichtet.

(3) Die Freihandelszone gilt für den freien Verkehr mit Waren aller Sektoren. Dieses Abkommen regelt auch die Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs und den freien Kapitalverkehr.

Artikel 6

Einreihung der Waren

In der Gemeinschaft gilt für die Einreihung der aus Südafrika eingeführten Waren die Kombinierte Nomenklatur. In Südafrika gilt für die Einreihung der aus der Gemeinschaft eingeführten Waren das Harmonisierte System.

Artikel 7

Ausgangszollsatz

(1) Für jede Ware gilt als Ausgangszollsatz, von dem aus die im Abkommen vorgesehenen schrittweisen Senkungen vorgenommen werden, der Zollsatz, der am Tag des Inkrafttretens des Abkommens tatsächlich angewandt wird.

(2) Die Gemeinschaft und Südafrika teilen einander ihre Ausgangszollsätze gemäß den Stillhalte- und Liberalisierungszusagen der Vertragsparteien und die in Anhang I vereinbarten Ausnahmen von diesen Grundsätzen mit.

(3) In den Fällen, in denen mit dem Abbau der Zölle nicht bei Inkrafttreten des Abkommens begonnen wird (insbesondere im Falle der Waren in Anhang II Listen 3, 4 und 5; Anhang III Lis-

ten 2, 3, 4 und 6; Anhang IV Listen 3, 4, 7 und 8; Anhang V; Anhang VI Listen 2, 3 und 5; Anhang VII), gilt als Zollsatz, von dem aus die im Abkommen vorgesehenen schrittweisen Senkungen vorgenommen werden, entweder der in Absatz 1 genannte Ausgangszollsatz oder der am ersten Tag des betreffenden Zeitplans für den Zollabbau erga omnes angewandte Zollsatz, sofern dieser niedriger ist.

Artikel 8

Finanzzölle

Die Bestimmungen über den Abbau der Einfuhrzölle gelten auch für die Finanzzölle, mit Ausnahme nichtdiskriminierender Verbrauchsteuern, die sowohl auf eingeführte als auch auf im Inland hergestellte Waren erhoben werden und die mit Artikel 21 vereinbar sind.

Artikel 9

Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle

Bei Inkrafttreten des Abkommens beseitigen die Gemeinschaft und Südafrika bei ihren Einfuhren alle Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle.

Abschnitt B

Gewerbliche Waren

Artikel 10

Begriffsbestimmung

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Ursprungswaren der Gemeinschaft und Südafrikas, mit Ausnahme der Waren, die unter die Begriffsbestimmung dieses Abkommens für landwirtschaftliche Erzeugnisse fallen.

Artikel 11

Zollabbau durch die Gemeinschaft

(1) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf die nicht in Anhang II aufgeführten gewerblichen Waren mit Ursprung in Südafrika werden bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

(2) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf die in Anhang II Liste 1 aufgeführten Ursprungswaren Südafrikas werden schrittweise nach folgendem Zeitplan abgebaut:

Bei Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 75 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 50 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 25 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Zölle beseitigt.

(3) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf die in Anhang II Liste 2 aufgeführten Ursprungswaren Südafrikas werden schrittweise nach folgendem Zeitplan abgebaut:

Bei Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 86 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 72 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 57 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 43 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 28 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 14 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Zölle beseitigt.

(4) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf die in Anhang II Liste 3 aufgeführten Ursprungswaren Südafrikas werden schrittweise nach folgendem Zeitplan abgebaut:

Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 75 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 50 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 25 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Zölle beseitigt.

Für einige der in dieser Liste aufgeführten Waren beginnt der Zollabbau vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens. Der Zollabbau für diese Waren erfolgt in drei gleichen jährlichen Senkungen und ist sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen.

Für einige der in dieser Liste aufgeführten Stahlerzeugnisse erfolgt der Zollabbau auf Meistbegünstigungsbasis und führt bis zum Jahr 2004 zur Zollfreiheit.

(5) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf die in Anhang II Liste 4 aufgeführten Ursprungswaren Südafrikas werden innerhalb von höchstens zehn Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens beseitigt.

Für die in dieser Liste aufgeführten Kraftfahrzeugteile wird der angewandte Zollsatz bei Inkrafttreten des Abkommens um 50 v.H. gesenkt.

Die genauen Ausgangszollsätze der Gemeinschaft und der Zeitplan für den Zollabbau für die Waren auf dieser Liste werden im zweiten Halbjahr 2000 festgelegt, nachdem die beiden Vertragsparteien die Aussichten für eine weitere Liberalisierung der Einfuhren Südafrikas der in Anhang III Listen 5 und 6 aufgeführten Erzeugnisse der Automobilindustrie aus der Gemeinschaft geprüft haben, unter anderem unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Überprüfung des Entwicklungsprogramms für die südafrikanische Automobilindustrie.

(6) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf die in Anhang II Liste 5 aufgeführten Ursprungswaren Südafrikas werden im fünften Jahr der Laufzeit dieses Abkommens im Hinblick auf die Möglichkeit eines Zollabbaus überprüft.

Artikel 12

Zollabbau durch Südafrika

(1) Die Einfuhrzölle Südafrikas auf die nicht in Anhang III aufgeführten gewerblichen Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft werden bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

(2) Die Einfuhrzölle Südafrikas auf die in Anhang III Liste 1 aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft werden schrittweise nach folgendem Zeitplan abgebaut:

Bei Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 75 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 50 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 25 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Zölle beseitigt.

(3) Die Einfuhrzölle Südafrikas auf die in Anhang III Liste 2 aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft werden schrittweise nach folgendem Zeitplan abgebaut:

Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 67 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 33 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens werden die verbleibenden Zölle beseitigt.

(4) Die Einfuhrzölle Südafrikas auf die in Anhang III Liste 3 aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft werden schrittweise nach folgendem Zeitplan abgebaut:

Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 90 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 80 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 70 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 60 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 50 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 40 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

neun Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 30 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 20 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

elf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 10 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

zwölf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Zölle beseitigt.

(5) Die Einfuhrzölle Südafrikas auf die in Anhang III Liste 4 aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft werden schrittweise nach folgendem Zeitplan abgebaut:

Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 88 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 75 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 63 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 50 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

neun Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 38 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 25 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

elf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 13 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

zwölf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Zölle beseitigt.

(6) Die Einfuhrzölle Südafrikas auf die in Anhang III Liste 5 aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft werden schrittweise nach dem Zeitplan in jenem Anhang abgebaut.

(7) Die Einfuhrzölle Südafrikas auf die in Anhang III Liste 6 aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft werden während der Laufzeit des Abkommens im Hinblick auf eine weitere Liberalisierung des Handels regelmäßig überprüft.

Südafrika unterrichtet die Gemeinschaft über das Ergebnis der Überprüfung des Entwicklungsprogramms für die südafrikanische Automobilindustrie. Es unterbreitet Vorschläge zur weiteren Liberalisierung der Einfuhren Südafrikas der in Anhang III Listen 5 und 6 aufgeführten Erzeugnisse der Automobilindustrie aus der Gemeinschaft. Die Vertragsparteien prüfen diese Vorschläge gemeinsam im zweiten Halbjahr 2000.

Abschnitt C

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Artikel 13

Begriffsbestimmung

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Ursprungswaren der Gemeinschaft und Südafrikas, die unter die Begriffsbestimmung der WTO für landwirtschaftliche Erzeugnisse fallen, sowie für Fisch und Fischereierzeugnisse (Kapitel 3, 1604, 1605 und die Erzeugnisse 0511 91 10, 0511 91 90, 1902 20 10 und 2301 20 00).

Artikel 14

Zollabbau durch die Gemeinschaft

(1) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf die nicht in Anhang IV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in Südafrika werden bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

(2) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf die in Anhang IV Liste 1 aufgeführten Ursprungswaren Südafrikas werden schrittweise nach folgendem Zeitplan abgebaut:

Bei Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 75 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 50 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 25 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Zölle beseitigt.

(3) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf die in Anhang IV Liste 2 aufgeführten Ursprungswaren Südafrikas werden schrittweise nach folgendem Zeitplan abgebaut:

Bei Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 91 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 82 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 73 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 64 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 55 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 45 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 36 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 27 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 18 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

neun Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 9 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Zölle beseitigt.

(4) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf die in Anhang IV Liste 3 aufgeführten Ursprungswaren Südafrikas werden schrittweise nach folgendem Zeitplan abgebaut:

Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 87 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 75 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 62 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 50 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 37 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 25 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

neun Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 12 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Zölle beseitigt.

Für einige in diesem Anhang aufgeführte Waren gilt vom Inkrafttreten des Abkommens bis zum Abschluss des Zollabbaus für diese Waren im Einklang mit den in diesem Anhang festgelegten Bedingungen ein zollfreies Kontingent.

(5) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf die in Anhang IV Liste 4 aufgeführten Ursprungswaren Südafrikas werden schrittweise nach folgendem Zeitplan abgebaut:

Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 83 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 67 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 50 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 33 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

neun Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 17 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Zölle beseitigt.

Für einige in diesem Anhang aufgeführte Waren gilt vom Inkrafttreten des Abkommens bis zum Abschluss des Zollabbaus für diese Waren im Einklang mit den in diesem Anhang festgelegten Bedingungen ein zollfreies Kontingent.

(6) Die Einfuhrzollsätze der Gemeinschaft auf landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Südafrika sind in Anhang IV Liste 5 aufgeführt und werden im Einklang mit den dort festgelegten Bedingungen angewandt.

Der Kooperationsrat kann beschließen

- a) eine Erweiterung der Liste landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Anhang IV Liste 5 und
- b) eine Senkung der Zölle auf landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse. Eine solche Zollsenkung kann vorgenommen werden, wenn im Handel zwischen der Gemeinschaft und Südafrika die Zölle auf die Grunderzeugnisse gesenkt werden oder wenn die Senkung auf gegenseitige Zugeständnisse für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zurückgeht.

(7) Die gesenkten Einfuhrzollsätze der Gemeinschaft für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Südafrika sind in Anhang IV Liste 6 aufgeführt und werden ab Inkrafttreten dieses Abkommens im Einklang mit den in diesem Anhang festgelegten Bedingungen angewandt.

(8) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf die in Anhang IV Liste 7 aufgeführten Ursprungswaren Südafrikas werden während der Laufzeit des Abkommens unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklungen in der gemeinsamen Agrarpolitik regelmäßig überprüft.

(9) Die Zollzugeständnisse für die in Anhang IV Liste 8 aufgeführten Erzeugnisse sind nicht anwendbar, da für diese Erzeugnisse geschützte EG-Bezeichnungen gelten.

(10) Die Zollzugeständnisse für Einfuhren der in Anhang V aufgeführten Ursprungswaren Südafrikas in die Gemeinschaft werden im Einklang mit den dort festgelegten Bedingungen angewandt.

Artikel 15**Zollabbau durch Südafrika**

(1) Die Einfuhrzölle Südafrikas auf die nicht in Anhang VI aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft werden bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

(2) Die Einfuhrzölle Südafrikas auf die in Anhang VI Liste 1 aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft werden schrittweise nach folgendem Zeitplan abgebaut:

Bei Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 75 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 50 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 25 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Zölle beseitigt.

(3) Die Einfuhrzölle Südafrikas auf die in Anhang VI Liste 2 aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft werden schrittweise nach folgendem Zeitplan abgebaut:

Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 67 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 33 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens werden die verbleibenden Zölle beseitigt.

(4) Die Einfuhrzölle Südafrikas auf die in Anhang VI Liste 3 aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft werden schrittweise nach folgendem Zeitplan abgebaut:

Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 88 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 75 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 63 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 50 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

neun Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 38 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 25 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

elf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 13 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

zwölf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Zölle beseitigt.

Für einige in diesem Anhang aufgeführte Waren gilt vom Inkrafttreten des Abkommens bis zum Abschluss des Zollabbaus für diese Waren im Einklang mit den in diesem Anhang festgelegten Bedingungen ein zollfreies Kontingent.

(5) Die Einfuhrzölle Südafrikas auf die in Anhang VI Liste 4 aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft werden während der Laufzeit des Abkommens regelmäßig überprüft.

(6) Die Einfuhrzölle Südafrikas auf die in Anhang VII aufgeführten Fischereierzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft werden parallel zum Zollabbau durch die Gemeinschaft bei den entsprechenden Positionen schrittweise abgebaut.

Artikel 16**Landwirtschaftliche Schutzmaßnahmen**

Sollten die Einfuhren von Ursprungswaren der einen Vertragspartei wegen der besonderen Empfindlichkeit der Agrarmärkte eine ernste Störung auf den Märkten der anderen Vertragspartei hervorrufen oder hervorzurufen drohen, so prüft der Koopera-

tionsrat die Angelegenheit unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens, insbesondere des Artikels 24, unverzüglich, um eine geeignete Lösung zu finden. Erfordern besondere Umstände ein sofortiges Eingreifen, so kann die betroffene Vertragspartei bis zur Entscheidung des Kooperationsrates die zur Begrenzung oder Beseitigung der Störung notwendigen vorläufigen Maßnahmen treffen. Bei der Einführung vorläufiger Maßnahmen trägt die betroffene Vertragspartei den Interessen beider Vertragsparteien Rechnung.

Artikel 17**Beschleunigter Zollabbau durch Südafrika**

(1) Auf Antrag Südafrikas prüft die Gemeinschaft Vorschläge für einen beschleunigten Zeitplan für den Abbau der Einfuhrzölle Südafrikas auf landwirtschaftliche Erzeugnisse verbunden mit dem Abbau aller Ausfuhrerstattungen für die Ausfuhren dieser Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Südafrika.

(2) Gibt die Gemeinschaft einem solchen Antrag statt, so werden die neuen Zeitpläne für den Zollabbau und für den Abbau der Ausfuhrerstattungen gleichzeitig ab dem von den beiden Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt angewandt.

(3) Gibt die Gemeinschaft dem Antrag nicht statt, so finden die Bestimmungen dieses Abkommens über den Zollabbau weiter Anwendung.

Artikel 18**Überprüfungsklausel**

Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens prüfen die Gemeinschaft und Südafrika weitere Schritte zur Liberalisierung ihres bilateralen Handels. Zu diesem Zweck werden insbesondere, aber nicht nur, die Zölle auf die in Anhang II Liste 5, Anhang III Listen 5 und 6, Anhang IV Listen 5, 6 und 7, Anhang V Listen 1, 2, 3 und 4, Anhang VI Listen 4 und 5 und Anhang VII aufgeführten Waren überprüft.

Titel III**Handelsfragen****Abschnitt A****Gemeinsame Bestimmungen****Artikel 19****Grenzmaßnahmen**

(1) Die mengenmäßigen Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen und die Maßnahmen gleicher Wirkung im Handel zwischen Südafrika und der Gemeinschaft werden bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

(2) Im Handel zwischen der Gemeinschaft und Südafrika werden keine neuen mengenmäßigen Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung eingeführt.

(3) Ab Inkrafttreten dieses Abkommens werden im Handel zwischen der Gemeinschaft und Südafrika weder neue Einfuhr- oder Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt noch die bereits geltenden erhöht.

Artikel 20**Agrarpolitik**

(1) Die Vertragsparteien können im Kooperationsrat regelmäßig Konsultationen über die Strategie und die praktischen Modalitäten ihrer jeweiligen Agrarpolitik abhalten.

(2) Hält es eine Vertragspartei in Verfolgung ihrer Agrarpolitik für notwendig, die in diesem Abkommen festgelegten Regelungen zu ändern, so notifiziert sie dies dem Kooperationsrat; dieser fasst einen Beschluss über die beantragte Änderung.

(3) Ändert die Gemeinschaft oder Südafrika nach Absatz 2 die Regelung dieses Abkommens für landwirtschaftliche Erzeugnisse, so nimmt sie im Kooperationsrat zu vereinbarende Anpassungen vor, damit bei den Zugeständnissen für die Einfuhren mit Ursprung in der anderen Vertragspartei ein Niveau gewahrt bleibt, das dem in diesem Abkommen vorgesehenen entspricht.

Artikel 21

Steuerliche Maßnahmen

(1) Die Vertragsparteien wenden keine Maßnahmen oder Praktiken interner steuerlicher Art an, die unmittelbar oder mittelbar die Waren der einen Vertragspartei gegenüber den Ursprungswaren der anderen Vertragspartei benachteiligen.

(2) Für die Waren, die in das Gebiet einer Vertragspartei ausgeführt werden, darf keine Erstattung inländischer indirekter Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren unmittelbar oder mittelbar erhobenen indirekten Abgaben.

Artikel 22

Zollunionen und Freihandelszonen

(1) Das Abkommen steht der Aufrechterhaltung oder der Errichtung von Zollunionen, Freihandelszonen oder sonstigen Regelungen zwischen einer Vertragspartei und Drittstaaten nicht entgegen, soweit diese keine Änderung der in diesem Abkommen vorgesehenen Rechte und Pflichten bewirken.

(2) Im Kooperationsausschuss finden Konsultationen zwischen der Gemeinschaft und Südafrika statt über Übereinkommen zur Errichtung oder zur Anpassung von Zollunionen oder Freihandelszonen und erforderlichenfalls über alle sonstigen wichtigen Fragen im Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Handelspolitik gegenüber Drittstaaten. Derartige Konsultationen finden insbesondere im Falle des Beitritts eines Drittstaates zur Europäischen Union statt, um sicherzustellen, dass den in diesem Abkommen verankerten beiderseitigen Interessen der Gemeinschaft und Südafrikas Rechnung getragen werden kann.

Artikel 23

Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen

(1) Dieses Abkommen berührt nicht das Ergreifen von Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen durch die Vertragsparteien gemäß Artikel VI GATT 1994, dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI GATT 1994 und dem Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen, die dem Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation als Anhänge beigefügt sind.

(2) Vor der Einführung endgültiger Antidumping- oder Ausgleichszölle auf aus Südafrika eingeführte Waren können die Vertragsparteien die Möglichkeit konstruktiver Abhilfemaßnahmen prüfen, wie sie im Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI GATT 1994 und im Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind.

Artikel 24

Schutzklausel

(1) Wird eine Ware in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt, dass den inländischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren im Gebiet einer Vertragspartei ein erheblicher Schaden zugefügt wird oder droht, so kann die Gemeinschaft oder Südafrika, je nachdem, welche Vertragspartei betroffen ist, unter den Voraussetzungen des WTO-Übereinkommens über Schutzmaßnahmen oder des Übereinkommens über die Landwirtschaft, die dem Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation als Anhänge beigefügt sind, und nach den Verfahren des Artikels 26 geeignete Maßnahmen treffen.

(2) Wird eine Ware in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt, dass eine erhebliche Verschlech-

terung der wirtschaftlichen Lage der Gebiete in äußerster Randlage der Gemeinschaft verursacht wird oder droht, so kann die Gemeinschaft nach Prüfung alternativer Lösungen nach den Verfahren des Artikels 26 ausnahmsweise auf die betroffenen Gebiete beschränkte Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen treffen.

(3) Wird eine Ware in solchen Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt, dass eine erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage eines oder mehrerer Mitglieder der Zollunion Südliches Afrika (SACU) verursacht wird oder droht, so kann Südafrika auf Antrag des betroffenen Staates oder der betroffenen Staaten nach Prüfung alternativer Lösungen nach den Verfahren des Artikels 26 ausnahmsweise Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen treffen.

Artikel 25

Vorläufige Schutzmaßnahmen

(1) Ungeachtet des Artikels 24 können von Südafrika befristete Ausnahmeregelungen zu den Artikeln 12 und 15 in Form höherer oder wieder eingeführter Zollsätze getroffen werden.

(2) Diese Regelungen dürfen nur junge Industrien oder Wirtschaftszweige betreffen, die ernststen Schwierigkeiten gegenüberstehen, die durch infolge der in den Artikeln 12 und 15 vorgesehenen Zollsenkung erhöhte Einfuhren mit Ursprung in der Gemeinschaft verursacht werden und die insbesondere bedeutende soziale Probleme hervorrufen.

(3) Die mit diesen Regelungen eingeführten Einfuhrzollsätze Südafrikas für Ursprungswaren der Gemeinschaft dürfen den Ausgangszollsatz oder den angewandten Meistbegünstigungszollsatz oder 20 v.H. des Wertes, je nachdem, welcher Zollsatz der niedrigste ist, nicht übersteigen und müssen den Ursprungswaren der Gemeinschaft weiterhin eine Präferenz sichern. Der Gesamtwert aller Einfuhren der Waren, für die diese Regelungen gelten, darf 10 v.H. der Gesamteinfuhren gewerblicher Waren aus der Gemeinschaft während des letzten Jahres, für das Statistiken vorliegen, nicht übersteigen.

(4) Diese Regelungen gelten höchstens vier Jahre. Sie treten spätestens bei Ablauf der höchstens zwölfjährigen Übergangszeit außer Kraft. Diese Fristen können ausnahmsweise durch Beschluss des Kooperationsrates verlängert werden.

(5) Derartige Regelungen dürfen für eine Ware nicht getroffen werden, wenn seit der Beseitigung sämtlicher Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen und Abgaben bzw. Maßnahmen gleicher Wirkung für diese Ware mehr als drei Jahre vergangen sind.

(6) Südafrika notifiziert die Ausnahmeregelungen, die es zu treffen beabsichtigt, dem Kooperationsrat; auf Antrag der Gemeinschaft finden Konsultationen über diese Regelungen statt, bevor sie angewandt werden, um eine zufriedenstellende Lösung zu finden. Die Notifikation muss einen vorläufigen Zeitplan für die Einführung und den späteren Abbau der zu erhebenden Zölle enthalten.

(7) Wird innerhalb von 30 Tagen nach dieser Notifikation keine Einigung über die in Absatz 6 genannten geplanten Regelungen erzielt, so kann Südafrika geeignete Regelungen zur Lösung des Problems treffen; es legt dem Kooperationsrat den endgültigen Zeitplan für den Abbau der nach diesem Artikel eingeführten Zölle vor. Nach diesem Zeitplan muss der Abbau dieser Zölle in gleichen jährlichen Schritten spätestens ein Jahr nach ihrer Einführung beginnen. Der Kooperationsrat kann einen anderen Zeitplan beschließen.

Artikel 26

Verfahren für Schutzmaßnahmen

(1) Führt die Gemeinschaft oder Südafrika wegen der in Artikel 24 genannten Schwierigkeiten ein Überwachungsverfahren ein, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt die betreffende Vertragspartei dies der anderen mit und nimmt auf Antrag Konsultationen mit ihr auf.

(2) Die Gemeinschaft bzw. Südafrika stellt in den Fällen des Artikels 24 vor Einführung der dort vorgesehenen Maßnahmen oder in den Fällen des Absatzes 5 Buchstabe b dem Kooperationsrat so schnell wie möglich alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine für beide Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

(3) Es sind mit Vorrang die Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten behindern, und auf das zur Abwendung oder Behebung des erheblichen Schadens und zur Erleichterung der Anpassung notwendige Maß zu beschränken.

(4) Die Schutzmaßnahmen werden unverzüglich dem Kooperationsrat notifiziert und sind dort insbesondere im Hinblick auf die Aufstellung eines Zeitplans für ihre möglichst baldige Aufhebung Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

(5) Für die Durchführung der Absätze 1, 2, 3 und 4 gilt Folgendes:

- a) Bezüglich des Artikels 24 wird der Kooperationsrat mit der Prüfung der Schwierigkeiten befasst, die sich aus der dort beschriebenen Lage ergeben; er kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zur Behebung dieser Schwierigkeiten fassen. Hat der Kooperationsrat oder die ausführende Vertragspartei innerhalb von 30 Tagen nach der Befassung des Kooperationsrates keinen Beschluss zur Behebung der Schwierigkeiten gefasst oder ist keine andere zufriedenstellende Lösung erreicht worden, so kann die einführende Vertragspartei geeignete Maßnahmen zur Lösung des Problems treffen. Diese Maßnahmen sollten für höchstens 3 Jahre getroffen werden; darin muss vorgesehen sein, dass sie schrittweise spätestens bis zum Ende der festgelegten Laufzeit abgebaut werden.
- b) Schließen besondere Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, eine vorherige Unterrichtung bzw. Prüfung aus, so kann die Gemeinschaft oder Südafrika, je nachdem, welche Vertragspartei betroffen ist, in den Fällen des Artikels 24 unverzüglich die zur Abhilfe notwendigen Sicherungsmaßnahmen treffen; die andere Vertragspartei wird unverzüglich unterrichtet.

Artikel 27

Ausnahmen

Das Abkommen steht Verboten oder Beschränkungen der Einfuhr, der Ausfuhr, der Durchfuhr oder des Gebrauchsgüterhandels nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung oder Sicherheit oder zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des geistigen oder gewerblichen Eigentums gerechtfertigt sind; ebenso wenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung, soweit gleiche Umstände gegeben sind, oder zu einer verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien führen.

Artikel 28

Ursprungsregeln

Die Ursprungsregeln für die Anwendung der in diesem Abkommen vorgesehenen Zollpräferenzen sind in Protokoll 1 festgelegt.

Abschnitt B

Niederlassungsrecht und Dienstleistungsverkehr

Artikel 29

Bekräftigung der GATS-Verpflichtungen

(1) In Anerkennung der wachsenden Bedeutung der Dienstleistungen für die Entwicklung ihrer Wirtschaft heben die Vertrags-

parteien im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Bedeutung der strikten Einhaltung des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS), insbesondere des Meistbegünstigungsgrundsatzes, einschließlich der anwendbaren Protokolle mit den als Anlage beigefügten Verpflichtungen hervor.

(2) Im Einklang mit dem GATS gilt die Meistbegünstigung nicht für

- a) die Vorteile, die eine Vertragspartei gemäß einer Übereinkunft im Sinne des Artikels V GATS oder gemäß den aufgrund einer solchen Übereinkunft getroffenen Maßnahmen gewährt;
- b) die sonstigen Vorteile, die gemäß der von einer Vertragspartei als Anlage zum GATS beigefügten Liste der Ausnahmen von der Meistbegünstigung gewährt werden.

(3) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen in der Anlage des vierten Protokolls zum GATS über Basistelekommunikation und des fünften Protokolls über Finanzdienstleistungen.

Artikel 30

Weitere Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in diesem Bereich bemühen sich die Vertragsparteien, den Geltungsbereich des Abkommens im Hinblick auf die weitere Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs zwischen den Vertragsparteien zu erweitern. Im Falle einer solchen Erweiterung ist im Rahmen der Liberalisierung vorzusehen, dass praktisch jede Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien in den erfassten Dienstleistungssektoren ausgeschlossen ist oder beseitigt wird, und es sollten alle Erbringungsweisen erfasst sein, einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen

- a) aus dem Gebiet der einen Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei;
- b) im Gebiet der einen Vertragspartei an einen Dienstleistungsnutzer aus der anderen Vertragspartei;
- c) durch einen Dienstleistungserbringer aus der einen Vertragspartei mittels einer gewerblichen Niederlassung im Gebiet der anderen Vertragspartei;
- d) durch einen Dienstleistungserbringer aus der einen Vertragspartei mittels Präsenz natürlicher Personen aus dieser Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei.

(2) Der Kooperationsrat spricht die für die Erreichung des Ziels des Absatzes 1 erforderlichen Empfehlungen aus.

(3) Bei der Formulierung dieser Empfehlungen berücksichtigt der Kooperationsrat die bei der Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragsparteien aus dem GATS gewonnene Erfahrung, insbesondere hinsichtlich Artikel V im Allgemeinen und dessen Absatz 3 Buchstabe a über die Beteiligung von Entwicklungsländern an Liberalisierungsübereinkünften im Besonderen.

(4) Das Ziel des Absatzes 1 wird fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens einer ersten Überprüfung durch den Kooperationsrat unterzogen.

Artikel 31

Seeverkehr

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zum internationalen Seeverkehrsmarkt und zum internationalen Seeverkehr auf der Grundlage fairen Wettbewerbs und auf kommerzieller Basis wirksam anzuwenden.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, den Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei und den im Gebiet einer der Vertragsparteien registrierten Schiffen für die Beförderung von Gütern, Personen oder beidem auf dem Seeweg, den Zugang zu den Häfen, die Benutzung ihrer Infrastruktur und die Inanspruchnahme der dort angebotenen Hilfsdienstleistungen sowie die diesbezüglichen Gebühren und sonstigen Abgaben, die Zoll-erleichterungen, die Zuweisung von Liegeplätzen sowie von

Lade- und Löscheinrichtungen auf der Grundlage fairen Wettbewerbs und auf kommerzieller Basis eine Behandlung zu gewähren, die nicht weniger günstig ist als die dem meistbegünstigten Staat gewährte Behandlung.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, den Seeverkehr einschließlich intermodaler Transporte unbeschadet der dann geltenden Beschränkungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit und der von ihnen geschlossenen, mit den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien aus dem GATS vereinbarten Übereinkünfte im Rahmen des Artikels 30 zu prüfen.

Abschnitt C

Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr

Artikel 32

Laufende Zahlungen

(1) Vorbehaltlich des Artikels 34 verpflichten sich die Vertragsparteien, alle Zahlungen im Zusammenhang mit laufenden Transaktionen zwischen Gebietsansässigen der Gemeinschaft und Südafrikas in frei konvertierbarer Währung zu genehmigen.

(2) Südafrika kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 zur Liberalisierung der laufenden Zahlungen von seinen Gebietsansässigen nicht für eine unerlaubte Kapitalabwanderung benutzt wird.

Artikel 33

Kapitalverkehr

(1) Hinsichtlich der Kapitalbilanztransaktionen gewährleisten die Gemeinschaft und Südafrika ab Inkrafttreten dieses Abkommens den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen in Gesellschaften in Südafrika, die nach den geltenden Rechtsvorschriften gegründet wurden, sowie die Liquidation und die Repatriierung dieser Investitionen und etwaiger daraus resultierender Gewinne.

(2) Die Vertragsparteien nehmen Konsultationen auf, um den Kapitalverkehr zwischen der Gemeinschaft und Südafrika zu erleichtern und schließlich seine vollständige Liberalisierung zu erreichen.

Artikel 34

Zahlungsbilanzschwierigkeiten

Bei bereits eingetretenen oder drohenden ernstlichen Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Südafrikas kann die Gemeinschaft bzw. Südafrika unter den Voraussetzungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und gemäß den Artikeln VIII und XIV Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds restriktive Maßnahmen für die laufenden Transaktionen treffen, die von begrenzter Dauer sind und nicht über das zur Behebung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten notwendige Maß hinausgehen dürfen. Die Gemeinschaft bzw. Südafrika unterrichtet unverzüglich die andere Vertragspartei und legt ihr so bald wie möglich einen Zeitplan für die Aufhebung dieser Maßnahmen vor.

Abschnitt D

Wettbewerbspolitik

Artikel 35

Begriffsbestimmung

Soweit sie geeignet sind, den Handel zwischen der Gemeinschaft und Südafrika zu beeinträchtigen, sind mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar

a) Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen mit horizontalen Beziehun-

gen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und Vereinbarungen zwischen Unternehmen mit vertikalen Beziehungen, die im Gebiet der Gemeinschaft oder Südafrikas eine erhebliche Verhinderung oder Einschränkung des Wettbewerbs bewirken, es sei denn, die Unternehmen können nachweisen, dass die wettbewerbsfreundlichen Auswirkungen die wettbewerbsfeindlichen überwiegen;

b) die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung im Gebiet der Gemeinschaft oder Südafrikas oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen.

Artikel 36

Durchführung

Verfügt eine Vertragspartei bei Inkrafttreten dieses Abkommens noch nicht über die für die Durchführung des Artikels 35 in ihrem Zuständigkeitsbereich erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, so erlässt sie diese innerhalb von drei Jahren.

Artikel 37

Geeignete Maßnahmen

Ist die Gemeinschaft oder Südafrika der Auffassung, dass eine bestimmte Verhaltensweise auf dem betreffenden Binnenmarkt mit Artikel 35 unvereinbar ist und

- in den in Artikel 36 genannten Durchführungsbestimmungen nicht angemessen geregelt ist, oder
- wenn bei Fehlen derartiger Bestimmungen den Interessen der anderen Vertragspartei oder einem inländischen Wirtschaftszweig einschließlich des Dienstleistungsgewerbes durch diese Verhaltensweise ein erheblicher Schaden zugefügt wird oder droht,

so kann die betroffene Vertragspartei nach Konsultationen im Kooperationsrat oder 30 Arbeitstage nach dem Ersuchen um derartige Konsultationen gemäß ihren Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen treffen. Bei dem Ergreifen der Maßnahmen sind die Befugnisse der jeweiligen Wettbewerbsbehörde zu beachten.

Artikel 38

Entgegenkommendes Verhalten

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Kommission oder die Wettbewerbsbehörde Südafrikas, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass wettbewerbsfeindliche Verhaltensweisen im Sinne des Artikels 35 im Zuständigkeitsbereich der anderen Behörde wichtige Interessen der Vertragsparteien erheblich beeinträchtigen, die Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei ersuchen kann, geeignete Abhilfemaßnahmen gemäß den Wettbewerbsregeln dieser Behörde zu treffen.

(2) Ein solches Ersuchen schließt weder ein für notwendig erachtetes Vorgehen nach dem Wettbewerbsrecht der ersuchenden Behörde aus noch beeinträchtigt es die Entscheidungsbefugnisse oder die Unabhängigkeit der ersuchten Behörde.

(3) Unbeschadet ihrer Aufgaben, ihrer Rechte, ihrer Pflichten und ihrer Unabhängigkeit prüft die ersuchte Wettbewerbsbehörde sorgfältig die Auffassung der ersuchenden Behörde und die von dieser vorgelegten Unterlagen und schenkt insbesondere der Art der fraglichen wettbewerbsfeindlichen Verhaltensweise, den beteiligten Unternehmen und den angeblich schädlichen Auswirkungen auf die wichtigen Interessen der sich verletzt fühlenden Vertragspartei Beachtung.

(4) Beschließt die Kommission oder die Wettbewerbsbehörde Südafrikas, eine Untersuchung durchzuführen, oder beabsichtigt sie, Maßnahmen zu treffen, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der anderen Vertragspartei haben könnten, so müssen die Vertragsparteien auf Antrag einer Vertragspartei Konsultationen abhalten, in denen sich beide bemühen, auf der Grundlage ihrer jeweiligen wichtigen Interessen und unter Berücksichtigung ihrer Rechtsvorschriften, ihrer Souveränität, der Unabhän-

gigkeit ihrer Wettbewerbsbehörden und von Erwägungen des entgegenkommenden Verhaltens eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden.

Artikel 39

Technische Hilfe

Die Gemeinschaft leistet Südafrika bei der Reform seines Wettbewerbsrechts und seiner Wettbewerbspolitik technische Hilfe; hierzu kann unter anderem Folgendes gehören:

- a) Austausch von Sachverständigen,
- b) Veranstaltung von Seminaren,
- c) Ausbildungsmaßnahmen.

Artikel 40

Informationen

Die Vertragsparteien tauschen unter Berücksichtigung der Beschränkungen zur Wahrung des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses Informationen aus.

Abschnitt E

Staatliche Beihilfen

Artikel 41

Staatliche Beihilfen

(1) Soweit sie geeignet sind, den Handel zwischen der Gemeinschaft und Südafrika zu beeinträchtigen, sind staatliche Beihilfen, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und die nicht in Verfolgung spezifischer Ziele der Staatspolitik einer Vertragspartei gewährt werden, mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es in ihrem Interesse liegt, dafür zu sorgen, dass staatliche Beihilfen in fairer, billiger und transparenter Weise gewährt werden.

Artikel 42

Abhilfemaßnahmen

(1) Ist die Gemeinschaft oder Südafrika der Auffassung, dass eine bestimmte Verhaltensweise mit Artikel 41 unvereinbar ist und dass den Interessen der anderen Vertragspartei oder einem inländischen Wirtschaftszweig durch diese Verhaltensweise ein erheblicher Schaden zugefügt wird oder droht, so kommen die Vertragsparteien überein, sofern die geltenden Regeln und Verfahren keine angemessene Regelung enthalten, Konsultationen aufzunehmen, um eine beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden. Diese Konsultationen lassen die sich aus ihren Rechtsvorschriften und internationalen Verpflichtungen ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unberührt.

(2) Jede Vertragspartei kann den Kooperationsrat ersuchen, im Rahmen derartiger Konsultationen die Ziele der Staatspolitik der Vertragsparteien zu prüfen, welche die Gewährung staatlicher Beihilfen nach Artikel 41 rechtfertigen.

Artikel 43

Transparenz

Die Vertragsparteien sorgen für Transparenz im Bereich der staatlichen Beihilfen. Insbesondere erteilen die Vertragsparteien auf Antrag der anderen Vertragspartei Auskunft über Beihilfeprogramme, über bestimmte Einzelfälle staatlicher Beihilfen und über den Gesamtbetrag und die Verteilung der Beihilfen. Bei ihrem Informationsaustausch berücksichtigen die Vertragsparteien die Beschränkungen der Rechtsvorschriften der Vertragsparteien zur Wahrung des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses.

Artikel 44

Überprüfung

(1) Bei Fehlen von Bestimmungen oder Verfahren zur Durchführung des Artikels 41 finden auf staatliche Beihilfen oder Subventionen die Artikel VI und XVI Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen 1994 sowie das WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen Anwendung.

(2) Der Kooperationsrat prüft regelmäßig die in diesem Bereich erzielten Fortschritte. Insbesondere sorgt er für den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit und der Verständigung über die von den Vertragsparteien im Hinblick auf das Funktionieren des Artikels 41 getroffenen Maßnahmen.

Abschnitt F

Sonstige handelsbezogene Bestimmungen

Artikel 45

Öffentliches Beschaffungswesen

(1) Die Vertragsparteien kommen überein zusammenzuarbeiten, um für einen fairen, billigen und transparenten Zugang zu den Beschaffungsaufträgen der Vertragsparteien zu sorgen.

(2) Der Kooperationsrat prüft regelmäßig die in diesem Bereich erzielten Fortschritte.

Artikel 46

Geistiges Eigentum

(1) Die Vertragsparteien gewährleisten einen angemessenen und wirksamen Schutz der Rechte an geistigem Eigentum gemäß den strengsten internationalen Normen. Die Vertragsparteien wenden das WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPs) vom 1. Januar 1996 an und verpflichten sich, gegebenenfalls den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Schutz zu verbessern.

(2) Treten im Bereich des geistigen Eigentums Probleme auf, welche die Handelsbedingungen beeinflussen, so finden auf Antrag einer Vertragspartei unverzüglich Konsultationen statt, um beide Seiten zufriedenstellende Lösungen zu finden.

(3) Die Gemeinschaft bekräftigt, dass sie den Verpflichtungen, die sich aus folgenden Übereinkünften ergeben, besondere Bedeutung einräumt:

- a) Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Madrid 1989),
- b) Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom 1961),
- c) Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Washington 1970, in der Fassung von 1984).

(4) Unbeschadet seiner Verpflichtungen aus dem WTO-Übereinkommen über TRIPs könnte Südafrika wohlwollend erwägen, den in Absatz 3 genannten multilateralen Übereinkünften beizutreten.

(5) Die Vertragsparteien bekräftigen, dass sie folgenden Übereinkünften besondere Bedeutung einräumen:

- a) Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Genfer Fassung von 1977, geändert 1979),
- b) Berner Übereinkunft über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung von 1971),
- c) Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) (Genfer Fassung von 1978),

- d) Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (1977, geändert 1980),
- e) Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Stockholmer Fassung von 1967, geändert 1979),
- f) WIPO-Urheberrechtsvertrag (1996).

(6) Zur Erleichterung der Durchführung dieses Artikels kann die Gemeinschaft Südafrika auf Antrag zu einvernehmlich vereinbarten Bedingungen technische Hilfe leisten, unter anderem bei der Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz und zur Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum, der Verhinderung des Missbrauchs dieser Rechte sowie der Einrichtung und Verstärkung von mit dem Schutz und der Durchsetzung dieser Rechte befassten inländischen Ämtern und sonstigen Stellen, einschließlich der Ausbildung des Personals.

(7) Die Vertragsparteien kommen überein, dass das „geistige Eigentum“ für die Zwecke dieses Abkommens insbesondere Folgendes umfasst: das Urheberrecht, einschließlich des Urheberrechts an Computerprogrammen, und die verwandten Schutzrechte, die Gebrauchsmuster, die Patente, einschließlich biotechnischer Erfindungen, die gewerblichen Muster, die geographischen Angaben, einschließlich der Ursprungsbezeichnungen, die Marken für Waren und Dienstleistungen, die Topographien integrierter Schaltkreise sowie den rechtlichen Schutz von Datenbanken und den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb im Sinne des Artikels 10^{bis} der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und den Schutz vertraulicher Informationen über Know-how.

Artikel 47

Normung und Konformitätsprüfung

Die Vertragsparteien arbeiten in den Bereichen Normung, Metrologie, Zertifizierung und Qualitätssicherung zusammen, um die zwischen den Vertragsparteien bestehenden Unterschiede zu verringern, technische Hemmnisse zu beseitigen und den bilateralen Handel zu erleichtern. Diese Zusammenarbeit umfasst unter anderem:

- a) Maßnahmen nach dem WTO-Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (TBT), um eine stärkere Verwendung internationaler technischer Vorschriften, Normen und Konformitätsprüfungsverfahren zu fördern, einschließlich sektorspezifischer Maßnahmen;
- b) Ausarbeitung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsprüfung in Bereichen von beiderseitigem wirtschaftlichen Interesse;
- c) Zusammenarbeit im Bereich von Qualitätsmanagement und -sicherung in ausgewählten Bereichen, die für Südafrika von Bedeutung sind;
- d) Erleichterung der technischen Hilfe für Qualifizierungsinitiativen Südafrikas in den Bereichen Akkreditierung, Metrologie und Normung;
- e) Aufbau von Arbeitsbeziehungen zwischen südafrikanischen und europäischen Normen-, Akkreditierungs- und Zertifizierungsorganisationen.

Artikel 48

Zoll

(1) Die Vertragsparteien fördern und erleichtern die Zusammenarbeit zwischen ihren Zollverwaltungen, um für die Einhaltung der Handelsvorschriften zu sorgen und den fairen Handel zu gewährleisten. Die Zusammenarbeit umfasst unter anderem einen Informationsaustausch und Ausbildungsprogramme.

(2) Unbeschadet anderer Formen der Zusammenarbeit, die in diesem Abkommen und insbesondere in Artikel 89 vorgesehen sind, leisten die Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien einander Amtshilfe gemäß Protokoll 2.

Artikel 49

Statistik

Die Vertragsparteien kommen überein, in diesem Bereich zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit ist vor allem auf die Harmonisierung der Methoden und der Praxis im Bereich der Statistik gerichtet, um die Verarbeitung von Daten über den Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie generell von Daten in unter dieses Abkommen fallenden Bereichen, die sich für eine statistische Behandlung eignen, auf einer einvernehmlich vereinbarten Grundlage zu ermöglichen.

Titel IV

Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Artikel 50

Einleitung

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sind die beiden Vertragsparteien übereingekommen, die Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft und Industrie zu ihrem beiderseitigen Vorteil und im Interesse des südlichen Afrikas insgesamt auszubauen und zu fördern und zu diesem Zweck ihre Wirtschaftsbeziehungen zu diversifizieren und zu stärken, in ihrer Wirtschaft die nachhaltige Entwicklung zu fördern, Modelle für regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit zu unterstützen, die Zusammenarbeit zwischen kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern, die Umwelt zu schützen und zu verbessern, die wirtschaftliche Emanzipation historisch benachteiligter Gruppen, einschließlich Frauen, zu fördern, und die Rechte der Arbeitnehmer und der Gewerkschaften zu schützen und zu fördern.

Artikel 51

Industrie

Ziel der Zusammenarbeit in diesem Bereich ist, die Umstrukturierung und Modernisierung der südafrikanischen Industrie zu erleichtern, gleichzeitig ihre Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstum zu fördern und günstige Bedingungen für eine für beide Seiten vorteilhafte Zusammenarbeit zwischen der südafrikanischen Industrie und der Industrie der Gemeinschaft zu schaffen.

Ziel der Zusammenarbeit ist unter anderem,

- a) die Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsteilnehmern (Unternehmen, Angehörige freier Berufe, Sektor- und andere Wirtschaftsverbände, Arbeitnehmerorganisationen) zu fördern;
- b) die Anstrengungen des öffentlichen und des privaten Sektors Südafrikas zu unterstützen, die Industrie unter Bedingungen umzustrukturieren und zu modernisieren, die Umweltschutz, nachhaltige Entwicklung und wirtschaftliche Emanzipation gewährleisten;
- c) günstige Rahmenbedingungen für Privatinitiativen zu fördern, um die Produktion für den Binnen- und den Exportmarkt anzukurbeln und zu diversifizieren;
- d) die bessere Nutzung des Arbeitskräfte- und Industriepotentials Südafrikas unter anderem durch Erleichterung des Zugangs zu Krediten und Investitionen und durch Unterstützung von Innovation, Technologietransfer, Ausbildung, Forschung und technologischer Entwicklung zu fördern.

Artikel 52

Investitionsförderung und Investitionsschutz

Ziel der Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ist die Schaffung eines Klimas, das für beide Seiten vorteilhafte inländische und ausländische Investitionen begünstigt und fördert, insbesondere durch bessere Bedingungen für den Investitionsschutz, die Investitionsförderung, den

Kapitaltransfer und den Informationsaustausch über Investitionsmöglichkeiten.

Ziel der Zusammenarbeit ist unter anderem die Erleichterung und Förderung folgender Maßnahmen:

- a) Abschluss von Abkommen über Investitionsförderung und Investitionsschutz zwischen den Mitgliedstaaten und Südafrika, soweit angebracht;
- b) Abschluss von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den Mitgliedstaaten und Südafrika, soweit angebracht;
- c) Informationsaustausch über Investitionsmöglichkeiten;
- d) Harmonisierung und Vereinfachung der Verfahren und der Verwaltungspraxis im Investitionsbereich;
- e) Unterstützung der Förderung von Investitionen in Südafrika und im südlichen Afrika mit geeigneten Mitteln.

Artikel 53

Ausbau des Handels

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihren Handel auszubauen, zu diversifizieren und zu verstärken und die Wettbewerbsfähigkeit südafrikanischer Waren auf dem Binnen-, Regional- und Weltmarkt zu erhöhen.

(2) Die Zusammenarbeit im Bereich des Ausbaus des Handels konzentriert sich insbesondere auf Folgendes:

- a) Ausarbeitung geeigneter Strategien für den Ausbau des Handels und Schaffung von Handelsbedingungen, die der Wettbewerbsfähigkeit förderlich sind;
- b) Qualifizierung und Entwicklung von Humanressourcen und Fachwissen im Handelsbereich und Logistikdienstleistungen im öffentlichen wie im privaten Sektor, einschließlich Arbeit;
- c) Informationsaustausch über die Erfordernisse des Marktes;
- d) Transfer von Know-how und Technologie durch Investitionen und Joint-ventures;
- e) Entwicklung der im Handel tätigen Privatunternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen;
- f) Einrichtung, Anpassung und Stärkung von Organisationen, die mit dem Ausbau des Handels und Logistikdienstleistungen befasst sind;
- g) regionale Zusammenarbeit beim Ausbau des Handels und der handelsbezogenen Infrastrukturen und Dienstleistungen im südlichen Afrika.

Artikel 54

Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen

Die Vertragsparteien streben an, Kleinstunternehmen (KU) sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Südafrika zu entwickeln und zu stärken und die Zusammenarbeit zwischen KMU in der Gemeinschaft und in Südafrika und im südlichen Afrika so zu fördern, dass der Chancengleichheit von Mann und Frau Rechnung getragen wird. Die Vertragsparteien treffen unter anderem folgende Maßnahmen:

- a) Zusammenarbeit bei der Schaffung der rechtlichen, administrativen, institutionellen, technischen, steuerlichen und finanziellen Grundlagen für die Gründung und die Expansion von KU und KMU, soweit angebracht;
- b) Leistung der von KU und KMU, unabhängig von ihrer Rechtsform, benötigten Hilfe in Bereichen wie Finanzierung, Fachausbildung, Technologie und Marketing;
- c) Hilfe für Unternehmen, Organisationen, Entscheidungsträger und Stellen, welche die unter Buchstabe b genannten Dienstleistungen erbringen, mittels technischer Unterstützung, Informationsaustausch und Qualifizierung;

- d) Herstellung und Erleichterung geeigneter Verbindungen zwischen den Akteuren der Privatwirtschaft in Südafrika, im südlichen Afrika und in der Gemeinschaft, um den Informationsfluss (hinsichtlich Formulierung und Umsetzung von Strategien, Trends und Geschäftsmöglichkeiten, Vernetzung, Jointventures und Transfer von Fachwissen) zu verbessern.

Artikel 55

Informationsgesellschaft – Telekommunikations- und Informationstechnologie

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie zusammenzuarbeiten, den sie als einen der Schlüsselsektoren der modernen Gesellschaft ansehen und der von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie für den Aufbau einer Informationsgesellschaft ist. Kommunikation umfasst in diesem Zusammenhang Post, Rundfunk, Telekommunikation und Informationstechnologien. Ziel der Zusammenarbeit ist,

- a) den Zugang öffentlicher und privater Stellen in Südafrika zu Kommunikationsmitteln, Elektronik und Informationstechnologien durch Unterstützung der Entwicklung von Infrastrukturnetzen, Humanressourcen und einer geeigneten Politik für die Informationsgesellschaft in Südafrika zu verbessern;
- b) die Zusammenarbeit zwischen den Staaten des südlichen Afrikas in diesem Bereich, insbesondere bei der Satellitentechnologie, zu unterstützen;
- c) die Herausforderung der Globalisierung, der neuen Technologien, der institutionellen und sektorbezogenen Umstrukturierung sowie des zunehmenden Gefälles zwischen Basisinformationsdiensten und hochentwickelten Diensten zu bewältigen.

(2) Die Zusammenarbeit umfasst unter anderem:

- a) einen Dialog über die verschiedenen Aspekte der Informationsgesellschaft, einschließlich der Regulierungsaspekte und der Kommunikationspolitik;
- b) einen Informationsaustausch und möglicherweise technische Hilfe in den Bereichen Regulierung, Normung, Konformitätsprüfung und Zertifizierung von Informations- und Kommunikationstechnologien und Nutzung der Frequenzen;
- c) Verbreitung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien und Entwicklung neuer Einrichtungen, insbesondere im Hinblick auf den Verbund der Netze und die Interoperabilität der Anwendungen;
- d) Förderung und Durchführung gemeinsamer Forschung und technologischer Entwicklung bei Projekten im Bereich neuer Technologien für die Informationsgesellschaft;
- e) Zugang südafrikanischer Organisationen zu Projekten und Programmen der Gemeinschaft auf der Grundlage der für die betreffenden Bereiche geltenden Vereinbarungen und Zugang von Organisationen der Europäischen Union zu von Südafrika eingeleiteten Maßnahmen zu denselben Bedingungen.

Artikel 56

Zusammenarbeit im Postwesen

Im Rahmen der Zuständigkeiten der Vertragsparteien umfasst die Zusammenarbeit in diesem Bereich:

- a) einen Informationsaustausch und einen Dialog über Postangelegenheiten unter anderem über regionale und internationale Tätigkeiten, Regulierungsaspekte und politische Entscheidungen;
- b) technische Hilfe für Regulierung, Betriebsnormen und Entwicklung der Humanressourcen;
- c) Förderung und Durchführung gemeinsamer Projekte, einschließlich Forschung, zur technologischen Entwicklung in diesem Bereich.

Artikel 57**Energie**

(1) Im Rahmen der Zuständigkeiten der Vertragsparteien ist Ziel der Zusammenarbeit in diesem Bereich,

- a) den Zugang der Südafrikaner zu bezahlbaren, zuverlässigen und nachhaltigen Energiequellen zu verbessern;
 - b) die Teilsektoren Energieerzeugung, -verteilung und -verbrauch so umzuorganisieren und zu modernisieren, dass die entsprechenden Dienstleistungen hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, sozialer Entwicklung und Umweltverträglichkeit zu optimalen Bedingungen erbracht werden;
 - c) die Zusammenarbeit zwischen den Staaten des südlichen Afrikas dabei zu unterstützen, die dort vorhandenen Energiequellen so effizient und so umweltfreundlich wie möglich zu nutzen.
- (2) Ziel der Zusammenarbeit ist insbesondere,
- a) die Entwicklung einer geeigneten Energiepolitik und -infrastruktur in Südafrika zu unterstützen;
 - b) die Energieversorgung in Südafrika zu diversifizieren;
 - c) die technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsnormen der Energieversorgungsunternehmen vor allem in den Bereichen Elektrizität und flüssige Brennstoffe zu verbessern;
 - d) die Verbesserung des vor Ort verfügbaren Fachwissens vor allem durch allgemeine und fachliche Ausbildung zu erleichtern;
 - e) neue und erneuerbare Energieformen zu entwickeln und die Infrastruktur vor allem für die Energieversorgung im ländlichen Raum zu verstärken;
 - f) die rationelle Energienutzung durch Erhöhung der Effizienz der Energiesysteme zu verbessern;
 - g) den Transfer und die Anwendung umweltfreundlicher Technologien zu fördern;
 - h) die regionale Zusammenarbeit im Energiebereich im südlichen Afrika zu fördern.

Artikel 58**Mineralische und Bergbauerzeugnisse**

(1) Ziel der Zusammenarbeit in diesem Bereich ist unter anderem,

- a) eine Politik zur Verbesserung der Gesundheits- und Sicherheitsnormen in der Bergbauindustrie sowie der Beschäftigungsbedingungen zu unterstützen und zu fördern;
- b) mineralische Ressourcen und geowissenschaftliche Informationen für die Exploration und für Bergbauinvestitionen zugänglich zu machen. Durch die Zusammenarbeit sollte auch ein für beide Seiten günstiges Klima für die Anziehung von Investitionen in diesen Sektor, einschließlich KMU (und früher benachteiligte Bevölkerungsgruppen), geschaffen werden;
- c) eine Politik zu unterstützen, die gewährleistet, dass der Bergbau unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Landes und der Art des Bergbaus unter gebührender Rücksichtnahme auf die Umwelt und die nachhaltige Entwicklung ausgeübt wird;
- d) bei der technologischen Forschung und Entwicklung im Bereich mineralische und Bergbauerzeugnisse zusammenzuarbeiten.

(2) Die Zusammenarbeit betrifft auch die Tätigkeit Südafrikas im Rahmen der Mining Coordination Unit der Entwicklungsgemeinschaft Südliches Afrika (SADC).

Artikel 59**Verkehr**

(1) Ziel der Zusammenarbeit in diesem Bereich ist,

- a) den Zugang der Südafrikaner zu bezahlbaren, sicheren und zuverlässigen Verkehrsträgern zu verbessern und den Güterverkehr im Lande durch Unterstützung der Entwicklung wirtschaftlich und umweltpolitisch nachhaltiger intermodaler Infrastrukturnetze und Verkehrssysteme zu erleichtern;
 - b) die Zusammenarbeit zwischen den Staaten des südlichen Afrikas zu unterstützen, um ein nachhaltiges Verkehrsnetz für den regionalen Bedarf zu schaffen.
- (2) Die Zusammenarbeit konzentriert sich insbesondere darauf,
- a) einen Beitrag zur Umstrukturierung und Modernisierung der Straßen-, Eisenbahn-, Hafen- und Flughafeninfrastruktur zu leisten;
 - b) die Bedingungen für den Luftverkehr und den Transit per Schiene, Straße oder im multimodalen Verkehr und die Verwaltung der Straßen, Eisenbahnen, Häfen und Flughäfen sowie den See- und den Luftverkehr schrittweise zu verbessern;
 - c) die Sicherheit im Luft- und im Seeverkehr durch Verbesserung der Navigationshilfen und der Ausbildung zu erhöhen, um effiziente Programme zu ermöglichen.

Artikel 60**Tourismus**

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten arbeiten die Vertragsparteien mit dem Ziel zusammen, die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen Tourismusindustrie zu stärken. In diesem Zusammenhang kommen die Vertragsparteien insbesondere überein,

- a) die Entwicklung der Tourismusindustrie als Quelle von Wirtschaftswachstum und wirtschaftlicher Emanzipation, Beschäftigung und Devisen zu fördern;
- b) sich um die Gründung einer strategischen Allianz zu bemühen, in der öffentliche, private und gruppenspezifische Interessen vertreten sind, um eine nachhaltige Entwicklung des Tourismus zu gewährleisten;
- c) gemeinsame Aktionen in Bereichen wie Produkt- und Marktentwicklung, Humanressourcen und institutionelle Strukturen durchzuführen;
- d) bei Tourismusausbildung und Qualifizierung zusammenzuarbeiten, um die Dienstleistungsnormen zu verbessern;
- e) zur Förderung und Entwicklung des kommunalen Tourismus bei Pilotprojekten im ländlichen Raum zusammenzuarbeiten;
- f) die Bewegungsfreiheit der Touristen zu erleichtern.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, dass für die Zusammenarbeit im Bereich des Tourismus unter anderem folgende Leitlinien gelten:

- a) Wahrung der Integrität und der Interessen der örtlichen Gemeinschaften, insbesondere im ländlichen Raum;
- b) Betonung der Bedeutung des kulturellen Erbes;
- c) Erleichterung von Ausbildung, Know-how-Transfer und Bewusstseinsbildung in der breiten Öffentlichkeit;
- d) positive Wechselwirkungen zwischen Tourismus und Umweltschutz;
- e) Förderung der regionalen Zusammenarbeit im südlichen Afrika.

Artikel 61**Landwirtschaft**

(1) Ziel der Zusammenarbeit in diesem Bereich ist die Förderung der integrierten, harmonischen und nachhaltigen Entwick-

lung des ländlichen Raums in Südafrika. Die Zusammenarbeit ist insbesondere darauf gerichtet,

- a) den Agrarsektor, soweit angebracht, unter anderem durch Modernisierung der Infrastruktur und der Ausrüstung, durch Entwicklung von Verpackungs- und Lagerungstechniken sowie durch Verbesserung der privatwirtschaftlichen Vertriebs- und Vermarktungssysteme zu modernisieren und umzustrukturieren;
- b) die Entwicklung und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Landwirten aus früher benachteiligten Bevölkerungsgruppen zu erleichtern und zu diesem Zweck geeignete landwirtschaftliche Dienstleistungen zu erbringen;
- c) die Produktion und die Exportmärkte zu diversifizieren und zu entwickeln;
- d) eine Zusammenarbeit in den Bereichen Gesundheit von Tieren und Pflanzen und landwirtschaftliche Produktionstechniken einzurichten und auszubauen;
- e) unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften der beiden Vertragsparteien und im Einklang mit den WTO-Regeln Maßnahmen zur Harmonisierung der Normen und Regeln im Bereich Gesundheit von Tieren und Pflanzen zu prüfen, um den Handel zu erleichtern.

(2) Die Zusammenarbeit erfolgt unter anderem in Form eines Know-how-Transfers, der Gründung von Joint-ventures und von Qualifizierungsprogrammen.

Artikel 62 **Fischerei**

Ziel der Zusammenarbeit in diesem Bereich ist die Förderung der nachhaltigen Verwaltung und Nutzung der Fischereiressourcen im langfristigen Interesse beider Vertragsparteien. Dies wird durch Informationsaustausch sowie Ausarbeitung und Umsetzung von Vereinbarungen erreicht, in denen die wirtschaftlichen, handelspolitischen, entwicklungspolitischen, wissenschaftlichen und technischen Ziele der Vertragsparteien behandelt werden können. Diese Vereinbarungen werden im Rahmen eines gesonderten, für beide Seiten vorteilhaften Fischereiabkommens getroffen, zu dessen möglichst baldigem Abschluss sich die Vertragsparteien verpflichten.

Artikel 63 **Dienstleistungen**

Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit im Dienstleistungssektor im Allgemeinen und im Bereich der Bank-, Versicherungs- und anderen Finanzdienstleistungen im Besonderen zu fördern, unter anderem durch

- a) Förderung des Handels mit Dienstleistungen;
- b) Informationsaustausch über die für den Dienstleistungssektor der Vertragsparteien maßgebenden Regeln, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit angebracht;
- c) Verbesserung der Verfahren für Rechnungslegung und Rechnungsprüfung, die Aufsichts- und Geschäftsregeln für Finanzdienstleistungen sowie die Finanzkontrolle, z.B. durch Unterstützung von Ausbildungsprogrammen.

Artikel 64 **Verbraucherpolitik und** **Schutz der Gesundheit der Verbraucher**

Die Vertragsparteien nehmen eine Zusammenarbeit im Bereich Verbraucherpolitik und Schutz der Gesundheit der Verbraucher auf, insbesondere mit folgenden Zielen:

- a) Einrichtung von Verfahren über die gegenseitige Unterrichtung über im Inland verbotene und gefährliche Waren;
- b) Informations- und Erfahrungsaustausch über die Einrichtung und die Durchführung einer Überwachung nach dem Inverkehrbringen von Waren und Produktsicherheit;

- c) Verbesserung der Verbraucherinformation insbesondere über Preise, Produkteigenschaften und angebotene Dienstleistungen;
- d) Unterstützung eines Austausches zwischen Vertretern der Verbraucherinteressen;
- e) Erhöhung der Kompatibilität der Verbraucherschutzpolitik und -systeme;
- f) Informationsaustausch über die Stärkung des Verbraucherbewusstseins durch Information und Bildung;
- g) Notifikation der Durchsetzung und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien bei der Untersuchung schädlicher oder unlauterer Geschäftspraktiken;
- h) Informationsaustausch über wirksame Möglichkeiten der Wiedergutmachung für Verbraucher, die durch rechtswidrige Handlungen geschädigt wurden.

Titel V **Entwicklungszusammenarbeit**

Abschnitt A **Allgemeines**

Artikel 65 **Ziele**

(1) Die Entwicklungszusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Südafrika wird im Rahmen eines politischen Dialogs und einer Partnerschaft durchgeführt und unterstützt die Politik und die Reformen der nationalen Stellen.

(2) Die Entwicklungszusammenarbeit leistet insbesondere einen Beitrag zur harmonischen und nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Südafrikas, zu seiner Integration in die Weltwirtschaft und zur Festigung der Grundlagen für eine demokratische Gesellschaft und einen Rechtsstaat, in dem die Menschenrechte in ihren politischen, sozialen und kulturellen Aspekten und die Grundfreiheiten geachtet werden.

(3) In diesem Zusammenhang sind vorrangig Maßnahmen zu unterstützen, die zur Bekämpfung der Armut beitragen.

Artikel 66 **Prioritäten**

(1) Die Bereiche der Entwicklungszusammenarbeit sind vor allem folgende:

- a) Unterstützung der Politik und der Instrumente für die schrittweise Integration der südafrikanischen Wirtschaft in die Weltwirtschaft und den Welthandel, der Förderung der Beschäftigung, der Entwicklung lebensfähiger Privatunternehmen, der regionalen Zusammenarbeit und Integration. In diesem Zusammenhang wird besondere Aufmerksamkeit den Anpassungsanstrengungen geschenkt, die in der Region und insbesondere in der SACU wegen der mit diesem Abkommen gegründeten Freihandelszone unternommen werden;
- b) Verbesserung der Lebensbedingungen und Bereitstellung sozialer Grunddienste;
- c) Unterstützung der Demokratisierung, des Schutzes der Menschenrechte, einer effizienten öffentlichen Verwaltung, der Stärkung der Bürgergesellschaft und ihrer Einbeziehung in den Entwicklungsprozess.

(2) Dialog und Partnerschaft zwischen Behörden und nicht-staatlichen Entwicklungspartnern und -akteuren werden gefördert.

(3) Die Programme konzentrieren sich auf die Grundbedürfnisse der früher benachteiligten Bevölkerungsgruppen und tragen der Chancengleichheit von Mann und Frau und dem Umweltschutz als Aspekten der Entwicklung Rechnung.

Artikel 67**In Betracht kommende Begünstigte**

Die Partner der Zusammenarbeit, die für finanzielle oder technische Hilfe in Betracht kommen, sind Behörden und öffentliche Stellen auf Staats-, Provinz- und Ortsebene, nichtstaatliche Organisationen und gruppenspezifische Organisationen, regionale und internationale Organisation, Einrichtungen und öffentliche und private Akteure. Weitere Stellen können in Betracht kommen, wenn sie von beiden Vertragsparteien benannt werden.

Artikel 68**Mittel und Methoden**

(1) Zu den Mitteln, die im Rahmen der in Artikel 66 genannten Maßnahmen der Zusammenarbeit angewandt werden können, gehören insbesondere Studien, technische Hilfe, Ausbildung und andere Dienstleistungen, Lieferungen und Arbeiten, ferner Evaluierung und Monitoring, Rechnungsprüfung und Missionen.

(2) Die Finanzierung durch die Gemeinschaft, die je nach Bedarf und Art der Maßnahme in in- oder ausländischer Währung erfolgt, kann Folgendes umfassen:

- a) Ausgaben aus dem Staatshaushalt zur Unterstützung der Umsetzung von Reformen und Politik in den im Wege des politischen Dialogs ermittelten vorrangigen Bereichen;
- b) Investitionen (mit Ausnahme des Kaufs von Gebäuden) und Ausrüstung;
- c) in bestimmten Fällen, insbesondere bei Durchführung eines Programms durch einen nichtstaatlichen Partner, laufende Ausgaben.

(3) Von den in Artikel 67 genannten Partnern wird grundsätzlich für jede Maßnahme der Zusammenarbeit ein Beitrag verlangt. Art und Höhe dieses Beitrags richtet sich nach den Möglichkeiten des Partners und der Art der Maßnahme.

(4) Es können Möglichkeiten der Kofinanzierung mit anderen Geldgebern, insbesondere mit den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, gesucht werden.

(5) Beide Vertragsparteien unternehmen geeignete Schritte, damit der Gemeinschaftscharakter der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens in der breiten Öffentlichkeit bekannt wird.

Artikel 69**Programmierung**

(1) In engem Kontakt zwischen der Gemeinschaft und der Regierung Südafrikas und unter Beteiligung der Europäischen Investitionsbank wird auf der Grundlage der sich aus den Prioritäten in Artikel 66 ergebenden Einzelziele eine unverbindliche Mehrjahresplanung vorgenommen, bei der die Modalitäten der Vorbereitung, der Durchführung und des Monitorings der Entwicklungszusammenarbeit und der sich daraus ergebenden Maßnahmen im Bezugszeitraum festgelegt werden. Das Ergebnis der Planungsberatungen wird in einem mehrjährigen Richtprogramm niedergelegt, das von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wird.

(2) Dem mehrjährigen Richtprogramm werden ausführliche Verfahren und Bestimmungen für die Durchführung und das Monitoring der Entwicklungszusammenarbeit beigefügt.

Artikel 70**Auswahl, Vorbereitung und Prüfung von Projekten**

(1) Die Auswahl und die Vorbereitung der Entwicklungsmaßnahmen obliegen der Regierung Südafrikas (dem nationalen Anweisungsbefugten im Sinne des Artikels 80) oder anderen in Artikel 67 genannten in Betracht kommenden Begünstigten.

(2) Die der Gemeinschaft zur Finanzierung vorgelegten Projekt- oder Programmunterlagen müssen alle für ihre Prüfung erforderlichen Angaben enthalten. Diese Unterlagen werden dem Leiter

der Delegation von dem nationalen Anweisungsbefugten oder den anderen in Betracht kommenden Begünstigten auf dem Amtswege übermittelt.

(3) Die Entwicklungsmaßnahmen werden von dem nationalen Anweisungsbefugten und/oder den anderen in Betracht kommenden Begünstigten und der Gemeinschaft gemeinsam geprüft.

Artikel 71**Finanzierungsvorschlag und Beschlussfassung über die Finanzierung**

(1) Die Schlussfolgerungen der Prüfung werden von dem Leiter der Delegation in einem Finanzierungsvorschlag zusammengefasst, der in enger Zusammenarbeit mit dem nationalen Anweisungsbefugten und/oder dem antragstellenden Partner ausgearbeitet wird.

(2) Die Kommission erstellt die endgültige Fassung des Finanzierungsvorschlags und übermittelt diese dem beschlussfassenden Organ der Gemeinschaft.

Artikel 72**Finanzierungsabkommen**

(1) Jedes von der Gemeinschaft genehmigte Projekt oder Programm ist Gegenstand

- a) entweder eines Finanzierungsabkommens zwischen der Kommission – im Namen der Gemeinschaft – und dem nationalen Anweisungsbefugten – im Namen der Regierung Südafrikas – oder dem in Betracht kommenden Begünstigten
- b) oder eines Vertrages mit internationalen Organisationen oder juristischen oder natürlichen Personen oder anderen in Artikel 67 genannten Akteuren, denen die Durchführung des Projekts oder Programms obliegt.

(2) In allen Finanzierungsabkommen oder -verträgen ist vorzusehen, dass die Kommission und der Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften Kontrollen an Ort und Stelle vornehmen können.

Abschnitt B

Durchführung

Artikel 73**Teilnahmeberechtigung von Auftragnehmern und Lieferungen**

(1) Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, Südafrika und den AKP-Staaten zu gleichen Bedingungen offen. Die Teilnahmeberechtigung kann in hinreichend begründeten Fällen auf andere Entwicklungsländer ausgedehnt werden, um ein möglichst günstiges Verhältnis zwischen Kosten und Wirksamkeit zu gewährleisten.

(2) Es sind Ursprungswaren der Mitgliedstaaten, Südafrikas oder der AKP-Staaten zu liefern. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen dürfen auch Ursprungswaren anderer Staaten geliefert werden.

Artikel 74**Auftraggeber**

(1) Die Bau-, Liefer- und Dienstleistungsverträge werden von dem in Betracht kommenden Begünstigten im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit der Kommission ausgearbeitet, ausgehandelt und geschlossen.

(2) Der in Betracht kommende Begünstigte kann die Kommission ersuchen, direkt oder über ihre zuständige Stelle Dienstleistungsverträge in seinem Namen auszuarbeiten, auszuhandeln und zu schließen.

Artikel 75**Beschaffungsverfahren**

Die Verfahren für die Ausschreibung und die Vergabe der von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge werden den Finanzierungsabkommen als Allgemeine Bedingungen beigelegt.

Artikel 76**Allgemeine Vorschriften und Bedingungen**

Für die Vergabe und die Ausführung der von der Gemeinschaft finanzierten Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge gelten dieses Abkommen und die betreffenden, durch Beschluss des Kooperationsrats angenommenen Allgemeinen Vorschriften für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und Allgemeinen Bedingungen.

Artikel 77**Streitbeilegung**

Streitigkeiten zwischen Südafrika und einem Auftragnehmer, Lieferer oder Dienstleistungserbringer, die bei der Ausführung eines von der Gemeinschaft finanzierten Auftrags entstehen, werden nach den durch Beschluss des Kooperationsrates angenommenen Verfahrensregeln für Schlichtung und Schiedsverfahren bei Aufträgen beigelegt.

Artikel 78**Steuer- und Zollregelung**

(1) Die Regierung Südafrikas befreit alle von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge von allen Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben gleicher Wirkung.

(2) Die in Absatz 1 genannte Regelung wird im Einzelnen in einem Briefwechsel zwischen der Regierung Südafrikas und der Kommission festgelegt.

Artikel 79**Hauptanweisungsbefugter**

Die Kommission ernennt einen Hauptanweisungsbefugten, dem die Verwaltung der von der Gemeinschaft für die Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika bereitgestellten Mittel obliegt.

Artikel 80**Nationaler Anweisungsbefugter und beauftragte Zahlstelle**

(1) Die Regierung Südafrikas ernennt einen nationalen Anweisungsbefugten, der sie bei allen Vorgängen im Zusammenhang mit den von der Gemeinschaft finanzierten Projekten vertritt, die Gegenstand eines Finanzierungsabkommens zwischen Südafrika und der Gemeinschaft sind. Ferner wird eine beauftragte Zahlstelle benannt.

(2) Die Pflichten und Aufgaben des Hauptanweisungsbefugten, des nationalen Anweisungsbefugten und der beauftragten Zahlstelle werden im Einklang mit den Haushaltsvorschriften der Europäischen Kommission für Präferenzabkommen in einem Urkundenwechsel zwischen der Regierung Südafrikas und der Kommission festgelegt.

Artikel 81**Leiter der Delegation**

(1) Die Kommission wird in Südafrika durch einen Leiter der Delegation vertreten, der gemeinsam mit dem nationalen Anweisungsbefugten dafür sorgt, dass die finanzielle und technische Zusammenarbeit im Einklang mit den Grundsätzen des effizienten Finanzmanagements und den Bestimmungen dieses Abkommens durchgeführt, überwacht und verfolgt wird. Insbesondere erhält der Leiter der Delegation die Befugnis, die Vorbereitung,

Prüfung und Durchführung von Projekten und Programmen zu unterstützen und zu beschleunigen.

(2) Die Regierung Südafrikas gewährt dem Leiter der Delegation und den in Südafrika eingesetzten Beamten der Kommission die Vorrechte und Befreiungen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen von 1961.

(3) Bei der Festlegung der Aufgaben und Pflichten des nationalen Anweisungsbefugten und des Leiters der Delegation bemühen sich die Vertragsparteien, einen möglichst großen Anteil lokalen Managements an den Projekten und Programmen sowie die Vereinbarkeit und Konsistenz mit der in den anderen AKP-Staaten üblichen Praxis zu gewährleisten.

Artikel 82**Monitoring und Evaluierung**

(1) Mit dem Monitoring und der Evaluierung soll eine externe Bewertung der Entwicklungsmaßnahmen (ihrer Vorbereitung und ihrer Durchführung sowie ihrer Folgemaßnahmen) erreicht werden, um die Effizienz der laufenden wie auch künftiger Maßnahmen zu verbessern. Die betreffenden Arbeiten werden von Südafrika und der Gemeinschaft gemeinsam durchgeführt.

(2) Das Monitoring und die Evaluierung der Zusammenarbeit werden von Südafrika und der Gemeinschaft gemeinsam vorgenommen. Es können jährliche Konsultationen abgehalten werden, bei denen die erzielten Fortschritte bewertet, die Maßnahmen zur Anpassung und Verbesserung der Durchführung des mehrjährigen Richtprogramms vereinbart und künftige Maßnahmen vorbereitet werden.

Titel VI**Zusammenarbeit in anderen Bereichen****Artikel 83****Wissenschaft und Technologie**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Zusammenarbeit im Bereich Wissenschaft und Technologie zu intensivieren. Ausführliche Vereinbarungen zur Erreichung dieses Ziels sind in einem gesonderten Abkommen getroffen worden, das im November 1997 in Kraft getreten ist.

Artikel 84**Umwelt**

(1) Die Vertragsparteien arbeiten mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung durch rationelle Nutzung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen und nachhaltige Nutzung erneuerbarer natürlicher Ressourcen zusammen und fördern auf diese Weise den Schutz der Umwelt, die Verhinderung ihrer Zerstörung und die Bekämpfung der Verschmutzung. Die Vertragsparteien streben die Verbesserung der Umweltqualität an und arbeiten zusammen, um die globalen Umweltprobleme zu bewältigen.

(2) Die Vertragsparteien schenken der Qualifizierung in der Umweltpflege besondere Beachtung. Zur Ermittlung der Prioritäten im Umweltbereich wird ein Dialog geführt. Die Auswirkungen der früheren Politik Südafrikas auf den Zustand der Umwelt werden geprüft und soweit möglich bekämpft.

(3) Die Zusammenarbeit befasst sich unter anderem mit folgenden Fragen: städtebauliche Entwicklung und Bodennutzung für landwirtschaftliche und andere Zwecke; Desertifikation; Abfallbewirtschaftung, einschließlich gefährlicherer und nuklearer Abfälle; Bewirtschaftung gefährlicherer Chemikalien; Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Artenvielfalt; nachhaltige Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Ressourcen, Überwachung der Wasserqualität; Bekämpfung der Verschmutzung aus industriellen und anderen Quellen; Bekämpfung der Verschmutzung der Küsten und Meere und Bewirtschaftung der Meeresressourcen; integrierte Bewirtschaftung der Wasserrückhaltung, einschließ-

lich der Bewirtschaftung internationaler Flusseinzugsgebiete; Bewirtschaftung des Wasserbedarfs und mit der Verringerung der Treibhausgasemissionen zusammenhängende Fragen.

Artikel 85

Kultur

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Kulturbereich zusammenzuarbeiten, um eine bessere Kenntnis und ein größeres Verständnis der kulturellen Unterschiede innerhalb Südafrikas und der Europäischen Union zu fördern. Die Vertragsparteien beseitigen Hindernisse für die Kommunikation und die Zusammenarbeit zwischen den Kulturen und fördern das Bewusstsein für die gegenseitige Abhängigkeit von Völkern mit unterschiedlichen Kulturen. Sie fördern die Teilnahme der Bevölkerung Südafrikas und der Europäischen Union am Prozess der gegenseitigen kulturellen Bereicherung.

(2) Ziel der kulturellen Kontakte ist die Erhaltung und Förderung des kulturellen Erbes und die Hervorbringung und Verbreitung von Kulturgütern und -dienstleistungen. Die nationalen, regionalen und interregionalen Kommunikationsmedien und -infrastrukturen werden so viel wie möglich genutzt, um kulturelle Kontakte zu erleichtern und dabei die Achtung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte zu fördern.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten bei kulturellen Veranstaltungen und dem Austausch zwischen Einrichtungen und Vereinigungen Südafrikas und der Europäischen Union zusammen.

Artikel 86

Soziale Fragen

(1) Die Vertragsparteien nehmen einen Dialog über die Zusammenarbeit im Sozialbereich auf. Dieser betrifft folgende Fragen, ohne sich jedoch notwendigerweise darauf zu beschränken: soziale Probleme nach Abschaffung der Apartheid, Milderung der Armut, Arbeitslosigkeit, Chancengleichheit von Mann und Frau, Gewalt gegen Frauen, Kinderrechte, Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, öffentliche Gesundheit, Sicherheit am Arbeitsplatz und Bevölkerung.

(2) Nach Auffassung der Vertragsparteien muss sozialer Fortschritt mit der wirtschaftlichen Entwicklung einhergehen. Sie erkennen ihre Verantwortung für die Gewährleistung der sozialen Grundrechte an, zu denen insbesondere die Koalitionsfreiheit, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung der Zwangsarbeit, die Beseitigung der Diskriminierung am Arbeitsplatz und die tatsächliche Abschaffung der Kinderarbeit gehören. Die einschlägigen Normen der IAO dienen als Bezugspunkt für die Entwicklung dieser Rechte.

Artikel 87

Information

Die Vertragsparteien ergreifen geeignete Maßnahmen, um einen effektiven Informationsaustausch zu fördern und zu unterstützen. Vorrangig wird unter anderem die Verbreitung von Informationen über die Zusammenarbeit zwischen Südafrika und der Gemeinschaft gewährleistet. Ferner bemühen sich die Vertragsparteien, Basisinformationen über Südafrika und die Europäische Union für die breite Öffentlichkeit sowie fachliche Informationen über die Politik der Europäischen Union für besondere Zielgruppen in Südafrika und fachliche Informationen über die Politik Südafrikas für besondere Zielgruppen in der Europäischen Union bereitzustellen.

Artikel 88

Presse und audiovisuelle Medien

Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit im Bereich Presse und audiovisuelle Medien, um die Weiterentwicklung und Förderung der Unabhängigkeit und des Pluralismus in den Medien zu unterstützen. Mittel der Zusammenarbeit sind unter anderem folgende:

- a) Förderung der Entwicklung der Humanressourcen, insbesondere durch Ausbildung und Austauschprogramme für Journalisten und Angehörige der Medienberufe;
- b) Förderung eines erweiterten Zugangs der Medien zu Informationsquellen;
- c) Austausch technischen Know-hows und technischer Informationen;
- d) Produktion audiovisueller Programme.

Artikel 89

Humanressourcen

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Humanressourcen in Südafrika in allen unter dieses Abkommen fallenden Bereichen aufzuwerten. Ziel der Zusammenarbeit ist die Stärkung der institutionellen Leistungsfähigkeit in den wichtigsten Bereichen des Staates, in denen die Humanressourcen entwickelt werden sollen, mit besonderer Aufmerksamkeit für die am meisten benachteiligten Bevölkerungsgruppen.

(2) Zur Erhöhung der Qualifikation der Führungskräfte im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft erweitern die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung und Ausbildung und die Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen und Unternehmen. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Förderung des Aufbaus dauerhafter Beziehungen zwischen Facheinrichtungen der Gemeinschaft und Südafrikas, um den Austausch und die gemeinsame Nutzung von Erfahrungen und technischen Ressourcen zu begünstigen.

(3) Die Vertragsparteien unterstützen den Informationsaustausch, um die Zusammenarbeit bei der Anerkennung akademischer Grade und Diplome durch die zuständigen Behörden zu fördern.

(4) Die Vertragsparteien unterstützen Partnerschaften und Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen, z.B. Universitäten.

Artikel 90

Bekämpfung von Drogen und Geldwäsche

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, bei der Bekämpfung von Drogen und Geldwäsche auf folgende Weise zusammenzuarbeiten:

- a) Förderung des südafrikanischen Gesamtplans zur Drogenbekämpfung und Erhöhung der Wirksamkeit des südafrikanischen Programms und der regionalen Programme des südlichen Afrikas zur Bekämpfung des widerrechtlichen Missbrauchs von Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen sowie ihrer Herstellung und der Versorgung und des Handels damit auf der Grundlage der einschlägigen internationalen UN-Übereinkünfte zur Drogenbekämpfung;
- b) Verhinderung des Missbrauchs ihrer Finanzinstitute zum Waschen von Kapital, das aus Straftaten im Allgemeinen und aus dem Drogenhandel im Besonderen stammt, auf der Grundlage von Normen, die den von internationalen Gremien, insbesondere der Financial Action Task Force (FATF), festgelegten Normen gleichwertig sind;
- c) Verhinderung der Abzweigung von Vorprodukten und anderen zur widerrechtlichen Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen verwendeten wesentlichen Stoffen auf der Grundlage der von den zuständigen internationalen Gremien, insbesondere der Chemical Action Task Force (CATF), festgelegten Normen.

Artikel 91

Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um das Schutzniveau bei der Verarbeitung personenbezogener Daten unter Berücksichtigung der internationalen Normen zu erhöhen.

(2) Die Zusammenarbeit zum Schutz personenbezogener Daten kann technische Hilfe in Form eines Informations- und Sachverständigenaustausches und die Einrichtung gemeinsamer Programme und Projekte umfassen.

(3) Der Kooperationsrat prüft regelmäßig die in diesem Bereich erzielten Fortschritte.

Artikel 92

Gesundheit

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die psychische und physische Gesundheit der Bevölkerung durch Gesundheitsförderung und Krankheitsvorbeugung zu verbessern.

(2) Im Bereich der öffentlichen Gesundheit arbeiten die Vertragsparteien im Wege eines Wissens- und Erfahrungsaustausches bei Programmen mit dem Ziel zusammen, Informationen zu verbreiten, Bildung und Ausbildung der im Gesundheitswesen Tätigen zu verbessern, Krankheiten zu überwachen und Gesundheitssysteme zu entwickeln, die sich aus der Lebensweise ergebenden Risiken zu senken, HIV/AIDS und anderen übertragbaren Krankheiten vorzubeugen und sie zu bekämpfen.

(3) Die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit am Arbeitsplatz umfasst unter anderem einen Informationsaustausch über gesetzgeberische und andere Maßnahmen zur Prävention von Unfällen, Berufskrankheiten und beschäftigungsbezogenen Gesundheitsrisiken.

(4) Die Zusammenarbeit im pharmazeutischen Bereich kann unter anderem die Unterstützung der Evaluierung und Registrierung von Arzneimitteln umfassen.

Titel VII

Finanzielle Aspekte der Zusammenarbeit

Artikel 93

Ziel

Zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens wird Südafrika von der Gemeinschaft finanzielle und technische Hilfe in Form von Zuschüssen und Darlehen gewährt, mit denen seine sozio-ökonomische Entwicklung unterstützt werden soll.

Artikel 94

Zuschüsse

Die Finanzhilfe in Form von Zuschüssen wird gewährt aus

- a) einer im Gemeinschaftshaushalt eingerichteten besonderen Finanzierungsfazilität zur Unterstützung der in den Artikeln 65 und 66 genannten Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit;
- b) sonstigen Finanzmitteln, die in anderen Haushaltslinien der Gemeinschaft für Maßnahmen der Entwicklung und der internationalen Zusammenarbeit bereitgestellt werden, die in den Anwendungsbereich dieser Haushaltslinien fallen. Das Verfahren für die Einreichung und die Genehmigung von Anträgen, die Durchführung und das Monitoring/die Evaluierung entspricht den allgemeinen Bedingungen für die betreffende Haushaltslinie.

Artikel 95

Darlehen

Hinsichtlich der Finanzhilfe in Form von Darlehen könnte die Europäische Investitionsbank auf Antrag des Rates der Europäischen Union die Möglichkeit prüfen, ihre Finanzierung von Investitionsprojekten in Südafrika durch langfristige Darlehen im Rahmen der nach den einschlägigen Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festzulegenden Höchstbeträge und -laufzeiten zu verlängern.

Artikel 96

Regionale Zusammenarbeit

Die in den vorstehenden Artikeln genannte Finanzhilfe der Gemeinschaft kann zur Finanzierung von Projekten oder Programmen verwendet werden, die in Südafrika von nationalem oder lokalem Interesse sind, sowie zur Finanzierung der Beteiligung Südafrikas an Maßnahmen der regionalen Zusammenarbeit, die es gemeinsam mit anderen Entwicklungsländern durchführt.

Titel VIII

Schlussbestimmungen

Artikel 97

Institutioneller Rahmen

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, einen Kooperationsrat mit folgenden Aufgaben einzusetzen:

- a) Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens und der Durchführung des Abkommens und des Dialogs zwischen den Vertragsparteien;
- b) Beobachtung der Entwicklung des Handels und der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien;
- c) Suche nach geeigneten Methoden, Problemen vorzubeugen, die in den unter das Abkommen fallenden Bereichen auftreten könnten;
- d) Meinungsaustausch und Vorschläge zu allen den Handel und die Zusammenarbeit betreffenden Fragen von beiderseitigem Interesse, einschließlich künftiger Maßnahmen und der für ihre Durchführung erforderlichen Mittel.

(2) Die Zusammensetzung des Kooperationsrates, die Häufigkeit seiner Tagungen, die Tagesordnung und der Tagungsort werden von den Vertragsparteien im Wege der Konsultation vereinbart.

(3) Der Kooperationsrat ist befugt, Beschlüsse zu allen unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten zu fassen.

(4) Die Vertragsparteien kommen überein, regelmäßige Kontakte zwischen ihren Parlamenten zu den verschiedenen unter das Abkommen fallenden Bereichen der Zusammenarbeit zu fördern und zu erleichtern.

(5) Die Vertragsparteien fördern ferner Kontakte zwischen ähnlichen in den betreffenden Bereichen tätigen Einrichtungen in Südafrika und der Gemeinschaft wie dem Wirtschafts- und Sozialausschuss der Gemeinschaft und dem National Economic Development and Labour Council (NEDLAC) Südafrikas.

Artikel 98

Sonderregelung für Abgaben

(1) Die nach diesem Abkommen gewährte Meistbegünstigung und die aufgrund dieses Abkommens getroffenen Regelungen gelten nicht für die Steuervorteile, die Südafrika und die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf der Grundlage von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder sonstiger steuerrechtlicher Regelungen oder des internen Steuerrechts gewähren oder gewähren werden.

(2) Dieses Abkommen und die aufgrund dieses Abkommens getroffenen Regelungen sind nicht so auszulegen, als verhindern sie die Annahme oder die Durchsetzung von Maßnahmen gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und sonstiger steuerrechtlicher Regelungen oder des internen Steuerrechts, durch welche die Steuerumgehung oder -hinterziehung verhindert werden soll.

(3) Dieses Abkommen und die aufgrund dieses Abkommens getroffenen Regelungen sind nicht so auszulegen, als hindern sie die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Südafrika daran,

bei der Anwendung ihrer Steuervorschriften die Steuerpflichtigen unterschiedlich zu behandeln, die sich insbesondere hinsichtlich ihres Wohnsitzes oder des Ortes, an dem ihr Kapital investiert wird, nicht in einer gleichartigen Situation befinden.

Artikel 99

Laufzeit

Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen. Das Abkommen tritt sechs Monate nach dem Tag dieser Notifizierung außer Kraft.

Artikel 100

Diskriminierungsverbot

In den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen und unbeschadet der darin enthaltenen besonderen Bestimmungen

- a) dürfen die von Südafrika gegenüber der Gemeinschaft angewandten Regelungen keine Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigen oder deren Gesellschaften oder sonstigen Unternehmen bewirken;
- b) dürfen die von der Gemeinschaft gegenüber Südafrika angewandten Regelungen keine Diskriminierung von Staatsangehörigen oder Gesellschaften oder sonstigen Unternehmen Südafrikas bewirken.

Artikel 101

Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie hinsichtlich Südafrikas für die in der Verfassung Südafrikas festgelegten Gebiete andererseits.

Artikel 102

Künftige Entwicklungen

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten können die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen das Abkommen erweitern, um das Niveau der Zusammenarbeit zu erhöhen, und es durch Abkommen über einzelne Bereiche oder Maßnahmen ergänzen. Im Rahmen dieses Abkommens kann jede Vertragspartei unter Berücksichtigung der bei seiner Anwendung gewonnenen Erfahrung Vorschläge zur Erweiterung der Bereiche der Zusammenarbeit unterbreiten.

Artikel 103

Überprüfung

Die Vertragsparteien überprüfen dieses Abkommen innerhalb von fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten und befassen sich mit den möglichen Auswirkungen anderer Regelungen, die dieses Abkommen berühren könnten. Weitere Überprüfungen können einvernehmlich vereinbart werden.

Artikel 104

Streitbeilegung

(1) Jede Vertragspartei kann den Kooperationsrat mit jeder Streitigkeit über die Anwendung oder die Auslegung dieses Abkommens befassen.

(2) Der Kooperationsrat kann die Streitigkeit durch Beschluss beilegen.

(3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die für die Durchführung der in Absatz 2 genannten Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(4) Kann die Streitigkeit nicht nach Absatz 2 beigelegt werden, so kann die eine Vertragspartei der anderen notifizieren, dass sie einen Schiedsrichter bestellt hat; die andere Partei ist dann ver-

pflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Bestellung des ersten Schiedsrichters einen zweiten Schiedsrichter zu bestellen.

(5) Der Kooperationsrat bestellt innerhalb von sechs Monaten nach Bestellung des zweiten Schiedsrichters einen dritten Schiedsrichter.

(6) Der Schiedsspruch ergeht mit Stimmenmehrheit innerhalb von 12 Monaten.

(7) Die Streitparteien sind verpflichtet, die für die Durchführung des Schiedsspruchs erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(8) Der Kooperationsrat legt die Verfahrensregeln für das Schiedsverfahren fest.

(9) Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Titeln II und III gilt folgendes Verfahren:

- a) Der zweite Schiedsrichter muss innerhalb von 30 Tagen bestellt werden.
- b) Der Kooperationsrat bestellt den dritten Schiedsrichter innerhalb von 60 Tagen nach Bestellung des zweiten Schiedsrichters.
- c) Die Schiedsrichter legen ihre Feststellungen und Beschlüsse in der Regel spätestens sechs Monate nach Einsetzung des Schiedsgerichts den Vertragsparteien und dem Kooperationsrat vor. In dringenden Fällen, unter anderem wenn es um leicht verderbliche Waren geht, bemühen sich die Schiedsrichter, ihren Bericht den Vertragsparteien innerhalb von drei Monaten vorzulegen.
- d) Die betreffende Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei und dem Kooperationsrat innerhalb von 60 Tagen mit, wie sie die Feststellungen und Beschlüsse des Kooperationsrates bzw. der Schiedsrichter durchzuführen gedenkt.
- e) Kann eine Vertragspartei den Feststellungen und Beschlüssen des Kooperationsrates oder der Schiedsrichter nicht unverzüglich nachkommen, so wird ihr hierfür eine angemessene Frist eingeräumt. Diese Frist darf 15 Monate nach Übermittlung der Feststellungen und Beschlüsse an die Vertragsparteien nicht übersteigen. Die Frist kann jedoch im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien je nach den Umständen des Einzelfalls verkürzt oder verlängert werden.

(10) Unbeschadet ihres Rechts, das WTO-Streitbelegungsverfahren in Anspruch zu nehmen, bemühen sich die Gemeinschaft und Südafrika, Streitigkeiten über einzelne sich aus den Titeln II und III ergebende Verpflichtungen nach den besonderen Streitbeilegungsbestimmungen dieses Abkommens beizulegen. In den Schiedsverfahren dieses Abkommens werden keine Fragen behandelt, welche die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen der WTO betreffen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung des Schiedsverfahrens für diese Fragen.

Artikel 105

Bestimmung über bilaterale Abkommen

Soweit dieses Abkommen den betreffenden Vertragsparteien nicht gleichwertige oder weitergehende Rechte verleiht, lässt es die Rechte aus bestehenden Abkommen zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und Südafrika andererseits unberührt.

Artikel 106

Änderungsklausel

(1) Möchte eine Vertragspartei dieses Abkommen ändern, so kann sie ihren Änderungsvorschlag mit einer Begründung versehen dem Kooperationsrat zur Prüfung und Entscheidung vorlegen.

(2) Ist die andere Vertragspartei der Auffassung, dass die vorgeschlagene Änderung sich nachteilig auf ihre Rechte aus dem Abkommen auswirken könnte, so kann sie dem Kooperationsrat einen Vorschlag für eine Anpassung des Abkommens als Ausgleich zur Prüfung und Entscheidung vorlegen.

Artikel 107**Anhänge**

Die Protokolle und Anhänge sind Bestandteil des Abkommens.

Artikel 108**Sprachen und Zahl der Originale**

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache sowie den Amtssprachen Südafrikas außer Englisch, nämlich Sepedi, Sesotho, Setswana, siSwati, Tshivenda,

Xitsonga, Afrikaans, isiNdebele, isiXhosa und isiZulu, abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 109**Inkrafttreten**

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

Beschließen die Vertragsparteien, dieses Abkommen bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig anzuwenden, so gelten alle Bezugnahmen auf das Inkrafttreten als Bezugnahmen auf den Tag, an dem die vorläufige Anwendung wirksam wird.

Geschehen zu Pretoria am elften Oktober neunzehnhundertneunundneunzig.

Republik Südafrika
Liste der vereinbarten Ausnahmen
von den Stillhalte- und Liberalisierungszusagen

Einleitung

Die Gemeinschaft und Südafrika kommen überein, jede Erhöhung der angewandten Meistbegünstigungszölle und jede sonstige nach dem 1. Juli 1996 eingeführte handelsbeschränkende oder -verzerrende Maßnahme gegenüber der anderen Vertragspartei spätestens am Tag des Inkrafttretens des Abkommens zu beseitigen.

Auf Antrag Südafrikas hat sich die Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Besonderheiten des wirtschaftlichen Übergangs in Südafrika und der spezifischen Phase der Anpassung seines Zollsystems im Rahmen seiner WTO-Verpflichtungen bereit erklärt, ausnahmsweise spezifische Anträge auf Ausnahmen von den Liberalisierungszusagen zu prüfen.

Als Ergebnis dieses Prozesses kommen die Vertragsparteien überein, dass für die Anwendung des Artikels 7 des Abkommens die nachstehenden Zollsätze für die in diesem Anhang aufgeführten Waren als Stillhalte-Referenzzollsätze an die Stelle der am 1. Juli 1996 tatsächlich angewandten Zollsätze treten.

Code	Warenbeschreibung	Datum der Anwendung	Zollsatz 1996	Neuer Zollsatz
0207 41 90		18. 9. 1997	27%	220 c/kg
0403 90 00		2. 1. 1998	frei	450 c/kg
0404 10 00		2. 1. 1998	frei	450 c/kg
0404 90 00		2. 1. 1998	100 c/kg	450 c/kg
0405 10 00		2. 1. 1998	320 c/kg	500 c/kg
0405 20 10		2. 1. 1998	20%	500 c/kg
0405 20 90		2. 1. 1998	320 c/kg	500 c/kg
0405 90 00		2. 1. 1998	320 c/kg	500 c/kg
0406 10 10		2. 1. 1998	25%	500 c/kg
0406 10 20		2. 1. 1998	20%	500 c/kg
0406 20 10		2. 1. 1998	22%	500 c/kg
0406 20 90		2. 1. 1998	25%	500 c/kg
0406 30 00		2. 1. 1998	25%	500 c/kg
0406 40 10		2. 1. 1998	22%	500 c/kg
0406 40 90		2. 1. 1998	25%	500 c/kg
0406 90 10		2. 1. 1998	22%	500 c/kg
0406 90 25		2. 1. 1998	660 c/kg	500 c/kg
0406 90 35		2. 1. 1998	660 c/kg	500 c/kg
0406 90 90		2. 1. 1998	25%	500 c/kg
0902 30 00		11. 1. 1999	frei	R4/kg
0902 40 00		11. 1. 1999	frei	R4/kg
1001 90 00	Tarifformel		frei	50
1005 10 00	Tarifformel		frei	50
1005 90 00	Tarifformel		frei	50
1101 00 10	Tarifformel		50%	99
1101 00 20	Tarifformel		1 c/kg	99
1509 10 00	April 1998		30%	10
1701 11 00	variabel		76,5 c/kg	105
1701 12 00	variabel		76,5 c/kg	105
1701 91 00	variabel		76,5 c/kg	105
1701 99 00	variabel		76,5 c/kg	105
2002 10 90		13. 2. 1998	110 c/kg minus 80	30
2204 10 10		13. 2. 1998	118 c/li	238 c/li
2204 10 90		13. 2. 1998	118 c/li	238 c/li
2204 21 10		13. 2. 1998	31 c/li	97 c/li
2204 21 20		13. 2. 1998	1764/li von AA oder R1.542/li +RO.92/	138 c/li
2204 21 90		13. 2. 1998	22,44 c/li	138 c/li
2204 29 10		13. 2. 1998	31 c/li	73 c/li
2204 29 20		13. 2. 1998	1764/li von AA oder R1.542/li +RO.9200	138 c/li

Code	Warenbeschreibung	Datum der Anwendung	Zollsatz 1996	Neuer Zollsatz
2204 29 90		13. 2. 1998	22,44 c/li	114 c/li
2205 10 00		13. 2. 1998	22,44 c/li	88 c/li
2205 90 00		13. 2. 1998	22,44 c/li	73 c/li
2206 00 10		13. 2. 1998	9,9 c/li	62 c/li
2206 00 20		13. 2. 1998	9,9 c/li	62 c/li
2206 00 30		13. 2. 1998	9,9 c/li	156 c/li
2206 00 40		13. 2. 1998	44,81 c/li	62 c/li
2206 00 50		13. 2. 1998	44,81 c/li	62 c/li
2206 00 60		13. 2. 1998	44,81 c/li	156 c/li
2206 00 70		13. 2. 1998	22,44 c/li	62 c/li
2206 00 90		13. 2. 1998	43,21 c/li	62 c/li
2849 10 00		13. 2. 1998	frei	10
3204 17 10		19. 6. 1998	frei	12
3204 19 10		19. 6. 1998	frei	12
4011 10 05		1. 1. 1997	frei	40
4011 10 15		1. 1. 1997	25% oder 815 c/kg minus 75	40
4011 10 25		1. 1. 1997	25% oder 815 c/kg minus 75	40
4011 10 35		1. 1. 1997	25% oder 815 c/kg minus 75	40
4011 20 10		1. 1. 1997	25% oder 860 c/kg minus 75	34
4011 20 20		1. 1. 1997	25% oder 860 c/kg minus 75	34
4011 20 30		1. 1. 1997	25% oder 860 c/kg minus 75	34
4011 20 40		1. 1. 1997	25% oder 860 c/kg minus 75	34
4011 20 50		1. 1. 1997	25% oder 860 c/kg minus 75	34
4011 20 60		1. 1. 1997	25% oder 860 c/kg minus 75	34
4011 91 10		1. 1. 1997	10% oder 830 c/kg minus 90	20
4011 91 20		1. 1. 1997	frei	20
4011 91 30		1. 1. 1997	frei	20
4011 91 40		1. 1. 1997	frei	20
4011 91 50		1. 1. 1997	10% oder 830 c/kg minus 90	20
4011 91 60		1. 1. 1997	10% oder 830 c/kg minus 90	20
4011 99 00		1. 1. 1997	10% oder 830 c/kg minus 90	20
4012 10 00		1. 1. 1997	20%	25
4012 20 00		1. 1. 1997	20%	25
4012 90 00		1. 1. 1997	12%	25
4013 10 00		1. 1. 1997	10% oder 920 c/kg minus 90	25
4013 90 90		1. 1. 1997	10% oder 920 c/kg minus 90	25
4409 20 00		7. 2. 1997	frei	12
5208 31 40		13. 12. 1997	10%	22
5208 32 40		13. 12. 1997	10%	22
5208 33 20		13. 12. 1996	10%	22
5208 41 40		13. 12. 1997	10%	22
5208 42 40		13. 12. 1997	10%	22
5208 51 20		13. 12. 1997	10%	22
5208 51 30		13. 12. 1996	10%	22
5208 52 20		13. 12. 1997	10%	22
5208 52 30		13. 12. 1996	10%	22
5208 53 20		13. 12. 1996	10%	22
5208 59 20		13. 12. 1996	10%	22
5209 31 40		13. 12. 1996	10%	22
5209 41 40		13. 12. 1996	10%	22
5209 51 15		13. 12. 1996	10%	22
5209 51 20		13. 12. 1996	10%	22
5209 52 20		13. 12. 1996	10%	22
5209 59 20		13. 12. 1996	10%	22
5210 31 40		13. 12. 1996	10%	22
5210 32 20		13. 12. 1996	10%	22
5210 39 20		13. 12. 1996	10%	22
5210 51 20		13. 12. 1996	10%	22
5210 51 30		13. 12. 1996	10%	22
5210 52 20		13. 12. 1996	10%	22
5210 59 20		13. 12. 1996	10%	22

Code	Warenbeschreibung	Datum der Anwendung	Zollsatz 1996	Neuer Zollsatz
5211 31 25		13. 12. 1996	10%	22
5211 41 25		13. 12. 1996	10%	22
5211 51 15		13. 12. 1996	10%	22
5211 51 20		13. 12. 1996	10%	22
5211 52 20		13. 12. 1996	10%	22
5211 59 20		13. 12. 1996	10%	22
5212 13 20		13. 12. 1996	10%	22
5212 14 40		13. 12. 1996	10%	22
5212 15 20		13. 12. 1996	10%	22
5212 23 25		13. 12. 1996	10%	22
5212 24 25		13. 12. 1996	10%	22
5212 25 15		13. 12. 1996	10%	22
5804 21 00		13. 12. 1996	frei	22
5804 29 00		13. 12. 1996	frei	22
5806 20 00		13. 12. 1996	42%	36
5807 90 10		13. 12. 1996		36
5807 90 20		13. 12. 1996		36
5807 90 30		13. 12. 1996		36
5808 10 10		13. 12. 1996		36
5808 90 00		13. 12. 1996	45%	36
6002 20 10		13. 12. 1996	20%	22
6002 41 10		13. 12. 1996	20%	22
6002 42 10		13. 12. 1996	20%	22
6002 43 05		13. 12. 1996	20%	22
6002 49 10		13. 12. 1996	20%	22
6002 91 10		13. 12. 1996	20%	22
6002 92 10		13. 12. 1996	20%	22
6002 93 05		13. 12. 1996	20%	22
6002 99 10		13. 12. 1996	20%	22
6213 20 10		13. 12. 1996	15%	46
6213 90 10		13. 12. 1996	15%	46
7616 99 10		15. 11. 1996		10
7616 99 20		7. 2. 1997		15
8501 40 90		30. 5. 1997	5%	20
8501 51 90		30. 5. 1997	5%	24
8501 52 90		30. 5. 1997	5%	24
8501 53 90		30. 5. 1997	5%	20
8504 21 90		6. 12. 1997	5%	15
8504 22 90		6. 12. 1997	5%	15
8504 23 30		6. 12. 1997	14%	15
8504 23 90		6. 12. 1997	5%	15
8504 31 90		6. 12. 1997	5%	15
8504 32 90		6. 12. 1997	5%	15
8504 33 90		6. 12. 1997	5%	15
8504 34 90		6. 12. 1997	5%	15
8517 11 00		18. 12. 1998	frei	12,5
8517 19 00		18. 12. 1998	frei	12,5
8517 90 00		18. 12. 1998	frei	12,5
8523 30 00		30. 11. 1998	frei	10
8524 60 00		30. 11. 1998	frei	10
8542 12 00		30. 11. 1998	frei	10
8536 20 10		5. 7. 1996	12,5%	15
8708 91 10		3. 2. 1997	frei	20

Anhang II

Europäische Gemeinschaft – Gewerbliche Waren

Liste 1

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
2501 00 51 2501 00 91 2501 00 99	Salz (einschließlich präpariertem Speisesalz und denaturiertem Salz)
2805 11 00 2805 19 00 2805 21 00 2805 22 00 2805 30 10 2805 30 90 2805 40 10	Alkali- oder Erdalkalimetalle; Seltenerdmetalle
2814 10 00 2814 20 00	Ammoniak; wasserfrei oder in wässriger Lösung
2815 11 00 2815 12 00	Natriumhydroxid (Ätznatron)
2817 00 00	Zinkoxid; Zinkperoxid
2818 10 00 2818 20 00 2818 30 00	Künstlicher Korund
2819 10 00 2819 90 00	Chromoxide und -hydroxide
2820 10 00 2820 90 00	Manganoxide
2823 00 00	Titanoxide
2825 80 00	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze
2827 10 00	Chloride, Chlorioxide und Chloridhydroxide
2830 10 00	Sulfide; Polysulfide
2835 10 00 2835 22 00 2835 23 00 2835 24 00 2835 25 10 2835 25 90 2835 26 10 2835 26 90 2835 29 10 2835 29 90 2835 31 00 2835 39 10 2835 39 30 2835 39 70	Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate
2836 20 00 2836 40 00 2836 60 00	Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate)
2841 61 00	Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide
2844 30 11 2844 30 19 2844 30 51	Radioaktive chemische Elemente
2845 10 00 2845 90 10	Isotope (ausgenommen Isotope der Position 2844)
2849 20 00 2849 90 30	Carbide, auch chemisch nicht einheitlich

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
2850 00 70	Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride
2902 50 00	Cyclische Kohlenwasserstoffe
2903 11 00 2903 12 00 2903 13 00 2903 14 00 2903 15 00 2903 16 00 2903 19 10 2903 19 90 2903 21 00 2903 23 00 2903 29 00 2903 30 10 2903 30 31 2903 30 33 2903 30 38 2903 30 90 2903 41 00 2903 42 00 2903 43 00 2903 44 10 2903 44 90 2903 45 10 2903 45 15 2903 45 20 2903 45 25 2903 45 30 2903 45 35 2903 45 40 2903 45 45 2903 45 50 2903 45 55 2903 45 90 2903 46 10 2903 46 20 2903 46 90 2903 47 00 2903 49 10 2903 49 20 2903 49 90 2903 51 90 2903 59 10 2903 59 30 2903 59 90 2903 61 00 2903 62 00 2903 69 10 2903 69 90	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe
2905 11 00 2905 12 00 2905 13 00 2905 14 10 2905 14 90 2905 15 00 2905 16 10 2905 16 90 2905 17 00 2905 19 10 2905 19 90 2905 22 10 2905 22 90 2905 29 10 2905 29 90 2905 31 00 2905 32 00 2905 39 10 2905 39 90 2905 41 00 2905 42 00	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
2905 49 10 2905 49 51 2905 49 59 2905 49 90 2905 50 10 2905 50 30 2905 50 99	
2907 11 00 2907 15 00 2907 22 10	Phenole; Phenolalkohole
2909 11 00 2909 19 00 2909 20 00 2909 30 31 2909 30 39 2909 30 90 2909 41 00 2909 42 00 2909 43 00 2909 44 00 2909 49 10 2909 49 90 2909 50 10 2909 50 90 2909 60 00	Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole
2910 20 00	Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether
2912 41 00 2912 60 00	Aldehyde, auch mit anderen Sauerstofffunktionen
2914 11 00 2914 21 00	Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstofffunktionen
2915 11 00 2915 12 00 2915 13 00 2915 21 00 2915 22 00 2915 23 00 2915 24 00 2915 29 00 2915 31 00 2915 32 00 2915 33 00 2915 34 00 2915 35 00 2915 39 10 2915 39 30 2915 39 50 2915 39 90 2915 40 00 2915 50 00 2915 60 10 2915 60 90 2915 70 15 2915 70 20 2915 70 25 2915 70 30 2915 70 80 2915 90 10 2915 90 20 2915 90 80	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren
2916 12 10 2916 12 20 2916 12 90 2916 14 10 2916 14 90	Ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, cyclische einbasische Carbonsäuren
2917 11 00 2917 14 00	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
2917 35 00 2917 36 00 2917 37 00	
2918 14 00 2918 15 00 2918 22 00 2918 90 00	Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstofffunktionen
2921 11 10 2921 11 90 2921 12 00 2921 19 10 2921 19 30 2921 19 90 2921 21 00 2921 22 00 2921 29 00 2921 30 10 2921 30 90 2921 41 00 2921 42 10 2921 42 90 2921 43 10 2921 43 90 2921 44 00 2921 45 00 2921 49 10 2921 49 90 2921 51 10 2921 51 90 2921 59 00	Verbindungen mit Aminofunktion
2922 11 00 2922 12 00 2922 13 00 2922 19 00 2922 21 00 2922 22 00 2922 29 00 2922 30 00 2922 42 10 2922 43 00 2922 49 80 2922 50 00	Amine mit Sauerstofffunktionen
2924 21 10 2924 21 90 2924 29 30	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion
2926 10 00 2926 90 90	Verbindungen mit Nitrilfunktion
2930 20 00 2930 90 12 2930 90 14 2930 90 16	Organische Thioverbindungen
2931 00 40	Andere organisch-anorganische Verbindungen
2932 12 00 2932 13 00 2932 21 00	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e)
2933 61 00	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)
2935 00 00	Sulfonamide
3102 10 10 3102 10 90 3102 21 00 3102 29 00 3102 30 10 3102 30 90 3102 40 10	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
3102 40 90 3102 50 90 3102 60 00 3102 70 90 3102 80 00 3102 90 00	
3103 10 10 3103 10 90	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel
3105 10 00 3105 20 10 3105 20 90 3105 30 10 3105 30 90 3105 40 10 3105 40 90 3105 51 00 3105 59 00 3105 60 10 3105 60 90 3105 90 91 3105 90 99	Mineralische oder chemische Düngemittel
3201 20 00 3201 90 20	Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate
3206 11 00 3206 19 00 3206 20 00 3206 30 00 3206 41 00 3206 42 00 3206 43 00 3206 49 90 3206 50 00	Andere Farbmittel
3802 10 00 3802 90 00	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe
3808 10 20 3808 10 30 3808 30 11 3808 30 13 3808 30 15 3808 30 17 3808 30 21 3808 30 23 3808 30 27 3808 30 30 3808 30 90	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide
3812 30 20	Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher
3814 00 90	Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel
3817 10 10 3817 10 50 3817 10 80 3817 20 00	Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische
3824 90 90	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne
3901 10 10 3901 10 90 3901 20 00 3901 30 00 3901 90 00	Polymere des Ethylens, in Primärformen
3902 10 00 3902 20 00 3902 30 00 3902 90 00	Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen
3903 11 00 3903 19 00	Polymere des Styrols, in Primärformen

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
3903 20 00 3903 30 00 3903 90 00	
3904 10 00 3904 21 00 3904 22 00 3904 30 00 3904 40 00 3904 50 00 3904 61 90 3904 69 00 3904 90 00	Polymere des Vinylchlorids
3905 12 00	Polymere des Vinylacetats
3907 20 19 3907 20 90 3907 60 90 3907 91 10 3907 91 90 3907 99 10 3907 99 90	Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze
3920 10 22 3920 10 28 3920 10 40 3920 10 80 3920 20 21 3920 20 29 3920 20 71 3920 20 79 3920 20 90 3920 30 00 3920 41 11 3920 41 19 3920 41 91 3920 41 99 3920 42 11 3920 42 19 3920 42 91 3920 42 99 3920 51 00 3920 59 00 3920 61 00 3920 62 10 3920 62 90 3920 63 00 3920 69 00 3920 71 11 3920 71 19 3920 71 90 3920 72 00 3920 73 10 3920 73 50 3920 73 90 3920 79 00 3920 91 00 3920 92 00 3920 93 00 3920 94 00 3920 99 11 3920 99 19 3920 99 50 3920 99 90	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen
3921 90 19	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen
3923 21 00	Transport- oder Verpackungsmittel
4012 10 30 4012 10 50 4012 10 80	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
4012 20 90 4012 90 10 4012 90 90	
4013 10 10 4013 10 90 4013 20 00 4013 90 10 4013 90 90	Luftschläuche aus Kautschuk
4104 10 91 4104 10 95 4104 10 99 4104 21 00 4104 22 90 4104 29 00 4104 31 11 4104 31 19 4104 31 30 4104 31 90 4104 39 10 4104 39 90	Rind- und Kalbsleder, Rossleder und Leder von anderen Einhufern, enthaart
4105 20 00	Schaf- oder Lammleder, enthaart
4107 10 10 4107 29 10 4107 90 10 4107 90 90	Leder von anderen Tieren, enthaart
4108 00 10 4108 00 90	Sämischleder (einschließlich Neusämischleder)
4109 00 00	Lackleder und folienkaschierte Lackleder
4111 00 00	Rekonstituiertes Leder, auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt
4203 10 00 4203 21 00 4203 29 10 4203 29 91 4203 29 99 4203 30 00 4203 40 00	Bekleidung und Bekleidungszubehör
4410 11 00 4410 19 10 4410 19 30 4410 19 50 4410 19 90 4410 90 00	Spanplatten und ähnliche Platten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen
4411 11 00 4411 19 00 4411 21 00 4411 29 00 4411 31 00 4411 39 00 4411 91 00 4411 99 00	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen
4412 13 11 4412 13 19 4412 13 90 4412 14 00 4412 19 00 4412 22 10 4412 22 91 4412 22 99 4412 23 00 4412 29 20 4412 29 80 4412 92 10 4412 92 91 4412 92 99	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
4412 93 00 4412 99 20 4412 99 80	
4418 10 10 4418 10 50 4418 10 90 4418 20 10 4418 20 50 4418 20 80 4418 30 10 4418 90 10	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz
4420 90 11 4420 90 19	Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren
4503 10 10 4503 10 90 4503 90 00	Waren aus Naturkork
4601 99 10	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen
4602 90 10	Korbmacherwaren und andere Waren
4820 10 30	Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher
4903 00 00	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder
4905 10 00	Kartografische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topographischen Plänen und Globen, gedruckt
4908 10 00 4908 90 00	Abziehbilder aller Art
4909 00 10 4909 00 90	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten
4910 00 00	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcken von Abreißkalendern
4911 10 10 4911 10 90 4911 91 80 4911 99 00	Andere Drucke, einschließlich Bilddrucken und Fotografien
5004 00 10 5004 00 90	Seidengarne (andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne)
5005 00 10 5005 00 90	Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne
5006 00 10 5006 00 90	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
5007 10 00 5007 20 11 5007 20 19 5007 20 21 5007 20 31 5007 20 39 5007 20 41 5007 20 51 5007 20 59 5007 20 61 5007 20 69 5007 20 71 5007 90 10 5007 90 30 5007 90 50 5007 90 90	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide
5106 10 10 5106 10 90 5106 20 11 5106 20 19 5106 20 91 5106 20 99	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
5107 10 10 5107 10 90	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
5107 20 10 5107 20 30 5107 20 51 5107 20 59 5107 20 91 5107 20 99	
5108 10 10 5108 10 90 5108 20 10 5108 20 90	Streichgarne oder Kammgarne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
5109 10 10 5109 10 90 5109 90 10 5109 90 90	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
5110 00 00	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar
5111 11 11 5111 11 19 5111 11 91 5111 11 99 5111 19 11 5111 19 19 5111 19 31 5111 19 39 5111 19 91 5111 19 99 5111 20 00 5111 30 10 5111 30 30 5111 30 90 5111 90 10 5111 90 91 5111 90 93 5111 90 99	Streichgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren
5112 11 10 5112 11 90 5112 19 11 5112 19 19 5112 19 91 5112 19 99 5112 20 00 5112 30 10 5112 30 30 5112 30 90 5112 90 10 5112 90 91 5112 90 93 5112 90 99	Kammgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren
5113 00 00	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar
5204 11 00 5204 19 00 5204 20 00	Nähgarne aus Baumwolle, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf
5205 11 00 5205 12 00 5205 13 00 5205 14 00 5205 15 10 5205 15 90 5205 21 00 5205 22 00 5205 23 00 5205 24 00 5205 26 00 5205 27 00 5205 28 00 5205 31 00 5205 32 00	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne)

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
5205 33 00 5205 34 00 5205 35 10 5205 35 90 5205 41 00 5205 42 00 5205 43 00 5205 44 00 5205 46 00 5205 47 00 5205 48 00	
5206 11 00 5206 12 00 5206 13 00 5206 14 00 5206 15 10 5206 15 90 5206 21 00 5206 22 00 5206 23 00 5206 24 00 5206 25 10 5206 25 90 5206 31 00 5206 32 00 5206 33 00 5206 34 00 5206 35 10 5206 35 90 5206 41 00 5206 42 00 5206 43 00 5206 44 00 5206 45 10 5206 45 90	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne)
5207 10 00 5207 90 00	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf
5306 10 11 5306 10 19 5306 10 31 5306 10 39 5306 10 50 5306 10 90 5306 20 11 5306 20 19 5306 20 90	Garne aus Flachs (Leinengarne)
5308 20 10 5308 20 90 5308 30 00 5308 90 11 5308 90 13 5308 90 19 5308 90 90	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne
5309 11 11 5309 11 19 5309 11 90 5309 19 10 5309 19 90 5309 21 10 5309 21 90 5309 29 10 5309 29 90	Gewebe aus Flachs (Leinengewebe)
5310 10 10 5310 10 90 5310 90 00	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern
5311 00 10 5311 00 90	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
5401 10 11 5401 10 19 5401 10 90 5401 20 10 5401 20 90	Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten
5402 10 10 5402 10 90 5402 20 00 5402 31 10 5402 31 30 5402 31 90 5402 32 00 5402 33 10 5402 33 90 5402 39 10 5402 39 90 5402 41 10 5402 41 30 5402 41 90 5402 42 00 5402 43 10 5402 43 90 5402 49 10 5402 49 91 5402 49 99 5402 51 10 5402 51 30 5402 51 90 5402 52 10 5402 52 90 5402 59 10 5402 59 90 5402 61 10 5402 61 30 5402 61 90 5402 62 10 5402 62 90 5402 69 10 5402 69 90	Garne aus synthetischen Filamenten (ausgenommen Nähgarne)
5403 10 00 5403 20 10 5403 20 90 5403 31 00 5403 32 00 5403 33 10 5403 33 90 5403 39 00 5403 41 00 5403 42 00 5403 49 00	Garne aus künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne)
5404 10 10 5404 10 90 5404 90 11 5404 90 19 5404 90 90	Synthetische Monofile von 67 dtex oder mehr
5405 00 00	Künstliche Monofile von 67 dtex oder mehr
5406 10 00 5406 20 00	Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne)
5407 10 00 5407 20 11 5407 20 19 5407 20 90 5407 30 00 5407 41 00 5407 42 00 5407 43 00 5407 44 00	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
5407 51 00 5407 52 00 5407 53 00 5407 54 00 5407 61 10 5407 61 30 5407 61 50 5407 61 90 5407 69 10 5407 69 90 5407 71 00 5407 72 00 5407 73 00 5407 74 00 5407 81 00 5407 82 00 5407 83 00 5407 84 00 5407 91 00 5407 92 00 5407 93 00 5407 94 00	
5408 10 00 5408 21 00 5408 22 10 5408 22 90 5408 23 10 5408 23 90 5408 24 00 5408 31 00 5408 32 00 5408 33 00 5408 34 00	Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten
5501 10 00 5501 20 00 5501 30 00 5501 90 00	Kabel aus synthetischen Filamenten
5502 00 10 5502 00 90	Kabel aus künstlichen Filamenten
5503 10 11 5503 10 19 5503 10 90 5503 20 00 5503 30 00 5503 40 00 5503 90 10 5503 90 90	Synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet
5504 10 00 5504 90 00	Künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet
5505 10 10 5505 10 30 5505 10 50 5505 10 70 5505 10 90 5505 20 00	Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlingen, Garnabfällen und Reißspinnstoffs)
5506 10 00 5506 20 00 5506 30 00 5506 90 10 5506 90 91 5506 90 99	Synthetische Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet
5507 00 00	Künstliche Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet
5508 10 11 5508 10 19 5508 10 90	Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
5508 20 10 5508 20 90	
5509 11 00 5509 12 00 5509 21 10 5509 21 90 5509 22 10 5509 22 90 5509 31 10 5509 31 90 5509 32 10 5509 32 90 5509 41 10 5509 41 90 5509 42 10 5509 42 90 5509 51 00 5509 52 10 5509 52 90 5509 53 00 5509 59 00 5509 61 10 5509 61 90 5509 62 00 5509 69 00 5509 91 10 5509 91 90 5509 92 00 5509 99 00	Garne aus synthetischen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne)
5510 11 00 5510 12 00 5510 20 00 5510 30 00 5510 90 00	Garne aus künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne)
5511 10 00 5511 20 00 5511 30 00	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne)
5601 10 10 5601 10 90 5601 21 10 5601 21 90 5601 22 10 5601 22 91 5601 22 99 5601 29 00 5601 30 00	Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus
5602 10 11 5602 10 19 5602 10 31 5602 10 35 5602 10 39 5602 10 90 5602 21 00 5602 29 10 5602 29 90 5602 90 00	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen
5603 11 10 5603 11 90 5603 12 10 5603 12 90 5603 13 10 5603 13 90 5603 14 10 5603 14 90 5603 91 10 5603 91 90 5603 92 10	Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
5603 92 90 5603 93 10 5603 93 90 5603 94 10 5603 94 90	
5604 10 00 5604 20 00 5604 90 00	Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen
5605 00 00	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen
5606 00 10 5606 00 91 5606 00 99	Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen
5609 00 00	Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen
5701 10 10 5701 10 91 5701 10 93 5701 10 99 5701 90 10 5701 90 90	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen
5801 10 00 5801 21 00 5801 22 00 5801 23 00 5801 24 00 5801 25 00 5801 26 00 5801 31 00 5801 32 00 5801 33 00 5801 34 00 5801 35 00 5801 36 00 5801 90 10 5801 90 90	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe
5802 11 00 5802 19 00 5802 20 00 5802 30 00	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe
5803 10 00 5803 90 10 5803 90 30 5803 90 50 5803 90 90	Drehergewebe, ausgenommen Bänder
5804 10 11 5804 10 19 5804 10 90 5804 21 10 5804 21 90 5804 29 10 5804 29 90 5804 30 00	Tülle (einschließlich Bobinetgardinenstoffen) und geknüpfte Netzstoffe
5805 00 00	Tapisseries, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche)
5806 10 00 5806 20 00 5806 31 10 5806 31 90 5806 32 10 5806 32 90 5806 39 00 5806 40 00	Bänder
5807 10 10 5807 10 90 5807 90 10 5807 90 90	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
5808 10 00 5808 90 00	Geflechte als Meterware; Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren
5809 00 00	Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen
5810 10 10 5810 10 90 5810 91 10 5810 91 90 5810 92 10 5810 92 90 5810 99 10 5810 99 90	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive
5811 00 00	Wattierte Spinnstoffzeugnisse als Meterware
5901 10 00 5901 90 00	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen
5902 10 10 5902 10 90 5902 20 10 5902 20 90 5902 90 10 5902 90 90	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon
5903 10 10 5903 10 90 5903 20 10 5903 20 90 5903 90 10 5903 90 91 5903 90 99	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen
5904 10 00 5904 91 10 5904 91 90 5904 92 00	Linoleum, auch zugeschnitten
5905 00 10 5905 00 31 5905 00 39 5905 00 50 5905 00 70 5905 00 90	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen
5906 10 10 5906 10 90 5906 91 00 5906 99 10 5906 99 90	Kautschutierte Gewebe
5907 00 10 5907 00 90	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen
5908 00 00	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt
5909 00 10 5909 00 90	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen
5910 00 00	Förderbänder und Treibriemen
5911 10 00 5911 20 00 5911 31 11 5911 31 19 5911 31 90 5911 32 10 5911 32 90 5911 40 00 5911 90 10 5911 90 90	Erzeugnisse und Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen
6001 10 00 6001 21 00 6001 22 00 6001 29 10	Samt, Plüsch (einschließlich „Hochflorserzeugnissen“)

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
6001 29 90 6001 91 10 6001 91 30 6001 91 50 6001 91 90 6001 92 10 6001 92 30 6001 92 50 6001 92 90 6001 99 10 6001 99 90	
6101 10 10 6101 10 90 6101 20 10 6101 20 90 6101 30 10 6101 30 90 6101 90 10 6101 90 90	Mäntel (einschließlich Kurzmänteln), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben
6102 10 10 6102 10 90 6102 20 10 6102 20 90 6102 30 10 6102 30 90 6102 90 10 6102 90 90	Mäntel (einschließlich Kurzmänteln), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen
6103 41 10 6103 41 90 6103 42 10 6103 42 90 6103 43 10 6103 43 90 6103 49 10 6103 49 91 6103 49 99	Anzüge, Kombinationen, Jacken, für Männer oder Knaben
6104 51 00 6104 52 00 6104 53 00 6104 59 00 6104 61 10 6104 61 90 6104 62 10 6104 62 90 6104 63 10 6104 63 90 6104 69 10 6104 69 91 6104 69 99	Anzüge, Kombinationen, Jacken, für Frauen oder Mädchen
6107 11 00 6107 12 00 6107 19 00 6107 21 00 6107 22 00 6107 29 00 6107 91 10 6107 91 90 6107 92 00 6107 99 00	Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, für Männer oder Knaben
6108 11 10 6108 11 90 6108 19 10 6108 19 90 6108 21 00 6108 22 00 6108 29 00 6108 31 10	Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, für Frauen oder Mädchen

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
6108 31 90 6108 32 11 6108 32 19 6108 32 90 6108 39 00 6108 91 10 6108 91 90 6108 92 00 6108 99 10 6108 99 90	
6109 10 00 6109 90 10 6109 90 30	T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken
6112 11 00 6112 12 00 6112 19 00 6112 20 00 6112 31 10 6112 31 90 6112 39 10 6112 39 90 6112 41 10 6112 41 90 6112 49 10 6112 49 90	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken
6113 00 10 6113 00 90	Bekleidung aus Gewirken oder Gestricken
6114 10 00 6114 20 00 6114 30 00 6114 90 00	Andere Bekleidung aus Gewirken oder Gestricken
6115 11 00 6115 12 00 6115 19 10 6115 19 90 6115 20 11 6115 20 19 6115 20 90 6115 91 00 6115 92 00 6115 93 10 6115 93 30 6115 93 91 6115 93 99 6115 99 00	Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, aus Gewirken oder Gestricken
6116 10 20 6116 10 80 6116 91 00 6116 92 00 6116 93 00 6116 99 00	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken
6117 10 00 6117 20 00 6117 80 10 6117 80 90 6117 90 00	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken
6201 11 00 6201 12 10 6201 12 90 6201 13 10 6201 13 90 6201 19 00 6201 91 00 6201 92 00 6201 93 00 6201 99 00	Mäntel (einschließlich Kurzmänteln), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
6202 11 00 6202 12 10 6202 12 90 6202 13 10 6202 13 90 6202 19 00 6202 91 00 6202 92 00 6202 93 00 6202 99 00	Mäntel (einschließlich Kurzmänteln), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen
6203 41 10 6203 41 30 6203 41 90 6203 42 11 6203 42 31 6203 42 33 6203 42 35 6203 42 51 6203 42 59 6203 42 90 6203 43 11 6203 43 19 6203 43 31 6203 43 39 6203 43 90 6203 49 11 6203 49 19 6203 49 31 6203 49 39 6203 49 50 6203 49 90	Anzüge, Kombinationen, Jacken, für Männer oder Knaben
6204 51 00 6204 52 00 6204 53 00 6204 59 10 6204 59 90 6204 61 10 6204 61 80 6204 61 90 6204 62 11 6204 62 31 6204 62 33 6204 62 39 6204 62 51 6204 62 59 6204 62 90 6204 63 11 6204 63 18 6204 63 31 6204 63 39 6204 63 90 6204 69 11 6204 69 18 6204 69 31 6204 69 39 6204 69 50 6204 69 90	Anzüge, Kombinationen, Jacken, für Frauen oder Mädchen
6205 10 00 6205 20 00 6205 30 00 6205 90 10 6205 90 90	Hemden für Männer oder Knaben
6207 11 00 6207 19 00 6207 21 00 6207 22 00 6207 29 00 6207 91 10 6207 91 90	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, für Männer oder Knaben

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
6207 92 00 6207 99 00	
6208 11 00 6208 19 10 6208 19 90 6208 21 00 6208 22 00 6208 29 00 6208 91 11 6208 91 19 6208 91 90 6208 92 10 6208 92 90 6208 99 00	Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, für Frauen oder Mädchen
6212 10 00 6212 20 00 6212 30 00 6212 90 00	Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren
6213 10 00 6213 20 00 6213 90 00	Taschentücher und Ziertaschentücher
6214 10 00 6214 20 00 6214 30 00 6214 40 00 6214 90 10 6214 90 90	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren
6215 10 00 6215 20 00 6215 90 00	Krawatten, Schleifen (z.B. Querbinder) und Krawattenschals
6216 00 00	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe
6217 10 00 6217 90 00	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör
6301 10 00 6301 20 10 6301 20 91 6301 20 99 6301 30 10 6301 30 90 6301 40 10 6301 40 90 6301 90 10 6301 90 90	Decken
6305 10 10 6305 10 90 6305 20 00 6305 32 11 6305 32 81 6305 32 89 6305 32 90 6305 33 10 6305 33 91 6305 33 99 6305 39 00 6305 90 00	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken
6306 11 00 6306 12 00 6306 19 00 6306 21 00 6306 22 00 6306 29 00 6306 31 00 6306 39 00 6306 41 00 6306 49 00	Planen und Markisen; Zelte; Segel

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
6306 91 00 6306 99 00	
6307 10 10 6307 10 30 6307 10 90 6307 20 00 6307 90 10 6307 90 91 6307 90 99	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung
6308 00 00	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn
6309 00 00	Altwaren
6401 10 10 6401 10 90 6401 91 10 6401 91 90 6401 92 10 6401 92 90 6401 99 10 6401 99 90	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff
6402 12 10 6402 12 90 6402 19 00 6402 20 00 6402 30 00 6402 91 00 6402 99 10 6402 99 31 6402 99 39 6402 99 50 6402 99 91 6402 99 93 6402 99 96 6402 99 98	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff
6403 12 00 6403 19 00 6403 20 00 6403 30 00 6403 40 00 6403 51 11 6403 51 15 6403 51 19 6403 51 91 6403 51 95 6403 51 99 6403 59 11 6403 59 31 6403 59 35 6403 59 39 6403 59 50 6403 59 91 6403 59 95 6403 59 99 6403 91 11 6403 91 13 6403 91 16 6403 91 18 6403 91 91 6403 91 93 6403 91 96 6403 91 98 6403 99 11 6403 99 31 6403 99 33 6403 99 36 6403 99 38 6403 99 50 6403 99 91	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
6403 99 93 6403 99 96 6403 99 98	
6404 11 00 6404 19 10 6404 19 90 6404 20 10 6404 20 90	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder
6405 10 10 6405 10 90 6405 20 10 6405 20 91 6405 20 99 6405 90 10 6405 90 90	Andere Schuhe
6406 10 11 6406 10 19 6406 10 90 6406 20 10 6406 20 90 6406 91 00 6406 99 10 6406 99 30 6406 99 50 6406 99 60 6406 99 80	Schuhteile (einschließlich Schuhoberteilen)
6907 10 00 6907 90 10 6907 90 91 6907 90 93 6907 90 99	Unglasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten
6908 10 10 6908 10 90 6908 90 11 6908 90 21 6908 90 29 6908 90 31 6908 90 51 6908 90 91 6908 90 93 6908 90 99	Glasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten
6911 10 00 6911 90 00	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, aus Porzellan
6912 00 10 6912 00 30 6912 00 50 6912 00 90	Änderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel
6913 10 00 6913 90 10 6913 90 91 6913 90 93 6913 90 99	Statuetten und andere keramische Ziergegenstände
7013 10 00 7013 21 11 7013 21 19 7013 21 91 7013 21 99 7013 29 10 7013 29 51 7013 29 59 7013 29 91 7013 29 99 7013 31 10 7013 31 90 7013 32 00	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
7013 39 10 7013 39 91 7013 39 99 7013 91 10 7013 91 90 7013 99 10 7013 99 90	
7019 11 00 7019 12 00 7019 19 10 7019 19 90 7019 31 00 7019 32 00 7019 39 10 7019 39 90 7019 40 00 7019 51 10 7019 51 90 7019 52 00 7019 59 10 7019 59 90 7019 90 10 7019 90 30 7019 90 91 7019 90 99	Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z.B. Garne, Gewebe)
7115 90 10 7115 90 90	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
7202 50 00 7202 70 00 7202 91 00 7202 92 00 7202 99 30 7202 99 80	Ferrolegierungen
7407 10 00 7407 21 10 7407 21 90 7407 22 10 7407 22 90 7407 29 00	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer
7408 11 00 7408 19 10 7408 19 90 7408 21 00 7408 22 00 7408 29 00	Draht aus Kupfer
7409 11 00 7409 19 00 7409 21 00 7409 29 00 7409 31 00 7409 39 00 7409 40 10 7409 40 90 7409 90 10 7409 90 90	Bleche und Bänder, aus Kupfer
7410 11 00 7410 12 00 7410 21 00 7410 22 00	Folien und dünne Bänder, aus Kupfer
7411 10 11 7411 10 19 7411 10 90 7411 21 10 7411 21 90 7411 22 00 7411 29 10 7411 29 90	Rohre aus Kupfer

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
7412 10 00 7412 20 00	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z.B. Bogen, Muffen), aus Kupfer
7413 00 91 7413 00 99	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer
7414 20 00 7414 90 00	Gewebe (einschließlich endloser Gewebe), aus Gitter und Geflecht, aus Kupferdraht
7415 10 00 7415 21 00 7415 29 00 7415 31 00 7415 32 00 7415 39 00	Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern, aus Kupfer
7416 00 00	Federn aus Kupfer
7417 00 00	Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, aus Kupfer
7418 11 00 7418 19 00 7418 20 00	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, aus Kupfer
7419 10 00 7419 91 00 7419 99 00	Andere Waren aus Kupfer
7604 10 10 7604 10 90 7604 21 00 7604 29 10 7604 29 90	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium
7605 11 00 7605 19 00 7605 21 00 7605 29 00	Draht aus Aluminium
7606 11 10 7606 11 91 7606 11 93 7606 11 99 7606 12 10 7606 12 50 7606 12 91 7606 12 93 7606 12 99 7606 91 00 7606 92 00	Bleche und Bänder, aus Aluminium
7607 11 10 7607 11 90 7607 19 10 7607 19 91 7607 19 99 7607 20 10 7607 20 91 7607 20 99	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium
7608 10 90 7608 20 30 7608 20 91 7608 20 99	Rohre aus Aluminium
7609 00 00	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z.B. Bogen, Muffen), aus Aluminium
7610 10 00 7610 90 10 7610 90 90	Konstruktionen und Konstruktionsteile, aus Aluminium
7611 00 00	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium
7612 10 00 7612 90 10 7612 90 20 7612 90 91 7612 90 98	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Aluminium

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
7613 00 00	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase
7614 10 00 7614 90 00	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium
7615 11 00 7615 19 10 7615 19 90 7615 20 00	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, aus Aluminium
7616 10 00 7616 91 00 7616 99 10 7616 99 90	Andere Waren aus Aluminium
7801 10 00 7801 91 00 7801 99 91 7801 99 99	Blei in Rohform
8101 10 00 8101 91 10	Wolfram und Waren daraus, einschließlich Abfällen und Schrott
8102 10 00 8102 91 10 8102 93 00	Molybdän und Waren daraus, einschließlich Abfällen und Schrott
8104 11 00 8104 19 00	Magnesium und Waren daraus, einschließlich Abfällen und Schrott
8107 10 10	Cadmium und Waren daraus, einschließlich Abfällen und Schrott
8108 10 10 8108 10 90 8108 90 30 8108 90 50 8108 90 70 8108 90 90	Titan und Waren daraus, einschließlich Abfällen und Schrott
8109 10 10 8109 90 00	Zirconium und Waren daraus, einschließlich Abfällen und Schrott
8110 00 11 8110 00 19	Antimon und Waren daraus, einschließlich Abfällen und Schrott
8112 20 31 8112 30 20 8112 30 90 8112 91 10 8112 91 31 8112 99 30	Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium usw. und Waren daraus, einschließlich Abfällen und Schrott
8113 00 20 8113 00 40	Cermets und Waren daraus, einschließlich Abfällen und Schrott
8401 10 00 8401 20 00 8401 30 00 8401 40 10 8401 40 90	Kernreaktoren; nicht bestrahlte Brennstoffelemente für Kernreaktoren
8410 11 00 8410 12 00 8410 13 00 8410 90 10 8410 90 90	Wasserturbinen, Wasserräder und Regler dafür
8411 11 90 8411 12 90 8411 21 90 8411 22 90 8411 81 90 8411 82 91 8411 82 93 8411 82 99 8411 91 90 8411 99 90	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
8414 10 30 8414 10 50 8414 10 90 8414 20 91 8414 20 99 8414 30 30 8414 30 91 8414 30 99 8414 40 10 8414 40 90 8414 51 90 8414 59 30 8414 59 50 8414 59 90 8414 60 00 8414 80 21 8414 80 29 8414 80 31 8414 80 39 8414 80 41 8414 80 49 8414 80 60 8414 80 71 8414 80 79 8414 80 90 8414 90 90	Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren
8427 10 10 8427 10 90 8427 20 11 8427 20 19 8427 20 90 8427 90 00	Gabelstapler; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren
8452 10 11 8452 10 19 8452 10 90 8452 21 00 8452 29 00 8452 30 10 8452 30 90 8452 40 00 8452 90 00	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen
8509 10 10 8509 10 90 8509 20 00 8509 30 00 8509 40 00 8509 80 00 8509 90 10 8509 90 90	Elektromechanische Haushaltsgeräte
8516 29 91 8516 31 10 8516 31 90 8516 40 10 8516 40 90 8516 50 00 8516 60 70 8516 71 00 8516 72 00 8516 79 80	Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder
8519 10 00 8519 21 00 8519 29 00 8519 31 00 8519 39 00 8519 40 00 8519 93 31 8519 93 39 8519 93 81	Plattenteller, Schallplattenspieler, Kassettenspieler

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
8519 93 89 8519 99 12 8519 99 18 8519 99 90	
8520 10 00 8520 32 19 8520 32 50 8520 32 91 8520 32 99 8520 33 19 8520 33 90 8520 39 10 8520 39 90 8520 90 90	Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte
8521 10 30 8521 10 80 8521 90 00	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe
8522 10 00 8522 90 30 8522 90 91 8522 90 98	Teile und Zubehör
8523 30 00	Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgerichtete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung
8524 10 00 8524 32 00 8524 39 00 8524 51 00 8524 52 00 8524 53 00 8524 60 00 8524 99 00	Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung
8527 12 10 8527 12 90 8527 13 10 8527 13 91 8527 13 99 8527 21 20 8527 21 52 8527 21 59 8527 21 70 8527 21 92 8527 21 98 8527 29 00 8527 31 11 8527 31 19 8527 31 91 8527 31 93 8527 31 98 8527 32 90 8527 39 10 8527 39 91 8527 39 99 8527 90 91 8527 90 99	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr oder den Rundfunk
8528 12 14 8528 12 16 8528 12 18 8528 12 22 8528 12 28 8528 12 52 8528 12 54 8528 12 56 8528 12 58 8528 12 62 8528 12 66 8528 12 72 8528 12 76 8528 12 81	Fernsehempfangsgeräte

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
8528 12 89 8528 12 91 8528 12 98 8528 13 00 8528 21 14 8528 21 16 8528 21 18 8528 21 90 8528 22 00 8528 30 10 8528 30 90	
8529 10 20 8529 10 31 8529 10 39 8529 10 40 8529 10 50 8529 10 70 8529 10 90 8529 90 51 8529 90 59 8529 90 70 8529 90 81 8529 90 89	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt
8531 10 20 8531 10 30 8531 10 80 8531 80 90 8531 90 90	Elektrische Hör- und Sichtsignalgeräte
8540 11 11 8540 11 13 8540 11 15 8540 11 19 8540 11 91 8540 11 99 8540 12 00 8540 20 10 8540 20 30 8540 20 90 8540 40 00 8540 50 00 8540 60 00 8540 71 00 8540 72 00 8540 79 00 8540 81 00 8540 89 11 8540 89 19 8540 89 90 8540 91 00 8540 99 00	Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Fotokathoden-Elektronenröhren
8542 14 25	Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)
8544 11 10 8544 11 90 8544 19 10 8544 19 90 8544 20 00 8544 30 90 8544 41 10 8544 41 90 8544 49 20 8544 49 80 8544 51 00 8544 59 10 8544 59 20 8544 59 80 8544 60 10 8544 60 90 8544 70 00	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
8702 10 91 8702 10 99 8702 90 31 8702 90 39 8702 90 90	Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer
8704 10 11 8704 10 19 8704 10 90 8704 21 10 8704 21 91 8704 21 99 8704 22 10 8704 23 10 8704 31 10 8704 31 91 8704 31 99 8704 32 10 8704 90 00	Lastkraftwagen
8705 10 00 8705 20 00 8705 30 00 8705 40 00 8705 90 10 8705 90 30 8705 90 90	Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken gebaut
8709 11 10 8709 11 90 8709 19 10 8709 19 90 8709 90 10 8709 90 90	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung
8711 10 00 8711 20 10 8711 20 91 8711 20 93 8711 20 98 8711 30 10 8711 30 90 8711 40 00 8711 50 00 8711 90 00	Krafträder (einschließlich Mopeds)
8712 00 10 8712 00 30 8712 00 80	Zweiräder und andere Fahrräder
9009 11 00 9009 12 00 9009 21 00 9009 22 10 9009 22 90 9009 30 00 9009 90 10 9009 90 90	Fotokopierapparate
9013 10 00 9013 20 00 9013 80 11 9013 80 19 9013 80 30 9013 80 90 9013 90 10 9013 90 90	Flüssigkristallanzeigen
9101 11 00 9101 12 00 9101 19 00 9101 21 00 9101 29 00 9101 91 00 9101 99 00	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
9102 11 00 9102 12 00 9102 19 00 9102 21 00 9102 29 00 9102 91 00 9102 99 00	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren
9103 10 00 9103 90 00	Uhren mit Kleinuhr-Werk
9105 11 00 9105 19 00 9105 21 00 9105 29 00 9105 91 00 9105 99 10 9105 99 90	Andere Uhren
9201 10 10 9201 10 90 9201 20 00 9201 90 00	Klaviere, einschließlich selbsttätiger Klaviere; Cembali
9302 00 10 9302 00 90	Revolver und Pistolen
9303 10 00 9303 20 30 9303 20 80 9303 30 00 9303 90 00	Andere Feuerwaffen und ähnliche Geräte
9304 00 00	Andere Waffen (z.B. Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -büchsen und -pistolen und Schlagstöcke)
9305 10 00 9305 21 00 9305 29 10 9305 29 30 9305 29 80 9305 90 90	Teile und Zubehör für Waren der Positionen 9301 bis 9304
9306 10 00 9306 21 00 9306 29 40 9306 29 70 9306 30 10 9306 30 91 9306 30 93 9306 30 98 9306 90 90	Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen
9401 20 00 9401 90 10 9401 90 30 9401 90 80	Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402)
9403 40 10 9403 40 90 9403 90 10 9403 90 30 9403 90 90	Andere Möbel und Teile davon
9404 10 00 9404 21 10 9404 21 90 9404 29 10 9404 29 90 9404 30 10 9404 30 90 9404 90 10 9404 90 90	Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren
9405 10 21 9405 10 29 9405 10 30	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer)

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
9405 10 50 9405 10 91 9405 10 99 9405 20 11 9405 20 19 9405 20 30 9405 20 50 9405 20 91 9405 20 99 9405 30 00 9405 40 10 9405 40 31 9405 40 35 9405 40 39 9405 40 91 9405 40 95 9405 40 99 9405 50 00 9405 60 91 9405 60 99 9405 91 11 9405 91 19 9405 91 90 9405 92 90 9405 99 90	
9406 00 10 9406 00 31 9406 00 39 9406 00 90	Vorgefertigte Gebäude
9503 10 10 9503 10 90 9503 20 10 9503 20 90 9503 30 10 9503 30 30 9503 30 90 9503 41 00 9503 49 10 9503 49 30 9503 49 90 9503 50 00 9503 60 10 9503 60 90 9503 70 00 9503 80 10 9503 80 90 9503 90 10 9503 90 32 9503 90 34 9503 90 35 9503 90 37 9503 90 51 9503 90 55 9503 90 99	Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle
9603 10 00 9603 21 00 9603 29 10 9603 29 30 9603 29 90 9603 30 10 9603 30 90 9603 40 10 9603 40 90 9603 50 00 9603 90 10 9603 90 91 9603 90 99	Besen, Bürsten und Pinsel

Europäische Gemeinschaft – Gewerbliche Waren

Liste 2

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
5208 11 10 5208 11 90 5208 12 11 5208 12 13 5208 12 15 5208 12 19 5208 12 91 5208 12 93 5208 12 95 5208 12 99 5208 13 00 5208 19 00 5208 21 10 5208 21 90 5208 22 11 5208 22 13 5208 22 15 5208 22 19 5208 22 91 5208 22 93 5208 22 95 5208 22 99 5208 23 00 5208 29 00 5208 31 00 5208 32 11 5208 32 13 5208 32 15 5208 32 19 5208 32 91 5208 32 93 5208 32 95 5208 32 99 5208 33 00 5208 39 00 5208 41 00 5208 42 00 5208 43 00 5208 49 00 5208 51 00 5208 52 10 5208 52 90 5208 53 00 5208 59 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr
5209 11 00 5209 12 00 5209 19 00 5209 21 00 5209 22 00 5209 29 00 5209 31 00 5209 32 00 5209 39 00 5209 41 00 5209 42 00 5209 43 00 5209 49 10 5209 49 90 5209 51 00 5209 52 00 5209 59 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT
5210 11 10 5210 11 90 5210 12 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
5210 19 00 5210 21 10 5210 21 90 5210 22 00 5210 29 00 5210 31 10 5210 31 90 5210 32 00 5210 39 00 5210 41 00 5210 42 00 5210 49 00 5210 51 00 5210 52 00 5210 59 00	
5211 11 00 5211 12 00 5211 19 00 5211 21 00 5211 22 00 5211 29 00 5211 31 00 5211 32 00 5211 39 00 5211 41 00 5211 42 00 5211 43 00 5211 49 10 5211 49 90 5211 51 00 5211 52 00 5211 59 00	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT
5212 11 10 5212 11 90 5212 12 10 5212 12 90 5212 13 10 5212 13 90 5212 14 10 5212 14 90 5212 15 10 5212 15 90 5212 21 10 5212 21 90 5212 22 10 5212 22 90 5212 23 10 5212 23 90 5212 24 10 5212 24 90 5212 25 10 5212 25 90	Andere Gewebe aus Baumwolle
5512 11 00 5512 19 10 5512 19 90 5512 21 00 5512 29 10 5512 29 90 5512 91 00 5512 99 10 5512 99 90	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern
5513 11 10 5513 11 30 5513 11 90 5513 12 00 5513 13 00 5513 19 00 5513 21 10 5513 21 30	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
5513 21 90 5513 22 00 5513 23 00 5513 29 00 5513 31 00 5513 32 00 5513 33 00 5513 39 00 5513 41 00 5513 42 00 5513 43 00 5513 49 00	
5514 11 00 5514 12 00 5514 13 00 5514 19 00 5514 21 00 5514 22 00 5514 23 00 5514 29 00 5514 31 00 5514 32 00 5514 33 00 5514 39 00 5514 41 00 5514 42 00 5514 43 00 5514 49 00	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern
5515 11 10 5515 11 30 5515 11 90 5515 12 10 5515 12 30 5515 12 90 5515 13 11 5515 13 19 5515 13 91 5515 13 99 5515 19 10 5515 19 30 5515 19 90 5515 21 10 5515 21 30 5515 21 90 5515 22 11 5515 22 19 5515 22 91 5515 22 99 5515 29 10 5515 29 30 5515 29 90 5515 91 10 5515 91 30 5515 91 90 5515 92 11 5515 92 19 5515 92 91 5515 92 99 5515 99 10 5515 99 30 5515 99 90	Andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern
5516 11 00 5516 12 00 5516 13 00 5516 14 00 5516 21 00 5516 22 00 5516 23 10 5516 23 90	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
5516 24 00 5516 31 00 5516 32 00 5516 33 00 5516 34 00 5516 41 00 5516 42 00 5516 43 00 5516 44 00 5516 91 00 5516 92 00 5516 93 00 5516 94 00	
5607 10 00 5607 21 00 5607 29 10 5607 29 90 5607 30 00 5607 41 00 5607 49 11 5607 49 19 5607 49 90 5607 50 11 5607 50 19 5607 50 30 5607 50 90 5607 90 00	Bindfäden, Seile und Tauen
5608 11 11 5608 11 19 5608 11 91 5608 11 99 5608 19 11 5608 19 19 5608 19 31 5608 19 39 5608 19 91 5608 19 99 5608 90 00	Geknüpft Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen
5702 10 00 5702 20 00 5702 31 10 5702 31 30 5702 31 90 5702 32 10 5702 32 90 5702 39 10 5702 39 90 5702 41 10 5702 41 90 5702 42 10 5702 42 90 5702 49 10 5702 49 90 5702 51 00 5702 52 00 5702 59 00 5702 91 00 5702 92 00 5702 99 00	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, gewebt
5703 10 10 5703 10 90 5703 20 11 5703 20 19 5703 20 91 5703 20 99 5703 30 11 5703 30 19 5703 30 51	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, getuftet

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
5703 30 59 5703 30 91 5703 30 99 5703 90 10 5703 90 90	
5704 10 00 5704 90 00	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Filz
5705 00 10 5705 00 31 5705 00 39 5705 00 90	Andere Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen
6002 10 10 6002 10 90 6002 20 10 6002 20 31 6002 20 39 6002 20 50 6002 20 70 6002 20 90 6002 30 10 6002 30 90 6002 41 00 6002 42 10 6002 42 30 6002 42 50 6002 42 90 6002 43 11 6002 43 19 6002 43 31 6002 43 33 6002 43 35 6002 43 39 6002 43 50 6002 43 91 6002 43 93 6002 43 95 6002 43 99 6002 49 00 6002 91 00 6002 92 10 6002 92 30 6002 92 50 6002 92 90 6002 93 10 6002 93 31 6002 93 33 6002 93 35 6002 93 39 6002 93 91 6002 93 99 6002 99 00	Andere Gewirke und Gestricke
6103 11 00 6103 12 00 6103 19 00 6103 21 00 6103 22 00 6103 23 00 6103 29 00 6103 31 00 6103 32 00 6103 33 00 6103 39 00	Anzüge, Kombinationen, Jacken, für Männer oder Knaben
6104 11 00 6104 12 00 6104 13 00 6104 19 00 6104 21 00	Anzüge, Kombinationen, Jacken, für Frauen oder Mädchen

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
6104 22 00 6104 23 00 6104 29 00 6104 31 00 6104 32 00 6104 33 00 6104 39 00 6104 41 00 6104 42 00 6104 43 00 6104 44 00 6104 49 00	
6105 10 00 6105 20 10 6105 20 90 6105 90 10 6105 90 90	Hemden aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben
6106 10 00 6106 20 00 6106 90 10 6106 90 30 6106 90 50 6106 90 90	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen
6109 90 90	T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken
6110 10 10 6110 10 31 6110 10 35 6110 10 38 6110 10 91 6110 10 95 6110 10 98 6110 20 10 6110 20 91 6110 20 99 6110 30 10 6110 30 91 6110 30 99 6110 90 10 6110 90 90	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken
6111 10 10 6111 10 90 6111 20 10 6111 20 90 6111 30 10 6111 30 90 6111 90 00	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken, für Kleinkinder
6203 11 00 6203 12 00 6203 19 10 6203 19 30 6203 19 90 6203 21 00 6203 22 10 6203 22 80 6203 23 10 6203 23 80 6203 29 11 6203 29 18 6203 29 90 6203 31 00 6203 32 10 6203 32 90 6203 33 10 6203 33 90 6203 39 11 6203 39 19 6203 39 90	Anzüge, Kombinationen, Jacken, für Männer oder Knaben

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
6204 11 00 6204 12 00 6204 13 00 6204 19 10 6204 19 90 6204 21 00 6204 22 10 6204 22 80 6204 23 10 6204 23 80 6204 29 11 6204 29 18 6204 29 90 6204 31 00 6204 32 10 6204 32 90 6204 33 10 6204 33 90 6204 39 11 6204 39 19 6204 39 90 6204 41 00 6204 42 00 6204 43 00 6204 44 00 6204 49 10 6204 49 90	Anzüge, Kombinationen, Jacken, für Frauen oder Mädchen
6206 10 00 6206 20 00 6206 30 00 6206 40 00 6206 90 10 6206 90 90	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen
6209 10 00 6209 20 00 6209 30 00 6209 90 00	Bekleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder
6210 10 10 6210 10 91 6210 10 99 6210 20 00 6210 30 00 6210 40 00 6210 50 00	Bekleidung und Erzeugnisse der Position 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907
6211 11 00 6211 12 00 6211 20 00 6211 31 00 6211 32 10 6211 32 31 6211 32 41 6211 32 42 6211 32 90 6211 33 10 6211 33 31 6211 33 41 6211 33 42 6211 33 90 6211 39 00 6211 41 00 6211 42 10 6211 42 31 6211 42 41 6211 42 42 6211 42 90 6211 43 10 6211 43 31 6211 43 41	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen; andere Bekleidung

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
6211 43 42 6211 43 90 6211 49 00	
6302 10 10 6302 10 90 6302 21 00 6302 22 10 6302 22 90 6302 29 10 6302 29 90 6302 31 10 6302 31 90 6302 32 10 6302 32 90 6302 39 10 6302 39 30 6302 39 90 6302 40 00 6302 51 10 6302 51 90 6302 52 00 6302 53 10 6302 53 90 6302 59 00 6302 60 00 6302 91 10 6302 91 90 6302 92 00 6302 93 10 6302 93 90 6302 99 00	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche
6303 11 00 6303 12 00 6303 19 00 6303 91 00 6303 92 10 6303 92 90 6303 99 10 6303 99 90	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos
6304 11 00 6304 19 10 6304 19 30 6304 19 90 6304 91 00 6304 92 00 6304 93 00 6304 99 00	Andere Waren zur Innenausstattung

Europäische Gemeinschaft – Gewerbliche Waren

Liste 3

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
2804 69 00	Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle
2843 10 90*) 2843 30 00*) 2843 90 90*)	Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle
2922 41 00*)	Amine mit Sauerstofffunktionen
7201 10 11**) 7201 10 19**) 7201 10 30**) 7201 20 00**) 7201 50 90**)	Roheisen und Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen
7202 11 20*) 7202 11 80*) 7202 19 00*) 7202 21 10*) 7202 21 90*) 7202 29 00*) 7202 30 00*) 7202 41 10*) 7202 41 91*) 7202 41 99*) 7202 49 10*) 7202 49 50*) 7202 49 90*)	Ferrolegerungen konsolidiertes globales zollfreies Kontingent 515 000 t Ferrochrom konsolidiertes globales zollfreies Kontingent 515 000 t Ferrochrom konsolidiertes globales zollfreies Kontingent 515 000 t Ferrochrom
7203 90 00**)	Durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse
7204 50 90**)	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl
7206 10 00**) 7206 90 00**)	Eisen und nicht legierter Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen
7207 11 11**) 7207 11 14**) 7207 11 16**) 7207 12 10**) 7207 19 11**) 7207 19 14**) 7207 19 16**) 7207 19 31**) 7207 20 11**) 7207 20 15**) 7207 20 17**) 7207 20 32**) 7207 20 51**) 7207 20 55**) 7207 20 57**) 7207 20 71**)	Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7208 10 00**) 7208 25 00**) 7208 26 00**) 7208 27 00**) 7208 36 00**) 7208 37 10**) 7208 37 90**) 7208 38 10**) 7208 38 90**) 7208 39 10**) 7208 39 90**) 7208 40 10**) 7208 40 90**) 7208 51 10**) 7208 51 30**) 7208 51 50**) 7208 51 91**)	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
7208 51 99** 7208 52 10** 7208 52 91** 7208 52 99** 7208 53 10** 7208 53 90** 7208 54 10** 7208 54 90** 7208 90 10**	
7209 15 00** 7209 16 10** 7209 16 90** 7209 17 10** 7209 17 90** 7209 18 10** 7209 18 91** 7209 18 99** 7209 25 00** 7209 26 10** 7209 26 90** 7209 27 10** 7209 27 90** 7209 28 10** 7209 28 90** 7209 90 10**	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7210 11 10** 7210 12 11** 7210 12 19** 7210 20 10** 7210 30 10** 7210 41 10** 7210 49 10** 7210 50 10** 7210 61 10** 7210 69 10** 7210 70 31** 7210 70 39** 7210 90 31** 7210 90 33** 7210 90 38**	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7211 13 00** 7211 14 10** 7211 14 90** 7211 19 20** 7211 19 90** 7211 23 10** 7211 23 51** 7211 29 20** 7211 90 11**	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7212 10 10** 7212 10 91** 7212 20 11** 7212 30 11** 7212 40 10** 7212 40 91** 7212 50 31** 7212 50 51** 7212 60 11** 7212 60 91**	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7213 10 00** 7213 20 00** 7213 91 10** 7213 91 20** 7213 91 41** 7213 91 49** 7213 91 70** 7213 91 90** 7213 99 10** 7213 99 90**	Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
7214 20 00**) 7214 30 00**) 7214 91 10**) 7214 91 90**) 7214 99 10**) 7214 99 31**) 7214 99 39**) 7214 99 50**) 7214 99 61**) 7214 99 69**) 7214 99 80**) 7214 99 90**)	Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7215 90 10**)	Anderer Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7216 10 00**) 7216 21 00**) 7216 22 00**) 7216 31 11**) 7216 31 19**) 7216 31 91**) 7216 31 99**) 7216 32 11**) 7216 32 19**) 7216 32 91**) 7216 32 99**) 7216 33 10**) 7216 33 90**) 7216 40 10**) 7216 40 90**) 7216 50 10**) 7216 50 91**) 7216 50 99**) 7216 99 10**)	Profile aus Eisen oder Stahl
7218 10 00**) 7218 91 11**) 7218 91 19**) 7218 99 11**) 7218 99 20**)	Nicht rostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen
7219 11 00**) 7219 12 10**) 7219 12 90**) 7219 13 10**) 7219 13 90**) 7219 14 10**) 7219 14 90**) 7219 21 10**) 7219 21 90**) 7219 22 10**) 7219 22 90**) 7219 23 00**) 7219 24 00**) 7219 31 00**) 7219 32 10**) 7219 32 90**) 7219 33 10**) 7219 33 90**) 7219 34 10**) 7219 34 90**) 7219 35 10**) 7219 35 90**) 7219 90 10**)	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl
7220 11 00**) 7220 12 00**) 7220 20 10**) 7220 90 11**) 7220 90 31**)	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl
7221 00 10**) 7221 00 90**)	Walzdraht aus nicht rostendem Stahl

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
7222 11 11** 7222 11 19** 7222 11 21** 7222 11 29** 7222 11 91** 7222 11 99** 7222 19 10** 7222 19 90** 7222 30 10** 7222 40 10** 7222 40 30**	Stabstahl und Profile, aus nicht rostendem Stahl
7224 10 00** 7224 90 01** 7224 90 05** 7224 90 08** 7224 90 15** 7224 90 31** 7224 90 39**	Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen
7225 11 00** 7225 19 10** 7225 19 90** 7225 20 20** 7225 30 00** 7225 40 20** 7225 40 50** 7225 40 80** 7225 50 00** 7225 91 10** 7225 92 10** 7225 99 10**	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl
7226 11 10** 7226 19 10** 7226 19 30** 7226 20 20** 7226 91 10** 7226 91 90** 7226 92 10** 7226 93 20** 7226 94 20** 7226 99 20**	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl
7227 10 00** 7227 20 00** 7227 90 10** 7227 90 50** 7227 90 95**	Walzdraht aus anderem legiertem Stahl
7228 10 10** 7228 10 30** 7228 20 11** 7228 20 19** 7228 20 30** 7228 30 20** 7228 30 41** 7228 30 49** 7228 30 61** 7228 30 69** 7228 30 70** 7228 30 89** 7228 60 10** 7228 70 10** 7228 70 31** 7228 80 10** 7228 80 90**	Stabstahl und Profile, aus anderem legiertem Stahl
7301 10 00**	Spundwunderzeugnisse aus Eisen oder Stahl
7302 10 31** 7302 10 39**	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
7302 10 90** 7302 20 00** 7302 40 10** 7302 90 10**	
7303 00 10** 7303 00 90**	Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen
7307 11 10** 7307 11 90** 7307 19 10** 7307 19 90** 7307 21 00** 7307 22 10** 7307 22 90** 7307 23 10** 7307 23 90** 7307 29 10** 7307 29 30** 7307 29 90** 7307 91 00** 7307 92 10** 7307 92 90** 7307 93 11** 7307 93 19** 7307 93 91** 7307 93 99** 7307 99 10** 7307 99 30** 7307 99 90**	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z.B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl
7309 00 10** 7309 00 30** 7309 00 51** 7309 00 59** 7309 00 90**	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl
7310 10 00** 7310 21 10** 7310 21 91** 7310 21 99** 7310 29 10** 7310 29 90**	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl
7311 00 10** 7311 00 91** 7311 00 99**	Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase
7312 10 30** 7312 10 51** 7312 10 59** 7312 10 71** 7312 10 75** 7312 10 79** 7312 10 82** 7312 10 84** 7312 10 86** 7312 10 88** 7312 10 99** 7312 90 90**	Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl
7313 00 00**	Stacheldraht aus Eisen oder Stahl
7315 11 10** 7315 11 90** 7315 12 00** 7315 19 00** 7315 20 00** 7315 81 00** 7315 82 10** 7315 82 90** 7315 89 00** 7315 90 00**	Ketten und Teile davon, aus Eisen oder Stahl

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
7318 11 00** 7318 12 10** 7318 12 90** 7318 13 00** 7318 14 10** 7318 14 91** 7318 14 99** 7318 15 10** 7318 15 20** 7318 15 30** 7318 15 41** 7318 15 49** 7318 15 51** 7318 15 59** 7318 15 61** 7318 15 69** 7318 15 70** 7318 15 81** 7318 15 89** 7318 15 90** 7318 16 10** 7318 16 30** 7318 16 50** 7318 16 91** 7318 16 99** 7318 19 00** 7318 21 00** 7318 22 00** 7318 23 00** 7318 24 00** 7318 29 00**	Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken
7319 10 00** 7319 20 00** 7319 30 00** 7319 90 00**	Nähnadeln, Stricknadeln, Schnürnadeln, Häkelnadeln, Stichel
7320 10 11** 7320 10 19** 7320 10 90** 7320 20 20** 7320 20 81** 7320 20 85** 7320 20 89** 7320 90 10** 7320 90 30** 7320 90 90**	Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl
7321 11 10** 7321 11 90** 7321 12 00** 7321 13 00** 7321 81 10** 7321 81 90** 7321 82 10** 7321 82 90** 7321 83 00** 7321 90 00**	Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde
7322 11 00** 7322 19 00** 7322 90 90**	Heizkörper für Zentralheizungen
7323 10 00** 7323 91 00** 7323 92 00** 7323 93 10** 7323 93 90** 7323 94 10** 7323 94 90** 7323 99 10** 7323 99 91** 7323 99 99**	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel und Teile davon, aus Eisen oder Stahl

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
7324 10 90** 7324 21 00** 7324 29 00** 7324 90 90**	Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel und Teile davon, aus Eisen oder Stahl
7325 10 20** 7325 10 50** 7325 10 91** 7325 10 99** 7325 91 00** 7325 99 10** 7325 99 91** 7325 99 99**	Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen
7326 11 00** 7326 19 10** 7326 19 90** 7326 20 30** 7326 20 50** 7326 20 90** 7326 90 10** 7326 90 30** 7326 90 40** 7326 90 50** 7326 90 60** 7326 90 70** 7326 90 80** 7326 90 91** 7326 90 93** 7326 90 95** 7326 90 97**	Andere Waren aus Eisen oder Stahl
7901 11 00 7901 12 10 7901 12 30 7901 12 90 7901 20 00	Zink in Rohform
7903 10 00 7903 90 00	Staub, Pulver und Flitter, aus Zink
8702 10 11 8702 10 19 8702 90 11 8702 90 19	Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer
8704 21 31 8704 21 39 8704 22 91 8704 22 99 8704 23 91 8704 23 99 8704 31 31 8704 31 39 8704 32 91 8704 32 99	Lastkraftwagen

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
8708 99 10***) 8708 99 30***) 8708 99 50***) 8708 99 92***) 8708 99 98***)	um 50% ermäßigter MFN-Satz um 50% ermäßigter MFN-Satz um 50% ermäßigter MFN-Satz um 50% ermäßigter MFN-Satz um 50% ermäßigter MFN-Satz

Europäische Gemeinschaft – Gewerbliche Waren

Liste 5

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
7601 10 00 7601 20 10 7601 20 91 7601 20 99	Aluminium in Rohform
7603 10 00 7603 20 00	Pulver und Flitter, aus Aluminium

*) Zollabbau beginnt ab dem 4. Jahr.

***) Zollabbau bis 2004

***) um 50% ermäßigter MFN-Satz beim Inkrafttreten

Republik Südafrika – Gewerbliche Waren

Liste 1

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
2903 19 10	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe
2912 11 00	Aldehyde, auch mit anderen Sauerstofffunktionen; cyclische Polymere der Aldehyde
2915 35 00	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren
2921 11 00 2921 19 15 2921 29 80 2921 41 00	Verbindungen mit Aminofunktion
2933 69 40	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)
3824 10 10 3824 10 90 3824 20 10 3824 20 90 3824 30 10 3824 30 90 3824 50 10 3824 50 90 3824 90 23	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne
3923 90 20	Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen: Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen
3926 90 20 3926 90 25	Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Positionen 3901 bis 3914
4204 00 00	Waren zu technischen Zwecken, aus Leder oder rekonstituiertem Leder
5305 11 00 5305 19 00 5305 21 00 5305 29 00 5305 91 00 5305 99 00	Kokos, Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee), Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe
5308 10 00 5308 30 00	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne
6213 20 10 6213 90 10	Taschentücher und Ziertaschentücher
6305 10 90 6305 90 90	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken
6307 90 20 6307 90 40	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung
6801 00 00	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)
6802 10 00	Bearbeitete Werksteine (ausgenommen Schiefer) und Waren daraus
7010 20 00 7010 91 10 7010 91 30 7010 92 10 7010 92 40 7010 93 10 7010 93 20 7010 94 10 7010 94 20	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas
7011 10 00 7011 20 00 7011 90 00	Offene Glaskolben und Glasrohre, Glasteile davon

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
7019 40 90 7019 51 90 7019 52 90 7019 59 90	Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z.B. Garne, Gewebe)
7115 10 20 7115 90 90	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
7218 10 00 7218 90 10 7218 90 20 7218 90 30 7218 90 90 7218 91 00 7218 99 10 7218 99 20 7218 99 90	Nicht rostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus nicht rostendem Stahl
8432 29 90 8432 30 10 8432 30 90	Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen
8524 90 90 8524 91 10	Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung
8525 10 10	Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen
8529 90 60	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt
8536 90 30 8536 90 40	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen

Republik Südafrika – Gewerbliche Waren

Liste 2

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
2707 99 90	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers
2713 20 00 2713 90 00	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
2714 90 10 2714 90 20 2714 90 90	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein
2801 10 00 2801 20 00	Fluor, Chlor, Brom und Iod
2803 00 00	Kohlenstoff (Ruß und andere Formen von Kohlenstoff, anderweit weder genannt noch inbegriffen)
2806 10 00	Chlorwasserstoff (Salzsäure); Chlorschwefelsäure
2817 00 00	Zinkoxid; Zinkperoxid
2843 29 00 2843 30 00	Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle
2847 00 15	Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff verfestigt
2849 10 00	Carbide, auch chemisch nicht einheitlich
2903 22 00 2903 23 00	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe
2904 10 90 2904 90 10	Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, auch halogenisiert

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
2905 12 00	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
2909 60 00	Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide
2914 11 00 2914 12 00	Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstofffunktionen
2915 29 90 2915 39 90 2915 50 30	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren
2917 12 30 2917 19 90	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren
2918 90 90	Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstofffunktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren
2922 43 00	Amine mit Sauerstofffunktionen
2924 29 90	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion
2930 90 05	Organische Thioverbindungen
2932 99 90	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e)
2933 40 90 2933 59 30 2933 59 90 2933 69 90	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)
2934 20 90	Nucleinsäuren und ihre Salze; andere heterocyclische Verbindungen
2936 29 00	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine
3207 10 00 3207 30 00	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen
3210 00 40	Andere Anstrichfarben und Lacke, zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art
3302 90 10	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholischer Lösungen)
3307 49 90	Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Badezusätze
3407 00 00	Modelliermassen, auch zur Unterhaltung für Kinder
3702 41 00 3702 42 90	Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe)
3703 10 20 3703 10 90 3703 20 10 3703 20 90 3703 90 10 3703 90 90	Lichtempfindliche fotografische Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, nicht belichtet
3704 00 90	Fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt
3705 10 00 3705 90 00	Fotografische Platten und Filme, belichtet und entwickelt, ausgenommen kinematografische Filme
3808 20 90 3808 30 05 3808 30 10 3808 30 30 3808 30 35 3808 30 40 3808 30 80	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren
3812 30 90	Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe
3818 00 90	Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen
3819 00 90	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung
3820 00 10 3820 00 90	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen
3824 60 10 3824 60 90 3824 71 90	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
3909 40 40 3909 40 90	Aminoharze, Phenolharze und Polyurethane, in Primärformen
3917 10 90 3917 29 85 3917 31 85 3917 32 05 3917 32 85 3917 39 65	Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flanschen und dergleichen), aus Kunststoffen
3918 90 90	Bodenbeläge aus Kunststoffen, auch selbstklebend, in Rollen
3919 10 90 3919 90 90	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen
3920 72 00 3920 73 00 3920 79 90 3920 99 90	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geschäumten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert)
3921 14 00 3921 19 90 3921 90 05 3921 90 12 3921 90 90	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen
4002 11 90 4002 20 30 4002 31 30 4002 39 30 4002 41 90 4002 51 90 4002 70 30 4002 80 00 4002 91 90	Synthetischer Kautschuk und Faktis, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen
4005 10 10	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen
4007 00 20	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk
4015 19 10	Bekleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Handschuhen) für alle Zwecke, aus Weichkautschuk
4408 10 00	Furnierblätter oder Blätter für Sperrholz (auch zusammengefügt)
4411 11 90 4411 19 90 4411 21 90 4411 29 90 4411 31 90 4411 39 90 4411 91 90 4411 99 90	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt
4412 13 00 4412 14 00 4412 19 00 4412 22 00 4412 23 00 4412 29 00 4412 92 00 4412 93 00 4412 99 00	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz
4415 10 00	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz
4417 00 90	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz
4801 00 20	Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen
4802 51 00 4802 52 00 4802 53 00 4802 60 00	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art, wie sie als Schreibpapier, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen graphischen Zwecken verwendet werden
4803 00 00	Papiere von der Art, wie sie für die Herstellung von Toilettenpapier, Abschmink- oder Handtüchern, Servietten oder ähnlichen Papiererzeugnissen benutzt werden

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
4804 11 00 4804 19 00 4804 21 00 4804 29 00 4804 31 00 4804 41 00 4804 42 00 4804 49 00 4804 51 00 4804 52 00 4804 59 00	Kraftpapier und Kraftpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen
4805 10 00 4805 21 00 4805 22 00 4805 23 00 4805 29 00 4805 50 00 4805 60 90 4805 70 90 4805 80 90	Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, nicht weiter bearbeitet als in Anmerkung 2 zu diesem Kapitel angegeben
4807 10 00 4807 90 00 4807 99 00	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder gestrichen noch überzogen oder getränkt, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen
4808 10 00 4808 20 00 4808 30 00 4808 90 00	Papiere und Pappen, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt
4809 10 00	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- oder Umdruckpapier
4810 11 00 4810 12 00 4810 21 00 4810 29 00 4810 31 00 4810 32 00 4810 39 00 4810 91 00 4810 99 00	Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen
4811 10 00 4811 29 00 4811 31 00 4811 39 00 4811 40 00 4811 90 00	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, gestrichen, überzogen, getränkt
4816 10 00	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809)
4819 30 00 4819 40 00	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern
4822 10 10	Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe
6115 11 90 6115 12 90 6115 19 00 6115 20 90	Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich Krampfadernstrümpfen
6116 10 00 6116 91 00 6116 92 00 6116 93 00 6116 99 00	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestriken
6211 41 10 6211 42 10 6211 43 10 6211 49 10	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen; andere Bekleidung
6216 00 00	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
6217 10 30 6217 10 90 6217 90 00	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212
6501 00 00	Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt, aus Filz
6502 00 00	Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, weder geformt noch randgeformt
6802 91 00 6802 92 00 6802 93 00 6802 99 00	Bearbeitete Werksteine (ausgenommen Schiefer) und Waren daraus
6803 00 90	Bearbeiteter Tonschiefer und Waren daraus, aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer
7003 12 80 7003 12 90 7003 19 90 7003 20 00 7003 30 00	Gegossenes oder gewalztes Glas, in Platten, Tafeln oder Profilen
7004 20 80 7004 20 90 7004 90 15 7004 90 25 7004 90 35 7004 90 45 7004 90 55	Gezogenes oder geblasenes Glas in Tafeln
7005 10 80 7005 21 13 7005 21 15 7005 21 17 7005 21 23 7005 21 25 7005 21 35 7005 21 45 7005 21 55 7005 21 65 7005 21 75 7005 21 85 7005 29 13 7005 29 15 7005 29 17 7005 29 23 7005 29 25 7005 29 35 7005 29 45 7005 29 55 7005 29 65 7005 29 75 7005 29 85 7005 30 00	Feuerpoliertes Glas (float-glass) und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Platten oder Tafeln
7010 10 90 7010 91 90 7010 92 20 7010 92 90 7010 93 15 7010 93 90 7010 94 15 7010 94 90	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas
7014 00 90	Glaswaren für Signallvorrichtungen und optische Elemente, aus Glas (ausgenommen Waren der Position 7015)
7015 90 00	Gläser für Uhren und ähnliche Waren
7019 40 20 7019 51 10 7019 52 10 7019 59 10	Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z.B. Garne, Gewebe)
7115 90 30	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
7202 99 10	Ferrolegierungen

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
7208 10 00 7208 25 00 7208 26 00 7208 27 00 7208 36 00 7208 37 00 7208 38 00 7208 39 00 7208 51 00 7208 52 00 7208 53 00 7208 54 00 7208 90 00	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr
7209 15 00 7209 16 00 7209 17 00 7209 18 00 7209 25 00 7209 26 00 7209 27 00 7209 28 00 7209 90 00	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr
7210 12 00 7210 30 00 7210 41 00 7210 49 00 7210 50 00 7210 70 00 7210 90 00	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr
7211 13 00 7211 14 00 7211 19 00 7211 23 00 7211 29 00	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm
7212 10 20 7212 20 00 7212 30 00 7212 40 00 7212 50 85 7212 50 90	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm
7213 10 00 7213 20 00 7213 91 00 7213 99 00	Walzdraht, regellos aufgehaspelt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7214 10 10 7214 10 90 7214 20 00 7214 30 00 7214 91 00 7214 99 00	Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt
7215 10 00 7215 50 00 7215 90 00	Anderer Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7216 10 00 7216 21 00 7216 22 00 7216 31 00 7216 32 00 7216 33 00 7216 40 00 7216 50 00 7216 67 00 7216 69 00 7216 91 00 7216 99 00	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
7217 10 00 7217 11 00 7217 12 00 7217 13 00 7217 19 00 7217 20 00 7217 21 00 7217 22 00 7217 23 00 7217 29 00 7217 30 00 7217 31 00 7217 32 00 7217 33 00 7217 39 00 7217 90 00	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7219 11 00 7219 12 00 7219 13 00 7219 14 00 7219 21 00 7219 22 00 7219 23 00 7219 24 00 7219 31 00 7219 32 00 7219 33 00 7219 34 00 7219 35 00 7219 90 00	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr
7220 11 00 7220 12 00 7220 20 00 7220 90 00	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm
7225 30 00 7225 40 10 7225 40 90 7225 50 00 7225 90 90 7225 91 00 7225 92 00 7225 99 90	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr
7226 91 00 7226 93 00 7226 94 00	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm
7227 10 00 7227 20 00 7227 90 00	Walzdraht, regellos aufgehaspelt, aus anderem legiertem Stahl
7228 10 10 7228 10 20 7228 10 90 7228 20 10 7228 20 20 7228 20 30 7228 20 40 7228 20 50 7228 20 60 7228 20 90 7228 30 10 7228 30 20 7228 30 30 7228 30 90 7228 40 00 7228 50 00 7228 60 00 7228 70 00 7228 80 00	Stabstahl und Profile aus anderem legiertem Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem Stahl oder nicht legiertem Stahl

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
7229 20 00 7229 90 00	Draht aus anderem legiertem Stahl
7301 10 10 7301 20 00	Spundwunderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt
7302 10 00 7302 20 00 7302 30 00 7302 40 00 7302 90 00	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl (Schienen)
7304 10 30 7304 10 90 7304 21 10 7304 21 20 7304 21 90 7304 29 10 7304 29 20 7304 29 90 7304 31 00 7304 39 35 7304 39 90 7304 51 00 7304 59 45 7304 90 00	Rohre und Halbprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl
7305 11 00 7305 12 00 7305 19 00 7305 20 00 7305 31 90 7305 39 90 7305 90 90	Andere Rohre (z.B. geschweißt, genietet oder ähnlich geschlossen)
7306 10 00 7306 20 00 7306 30 00 7306 40 00 7306 50 00 7306 60 00 7306 90 00	Andere Rohre und Hohlprofile (z.B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl
7307 11 10 7307 11 90 7307 19 10 7307 19 80 7307 19 90 7307 21 10 7307 21 90 7307 22 10 7307 22 90 7307 23 10 7307 23 90 7307 29 10 7307 29 90 7307 91 10 7307 91 20 7307 91 30 7307 91 40 7307 91 50 7307 91 90 7307 92 10 7307 92 20 7307 92 30 7307 93 10 7307 93 20 7307 93 30 7307 99 10 7307 99 20 7307 99 30	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z.B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl
7308 10 00	Konstruktionen und Konstruktionsteile (ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406)

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
7312 10 05 7312 10 10 7312 10 15 7312 10 20 7312 10 25 7312 10 30 7312 10 35 7312 10 40 7312 10 90 7312 90 90	Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl
7314 12 10 7314 12 20 7314 13 10 7314 14 20 7314 14 30 7314 19 30 7314 19 40 7314 50 00	Gewebe (einschließlich endloser Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht
7319 20 00 7319 30 00 7319 90 90	Nähnadeln, Stricknadeln, Schnürnadeln, Häkelnadeln, Stichel zum Sticken und ähnliche Waren
7320 10 00 7320 20 00 7320 90 00	Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl
7325 10 40 7325 99 40	Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen
7326 19 00 7326 90 29	Andere Waren aus Eisen oder Stahl
7407 10 30 7407 10 90 7407 21 20 7407 21 90 7407 22 20 7407 22 90 7407 29 20 7407 29 90	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer
7409 11 00 7409 19 00 7409 21 00 7409 29 00 7409 31 00 7409 39 00 7409 40 00 7409 90 00	Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm
7410 11 00 7410 12 00	Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen)
7411 10 10 7411 10 40 7411 21 15 7411 22 10 7411 29 10	Rohre aus Kupfer
7412 10 10 7412 10 80 7412 10 90 7412 20 20 7412 20 80	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z.B. Bogen, Muffen), aus Kupfer
7413 00 30 7413 00 90	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik
7414 20 00 7414 90 00	Gewebe (einschließlich endloser Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht
7419 99 22 7419 99 24 7419 99 25 7419 99 90	Andere Waren aus Kupfer

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
7603 10 00	Pulver und Flitter, aus Aluminium
7604 10 35 7604 10 65 7604 21 15 7604 21 90 7604 29 15 7604 29 65 7604 29 90	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium
7605 11 07	Draht aus Aluminium
7608 20 15	Rohre aus Aluminium
7609 00 10 7609 00 90	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z.B. Bogen, Muffen), aus Aluminium
7610 10 00 7610 90 00	Konstruktionen und Konstruktionsteile, aus Aluminium (ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406)
7612 90 40	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Aluminium
7614 10 00 7614 90 00	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik
7904 00 00	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zink
7907 00 90	Andere Waren aus Zink
8101 10 00 8101 91 00	Wolfram und Waren daraus, einschließlich Abfällen und Schrott
8104 30 00 8104 90 50	Magnesium und Waren daraus, einschließlich Abfällen und Schrott
8202 20 20	Handsägen; Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässsägeblättern und nicht gezahnter Sägeblätter)
8307 10 90 8307 90 90	Schläuche aus unedlen Metallen, auch mit Verschlussstücken oder Verbindungsstücken
8403 10 00 8403 90 00	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402
8404 10 10 8404 90 10	Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403
8412 29 10 8412 80 20 8412 90 60	Andere Motoren und Kraftmaschinen
8413 11 00 8413 20 10 8413 50 10 8413 60 10 8413 60 20 8413 70 15 8413 81 10 8413 91 10	Flüssigkeitspumpen, auch mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten
8418 10 00 8418 21 00 8418 22 00 8418 29 00 8418 30 90 8418 40 90 8418 50 00 8418 61 10 8418 69 10 8418 91 10 8418 91 20 8418 99 20 8418 99 30	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung
8421 12 20 8421 21 10 8421 31 10 8421 31 20 8421 91 20 8421 99 30	Zentrifugen, einschließlich Zentrifugalrockner; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
8422 11 00 8422 19 00 8422 90 10	Geschirrspülmaschinen; Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen
8425 11 00 8425 31 10 8425 39 10 8425 42 35 8425 42 50 8425 49 90	Flaschenzüge, Zugwinden und Spille; Hubwinden
8426 11 10 8426 20 10 8426 41 10 8426 91 10	Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken und andere Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren
8428 39 90 8428 90 15	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z.B. Aufzüge, Rolltreppen)
8429 20 90 8429 51 20 8429 59 05	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- und Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader
8431 20 10 8431 20 30 8431 20 50 8431 20 90 8431 39 90 8431 49 25 8431 49 30 8431 49 35 8431 49 47	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8425 bis 8430 bestimmt
8432 10 10 8432 29 30	Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen
8433 11 90 8433 19 90 8433 90 20	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Stroh- oder Futterpressen, Rasenmähern und anderen Mähmaschinen
8436 29 90 8436 91 90	Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenhaltung
8451 21 10 8451 30 10 8451 30 20 8451 90 10 8451 90 20	Maschinen und Apparate (ausgenommen Maschinen der Position 8450) zum Waschen, Reinigen, Wringen, Trocknen
8466 20 00	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Positionen 8456 bis 8465 bestimmt
8476 21 00 8476 29 00	Warenverkaufsautomaten (z.B. Briefmarken-, Zigaretten-, Lebensmittel- oder Getränkeautomaten)
8480 30 10 8480 30 30 8480 30 90 8480 71 00 8480 79 00	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle
8481 80 37 8481 90 55 8481 90 90	Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter
8503 00 10 8503 00 20	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Position 8501 oder 8502 bestimmt
8506 10 05 8506 10 25 8506 80 05 8506 80 25 8506 90 00	Elektrische Primärelemente und Primärbatterien
8507 40 00 8507 90 20 8507 90 90	Elektrische Akkumulatoren, einschließlich Scheider (Separatoren) dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
8516 31 10 8516 90 20	Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder
8517 50 00 8517 90 00	Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegrafentechnik, einschließlich Fernsprechapparaten für die drahtgebundene Fernsprechtechnik
8524 32 90	Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung
8530 80 00 8530 90 90	Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuerungsgeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen
8531 80 90 8531 90 90	Elektrische Hör- und Sichtsignalgeräte (z.B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln)
8536 10 10 8536 20 10 8536 30 10 8536 61 10 8536 69 10	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen
8539 22 20 8539 22 90 8539 29 10 8539 29 15 8539 29 20 8539 29 25 8539 29 50 8539 29 57 8539 29 90 8539 31 45 8539 31 90 8539 32 45 8539 32 90 8539 39 45 8539 39 90 8539 41 00 8539 49 10 8539 49 20 8539 90 00	Elektrische Glühlampen und Entladungspumpen, einschließlich innenverspiegelter Scheinwerferlampen (sealed-beam lamp units)
8545 90 00	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke
8547 90 10	Isolierteile, für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen
8604 00 10	Schienenfahrzeuge zur Gleisunterhaltung und andere Bahndienstfahrzeuge, auch selbst fahrend
8606 99 10	Schienengebundene Güterwagen
8607 19 40 8607 21 60 8607 30 60	Teile von Schienenfahrzeugen
9002 20 80	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst
9201 10 00	Klaviere, einschließlich selbsttätiger Klaviere, Cembali und anderer Saiteninstrumente mit Klaviatur
9506 62 00 9506 69 00 9506 70 00 9506 91 00 9506 99 00	Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik, Leicht- und Schwerathletik
9507 10 90 9507 30 00 9507 90 00	Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze
9609 10 10	Blei-, Kopier- und Farbstifte (ausgenommen Waren der Position 9608), Griffel, Minen für Stifte, Pastellstifte, Zeichenkohle, Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide

Republik Südafrika – Gewerbliche Waren

Liste 3

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
3303 00 90	Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettewässer)
3304 10 30 3304 10 90 3304 20 30 3304 20 90 3304 30 30 3304 30 90 3304 91 00 3304 99 30 3304 99 90	Zubereitete Schönheitsmittel oder Erzeugnisse zum Schminken und Zubereitungen zur Hautpflege
3305 10 30 3305 10 90 3305 20 30 3305 20 90 3305 30 30 3305 30 90 3305 90 30 3305 90 90	Zubereitete Haarbehandlungsmittel
3307 10 40 3307 10 90 3307 20 30 3307 20 90 3307 30 10 3307 30 90 3307 41 00 3307 90 40 3307 90 90	Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Badezusätze
4104 10 90 4104 21 00 4104 22 00 4104 29 00 4104 31 00 4104 39 00	Rind- und Kalbleder, Rossleder und Leder von anderen Einhufern, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109 Zollsenkung ab dem 3. Jahr Zollsenkung ab dem 3. Jahr
4105 11 00 4105 12 00 4105 19 00 4105 20 00	Schaf- oder Lammleder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109 Zollsenkung ab dem 3. Jahr Zollsenkung ab dem 3. Jahr Zollsenkung ab dem 3. Jahr Zollsenkung ab dem 3. Jahr
4203 21 00	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder Zollsenkung ab dem 3. Jahr
4811 21 00	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, gestrichen, überzogen, getränkt Zollsenkung ab dem 3. Jahr
4817 10 00 4817 20 00 4817 30 00	Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten
4818 10 00 4818 20 00 4818 30 00 4818 40 00 4818 50 00 4818 90 00	Toilettenpapier und ähnliches Papier, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern
6907 90 00	Unglasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; unglasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage
6908 10 00 6908 90 00	Glasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; glasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage
6911 10 00	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel und Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Porzellan

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
6912 00 00	Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts-, Hygiene- und Toilettegegenstände
8450 11 15 8450 19 20 8450 90 10	Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung
8481 80 72 8481 80 73	Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter
8482 10 10 8482 10 15 8482 20 15 8482 20 30 8482 20 45 8482 30 20 8482 50 50 8482 91 20 8482 99 11 8482 99 13 8482 99 17 8482 99 29 8482 99 31	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)
8501 10 05 8501 10 19 8501 20 10 8501 31 10 8501 32 10 8501 33 10 8501 34 10 8501 40 25 8501 40 30 8501 40 35 8501 40 40 8501 40 45 8501 40 50 8501 40 55 8501 40 70 8501 40 75 8501 40 80 8501 51 20 8501 51 30 8501 51 40 8501 51 50 8501 52 20 8501 52 40 8501 52 50 8501 53 20 8501 53 50 8501 61 90 8501 62 00 8501 63 10	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate
8502 11 00 8502 12 00 8502 13 00	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer
8506 10 90 8506 30 90 8506 80 90	Elektrische Primärelemente und Primärbatterien
8509 30 00 8509 40 00 8509 80 00	Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor
8516 29 10 8516 33 00 8516 50 00 8516 60 00 8516 71 00 8516 72 00 8516 79 00 8516 80 10 8516 90 30	Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
8527 19 00 8527 21 00	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr oder den Rundfunk
8536 69 20	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen
8539 21 20 8539 29 45	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich innenverspiegelter Scheinwerferlampen (sealed-beam lamp units)
9401 30 00 9401 40 00 9401 50 00 9401 61 00 9401 69 00 9401 71 00 9401 79 00 9401 80 30 9401 80 90	Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können
9402 10 20 9402 90 90	Möbel für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder die Chirurgie (z.B. Operationstische)
9403 10 10 9403 10 90 9403 20 10 9403 20 30 9403 20 50 9403 20 60 9403 20 90 9403 30 00 9403 40 00 9403 50 00 9403 60 30 9403 60 40 9403 60 90 9403 70 30 9403 70 90 9403 80 30 9403 80 90 9403 90 10 9403 90 20 9403 90 30 9403 90 40 9403 90 50 9403 90 60 9403 90 90	Andere Möbel und Teile davon
9404 10 00 9404 21 00 9404 29 10 9404 29 90 9404 90 10 9404 90 90	Sprungrahmen; Betausstattungen und ähnliche Waren (z.B. Auflegematratzen)
9405 10 05 9405 10 35 9405 10 90 9405 20 10 9405 20 90 9405 30 00 9405 40 05 9405 40 50 9405 40 90 9405 50 00 9405 60 00 9405 91 90 9405 92 10 9405 92 90 9405 99 30 9405 99 35 9405 99 40 9405 99 55 9405 99 60 9405 99 90	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon
9406 00 90	Vorgefertigte Gebäude

Republik Südafrika – Gewerbliche Waren

Liste 4

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
2706 00 00	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere
2711 13 10 2711 29 10	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
2712 10 10 2712 10 20	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit
2715 00 10 2715 00 20	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl
2823 00 00	Titanoxide
2828 10 00	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite
2835 25 00 2835 26 10 2835 31 00	Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite), Phosphate und Polyphosphate
2904 10 10	Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, auch halogeniert
2905 15 00 2905 45 00	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
2914 13 00 2914 41 00	Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstofffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
2915 21 00 2915 22 00 2915 31 00 2915 33 00 2915 34 00 2915 39 20 2915 39 30 2915 39 40	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren
2917 12 20 2917 14 00 2917 19 30 2917 31 00 2917 32 00 2917 33 00 2917 34 00 2917 35 00	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren
2918 12 00 2918 13 20 2918 14 00 2918 19 20 2918 22 10 2918 23 10 2918 90 10	Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstofffunktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren
2921 19 80 2921 44 90 2921 51 10	Verbindungen mit Aminofunktion
2924 21 10	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion
2929 90 10	Verbindungen mit anderen Stickstofffunktionen
2930 10 00 2930 20 25	Organische Thioverbindungen
2932 29 10	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e)
2933 40 30 2933 40 40 2933 59 20 2933 69 30	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
2934 20 10 2934 20 30 2934 20 40	Nucleinsäuren und ihre Salze; andere heterocyclische Verbindungen
2939 90 20	Natürliche, auch synthetisch hergestellte pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate
2941 40 10	Antibiotika
3005 90 10	Watte, Gaze, Binden und ähnliche Erzeugnisse (z.B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster)
3204 17 10 3204 17 20 3204 17 90 3204 19 10 3204 19 20 3204 19 90	Synthetische organische Farbmittel, auch chemisch einheitlich
3206 11 00 3206 19 00 3206 20 15 3206 20 90 3206 30 00 3206 41 00 3206 42 00 3206 43 00 3206 49 00 3206 50 00	Andere Farbmittel; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel
3207 40 00	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere vergleichbare Massen
3208 10 00 3208 20 00 3208 90 90	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren
3209 10 00 3209 90 00	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren
3210 00 05	Andere Anstrichfarben und Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben
3212 90 10	Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nichtwässrigen Medien dispergiert
3306 10 00 3306 20 90 3306 90 00	Zubereitete Zahn- und Mundpflegemittel, einschließlich Haftpuder und -pasten für Zahnprothesen
3307 10 10 3307 49 20	Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Badezusätze
3401 11 20 3401 11 30 3401 11 90 3401 19 20 3401 19 30 3401 19 90 3401 20 00	Seifen; als Seife verwendbare organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen
3402 11 10 3402 11 20 3402 12 10 3402 12 20 3402 13 10 3402 13 20 3402 19 10 3402 19 20 3402 20 10 3402 20 20 3402 90 10 3402 90 20	Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen
3404 10 00 3404 20 00 3404 90 00	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse
3405 10 00 3405 20 00	Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Karosserien, Glas oder Metall

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
3405 30 00 3405 40 00 3405 90 90	
3406 00 00	Kerzen (Lichte) aller Art und dergleichen
3603 00 90	Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder; elektrische Sprengzünder
3605 00 00	Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Position 3604
3701 10 90 3701 30 15 3701 30 20 3701 30 30 3701 30 40 3701 30 60 3701 99 15 3701 99 45 3701 99 50 3701 99 70	Fotografische Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet
3702 32 10 3702 39 10 3702 42 20 3702 43 10 3702 44 10 3702 91 20 3702 92 20 3702 93 20 3702 94 20 3702 95 20	Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe)
3808 30 17 3808 40 10 3808 40 20	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren
3812 10 00 3812 30 10 3812 30 20 3812 30 25	Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe
3813 00 10 3813 00 15	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben
3814 00 00	Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen
3817 10 00	Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische, ausgenommen Waren der Position 2707
3818 00 20	Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen
3819 00 10	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung
3823 13 00 3823 19 10 3823 19 20 3823 70 00	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole
3824 71 10 3824 90 25 3824 90 37 3824 90 40 3824 90 45 3824 90 47 3824 90 50	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse
3901 10 00 3901 20 90 3901 30 10 3901 90 90	Polymere des Ethylens, in Primärformen
3902 10 00 3902 30 00	Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen
3904 10 00 3904 21 10 3904 21 90 3904 22 10	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogener Olefine, in Primärformen

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
3904 22 90 3904 30 00 3904 40 10 3904 40 20 3904 40 90	
3905 11 00 3905 21 00	Polymere des Vinylacetats oder anderer Vinylester, in Primärformen; andere Vinylpolymere, in Primärformen
3906 90 20	Acrylpolymere in Primärformen
3907 20 10 3907 60 90 3907 91 00	Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze, in Primärformen, Polycarbonate
3912 31 00	Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen
3915 10 00 3915 20 00 3915 30 00 3915 90 40	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen
3916 10 10 3916 10 90 3916 20 90 3916 90 05 3916 90 30 3916 90 40 3916 90 50 3916 90 90	Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile
3917 21 90 3917 22 00 3917 23 00 3917 29 30 3917 29 40 3917 29 50 3917 29 60 3917 29 90 3917 31 20 3917 31 30 3917 31 40 3917 31 50 3917 31 60 3917 31 75 3917 31 80 3917 31 90 3917 32 20 3917 32 30 3917 32 40 3917 32 50 3917 32 60 3917 32 75 3917 32 80 3917 32 90 3917 33 00 3917 39 20 3917 39 25 3917 39 30 3917 39 40 3917 39 45 3917 39 55 3917 39 60 3917 39 90 3917 40 00	Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen
3918 10 03 3918 10 07 3918 10 30 3918 10 35 3918 10 53 3918 10 73 3918 10 90 3918 90 10	Bodenbeläge aus Kunststoffen, auch selbstklebend, in Rollen

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
3918 90 40 3918 90 50 3918 90 60 3918 90 65 3918 90 70 3918 90 75 3918 90 80 3918 90 85	
3919 10 03 3919 10 07 3919 10 10 3919 10 13 3919 10 29 3919 10 31 3919 10 37 3919 10 40 3919 10 43 3919 10 45 3919 10 50 3919 10 53 3919 10 55 3919 10 60 3919 10 65 3919 90 03 3919 90 07 3919 90 10 3919 90 13 3919 90 19 3919 90 29 3919 90 30 3919 90 35 3919 90 37 3919 90 40 3919 90 45 3919 90 47 3919 90 50 3919 90 55	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen
3920 10 00 3920 20 10 3920 20 90 3920 30 00 3920 41 65 3920 41 70 3920 42 65 3920 42 70 3920 51 00 3920 59 00 3920 61 00 3920 63 00 3920 69 00 3920 91 00 3920 92 00 3920 93 00 3920 94 00 3920 99 10 3920 99 20 3920 99 25 3920 99 30 3920 99 40 3920 99 60	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geschäumten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert)
3921 11 00 3921 12 35 3921 12 75 3921 13 00 3921 19 30 3921 19 40 3921 19 50 3921 19 55 3921 19 60	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
3921 19 70 3921 19 80 3921 90 02 3921 90 04 3921 90 06 3921 90 16 3921 90 22 3921 90 24 3921 90 26 3921 90 28 3921 90 30 3921 90 32 3921 90 34 3921 90 36 3921 90 38 3921 90 40 3921 90 42 3921 90 44 3921 90 46 3921 90 48 3921 90 52 3921 90 54 3921 90 56 3921 90 58 3921 90 60 3921 90 62 3921 90 64 3921 90 66 3921 90 72	
3922 10 00 3922 20 00 3922 90 10 3922 90 20 3922 90 90	Badewannen, Duschen, Waschbecken, Bidets, Klosettschüsseln, -sitze und -deckel
3923 10 00 3923 21 10 3923 21 90 3923 29 10 3923 29 20 3923 29 30 3923 29 90 3923 30 00 3923 40 90 3923 50 00 3923 90 30 3923 90 90	Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse
3924 10 00 3924 90 00	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettegegenstände, aus Kunststoffen
3925 10 00 3925 20 00 3925 30 00 3925 90 00	Baubedarfsartikel aus Kunststoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
3926 10 30 3926 10 90 3926 20 10 3926 20 90 3926 30 00 3926 40 00 3926 90 03 3926 90 05	Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Positionen 3901 bis 3914
4001 30 30 4001 30 50	Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten
4002 19 90 4002 20 90	Synthetischer Kautschuk und Faktis, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen
4005 10 20 4005 10 30	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
4005 10 90 4005 20 00 4005 91 10 4005 91 20 4005 91 90 4005 99 10 4005 99 20 4005 99 30 4005 99 40	
4006 10 00 4006 90 00	Andere Formen (z.B. Stäbe, Stangen, Rohre, Profile) und Waren (z.B. Scheiben, Ringe)
4007 00 90	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk
4008 11 15 4008 11 90 4008 19 00 4008 21 10 4008 21 15 4008 21 90 4008 29 10 4008 29 90	Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Stangen und Profile, aus Weichkautschuk
4009 10 00 4009 20 00 4009 30 00 4009 40 00 4009 50 00	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk
4010 11 00 4010 12 00 4010 13 00 4010 19 00 4010 21 90 4010 22 90 4010 23 00 4010 24 00 4010 29 10 4010 29 90	Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk
4014 90 90	Waren zu hygienischen oder medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), aus Weichkautschuk
4015 11 00 4015 19 30 4015 19 90 4015 90 00	Bekleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Handschuhen) für alle Zwecke
4016 91 00 4016 92 00 4016 93 90 4016 94 00 4016 95 90 4016 99 15 4016 99 40 4016 99 50 4016 99 80 4016 99 90	Andere Waren aus Weichkautschuk
4108 00 00	Sämischleder (einschließlich Neusämischleder)
4111 00 20	Rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen
4302 11 00 4302 12 00 4302 19 00 4302 20 00 4302 30 00	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und anderer Teile, Abfällen und Überresten)
4303 10 00 4303 90 00	Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen
4304 00 00	Künstliches Pelzwerk und Waren daraus
4409 20 00	Holz (einschließlich Stäben und Friesen für Parkett, nicht zusammengesetzt)

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
4410 11 00 4410 19 00 4410 90 00	Spanplatten und ähnliche Platten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen
4411 11 10 4411 19 10 4411 21 10 4411 29 10 4411 31 10 4411 39 10 4411 91 10 4411 99 10	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt
4413 00 00	Verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen
4414 00 00	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen
4415 20 10 4415 20 20	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz
4417 00 40 4417 00 50	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz
4418 10 00 4418 20 00 4418 40 00 4418 50 00 4418 90 00	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Parketttafeln
4419 00 00	Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche
4420 10 00 4420 90 00	Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren
4421 10 00 4421 90 05 4421 90 90	Andere Waren aus Holz
4601 10 00 4601 20 00 4601 91 90 4601 99 00	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden
4602 10 00 4602 90 00	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen oder aus Waren der Position 4601 hergestellt
4809 20 00	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- oder Umdruckpapier
4816 20 00	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier
4819 10 00 4819 20 00 4819 50 00 4819 60 00	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe
4820 10 00 4820 20 00 4820 30 00 4820 40 00 4820 50 00 4820 90 00	Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Briefpapierblöcke
4821 10 00 4821 90 00	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, auch bedruckt
4823 11 00 4823 19 00 4823 30 90 4823 51 00 4823 59 00 4823 60 00 4823 79 99 4823 90 90	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten
4907 00 90	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, im Bestimmungsland gültig oder zum Umlauf vorgesehen
4908 10 90 4908 90 90	Abziehbilder aller Art

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
4909 00 00	Bedruckte oder illustrierte Postkarten, Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen
4910 00 00	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcken von Abreißkalendern
4911 10 90 4911 99 90	Andere Drucke, einschließlich Bildrucken und Fotografien
5105 21 90 5105 40 90	Wolle, feine oder grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt
5501 20 00	Kabel aus synthetischen Filamenten
5503 20 00 5503 40 00	Synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet
5505 10 10 5505 10 20	Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlingen, Garnabfällen und Reißspinnstoffs)
5506 20 00	Synthetische Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet
5601 10 00 5601 21 00 5601 22 00 5601 29 00	Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnstofffasern mit einer Länge von 5 mm oder weniger (Scherstaub)
5602 10 00 5602 21 00 5602 29 00 5602 90 00	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen
5603 11 10 5603 11 90 5603 12 10 5603 12 90 5603 13 10 5603 13 90 5603 14 10 5603 14 90 5603 91 10 5603 91 90 5603 92 10 5603 92 90 5603 93 10 5603 93 90 5603 94 10 5603 94 90	Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen
5607 10 00 5607 21 00 5607 29 00 5607 30 00 5607 41 00 5607 49 00 5607 90 10 5607 90 90	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten
5608 11 00 5608 19 00 5608 90 00	Geknüpft Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze und andere konfektionierte Netze
5804 21 00 5804 29 00	Tülle (einschließlich Bobinetgardinenstoffen) und geknüpft Netzstoffe
5910 00 10	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen
5911 90 10 5911 90 40 5911 90 50 5911 90 60	Erzeugnisse des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, aufgeführt in Anmerkung 7 zu diesem Kapitel
6303 99 10	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken)
6305 10 10 6305 20 10 6305 20 20 6305 20 90 6305 32 10	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
6305 32 90 6305 33 10 6305 33 90 6305 39 10 6305 39 90 6305 90 10	
6306 11 00 6306 12 00 6306 19 00 6306 21 00 6306 22 00 6306 29 00 6306 31 00 6306 39 00 6306 41 00 6306 49 10 6306 49 90 6306 91 00 6306 99 10 6306 99 90	Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge
6307 10 00 6307 20 10 6307 20 90 6307 90 10 6307 90 30 6307 90 50 6307 90 90	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung
6308 00 00	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör
6402 12 10 6402 12 20 6402 19 00	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff
6404 11 05 6404 11 10 6404 19 15 6404 20 30	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen
6405 20 17 6405 90 17	Andere Schuhe
6406 10 25 6406 91 40 6406 91 90 6406 99 10 6406 99 15 6406 99 40 6406 99 60 6406 99 90	Schuhteile (einschließlich Schuhoberteilen, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen)
6503 00 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten
6504 00 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt
6505 10 00 6505 90 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt
6506 10 80 6506 10 90 6506 91 10 6506 91 90 6506 92 00 6506 99 00	Andere Hüte und Kopfbedeckungen, auch ausgestattet
6507 00 00	Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle, Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen
6601 10 00 6601 91 00 6601 99 00	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirmen, Gartenschirmen und ähnlicher Waren)
6602 00 00	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
6603 10 00 6603 20 00 6603 90 00	Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Positionen 6601 und 6602
6701 00 00	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn
6702 10 00 6702 90 00	Künstliche Blumen, künstliches Blattwerk und künstliche Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen
6703 00 10	Menschenhaare, gleichgerichtet, gedünnt, gebleicht oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle, Tierhaare
6704 11 00 6704 19 00 6704 20 00 6704 90 00	Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen
6804 10 90 6804 21 90 6804 22 80 6804 22 90 6804 30 90	Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen, ohne Gestell, zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen
6805 10 00 6805 20 00 6805 30 00	Natürliche oder künstliche Schleifmittel, in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Spinnstoffen, Papier
6806 10 00 6806 20 00 6806 90 30	Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wolle; geblähter Vermiculit, geblähter Ton
6807 10 00 6807 90 00	Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z.B. Erdölpech, Kohlenteerpech)
6808 00 90	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Stroh
6809 11 00 6809 19 00 6809 90 00	Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips
6812 30 90 6812 50 00 6812 60 10 6812 60 20 6812 70 90	Bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat
6814 10 00 6814 90 00	Bearbeiteter Glimmer und Glimmerwaren, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer
6907 10 00	Unglasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; unglasierte Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik
6910 10 00 6910 90 00	Keramische Ausgüsse, Waschbecken, Waschbeckensockel, Badewannen, Bidets, Klosettbecken
6911 90 00	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel und Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Porzellan
6913 10 00 6913 90 00	Statuetten und andere keramische Ziergegenstände
6914 10 00 6914 90 00	Andere keramische Waren
7006 00 90	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert
7007 19 00 7007 29 00	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)
7008 00 00	Mehrschichtige Isolierverglasungen
7009 10 00 7009 91 00 7009 92 00	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel
7010 10 10 7010 91 20 7010 92 30 7010 94 30	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas
7016 10 00 7016 90 90	Bausteine, Platten, Fliesen, Dachziegel und andere Waren, aus gepresstem oder geformtem Glas

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
7017 10 10 7017 10 20 7017 20 10 7017 20 20 7017 90 10 7017 90 20	Glaswaren für Laboratorien, hygienische oder pharmazeutische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen
7018 10 00 7018 20 00	Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren
7019 11 00 7019 12 90 7019 19 90 7019 31 00 7019 32 00 7019 39 00 7019 40 10 7019 90 90	Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z.B. Garne, Gewebe)
7103 91 00 7103 99 00	Edelsteine (außer Diamanten) und Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt
7113 11 00 7113 19 00 7113 20 00	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen
7114 11 90 7114 19 90 7114 20 90	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen
7116 10 00 7116 20 00	Waren aus echten oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen
7117 11 00 7117 19 00 7117 90 20 7117 90 40 7117 90 90	Phantasieschmuck
7308 20 90 7308 30 90 7308 40 90 7308 90 30 7308 90 90	Konstruktionen und Konstruktionsteile, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406
7315 11 10 7315 11 30 7315 12 35 7315 19 10 7315 82 00 7315 89 90 7315 90 90	Ketten und Teile davon, aus Eisen oder Stahl
7317 00 15 7317 00 40	Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern
7318 13 00 7318 15 90 7318 16 90 7318 21 10	Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben
7321 11 10 7321 11 20 7321 11 30 7321 11 40 7321 11 50 7321 11 60 7321 12 20 7321 12 90 7321 13 00 7321 81 00 7321 82 00 7321 83 00 7321 90 10 7321 90 90	Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar)

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
7322 11 00 7322 19 00 7322 90 20 7322 90 90	Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt, und Teile davon
7323 10 00 7323 91 10 7323 91 20 7323 91 30 7323 91 40 7323 91 90 7323 92 10 7323 92 20 7323 92 30 7323 92 90 7323 93 10 7323 93 20 7323 93 30 7323 93 40 7323 93 50 7323 93 90 7323 94 07 7323 94 17 7323 94 25 7323 94 40 7323 94 45 7323 94 50 7323 94 55 7323 94 90 7323 99 05 7323 99 50 7323 99 55 7323 99 60 7323 99 65 7323 99 75 7323 99 90	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel und Teile davon, aus Eisen oder Stahl
7324 10 00 7324 21 10 7324 21 90 7324 29 00 7324 90 30 7324 90 80 7324 90 90	Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel und Teile davon, aus Eisen oder Stahl
7325 10 90 7325 91 90 7325 99 90	Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen
7326 20 50 7326 20 90 7326 90 39 7326 90 56 7326 90 59 7326 90 90	Andere Waren aus Eisen oder Stahl
7412 20 10	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z.B. Bogen, Muffen), aus Kupfer
7417 00 00	Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte von der im Haushalt verwendeten Art und Teile davon
7418 11 00 7418 19 10 7418 19 90	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel und Teile davon, aus Kupfer; Schwämme
7419 10 90 7419 91 00	Andere Waren aus Kupfer
7601 10 00	Aluminium in Rohform
7604 10 20	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium
7605 11 05 7605 11 80 7605 19 05 7605 19 80	Draht aus Aluminium

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
7605 21 70 7605 21 80 7605 29 05 7605 29 80	
7606 11 07 7606 11 17 7606 12 07 7606 12 17 7606 91 07 7606 91 17 7606 91 40 7606 92 07	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm
7607 11 00 7607 19 90 7607 20 90	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen)
7608 10 00	Rohre aus Aluminium
7612 10 00	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Aluminium
7615 11 00 7615 19 20 7615 19 90 7615 20 00	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel und Teile davon, aus Aluminium; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Aluminium
7616 90 00	Andere Waren aus Aluminium
7806 00 90	Andere Waren aus Blei
7906 00 00	Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z.B. Bogen, Muffen), aus Zink
7907 00 10 7907 00 30	Andere Waren aus Zink
8104 90 90	Magnesium und Waren daraus, einschließlich Abfällen und Schrott
8201 10 10 8201 20 10 8201 20 30 8201 30 03 8201 30 20 8201 30 40 8201 40 10	Spaten, Schaufeln, Spitzhacken, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte
8202 20 30 8202 39 30 8202 91 00	Handsägen; Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässsägeblättern und nicht gezahnter Sägeblätter)
8203 10 90 8203 20 10 8203 20 20 8203 20 30 8203 20 40	Feilen, Raspeln, Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, Scheren zum Schneiden von Metallen
8204 11 10 8204 11 20 8204 11 30 8204 11 40 8204 12 10 8204 12 20 8204 20 40	Von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel (einschließlich Drehmomentschlüssel)
8205 10 30 8205 20 10 8205 40 10 8205 40 20 8205 40 40 8205 51 00 8205 59 05 8205 70 10 8205 70 20 8205 70 30 8205 80 10 8205 90 00	Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten, anderweit weder genannt noch inbegriffen)

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
8206 00 00	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
8207 13 30 8207 19 10 8207 20 10 8207 30 10 8207 40 10 8207 50 00 8207 60 10 8207 60 20 8207 70 10 8207 70 20 8207 80 10	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen
8209 00 10 8209 00 20	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefasst, aus Cermets
8210 00 00	Von Hand zu betätigende mechanische Geräte, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger
8211 10 30 8211 10 80 8211 10 90 8211 91 10 8211 93 30 8211 93 90 8211 94 10 8211 94 90 8211 95 10 8211 95 20 8211 95 30	Messer (ausgenommen Messer der Position 8208) mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau)
8212 10 00 8212 90 00	Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band)
8213 00 10 8213 00 90	Scheren und Scherenblätter
8214 10 10 8214 10 90 8214 20 00 8214 90 30 8214 90 90	Andere Schneidwaren (z.B. Haarschneide- und -scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Papiermesser)
8215 10 00 8215 20 00 8215 91 00 8215 99 00	Löffel, Gabeln, Schöpflöffel, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen
8301 10 00 8301 20 00 8301 30 00 8301 40 00 8301 50 00 8301 60 00 8301 70 00	Vorhängeschlösser, Schlösser und Sicherheitsriegel (zum Schließen mit Schlüssel, als Kombinationschlösser oder als elektrische Schlösser), aus unedlen Metallen
8302 20 00 8302 41 90 8302 42 90 8302 49 00 8302 50 00 8302 60 00	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen
8303 00 10 8303 00 90	Panzerschränke, Türen und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und ähnliche Waren aus unedlen Metallen
8304 00 20 8304 00 30 8304 00 40 8304 00 90	Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer, Federschalen
8305 10 00 8305 20 00 8305 90 00	Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner, Briefklammern, Heftecken, Aktenklammern

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
8306 10 90 8306 21 00 8306 29 10 8306 29 20 8306 29 90 8306 30 10 8306 30 90	Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren, nicht elektrisch, aus unedlen Metallen; Statuetten und andere Ziergegenstände
8307 10 10 8307 90 10	Schläuche aus unedlen Metallen, auch mit Verschlussstücken oder Verbindungsstücken
8308 10 00 8308 20 90 8308 90 10 8308 90 20 8308 90 30 8308 90 60 8308 90 90	Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren
8309 90 90	Stopfen (einschließlich Kronenverschlüssen, Stopfen mit Schraubgewinde und Gießpfropfen)
8310 00 00	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen
8311 10 10 8311 30 10 8311 90 10	Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen
8407 29 00 8407 31 90 8407 32 00 8407 90 90	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung
8408 20 90 8408 90 40 8408 90 50 8408 90 60 8408 90 90	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)
8409 99 45	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt
8411 81 10	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen
8412 10 90 8412 31 90 8412 39 10 8412 39 90 8412 80 40 8412 80 90 8412 90 20	Andere Motoren und Kraftmaschinen
8414 10 10 8414 10 90 8414 20 90 8414 40 20 8414 51 10 8414 51 90 8414 59 10 8414 59 20 8414 60 10 8414 80 10 8414 80 20 8414 90 10 8414 90 30 8414 90 50	Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren sowie Ventilatoren
8415 10 40 8415 20 00	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft
8419 11 10 8419 19 10 8419 81 10 8419 89 10 8419 89 20 8419 90 10 8419 90 20 8419 90 30	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
8421 39 20	Zentrifugen, einschließlich Zentrifugalrockner; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen
8423 90 10	Waagen, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner
8424 20 90 8424 89 90 8424 90 90	Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver
8427 10 10 8427 10 60 8427 10 90 8427 20 15 8427 20 70 8427 20 90 8427 90 10	Gabelstapler; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren
8428 10 90 8428 20 90 8428 40 20 8428 50 90 8428 90 90	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z.B. Aufzüge, Rolltreppen, Stetigförderer und Seilschwebbahnen)
8433 11 10 8433 19 10 8433 90 10	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Stroh- oder Futterpressen; Rasenmäher und andere Mähmaschinen
8436 29 30	Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenhaltung
8438 50 10 8438 90 20	Maschinen und Apparate, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen
8442 50 10	Maschinen, Apparate und Geräte
8450 12 15	Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung
8460 90 20	Werkzeugmaschinen zum Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren
8462 10 30 8462 21 20 8462 21 70 8462 29 10 8462 29 20 8462 29 70 8462 29 85 8462 31 10 8462 39 10 8462 91 00 8462 99 00	Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Freiformschmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen
8467 11 10 8467 11 60 8467 19 60 8467 19 70 8467 89 50 8467 92 30 8467 92 40 8467 99 30	Von Hand zu führende Werkzeuge, mit Druckluft, Hydraulik
8474 31 10	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen und Kneten
8478 10 90 8478 90 90	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Verarbeiten von Tabak, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen
8479 60 10 8479 60 90 8479 81 90 8479 89 30 8479 89 33 8479 89 43 8479 89 53 8479 89 90 8479 90 15 8479 90 27 8479 90 90	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
8481 10 10 8481 10 90 8481 30 00 8481 40 10 8481 80 01 8481 80 07 8481 80 09 8481 80 11 8481 80 19 8481 80 27 8481 80 29 8481 80 31 8481 80 35 8481 80 61 8481 80 63 8481 80 79 8481 80 90 8481 90 05 8481 90 10 8481 90 15 8481 90 20 8481 90 25 8481 90 30 8481 90 35 8481 90 40 8481 90 45 8481 90 50	Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen
8482 20 02 8482 20 07 8482 50 20	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)
8483 30 55 8483 40 35	Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager
8484 10 90 8484 90 90	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit
8485 10 00 8485 90 10	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlussstücken, Wicklungen, Kontakten
8501 40 90 8501 51 10 8501 51 90 8501 52 10 8501 52 90 8501 53 10 8501 53 90	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate
8504 10 00 8504 21 10 8504 21 90 8504 22 10 8504 22 90 8504 23 30 8504 23 90 8504 31 10 8504 31 20 8504 31 90 8504 32 10 8504 32 20 8504 32 90 8504 33 10 8504 33 90 8504 34 10 8504 34 20 8504 34 30 8504 34 90 8504 90 10	Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z.B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen
8507 10 00 8507 90 10	Elektrische Akkumulatoren, einschließlich Scheider (Separatoren) dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form
8508 80 10 8508 90 10	Von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
8509 10 10 8509 20 00 8509 90 00	Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor
8510 20 90 8510 90 30 8510 90 90	Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen sowie Haarentferner (Epilatoren), mit eingebautem Elektromotor
8511 10 90 8511 30 30 8511 40 15 8511 50 20 8511 90 20 8511 90 80	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Verbrennungsmotoren mit Fremd- oder Selbstzündung
8512 20 00 8512 30 00 8512 40 00	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte (ausgenommen Waren der Position 8539)
8513 10 90 8513 90 90	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle
8516 10 90 8516 21 00 8516 29 90 8516 31 90 8516 32 00 8516 40 00 8516 80 90 8516 90 25 8516 90 90	Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder
8517 11 00 8517 19 00	Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegrafentechnik, einschließlich Fernsprechapparaten für die drahtgebundene Fernsprechtechnik
8519 40 00	Plattenteller, Schallplatten-Spieler, Kassettenabspielgeräte
8523 30 00	Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgerichtete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung
8524 31 10 8524 31 90 8524 39 10 8524 39 90 8524 60 10 8524 60 90 8524 91 90 8524 99 30	Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung
8527 12 00 8527 13 00 8527 29 00	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr oder den Rundfunk
8528 12 90 8528 13 90 8528 21 20	Fernsehempfangsgeräte
8529 90 10 8529 90 20 8529 90 30 8529 90 40 8529 90 70 8529 90 80	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt
8532 29 15 8532 90 10	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren
8535 21 05 8535 21 10 8535 21 20 8535 21 40 8535 30 05 8535 90 10	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen
8536 20 20 8536 20 30 8536 20 35 8536 30 20 8536 30 30	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
8536 41 90 8536 49 90 8536 50 25 8536 50 45 8536 50 80 8536 61 20 8536 61 30 8536 61 40 8536 69 30 8536 69 50 8536 90 20 8536 90 90	
8537 10 20 8537 10 30 8537 20 10 8537 20 20 8537 20 40	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger
8538 90 30 8538 90 45 8538 90 60	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 8535, 8536 oder 8537 bestimmt
8539 10 10 8539 10 90 8539 21 10	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich innenverspiegelter Scheinwerferlampen (sealed-beam lamp units)
8540 11 00 8540 12 00	Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Fotokathoden-Elektronenröhren
8542 12 00	Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen
8543 90 90	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, mit eigener Funktion
8544 11 00 8544 19 00 8544 20 90 8544 30 00 8544 41 00 8544 51 00 8544 59 00 8544 60 00 8544 70 00	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel)
8548 10 20 8548 10 30 8548 90 00	Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren
8606 30 10	Schienengebundene Güterwagen
8607 11 40 8607 12 40 8607 29 60 8607 99 30	Teile von Schienenfahrzeugen
8703 21 25 8703 21 90 8703 22 25 8703 23 25 8703 24 25 8703 31 25 8703 32 25 8703 33 25 8703 90 25	Personenkraftwagen und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge
8704 32 20	Lastkraftwagen
8705 10 00 8705 40 00	Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt
8708 10 00 8708 21 10 8708 93 80 8708 99 90	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705
8709 90 90	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
8710 00 00	Panzerkampfwagen und andere selbst fahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen
8712 00 00	Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreirädern), ohne Motor
8714 91 10 8714 91 20 8714 95 00	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 8711 bis 8713
8715 00 00	Kinderwagen und Teile davon
8716 10 00 8716 20 00 8716 31 00 8716 39 00 8716 40 00 8716 80 10 8716 80 20 8716 80 90 8716 90 05 8716 90 90	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon
8903 10 00 8903 91 00 8903 92 00 8903 99 90	Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote und Kanus
9001 10 00	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern
9004 10 00	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren
9010 60 90 9010 90 90	Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien
9013 80 30 9013 90 20	Flüssigkristallanzeigen
9018 31 10 9018 31 15 9018 31 20 9018 31 25 9018 31 30 9018 31 35 9018 32 20 9018 39 10 9018 39 20 9018 90 20	Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte
9026 90 20	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck
9027 80 30	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z.B. Polarimeter)
9028 20 10 9028 20 20 9028 30 40 9028 90 10	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler
9031 80 20	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen
9032 10 10	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln
9106 10 00 9106 20 00 9106 90 90	Zeitkontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmeter
9113 10 00 9113 20 00 9113 90 10 9113 90 30 9113 90 90	Uhrarmbänder und Teile davon
9208 90 90	Spieldosen, Orchestrien, Drehorgeln, singende mechanische Vögel
9209 10 00 9209 91 90 9209 92 90 9209 93 90 9209 94 90 9209 99 90	Teile und Zubehör für Musikinstrumente (z.B. Musikwerke für Spieldosen, Karten)

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
9301 00 10 9301 00 90	Kriegswaffen, ausgenommen Revolver, Pistolen und Waffen der Position 9307
9302 00 00	Revolver und Pistolen, ausgenommen solcher der Position 9303 oder 9304
9303 10 00 9303 20 15 9303 20 25 9303 30 15 9303 30 25 9303 90 10 9303 90 25 9303 90 90	Andere Feuerwaffen und ähnliche Geräte, bei denen die Explosionswirkung einer Treibladung genutzt wird
9304 00 10 9304 00 20 9304 00 90	Andere Waffen (z.B. Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -büchsen und -pistolen und Schlagstöcke)
9305 10 10 9305 10 90 9305 21 00 9305 29 10 9305 29 20 9305 29 90 9305 90 10 9305 90 90	Teile und Zubehör für Waren der Positionen 9301 bis 9304
9306 10 10 9306 10 20 9306 10 90 9306 21 00 9306 29 10 9306 29 90 9306 30 10 9306 30 90 9306 90 00	Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen, Patronen und andere Munition und Geschosse, Teile davon
9307 00 00	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen
9401 90 00	Sitze (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können
9404 30 00	Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren (z.B. Auflegematratzen)
9405 91 10	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon
9501 00 00	Spielfahrzeuge, zum Besteigen und Fortbewegen durch Kinder geeignet (z.B. Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk)
9502 10 00 9502 91 00 9502 99 00	Puppen, nur Nachbildungen von Menschen darstellend
9503 10 00 9503 20 20 9503 20 90 9503 30 00 9503 41 00 9503 49 10 9503 49 90 9503 50 10 9503 50 90 9503 60 10 9503 60 90 9503 70 10 9503 70 90 9503 80 80 9503 80 90 9503 90 20 9503 90 90	Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb
9504 10 00 9504 20 00 9504 30 00 9504 40 00 9504 90 20 9504 90 90	Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch betriebener Spiele, Billardspiele

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
9505 10 00 9505 90 00	Fest-, Karnevals-/Faschings- oder andere Unterhaltungsartikel, einschließlich Zauber- und Scherzartikel
9506 32 00 9506 61 00	Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik, Leicht- und Schwerathletik
9508 00 00	Karusselle, Luftschaukeln, Schießbuden und andere Schaustellerattraktionen
9601 10 00 9601 90 00	Elfenbein, Bein, Schildpatt, Horn, Geweihe, Korallen, Perlmutter und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet
9602 00 40 9602 00 90	Pflanzliche und mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen
9603 10 00 9603 21 10 9603 21 90 9603 29 90 9603 30 90 9603 40 30 9603 40 90 9603 50 10 9603 50 90 9603 90 10 9603 90 15 9603 90 90	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind)
9604 00 00	Handsiebe
9605 00 00	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidung
9606 21 00 9606 22 00 9606 29 06 9606 29 90 9606 30 25	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile
9607 11 00 9607 19 00 9607 20 20 9607 20 50 9607 20 90	Reißverschlüsse und Teile davon
9608 10 00 9608 20 00 9608 31 00 9608 39 10 9608 39 90 9608 40 00 9608 50 10 9608 50 90 9608 60 00 9608 91 00 9608 99 30 9608 99 90	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter
9609 10 20 9609 10 90 9609 20 00 9609 90 00	Blei-, Kopier- und Farbstifte (ausgenommen Waren der Position 9608), Griffel, Minen für Stifte, Pastellstifte
9611 00 30 9611 00 90	Datumstempel, Siegel, Nummernstempel und ähnliche Waren (einschließlich Geräten zum Drucken oder Prägen von Etiketten)
9612 10 10 9612 10 90 9612 20 00	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert
9613 10 00 9613 20 00 9613 30 00 9613 80 00 9613 90 00	Feuerzeuge und andere Anzünder (ausgenommen Anzünder der Position 3603), auch mechanisch oder elektrisch
9614 20 00 9614 90 00	Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenköpfen), Zigarren- und Zigarettenspitzen, und Teile davon

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
9615 11 10 9615 11 90 9615 19 00 9615 90 10 9615 90 20 9615 90 90	Frisierkämmen, Einsteckkämmen, Haarspangen und dergleichen; Haarnadeln, Frisiernadeln, Haarklammern, Lockenwickler
9616 10 00 9616 20 00	Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür; Puderquasten
9617 00 00	Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter
9618 00 00	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und ähnliche Waren; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster

Republik Südafrika – Gewerbliche Waren

Liste 5

Anmerkungen*)

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8	Jahr 9	Jahr 10	Jahr 11	Jahr 12
Schuhe & Leder 1	20	18	16	14	12	11	10					
Schuhe & Leder 2	30	29	28	27	26	25	24	22	20			
Kraftfahrzeuge 1	15	14	13	12	11							
Kraftfahrzeuge 2	30	28	25	23	20	19	18	16	15	13	12	10
Kraftfahrzeuge 3	10	9	8	7	6							
Kraftfahrzeuge 4	20	19	18	17	16	16	15	14	13	12	11	10
Kraftfahrzeuge teilw. 1	-5pp	-5pp	-5pp									
Kraftfahrzeuge teilw. 2	MFN	MFN	MFN	-5pp	-5pp	-5pp						
Textilien – Bekleidung	40	37	34	31	29	26	23	20	1)			
Textilien – Gewebe	22	20	19	17	15	13	12	10	1)			
Textilien – Heimtextilien	35	32	29	26	24	21	18	15	1)			
Textilien – Garne	17	15	14	12	10	8	7	5	1)			
Luftreifen 1	25	23	21	19	17	15						
Luftreifen 2	15	14	13	12	11	10						
Luftreifen 3	20	18	16	14	12	10						
Luftreifen 4	30	27	24	21	18	15						

*) Die Tabelle beruht auf der Annahme, dass die Zollsenkungen ab 1. Juli 2000 gelten. Sollte sich das Inkrafttreten der Handelsbestimmungen des Abkommens jedoch verzögern, so wird die Tabelle entsprechend angepasst werden.

1) Im Zeitraum von Jahr 8 bis Jahr 12 räumt Südafrika den EU-Ausfuhren eine Präferenzspanne von rund 40% der angewandten MFN-Sätze ein.

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
3926 90 90	Andere Waren aus Kunststoffen und Waren daraus aus anderen Stoffen der Positionen 3901 bis 3914 Kraftfahrzeuge 4
4010 21 10 4010 22 10	Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk Kraftfahrzeuge 1 Kraftfahrzeuge 1
4011 10 05 4011 10 15 4011 10 25 4011 10 35 4011 20 10 4011 20 20 4011 20 30 4011 20 40 4011 20 50 4011 20 60 4011 91 10 4011 91 20 4011 91 30 4011 91 40 4011 91 50 4011 91 60 4011 99 00	Luftreifen aus Kautschuk, neu Luftreifen 4 Luftreifen 4 Luftreifen 4 Luftreifen 4 Luftreifen 1 Luftreifen 1 Luftreifen 1 Luftreifen 1 Luftreifen 1 Luftreifen 1 Luftreifen 2 Luftreifen 2 Luftreifen 2 Luftreifen 2 Luftreifen 2 Luftreifen 2 Luftreifen 2
4012 10 00 4012 20 00 4012 90 00	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Überreifen und Felgenbänder Luftreifen 1 Luftreifen 1 Luftreifen 1
4013 10 00 4013 90 90	Luftschläuche aus Kautschuk Luftreifen 3 Luftreifen 3
4016 10 90 4016 99 20	Andere Waren aus Weichkautschuk Kraftfahrzeuge 1 Kraftfahrzeuge 4
4201 00 00	Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtauen, Leinen, Kniekappen, Maulkörben, Satteldecken) Schuhe & Leder 2
4202 11 00 4202 12 00 4202 19 00 4202 21 00 4202 22 00 4202 29 00 4202 31 00 4202 32 00 4202 39 00 4202 91 00 4202 92 00 4202 99 00	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen Schuhe & Leder 2 Schuhe & Leder 2
4203 10 00 4203 29 00 4203 30 00 4203 40 00	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder Schuhe & Leder 2 Schuhe & Leder 2 Schuhe & Leder 2 Schuhe & Leder 2
4205 00 00	Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder Schuhe & Leder 2
4206 10 00 4206 90 00	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen Schuhe & Leder 2 Schuhe & Leder 2
5107 10 00 5107 20 00	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf Textilien – Garne Textilien – Garne

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
5208 43 30	Textilien – Gewebe
5208 43 40	Textilien – Gewebe
5208 43 90	Textilien – Gewebe
5208 49 20	Textilien – Gewebe
5208 49 30	Textilien – Gewebe
5208 49 40	Textilien – Gewebe
5208 49 50	Textilien – Gewebe
5208 49 90	Textilien – Gewebe
5208 51 20	Textilien – Gewebe
5208 51 30	Textilien – Gewebe
5208 51 50	Textilien – Gewebe
5208 51 60	Textilien – Gewebe
5208 51 90	Textilien – Gewebe
5208 52 20	Textilien – Gewebe
5208 52 30	Textilien – Gewebe
5208 52 40	Textilien – Gewebe
5208 52 50	Textilien – Gewebe
5208 52 90	Textilien – Gewebe
5208 53 20	Textilien – Gewebe
5208 53 30	Textilien – Gewebe
5208 53 40	Textilien – Gewebe
5208 53 50	Textilien – Gewebe
5208 53 60	Textilien – Gewebe
5208 53 90	Textilien – Gewebe
5208 59 20	Textilien – Gewebe
5208 59 30	Textilien – Gewebe
5208 59 40	Textilien – Gewebe
5208 59 50	Textilien – Gewebe
5208 59 60	Textilien – Gewebe
5208 59 90	Textilien – Gewebe
Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	
5209 11 40	Textilien – Gewebe
5209 11 50	Textilien – Gewebe
5209 11 60	Textilien – Gewebe
5209 11 70	Textilien – Gewebe
5209 11 90	Textilien – Gewebe
5209 12 20	Textilien – Gewebe
5209 12 30	Textilien – Gewebe
5209 12 40	Textilien – Gewebe
5209 12 50	Textilien – Gewebe
5209 12 90	Textilien – Gewebe
5209 19 30	Textilien – Gewebe
5209 19 40	Textilien – Gewebe
5209 19 50	Textilien – Gewebe
5209 19 60	Textilien – Gewebe
5209 19 90	Textilien – Gewebe
5209 21 40	Textilien – Gewebe
5209 21 50	Textilien – Gewebe
5209 21 60	Textilien – Gewebe
5209 21 70	Textilien – Gewebe
5209 21 90	Textilien – Gewebe
5209 22 20	Textilien – Gewebe
5209 22 30	Textilien – Gewebe
5209 22 40	Textilien – Gewebe
5209 22 50	Textilien – Gewebe
5209 22 90	Textilien – Gewebe
5209 29 30	Textilien – Gewebe
5209 29 40	Textilien – Gewebe
5209 29 50	Textilien – Gewebe
5209 29 60	Textilien – Gewebe
5209 29 90	Textilien – Gewebe
5209 31 40	Textilien – Gewebe
5209 31 50	Textilien – Gewebe
5209 31 60	Textilien – Gewebe
5209 31 70	Textilien – Gewebe
5209 31 80	Textilien – Gewebe
5209 31 90	Textilien – Gewebe
5209 32 20	Textilien – Gewebe
5209 32 30	Textilien – Gewebe
5209 32 40	Textilien – Gewebe

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
5209 32 50	Textilien – Gewebe
5209 32 90	Textilien – Gewebe
5209 39 30	Textilien – Gewebe
5209 39 40	Textilien – Gewebe
5209 39 50	Textilien – Gewebe
5209 39 60	Textilien – Gewebe
5209 39 90	Textilien – Gewebe
5209 41 40	Textilien – Gewebe
5209 41 50	Textilien – Gewebe
5209 41 60	Textilien – Gewebe
5209 41 70	Textilien – Gewebe
5209 41 80	Textilien – Gewebe
5209 41 90	Textilien – Gewebe
5209 42 20	Textilien – Gewebe
5209 42 30	Textilien – Gewebe
5209 42 40	Textilien – Gewebe
5209 42 50	Textilien – Gewebe
5209 42 90	Textilien – Gewebe
5209 43 20	Textilien – Gewebe
5209 43 30	Textilien – Gewebe
5209 43 40	Textilien – Gewebe
5209 43 50	Textilien – Gewebe
5209 43 90	Textilien – Gewebe
5209 49 30	Textilien – Gewebe
5209 49 40	Textilien – Gewebe
5209 49 50	Textilien – Gewebe
5209 49 60	Textilien – Gewebe
5209 49 90	Textilien – Gewebe
5209 51 15	Textilien – Gewebe
5209 51 20	Textilien – Gewebe
5209 51 25	Textilien – Gewebe
5209 51 30	Textilien – Gewebe
5209 51 35	Textilien – Gewebe
5209 51 40	Textilien – Gewebe
5209 51 45	Textilien – Gewebe
5209 51 90	Textilien – Gewebe
5209 52 20	Textilien – Gewebe
5209 52 30	Textilien – Gewebe
5209 52 40	Textilien – Gewebe
5209 52 50	Textilien – Gewebe
5209 52 60	Textilien – Gewebe
5209 52 70	Textilien – Gewebe
5209 52 90	Textilien – Gewebe
5209 59 20	Textilien – Gewebe
5209 59 30	Textilien – Gewebe
5209 59 40	Textilien – Gewebe
5209 59 50	Textilien – Gewebe
5209 59 60	Textilien – Gewebe
5209 59 70	Textilien – Gewebe
5209 59 90	Textilien – Gewebe
	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT
5210 11 20	Textilien – Gewebe
5210 11 30	Textilien – Gewebe
5210 11 40	Textilien – Gewebe
5210 11 50	Textilien – Gewebe
5210 11 90	Textilien – Gewebe
5210 12 20	Textilien – Gewebe
5210 12 30	Textilien – Gewebe
5210 12 40	Textilien – Gewebe
5210 12 90	Textilien – Gewebe
5210 19 20	Textilien – Gewebe
5210 19 30	Textilien – Gewebe
5210 19 40	Textilien – Gewebe
5210 19 50	Textilien – Gewebe
5210 19 90	Textilien – Gewebe
5210 21 20	Textilien – Gewebe
5210 21 30	Textilien – Gewebe
5210 21 40	Textilien – Gewebe
5210 21 50	Textilien – Gewebe
5210 21 90	Textilien – Gewebe

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
5210 22 20	Textilien – Gewebe
5210 22 30	Textilien – Gewebe
5210 22 40	Textilien – Gewebe
5210 22 90	Textilien – Gewebe
5210 29 20	Textilien – Gewebe
5210 29 30	Textilien – Gewebe
5210 29 40	Textilien – Gewebe
5210 29 50	Textilien – Gewebe
5210 29 90	Textilien – Gewebe
5210 31 30	Textilien – Gewebe
5210 31 40	Textilien – Gewebe
5210 31 50	Textilien – Gewebe
5210 31 60	Textilien – Gewebe
5210 31 70	Textilien – Gewebe
5210 31 90	Textilien – Gewebe
5210 32 20	Textilien – Gewebe
5210 32 30	Textilien – Gewebe
5210 32 40	Textilien – Gewebe
5210 32 50	Textilien – Gewebe
5210 32 90	Textilien – Gewebe
5210 39 20	Textilien – Gewebe
5210 39 40	Textilien – Gewebe
5210 39 50	Textilien – Gewebe
5210 39 60	Textilien – Gewebe
5210 39 70	Textilien – Gewebe
5210 39 90	Textilien – Gewebe
5210 41 30	Textilien – Gewebe
5210 41 40	Textilien – Gewebe
5210 41 50	Textilien – Gewebe
5210 41 60	Textilien – Gewebe
5210 41 90	Textilien – Gewebe
5210 42 20	Textilien – Gewebe
5210 42 30	Textilien – Gewebe
5210 42 40	Textilien – Gewebe
5210 42 90	Textilien – Gewebe
5210 49 20	Textilien – Gewebe
5210 49 30	Textilien – Gewebe
5210 49 40	Textilien – Gewebe
5210 49 50	Textilien – Gewebe
5210 49 90	Textilien – Gewebe
5210 51 20	Textilien – Gewebe
5210 51 30	Textilien – Gewebe
5210 51 40	Textilien – Gewebe
5210 51 50	Textilien – Gewebe
5210 51 60	Textilien – Gewebe
5210 51 70	Textilien – Gewebe
5210 51 90	Textilien – Gewebe
5210 52 20	Textilien – Gewebe
5210 52 30	Textilien – Gewebe
5210 52 40	Textilien – Gewebe
5210 52 50	Textilien – Gewebe
5210 52 60	Textilien – Gewebe
5210 52 90	Textilien – Gewebe
5210 59 20	Textilien – Gewebe
5210 59 30	Textilien – Gewebe
5210 59 40	Textilien – Gewebe
5210 59 50	Textilien – Gewebe
5210 59 60	Textilien – Gewebe
5210 59 90	Textilien – Gewebe
Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT	
5211 11 40	Textilien – Gewebe
5211 11 50	Textilien – Gewebe
5211 11 60	Textilien – Gewebe
5211 11 70	Textilien – Gewebe
5211 11 90	Textilien – Gewebe
5211 12 20	Textilien – Gewebe
5211 12 30	Textilien – Gewebe
5211 12 40	Textilien – Gewebe
5211 12 50	Textilien – Gewebe
5211 12 90	Textilien – Gewebe

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
5211 19 30	Textilien – Gewebe
5211 19 40	Textilien – Gewebe
5211 19 50	Textilien – Gewebe
5211 19 60	Textilien – Gewebe
5211 19 90	Textilien – Gewebe
5211 21 40	Textilien – Gewebe
5211 21 50	Textilien – Gewebe
5211 21 60	Textilien – Gewebe
5211 21 70	Textilien – Gewebe
5211 21 90	Textilien – Gewebe
5211 22 20	Textilien – Gewebe
5211 22 30	Textilien – Gewebe
5211 22 40	Textilien – Gewebe
5211 22 50	Textilien – Gewebe
5211 22 90	Textilien – Gewebe
5211 29 30	Textilien – Gewebe
5211 29 40	Textilien – Gewebe
5211 29 50	Textilien – Gewebe
5211 29 60	Textilien – Gewebe
5211 29 90	Textilien – Gewebe
5211 31 25	Textilien – Gewebe
5211 31 30	Textilien – Gewebe
5211 31 35	Textilien – Gewebe
5211 31 40	Textilien – Gewebe
5211 31 45	Textilien – Gewebe
5211 31 90	Textilien – Gewebe
5211 32 20	Textilien – Gewebe
5211 32 30	Textilien – Gewebe
5211 32 40	Textilien – Gewebe
5211 32 50	Textilien – Gewebe
5211 32 90	Textilien – Gewebe
5211 39 30	Textilien – Gewebe
5211 39 40	Textilien – Gewebe
5211 39 50	Textilien – Gewebe
5211 39 60	Textilien – Gewebe
5211 39 90	Textilien – Gewebe
5211 41 25	Textilien – Gewebe
5211 41 30	Textilien – Gewebe
5211 41 35	Textilien – Gewebe
5211 41 40	Textilien – Gewebe
5211 41 45	Textilien – Gewebe
5211 41 90	Textilien – Gewebe
5211 42 20	Textilien – Gewebe
5211 42 30	Textilien – Gewebe
5211 42 40	Textilien – Gewebe
5211 42 50	Textilien – Gewebe
5211 42 90	Textilien – Gewebe
5211 43 20	Textilien – Gewebe
5211 43 30	Textilien – Gewebe
5211 43 40	Textilien – Gewebe
5211 43 50	Textilien – Gewebe
5211 43 90	Textilien – Gewebe
5211 49 30	Textilien – Gewebe
5211 49 40	Textilien – Gewebe
5211 49 50	Textilien – Gewebe
5211 49 60	Textilien – Gewebe
5211 49 90	Textilien – Gewebe
5211 51 15	Textilien – Gewebe
5211 51 20	Textilien – Gewebe
5211 51 25	Textilien – Gewebe
5211 51 30	Textilien – Gewebe
5211 51 35	Textilien – Gewebe
5211 51 40	Textilien – Gewebe
5211 51 45	Textilien – Gewebe
5211 51 90	Textilien – Gewebe
5211 52 20	Textilien – Gewebe
5211 52 30	Textilien – Gewebe
5211 52 40	Textilien – Gewebe
5211 52 50	Textilien – Gewebe
5211 52 60	Textilien – Gewebe
5211 52 70	Textilien – Gewebe

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
5407 42 90	Textilien – Gewebe
5407 43 25	Textilien – Gewebe
5407 43 30	Textilien – Gewebe
5407 43 35	Textilien – Gewebe
5407 43 40	Textilien – Gewebe
5407 43 45	Textilien – Gewebe
5407 43 50	Textilien – Gewebe
5407 43 55	Textilien – Gewebe
5407 43 60	Textilien – Gewebe
5407 43 65	Textilien – Gewebe
5407 43 90	Textilien – Gewebe
5407 44 25	Textilien – Gewebe
5407 44 30	Textilien – Gewebe
5407 44 35	Textilien – Gewebe
5407 44 40	Textilien – Gewebe
5407 44 45	Textilien – Gewebe
5407 44 50	Textilien – Gewebe
5407 44 55	Textilien – Gewebe
5407 44 60	Textilien – Gewebe
5407 44 65	Textilien – Gewebe
5407 44 70	Textilien – Gewebe
5407 44 90	Textilien – Gewebe
5407 51 20	Textilien – Gewebe
5407 51 25	Textilien – Gewebe
5407 51 30	Textilien – Gewebe
5407 51 35	Textilien – Gewebe
5407 51 40	Textilien – Gewebe
5407 51 45	Textilien – Gewebe
5407 51 50	Textilien – Gewebe
5407 51 55	Textilien – Gewebe
5407 51 90	Textilien – Gewebe
5407 52 20	Textilien – Gewebe
5407 52 25	Textilien – Gewebe
5407 52 30	Textilien – Gewebe
5407 52 35	Textilien – Gewebe
5407 52 40	Textilien – Gewebe
5407 52 45	Textilien – Gewebe
5407 52 50	Textilien – Gewebe
5407 52 55	Textilien – Gewebe
5407 52 90	Textilien – Gewebe
5407 53 20	Textilien – Gewebe
5407 53 25	Textilien – Gewebe
5407 53 30	Textilien – Gewebe
5407 53 35	Textilien – Gewebe
5407 53 40	Textilien – Gewebe
5407 53 45	Textilien – Gewebe
5407 53 50	Textilien – Gewebe
5407 53 55	Textilien – Gewebe
5407 53 90	Textilien – Gewebe
5407 54 20	Textilien – Gewebe
5407 54 25	Textilien – Gewebe
5407 54 30	Textilien – Gewebe
5407 54 35	Textilien – Gewebe
5407 54 40	Textilien – Gewebe
5407 54 45	Textilien – Gewebe
5407 54 50	Textilien – Gewebe
5407 54 55	Textilien – Gewebe
5407 54 90	Textilien – Gewebe
5407 61 25	Textilien – Gewebe
5407 61 40	Textilien – Gewebe
5407 61 45	Textilien – Gewebe
5407 61 50	Textilien – Gewebe
5407 61 55	Textilien – Gewebe
5407 61 60	Textilien – Gewebe
5407 61 65	Textilien – Gewebe
5407 61 70	Textilien – Gewebe
5407 61 75	Textilien – Gewebe
5407 61 80	Textilien – Gewebe
5407 61 90	Textilien – Gewebe
5407 69 25	Textilien – Gewebe
5407 69 30	Textilien – Gewebe

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
5407 69 35	Textilien – Gewebe
5407 69 37	Textilien – Gewebe
5407 69 40	Textilien – Gewebe
5407 69 43	Textilien – Gewebe
5407 69 45	Textilien – Gewebe
5407 69 47	Textilien – Gewebe
5407 69 50	Textilien – Gewebe
5407 69 53	Textilien – Gewebe
5407 69 55	Textilien – Gewebe
5407 69 57	Textilien – Gewebe
5407 69 60	Textilien – Gewebe
5407 69 63	Textilien – Gewebe
5407 69 65	Textilien – Gewebe
5407 69 67	Textilien – Gewebe
5407 69 70	Textilien – Gewebe
5407 69 75	Textilien – Gewebe
5407 69 90	Textilien – Gewebe
5407 71 25	Textilien – Gewebe
5407 71 30	Textilien – Gewebe
5407 71 35	Textilien – Gewebe
5407 71 40	Textilien – Gewebe
5407 71 45	Textilien – Gewebe
5407 71 50	Textilien – Gewebe
5407 71 55	Textilien – Gewebe
5407 71 60	Textilien – Gewebe
5407 71 65	Textilien – Gewebe
5407 71 90	Textilien – Gewebe
5407 72 25	Textilien – Gewebe
5407 72 30	Textilien – Gewebe
5407 72 35	Textilien – Gewebe
5407 72 40	Textilien – Gewebe
5407 72 45	Textilien – Gewebe
5407 72 50	Textilien – Gewebe
5407 72 55	Textilien – Gewebe
5407 72 60	Textilien – Gewebe
5407 72 65	Textilien – Gewebe
5407 72 90	Textilien – Gewebe
5407 73 25	Textilien – Gewebe
5407 73 30	Textilien – Gewebe
5407 73 35	Textilien – Gewebe
5407 73 40	Textilien – Gewebe
5407 73 45	Textilien – Gewebe
5407 73 50	Textilien – Gewebe
5407 73 55	Textilien – Gewebe
5407 73 60	Textilien – Gewebe
5407 73 65	Textilien – Gewebe
5407 73 90	Textilien – Gewebe
5407 74 25	Textilien – Gewebe
5407 74 30	Textilien – Gewebe
5407 74 35	Textilien – Gewebe
5407 74 40	Textilien – Gewebe
5407 74 45	Textilien – Gewebe
5407 74 50	Textilien – Gewebe
5407 74 55	Textilien – Gewebe
5407 74 60	Textilien – Gewebe
5407 74 65	Textilien – Gewebe
5407 74 70	Textilien – Gewebe
5407 74 90	Textilien – Gewebe
5407 81 30	Textilien – Gewebe
5407 81 35	Textilien – Gewebe
5407 81 40	Textilien – Gewebe
5407 81 45	Textilien – Gewebe
5407 81 50	Textilien – Gewebe
5407 81 55	Textilien – Gewebe
5407 81 60	Textilien – Gewebe
5407 81 65	Textilien – Gewebe
5407 81 70	Textilien – Gewebe
5407 81 90	Textilien – Gewebe
5407 82 30	Textilien – Gewebe
5407 82 35	Textilien – Gewebe
5407 82 40	Textilien – Gewebe

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
5407 82 45	Textilien – Gewebe
5407 82 50	Textilien – Gewebe
5407 82 55	Textilien – Gewebe
5407 82 60	Textilien – Gewebe
5407 82 65	Textilien – Gewebe
5407 82 90	Textilien – Gewebe
5407 83 30	Textilien – Gewebe
5407 83 35	Textilien – Gewebe
5407 83 40	Textilien – Gewebe
5407 83 45	Textilien – Gewebe
5407 83 50	Textilien – Gewebe
5407 83 55	Textilien – Gewebe
5407 83 60	Textilien – Gewebe
5407 83 65	Textilien – Gewebe
5407 83 90	Textilien – Gewebe
5407 84 30	Textilien – Gewebe
5407 84 35	Textilien – Gewebe
5407 84 40	Textilien – Gewebe
5407 84 45	Textilien – Gewebe
5407 84 50	Textilien – Gewebe
5407 84 55	Textilien – Gewebe
5407 84 60	Textilien – Gewebe
5407 84 65	Textilien – Gewebe
5407 84 70	Textilien – Gewebe
5407 84 75	Textilien – Gewebe
5407 84 90	Textilien – Gewebe
5407 91 30	Textilien – Gewebe
5407 91 35	Textilien – Gewebe
5407 91 40	Textilien – Gewebe
5407 91 45	Textilien – Gewebe
5407 91 50	Textilien – Gewebe
5407 91 55	Textilien – Gewebe
5407 91 60	Textilien – Gewebe
5407 91 65	Textilien – Gewebe
5407 91 70	Textilien – Gewebe
5407 91 90	Textilien – Gewebe
5407 92 30	Textilien – Gewebe
5407 92 35	Textilien – Gewebe
5407 92 40	Textilien – Gewebe
5407 92 45	Textilien – Gewebe
5407 92 50	Textilien – Gewebe
5407 92 55	Textilien – Gewebe
5407 92 60	Textilien – Gewebe
5407 92 65	Textilien – Gewebe
5407 92 70	Textilien – Gewebe
5407 92 90	Textilien – Gewebe
5407 93 30	Textilien – Gewebe
5407 93 35	Textilien – Gewebe
5407 93 40	Textilien – Gewebe
5407 93 45	Textilien – Gewebe
5407 93 50	Textilien – Gewebe
5407 93 55	Textilien – Gewebe
5407 93 60	Textilien – Gewebe
5407 93 65	Textilien – Gewebe
5407 93 70	Textilien – Gewebe
5407 93 90	Textilien – Gewebe
5407 94 30	Textilien – Gewebe
5407 94 35	Textilien – Gewebe
5407 94 40	Textilien – Gewebe
5407 94 45	Textilien – Gewebe
5407 94 50	Textilien – Gewebe
5407 94 55	Textilien – Gewebe
5407 94 60	Textilien – Gewebe
5407 94 65	Textilien – Gewebe
5407 94 70	Textilien – Gewebe
5407 94 75	Textilien – Gewebe
5407 94 90	Textilien – Gewebe
5408 10 00	Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten
5408 21 30	Textilien – Gewebe

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
5408 21 35	Textilien – Gewebe
5408 21 40	Textilien – Gewebe
5408 21 45	Textilien – Gewebe
5408 21 50	Textilien – Gewebe
5408 21 55	Textilien – Gewebe
5408 21 60	Textilien – Gewebe
5408 21 65	Textilien – Gewebe
5408 21 70	Textilien – Gewebe
5408 21 90	Textilien – Gewebe
5408 22 30	Textilien – Gewebe
5408 22 35	Textilien – Gewebe
5408 22 40	Textilien – Gewebe
5408 22 45	Textilien – Gewebe
5408 22 50	Textilien – Gewebe
5408 22 55	Textilien – Gewebe
5408 22 60	Textilien – Gewebe
5408 22 65	Textilien – Gewebe
5408 22 70	Textilien – Gewebe
5408 22 90	Textilien – Gewebe
5408 23 30	Textilien – Gewebe
5408 23 35	Textilien – Gewebe
5408 23 40	Textilien – Gewebe
5408 23 45	Textilien – Gewebe
5408 23 50	Textilien – Gewebe
5408 23 55	Textilien – Gewebe
5408 23 60	Textilien – Gewebe
5408 23 65	Textilien – Gewebe
5408 23 70	Textilien – Gewebe
5408 23 90	Textilien – Gewebe
5408 24 30	Textilien – Gewebe
5408 24 35	Textilien – Gewebe
5408 24 40	Textilien – Gewebe
5408 24 45	Textilien – Gewebe
5408 24 50	Textilien – Gewebe
5408 24 55	Textilien – Gewebe
5408 24 60	Textilien – Gewebe
5408 24 65	Textilien – Gewebe
5408 24 70	Textilien – Gewebe
5408 24 75	Textilien – Gewebe
5408 24 90	Textilien – Gewebe
5408 31 30	Textilien – Gewebe
5408 31 35	Textilien – Gewebe
5408 31 40	Textilien – Gewebe
5408 31 45	Textilien – Gewebe
5408 31 50	Textilien – Gewebe
5408 31 55	Textilien – Gewebe
5408 31 60	Textilien – Gewebe
5408 31 65	Textilien – Gewebe
5408 31 70	Textilien – Gewebe
5408 31 90	Textilien – Gewebe
5408 32 30	Textilien – Gewebe
5408 32 35	Textilien – Gewebe
5408 32 40	Textilien – Gewebe
5408 32 45	Textilien – Gewebe
5408 32 50	Textilien – Gewebe
5408 32 55	Textilien – Gewebe
5408 32 60	Textilien – Gewebe
5408 32 65	Textilien – Gewebe
5408 32 70	Textilien – Gewebe
5408 32 90	Textilien – Gewebe
5408 33 30	Textilien – Gewebe
5408 33 35	Textilien – Gewebe
5408 33 40	Textilien – Gewebe
5408 33 45	Textilien – Gewebe
5408 33 50	Textilien – Gewebe
5408 33 55	Textilien – Gewebe
5408 33 60	Textilien – Gewebe
5408 33 65	Textilien – Gewebe
5408 33 70	Textilien – Gewebe
5408 33 90	Textilien – Gewebe
5408 34 30	Textilien – Gewebe

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
5513 19 35	Textilien – Gewebe
5513 19 40	Textilien – Gewebe
5513 19 45	Textilien – Gewebe
5513 19 50	Textilien – Gewebe
5513 19 90	Textilien – Gewebe
5513 21 25	Textilien – Gewebe
5513 21 30	Textilien – Gewebe
5513 21 35	Textilien – Gewebe
5513 21 40	Textilien – Gewebe
5513 21 45	Textilien – Gewebe
5513 21 90	Textilien – Gewebe
5513 22 30	Textilien – Gewebe
5513 22 35	Textilien – Gewebe
5513 22 40	Textilien – Gewebe
5513 22 90	Textilien – Gewebe
5513 23 30	Textilien – Gewebe
5513 23 35	Textilien – Gewebe
5513 23 40	Textilien – Gewebe
5513 23 90	Textilien – Gewebe
5513 29 30	Textilien – Gewebe
5513 29 35	Textilien – Gewebe
5513 29 40	Textilien – Gewebe
5513 29 90	Textilien – Gewebe
5513 31 30	Textilien – Gewebe
5513 31 35	Textilien – Gewebe
5513 31 40	Textilien – Gewebe
5513 31 45	Textilien – Gewebe
5513 31 90	Textilien – Gewebe
5513 32 30	Textilien – Gewebe
5513 32 35	Textilien – Gewebe
5513 32 40	Textilien – Gewebe
5513 32 90	Textilien – Gewebe
5513 33 30	Textilien – Gewebe
5513 33 35	Textilien – Gewebe
5513 33 40	Textilien – Gewebe
5513 33 90	Textilien – Gewebe
5513 39 30	Textilien – Gewebe
5513 39 35	Textilien – Gewebe
5513 39 40	Textilien – Gewebe
5513 39 90	Textilien – Gewebe
5513 41 30	Textilien – Gewebe
5513 41 35	Textilien – Gewebe
5513 41 40	Textilien – Gewebe
5513 41 45	Textilien – Gewebe
5513 41 50	Textilien – Gewebe
5513 41 90	Textilien – Gewebe
5513 42 30	Textilien – Gewebe
5513 42 35	Textilien – Gewebe
5513 42 40	Textilien – Gewebe
5513 42 90	Textilien – Gewebe
5513 43 30	Textilien – Gewebe
5513 43 35	Textilien – Gewebe
5513 43 40	Textilien – Gewebe
5513 43 90	Textilien – Gewebe
5513 49 30	Textilien – Gewebe
5513 49 35	Textilien – Gewebe
5513 49 40	Textilien – Gewebe
5513 49 90	Textilien – Gewebe
	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Fasern von weniger als 85 GHT
5514 11 25	Textilien – Gewebe
5514 11 30	Textilien – Gewebe
5514 11 35	Textilien – Gewebe
5514 11 40	Textilien – Gewebe
5514 11 45	Textilien – Gewebe
5514 11 50	Textilien – Gewebe
5514 11 90	Textilien – Gewebe
5514 12 20	Textilien – Gewebe
5514 12 25	Textilien – Gewebe
5514 12 30	Textilien – Gewebe
5514 12 35	Textilien – Gewebe
5514 12 90	Textilien – Gewebe

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
5514 13 20	Textilien – Gewebe
5514 13 25	Textilien – Gewebe
5514 13 30	Textilien – Gewebe
5514 13 35	Textilien – Gewebe
5514 13 40	Textilien – Gewebe
5514 13 90	Textilien – Gewebe
5514 19 25	Textilien – Gewebe
5514 19 30	Textilien – Gewebe
5514 19 35	Textilien – Gewebe
5514 19 40	Textilien – Gewebe
5514 19 45	Textilien – Gewebe
5514 19 90	Textilien – Gewebe
5514 21 25	Textilien – Gewebe
5514 21 30	Textilien – Gewebe
5514 21 35	Textilien – Gewebe
5514 21 40	Textilien – Gewebe
5514 21 45	Textilien – Gewebe
5514 21 50	Textilien – Gewebe
5514 21 90	Textilien – Gewebe
5514 22 00	Textilien – Gewebe
5514 23 20	Textilien – Gewebe
5514 23 25	Textilien – Gewebe
5514 23 30	Textilien – Gewebe
5514 23 35	Textilien – Gewebe
5514 23 40	Textilien – Gewebe
5514 23 90	Textilien – Gewebe
5514 29 25	Textilien – Gewebe
5514 29 30	Textilien – Gewebe
5514 29 35	Textilien – Gewebe
5514 29 40	Textilien – Gewebe
5514 29 45	Textilien – Gewebe
5514 29 50	Textilien – Gewebe
5514 29 90	Textilien – Gewebe
5514 31 20	Textilien – Gewebe
5514 31 25	Textilien – Gewebe
5514 31 30	Textilien – Gewebe
5514 31 35	Textilien – Gewebe
5514 31 90	Textilien – Gewebe
5514 32 20	Textilien – Gewebe
5514 32 25	Textilien – Gewebe
5514 32 90	Textilien – Gewebe
5514 33 20	Textilien – Gewebe
5514 33 25	Textilien – Gewebe
5514 33 30	Textilien – Gewebe
5514 33 90	Textilien – Gewebe
5514 39 20	Textilien – Gewebe
5514 39 25	Textilien – Gewebe
5514 39 30	Textilien – Gewebe
5514 39 35	Textilien – Gewebe
5514 39 40	Textilien – Gewebe
5514 39 45	Textilien – Gewebe
5514 39 50	Textilien – Gewebe
5514 39 90	Textilien – Gewebe
5514 41 25	Textilien – Gewebe
5514 41 30	Textilien – Gewebe
5514 41 35	Textilien – Gewebe
5514 41 40	Textilien – Gewebe
5514 41 90	Textilien – Gewebe
5514 42 20	Textilien – Gewebe
5514 42 25	Textilien – Gewebe
5514 42 30	Textilien – Gewebe
5514 42 90	Textilien – Gewebe
5514 43 20	Textilien – Gewebe
5514 43 25	Textilien – Gewebe
5514 43 30	Textilien – Gewebe
5514 43 35	Textilien – Gewebe
5514 43 90	Textilien – Gewebe
5514 49 25	Textilien – Gewebe
5514 49 30	Textilien – Gewebe
5514 49 35	Textilien – Gewebe
5514 49 40	Textilien – Gewebe
5514 49 90	Textilien – Gewebe

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
	Andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern
5515 11 15	Textilien – Gewebe
5515 11 17	Textilien – Gewebe
5515 11 20	Textilien – Gewebe
5515 11 23	Textilien – Gewebe
5515 11 25	Textilien – Gewebe
5515 11 27	Textilien – Gewebe
5515 11 30	Textilien – Gewebe
5515 11 33	Textilien – Gewebe
5515 11 35	Textilien – Gewebe
5515 11 37	Textilien – Gewebe
5515 11 40	Textilien – Gewebe
5515 11 43	Textilien – Gewebe
5515 11 45	Textilien – Gewebe
5515 11 47	Textilien – Gewebe
5515 11 50	Textilien – Gewebe
5515 11 53	Textilien – Gewebe
5515 11 55	Textilien – Gewebe
5515 11 57	Textilien – Gewebe
5515 11 90	Textilien – Gewebe
5515 12 15	Textilien – Gewebe
5515 12 17	Textilien – Gewebe
5515 12 20	Textilien – Gewebe
5515 12 23	Textilien – Gewebe
5515 12 25	Textilien – Gewebe
5515 12 27	Textilien – Gewebe
5515 12 30	Textilien – Gewebe
5515 12 33	Textilien – Gewebe
5515 12 35	Textilien – Gewebe
5515 12 37	Textilien – Gewebe
5515 12 40	Textilien – Gewebe
5515 12 43	Textilien – Gewebe
5515 12 45	Textilien – Gewebe
5515 12 47	Textilien – Gewebe
5515 12 50	Textilien – Gewebe
5515 12 53	Textilien – Gewebe
5515 12 55	Textilien – Gewebe
5515 12 57	Textilien – Gewebe
5515 12 60	Textilien – Gewebe
5515 12 90	Textilien – Gewebe
5515 13 15	Textilien – Gewebe
5515 13 17	Textilien – Gewebe
5515 13 20	Textilien – Gewebe
5515 13 23	Textilien – Gewebe
5515 13 25	Textilien – Gewebe
5515 13 27	Textilien – Gewebe
5515 13 30	Textilien – Gewebe
5515 13 33	Textilien – Gewebe
5515 13 35	Textilien – Gewebe
5515 13 37	Textilien – Gewebe
5515 13 40	Textilien – Gewebe
5515 13 43	Textilien – Gewebe
5515 13 45	Textilien – Gewebe
5515 13 47	Textilien – Gewebe
5515 13 50	Textilien – Gewebe
5515 13 53	Textilien – Gewebe
5515 13 55	Textilien – Gewebe
5515 13 57	Textilien – Gewebe
5515 13 60	Textilien – Gewebe
5515 13 63	Textilien – Gewebe
5515 13 90	Textilien – Gewebe
5515 19 15	Textilien – Gewebe
5515 19 17	Textilien – Gewebe
5515 19 20	Textilien – Gewebe
5515 19 23	Textilien – Gewebe
5515 19 25	Textilien – Gewebe
5515 19 27	Textilien – Gewebe
5515 19 30	Textilien – Gewebe
5515 19 33	Textilien – Gewebe
5515 19 35	Textilien – Gewebe
5515 19 37	Textilien – Gewebe

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
5515 19 40	Textilien – Gewebe
5515 19 43	Textilien – Gewebe
5515 19 45	Textilien – Gewebe
5515 19 47	Textilien – Gewebe
5515 19 50	Textilien – Gewebe
5515 19 53	Textilien – Gewebe
5515 19 55	
5515 19 57	Textilien – Gewebe
5515 19 60	Textilien – Gewebe
5515 19 90	Textilien – Gewebe
5515 21 00	Textilien – Gewebe
5515 22 15	Textilien – Gewebe
5515 22 17	Textilien – Gewebe
5515 22 20	Textilien – Gewebe
5515 22 23	Textilien – Gewebe
5515 22 25	Textilien – Gewebe
5515 22 27	Textilien – Gewebe
5515 22 30	Textilien – Gewebe
5515 22 33	Textilien – Gewebe
5515 22 35	Textilien – Gewebe
5515 22 37	Textilien – Gewebe
5515 22 40	Textilien – Gewebe
5515 22 43	Textilien – Gewebe
5515 22 45	Textilien – Gewebe
5515 22 47	Textilien – Gewebe
5515 22 50	Textilien – Gewebe
5515 22 53	Textilien – Gewebe
5515 22 55	Textilien – Gewebe
5515 22 57	Textilien – Gewebe
5515 22 60	Textilien – Gewebe
5515 22 63	Textilien – Gewebe
5515 22 90	Textilien – Gewebe
5515 29 15	Textilien – Gewebe
5515 29 17	Textilien – Gewebe
5515 29 20	Textilien – Gewebe
5515 29 23	Textilien – Gewebe
5515 29 25	Textilien – Gewebe
5515 29 27	Textilien – Gewebe
5515 29 30	Textilien – Gewebe
5515 29 33	Textilien – Gewebe
5515 29 35	Textilien – Gewebe
5515 29 37	Textilien – Gewebe
5515 29 40	Textilien – Gewebe
5515 29 43	Textilien – Gewebe
5515 29 45	Textilien – Gewebe
5515 29 47	Textilien – Gewebe
5515 29 50	Textilien – Gewebe
5515 29 53	Textilien – Gewebe
5515 29 55	Textilien – Gewebe
5515 29 57	Textilien – Gewebe
5515 29 90	Textilien – Gewebe
5515 91 15	Textilien – Gewebe
5515 91 17	Textilien – Gewebe
5515 91 20	Textilien – Gewebe
5515 91 23	Textilien – Gewebe
5515 91 25	Textilien – Gewebe
5515 91 27	Textilien – Gewebe
5515 91 30	Textilien – Gewebe
5515 91 33	Textilien – Gewebe
5515 91 35	Textilien – Gewebe
5515 91 37	Textilien – Gewebe
5515 91 40	Textilien – Gewebe
5515 91 43	Textilien – Gewebe
5515 91 45	Textilien – Gewebe
5515 91 47	Textilien – Gewebe
5515 91 50	Textilien – Gewebe
5515 91 53	Textilien – Gewebe
5515 91 55	Textilien – Gewebe
5515 91 57	Textilien – Gewebe
5515 91 60	Textilien – Gewebe
5515 91 90	Textilien – Gewebe

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
5515 92 15	Textilien – Gewebe
5515 92 17	Textilien – Gewebe
5515 92 20	Textilien – Gewebe
5515 92 23	Textilien – Gewebe
5515 92 25	Textilien – Gewebe
5515 92 27	Textilien – Gewebe
5515 92 30	Textilien – Gewebe
5515 92 33	Textilien – Gewebe
5515 92 35	Textilien – Gewebe
5515 92 37	Textilien – Gewebe
5515 92 40	Textilien – Gewebe
5515 92 43	Textilien – Gewebe
5515 92 45	Textilien – Gewebe
5515 92 47	Textilien – Gewebe
5515 92 50	Textilien – Gewebe
5515 92 53	Textilien – Gewebe
5515 92 55	Textilien – Gewebe
5515 92 57	Textilien – Gewebe
5515 92 60	Textilien – Gewebe
5515 92 63	Textilien – Gewebe
5515 92 90	Textilien – Gewebe
5515 99 15	Textilien – Gewebe
5515 99 17	Textilien – Gewebe
5515 99 20	Textilien – Gewebe
5515 99 23	Textilien – Gewebe
5515 99 25	Textilien – Gewebe
5515 99 27	Textilien – Gewebe
5515 99 30	Textilien – Gewebe
5515 99 33	Textilien – Gewebe
5515 99 35	Textilien – Gewebe
5515 99 37	Textilien – Gewebe
5515 99 40	Textilien – Gewebe
5515 99 43	Textilien – Gewebe
5515 99 45	Textilien – Gewebe
5515 99 47	Textilien – Gewebe
5515 99 50	Textilien – Gewebe
5515 99 53	Textilien – Gewebe
5515 99 55	Textilien – Gewebe
5515 99 57	Textilien – Gewebe
5515 99 90	Textilien – Gewebe
Gewebe aus künstlichen Spinnfasern	
5516 11 15	Textilien – Gewebe
5516 11 17	Textilien – Gewebe
5516 11 20	Textilien – Gewebe
5516 11 23	Textilien – Gewebe
5516 11 25	Textilien – Gewebe
5516 11 27	Textilien – Gewebe
5516 11 30	Textilien – Gewebe
5516 11 33	Textilien – Gewebe
5516 11 35	Textilien – Gewebe
5516 11 37	Textilien – Gewebe
5516 11 90	Textilien – Gewebe
5516 12 15	Textilien – Gewebe
5516 12 17	Textilien – Gewebe
5516 12 20	Textilien – Gewebe
5516 12 23	Textilien – Gewebe
5516 12 25	Textilien – Gewebe
5516 12 27	Textilien – Gewebe
5516 12 30	Textilien – Gewebe
5516 12 33	Textilien – Gewebe
5516 12 35	Textilien – Gewebe
5516 12 37	Textilien – Gewebe
5516 12 90	Textilien – Gewebe
5516 13 15	Textilien – Gewebe
5516 13 17	Textilien – Gewebe
5516 13 20	Textilien – Gewebe
5516 13 23	Textilien – Gewebe
5516 13 25	Textilien – Gewebe
5516 13 27	Textilien – Gewebe
5516 13 30	Textilien – Gewebe

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
5516 13 33	Textilien – Gewebe
5516 13 35	Textilien – Gewebe
5516 13 37	Textilien – Gewebe
5516 13 90	Textilien – Gewebe
5516 14 15	Textilien – Gewebe
5516 14 17	Textilien – Gewebe
5516 14 20	Textilien – Gewebe
5516 14 23	Textilien – Gewebe
5516 14 25	Textilien – Gewebe
5516 14 27	Textilien – Gewebe
5516 14 30	Textilien – Gewebe
5516 14 33	Textilien – Gewebe
5516 14 90	Textilien – Gewebe
5516 21 15	Textilien – Gewebe
5516 21 17	Textilien – Gewebe
5516 21 20	Textilien – Gewebe
5516 21 23	Textilien – Gewebe
5516 21 25	Textilien – Gewebe
5516 21 27	Textilien – Gewebe
5516 21 30	Textilien – Gewebe
5516 21 33	Textilien – Gewebe
5516 21 35	Textilien – Gewebe
5516 21 90	Textilien – Gewebe
5516 22 15	Textilien – Gewebe
5516 22 17	Textilien – Gewebe
5516 22 20	Textilien – Gewebe
5516 22 23	Textilien – Gewebe
5516 22 25	Textilien – Gewebe
5516 22 27	Textilien – Gewebe
5516 22 30	Textilien – Gewebe
5516 22 33	Textilien – Gewebe
5516 22 35	Textilien – Gewebe
5516 22 90	Textilien – Gewebe
5516 23 15	Textilien – Gewebe
5516 23 17	Textilien – Gewebe
5516 23 20	Textilien – Gewebe
5516 23 23	Textilien – Gewebe
5516 23 25	Textilien – Gewebe
5516 23 27	Textilien – Gewebe
5516 23 30	Textilien – Gewebe
5516 23 33	Textilien – Gewebe
5516 23 35	Textilien – Gewebe
5516 23 90	Textilien – Gewebe
5516 24 15	Textilien – Gewebe
5516 24 17	Textilien – Gewebe
5516 24 20	Textilien – Gewebe
5516 24 23	Textilien – Gewebe
5516 24 25	Textilien – Gewebe
5516 24 27	Textilien – Gewebe
5516 24 30	Textilien – Gewebe
5516 24 90	Textilien – Gewebe
5516 31 15	Textilien – Gewebe
5516 31 17	Textilien – Gewebe
5516 31 20	Textilien – Gewebe
5516 31 23	Textilien – Gewebe
5516 31 25	Textilien – Gewebe
5516 31 27	Textilien – Gewebe
5516 31 30	Textilien – Gewebe
5516 31 33	Textilien – Gewebe
5516 31 35	Textilien – Gewebe
5516 31 37	Textilien – Gewebe
5516 31 90	Textilien – Gewebe
5516 32 15	Textilien – Gewebe
5516 32 17	Textilien – Gewebe
5516 32 20	Textilien – Gewebe
5516 32 23	Textilien – Gewebe
5516 32 25	Textilien – Gewebe
5516 32 27	Textilien – Gewebe
5516 32 30	Textilien – Gewebe
5516 32 33	Textilien – Gewebe
5516 32 35	Textilien – Gewebe

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
5516 32 37	Textilien – Gewebe
5516 32 90	Textilien – Gewebe
5516 33 15	Textilien – Gewebe
5516 33 17	Textilien – Gewebe
5516 33 20	Textilien – Gewebe
5516 33 23	Textilien – Gewebe
5516 33 25	Textilien – Gewebe
5516 33 27	Textilien – Gewebe
5516 33 30	Textilien – Gewebe
5516 33 33	Textilien – Gewebe
5516 33 35	Textilien – Gewebe
5516 33 37	Textilien – Gewebe
5516 33 90	Textilien – Gewebe
5516 34 15	Textilien – Gewebe
5516 34 17	Textilien – Gewebe
5516 34 20	Textilien – Gewebe
5516 34 23	Textilien – Gewebe
5516 34 25	Textilien – Gewebe
5516 34 27	Textilien – Gewebe
5516 34 30	Textilien – Gewebe
5516 34 33	Textilien – Gewebe
5516 34 90	Textilien – Gewebe
5516 41 15	Textilien – Gewebe
5516 41 17	Textilien – Gewebe
5516 41 20	Textilien – Gewebe
5516 41 23	Textilien – Gewebe
5516 41 25	Textilien – Gewebe
5516 41 27	Textilien – Gewebe
5516 41 30	Textilien – Gewebe
5516 41 33	Textilien – Gewebe
5516 41 35	Textilien – Gewebe
5516 41 90	Textilien – Gewebe
5516 42 15	Textilien – Gewebe
5516 42 17	Textilien – Gewebe
5516 42 20	Textilien – Gewebe
5516 42 23	Textilien – Gewebe
5516 42 25	Textilien – Gewebe
5516 42 27	Textilien – Gewebe
5516 42 30	Textilien – Gewebe
5516 42 33	Textilien – Gewebe
5516 42 35	Textilien – Gewebe
5516 42 90	Textilien – Gewebe
5516 43 15	Textilien – Gewebe
5516 43 17	Textilien – Gewebe
5516 43 20	Textilien – Gewebe
5516 43 23	Textilien – Gewebe
5516 43 25	Textilien – Gewebe
5516 43 27	Textilien – Gewebe
5516 43 30	Textilien – Gewebe
5516 43 33	Textilien – Gewebe
5516 43 35	Textilien – Gewebe
5516 43 90	Textilien – Gewebe
5516 44 15	Textilien – Gewebe
5516 44 17	Textilien – Gewebe
5516 44 20	Textilien – Gewebe
5516 44 23	Textilien – Gewebe
5516 44 25	Textilien – Gewebe
5516 44 27	Textilien – Gewebe
5516 44 30	Textilien – Gewebe
5516 44 90	Textilien – Gewebe
5516 91 15	Textilien – Gewebe
5516 91 17	Textilien – Gewebe
5516 91 20	Textilien – Gewebe
5516 91 23	Textilien – Gewebe
5516 91 25	Textilien – Gewebe
5516 91 27	Textilien – Gewebe
5516 91 30	Textilien – Gewebe
5516 91 33	Textilien – Gewebe
5516 91 35	Textilien – Gewebe
5516 91 90	Textilien – Gewebe
5516 92 15	Textilien – Gewebe

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
5705 00 00	Andere Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, auch konfektioniert Textilien – Heimtextilien
5801 10 00 5801 21 00 5801 23 00 5801 24 00 5801 25 00 5801 26 00 5801 31 00 5801 33 00 5801 34 00 5801 34 07 5801 34 90 5801 35 00 5801 35 07 5801 35 90 5801 36 00 5801 90 00	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Position 5802 oder 5806 Textilien – Gewebe Textilien – Gewebe
5802 11 00 5802 19 00 5802 20 00 5802 30 00	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806 Textilien – Heimtextilien Textilien – Heimtextilien Textilien – Heimtextilien Textilien – Gewebe
5803 10 00 5803 90 00	Drehergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806 Textilien – Heimtextilien Textilien – Heimtextilien
5805 00 00	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche) Textilien – Heimtextilien
5806 10 00 5806 20 00 5806 31 00 5806 32 00 5806 39 00	Bänder, ausgenommen Waren der Position 5807; schusslose Bänder Textilien – Gewebe Textilien – Gewebe Textilien – Gewebe Textilien – Gewebe Textilien – Gewebe
5807 10 00 5807 90 00	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterwaren, Streifen Textilien – Heimtextilien Textilien – Heimtextilien
5808 10 00 5808 90 00	Geflechte als Meterware; Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware, ohne Stickerei Textilien – Heimtextilien Textilien – Heimtextilien
5809 00 00	Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Position 5605 Textilien – Garne
5810 10 10 5810 10 90 5810 91 10 5810 91 90 5810 92 10 5810 92 90 5810 99 10 5810 99 90	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive Textilien – Heimtextilien Textilien – Heimtextilien
5811 00 90	Wattierte Spinnstoffzeugnisse als Meterware, aus einer oder mehreren Spinnstofflagen Textilien – Heimtextilien
5901 90 10 5901 90 30 5901 90 90	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen Textilien – Gewebe Textilien – Gewebe Textilien – Gewebe
5902 20 00 5902 90 00	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose Textilien – Gewebe Textilien – Gewebe
5903 10 10 5903 10 20	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen Textilien – Gewebe Textilien – Gewebe

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
6101 30 10 6101 30 20 6101 30 90 6101 90 10 6101 90 20 6101 90 90	Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung
6102 10 10 6102 10 20 6102 10 90 6102 20 10 6102 20 20 6102 20 90 6102 30 10 6102 30 20 6102 30 90 6102 90 10 6102 90 20 6102 90 90	Mäntel (einschließlich Kurzmänteln), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung
6103 11 00 6103 12 00 6103 19 00 6103 21 00 6103 22 00 6103 23 00 6103 29 00 6103 31 00 6103 32 00 6103 33 00 6103 39 00 6103 41 00 6103 42 00 6103 43 00 6103 49 00	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnlicher Hosen), Latzhosen, für Männer oder Knaben Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung
6104 11 00 6104 12 00 6104 13 00 6104 19 00 6104 21 00 6104 22 00 6104 23 00 6104 29 00 6104 31 00 6104 32 00 6104 33 00 6104 39 00 6104 41 00 6104 42 00 6104 43 00 6104 44 00 6104 49 00 6104 51 00 6104 52 00 6104 53 00 6104 59 00 6104 61 00 6104 62 00 6104 63 00 6104 69 00	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, für Frauen oder Mädchen Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung
6105 10 00 6105 20 00 6105 90 00	Hemden aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
6106 10 00 6106 20 00 6106 90 00	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung
6107 11 00 6107 12 00 6107 19 00 6107 21 00 6107 22 00 6107 29 00 6107 91 00 6107 92 00 6107 99 10 6107 99 90	Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung
6108 11 00 6108 19 90 6108 21 00 6108 22 00 6108 29 00 6108 31 00 6108 32 00 6108 39 00 6108 91 00 6108 92 00 6108 99 00	Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung
6109 10 00 6109 90 00	T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung
6110 10 20 6110 10 90 6110 20 20 6110 20 90 6110 30 20 6110 30 90 6110 90 20 6110 90 90	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung
6111 10 00 6111 20 00 6111 30 00 6111 90 00	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken, für Kleinkinder Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung
6112 11 00 6112 12 00 6112 19 00 6112 20 00 6112 31 10 6112 31 90 6112 39 10 6112 39 90 6112 41 10 6112 41 90 6112 49 10 6112 49 90	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung
6113 00 10 6113 00 20	Bekleidung aus Gewirken oder Gestricken der Position 5903, 5906 oder 5907 Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung
6114 10 00 6114 20 00	Andere Bekleidung aus Gewirken oder Gestricken Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
6204 29 00 6204 31 00 6204 32 00 6204 33 00 6204 39 00 6204 41 00 6204 42 00 6204 43 00 6204 44 00 6204 49 00 6204 51 00 6204 52 00 6204 53 00 6204 59 00 6204 61 00 6204 62 00 6204 63 00 6204 69 00	Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung
6205 10 00 6205 20 00 6205 30 00 6205 90 00	Hemden für Männer oder Knaben Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung
6206 10 00 6206 20 00 6206 30 00 6206 40 00 6206 90 00	Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung
6207 11 00 6207 19 00 6207 21 00 6207 22 00 6207 29 00 6207 91 00 6207 92 00 6207 99 00	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung
6208 11 00 6208 19 00 6208 21 00 6208 22 00 6208 29 00 6208 91 00 6208 92 00 6208 99 00	Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung
6209 10 00 6209 20 20 6209 20 90 6209 30 00 6209 90 00	Bekleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung
6210 10 90 6210 20 00 6210 30 00 6210 40 90 6210 50 00	Bekleidung aus Erzeugnissen der Position 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907 Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung
6211 11 00 6211 12 00 6211 20 00 6211 31 90	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen; andere Bekleidung Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
6304 11 00 6304 19 00 6304 91 00 6304 92 00 6304 93 00 6304 99 00	Andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Waren der Position 9404 Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung Textilien – Bekleidung
6401 10 00 6401 91 00 6401 92 00 6401 99 00	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff Schuhe & Leder 2 Schuhe & Leder 2 Schuhe & Leder 2 Schuhe & Leder 2
6402 11 00 6402 20 00 6402 30 00 6402 91 00 6402 99 00	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff Schuhe & Leder 2 Schuhe & Leder 2 Schuhe & Leder 2 Schuhe & Leder 2 Schuhe & Leder 2
6403 11 00 6403 12 10 6403 12 20 6403 12 90 6403 19 00 6403 20 00 6403 30 00 6403 40 00 6403 51 15 6403 51 90 6403 59 15 6403 59 90 6403 91 15 6403 91 90 6403 99 15 6403 99 90	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder Schuhe & Leder 2 Schuhe & Leder 2
6404 11 90 6404 19 10 6404 19 90 6404 20 10 6404 20 90	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen Schuhe & Leder 2 Schuhe & Leder 2 Schuhe & Leder 2 Schuhe & Leder 2 Schuhe & Leder 2
6405 10 90 6405 20 10 6405 20 90 6405 90 10 6405 90 90	Andere Schuhe Schuhe & Leder 2 Schuhe & Leder 2 Schuhe & Leder 2 Schuhe & Leder 2 Schuhe & Leder 2
6406 10 35 6406 10 90 6406 20 00	Schuhteile (einschließlich Schuhoberteilen, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen) Schuhe & Leder 1 Schuhe & Leder 1 Schuhe & Leder 1
8425 42 25 8425 42 30	Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden Kraftfahrzeuge 3 Kraftfahrzeuge 3
8431 10 25 8431 10 30	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8425 bis 8430 bestimmt Kraftfahrzeuge 3 Kraftfahrzeuge 3
8538 10 20	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 8535, 8536 oder 8537 bestimmt Kraftfahrzeuge 1
8539 21 45	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich innenverspiegelter Scheinwerferlampen (sealed-beam lamp units) Kraftfahrzeuge 4

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
8544 49 00	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) Kraftfahrzeuge 1
8701 20 20	Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 8709) Kraftfahrzeuge teilw. 1
8702 10 10 8702 10 80 8702 10 90 8702 90 10 8702 90 20	Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer Kraftfahrzeuge teilw. 1 Kraftfahrzeuge teilw. 1 Kraftfahrzeuge teilw. 1 Kraftfahrzeuge teilw. 1 Kraftfahrzeuge teilw. 1
8704 10 00 8704 21 40 8704 21 80 8704 21 90 8704 22 20 8704 22 90 8704 23 20 8704 23 90 8704 31 30 8704 31 80 8704 31 90 8704 32 10 8704 32 90 8704 90 30 8704 90 80 8704 90 90	Lastkraftwagen Kraftfahrzeuge teilw. 2 Kraftfahrzeuge teilw. 2 Kraftfahrzeuge teilw. 1 Kraftfahrzeuge teilw. 1 Kraftfahrzeuge teilw. 2 Kraftfahrzeuge teilw. 1 Kraftfahrzeuge teilw. 2 Kraftfahrzeuge teilw. 1 Kraftfahrzeuge teilw. 2 Kraftfahrzeuge teilw. 1 Kraftfahrzeuge teilw. 1 Kraftfahrzeuge teilw. 2 Kraftfahrzeuge teilw. 1 Kraftfahrzeuge teilw. 2 Kraftfahrzeuge teilw. 1 Kraftfahrzeuge teilw. 1
8708 21 90 8708 31 10 8708 31 90 8708 39 10 8708 39 60 8708 40 50 8708 50 40 8708 60 40 8708 94 40 8708 99 10 8708 99 70	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705 Kraftfahrzeuge 4 Kraftfahrzeuge 2 Kraftfahrzeuge 4 Kraftfahrzeuge 3 Kraftfahrzeuge 3 Kraftfahrzeuge 3 Kraftfahrzeuge 3 Kraftfahrzeuge 3 Kraftfahrzeuge 3 Kraftfahrzeuge 3 Kraftfahrzeuge 4 Kraftfahrzeuge 3

Republik Südafrika – Gewerbliche Waren

Liste 6

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
2708 10 00 2708 20 00	Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren
2709 00 00	Erdöl aus Öl und bituminösen Mineralien, roh
2710 00 10 2710 00 12 2710 00 13 2710 00 14 2710 00 15 2710 00 16 2710 00 17 2710 00 18 2710 00 19 2710 00 20 2710 00 21 2710 00 22 2710 00 23 2710 00 24 2710 00 25 2710 00 90	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle
2711 14 00	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
2712 20 00 2712 90 10 2712 90 20 2712 90 30 2712 90 50 2712 90 90	Vaseline; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit
2815 11 00 2815 12 00	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Peroxide des Natriums
2836 20 00	Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat
2924 29 20	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion
2939 10 00	Natürliche, auch synthetisch hergestellte pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate
5303 10 00	Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet
5304 10 00 5304 90 00	Sisal und andere textile Agavefasern, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen
5307 10 00 5307 20 00	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303
5308 20 00	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne
6309 00 13 6309 00 17 6309 00 25 6309 00 45 6309 00 90	Altwaren
6310 90 00	Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren
6813 10 20 6813 90 10	Reibungsbeläge (z.B. Platten, Rollen, Streifen, Segmente)
7007 11 00 7007 21 00	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)
8302 10 00 8302 30 10 8302 30 90	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen
8407 33 00 8407 34 90	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung
8408 10 90	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)
8409 91 27 8409 91 38 8409 91 90	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
8409 99 27 8409 99 38	
8418 99 40	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung
8421 23 30 8421 31 50 8421 99 66	Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen
8483 10 05 8483 10 35 8483 50 90 8483 90 20	Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager
8512 90 00	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte (ausgenommen Waren der Position 8539)
8532 10 90	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren
8701 20 10	Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 8709)
8703 22 90 8703 23 90 8703 24 90 8703 31 90 8703 32 90 8703 33 90 8703 90 90	Personenkraftwagen und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge
8706 00 10 8706 00 20	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor
8707 10 00 8707 90 00	Karosserien (einschließlich Fahrerhäusern), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705
8708 29 00 8708 31 20 8708 39 20 8708 39 30 8708 39 40 8708 39 45 8708 39 90 8708 40 30 8708 40 90 8708 50 15 8708 50 50 8708 50 90 8708 60 15 8708 60 90 8708 70 90 8708 80 10 8708 80 20 8708 80 30 8708 80 90 8708 91 10 8708 91 90 8708 92 90 8708 93 25 8708 93 55 8708 93 90 8708 94 20 8708 94 90 8708 99 20 8708 99 30	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705
9026 20 80	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen
9401 20 00 9801 00 10 9801 00 15 9801 00 20 9801 00 25 9801 00 30 9801 00 40 9801 00 45 9801 00 50 9801 00 55	Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können

Europäische Gemeinschaft – Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Liste 1

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
0101 19 90 0101 20 90	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend
0106 00 20	Andere Tiere, lebend
0206 30 21 0206 41 91 0206 80 91 0206 90 91	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen
0207 13 91 0207 14 91 0207 26 91 0207 27 91 0207 35 91 0207 36 89	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse
0208 10 11 0208 10 19 0208 90 10 0208 90 50 0208 90 60 0208 90 80	Anderes Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren
0210 90 10 0210 90 60 0210 90 79 0210 90 80	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0407 00 90	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht
0410 00 00	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
0601 20 30 0601 20 90	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke
0602 20 90 0602 30 00 0602 40 10 0602 40 90 0602 90 10 0602 90 30 0602 90 41 0602 90 45 0602 90 49 0602 90 51 0602 90 59 0602 90 70 0602 90 91 0602 90 99	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser
0604 91 21 0604 91 29 0604 91 49 0604 99 90	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile
0701 90 59 0701 90 90	Kartoffeln, frisch oder gekühlt
0703 20 00	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten
0709 10 40 0709 51 30 0709 52 00 0709 60 99 0709 90 31	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt ¹²⁾

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
0709 90 71 0709 90 73	¹²⁾ ¹²⁾
0710 80 59	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
0711 90 10	Gemüse, vorübergehend haltbar gemacht
0712 90 05	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert
0802 12 90	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet
0804 10 00	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte
0805 40 95	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
0806 20 91 0806 20 92 0806 20 98	Weintrauben, frisch oder getrocknet
0809 40 10 0809 40 90	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen) ¹²⁾
0810 40 50	Andere Früchte, frisch
0811 20 19 0811 20 51 0811 20 90 0811 90 31 0811 90 50 0811 90 85	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht
0812 90 40	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht
0813 10 00 0813 30 00 0813 40 30 0813 40 95	Früchte, getrocknet
0901 12 00 0901 21 00 0901 22 00 0901 90 90	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert
0907 00 00	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele
0910 40 13 0910 40 19 0910 40 90 0910 91 90 0910 99 99	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze
1209 11 00 1209 19 00	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat
1212 92 00	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr
1501 00 90	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz und Geflügelfett)
1503 00 90	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin
1508 10 90 1508 90 90	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert
1511 90 11 1511 90 19 1511 90 99	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert
1513 11 91 1513 11 99 1513 19 11 1513 19 19 1513 19 91 1513 19 99 1513 21 30 1513 21 90 1513 29 11 1513 29 19 1513 29 50 1513 29 91 1513 29 99	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
1515 19 90 1515 21 90 1515 29 90 1515 50 19 1515 50 99 1515 90 29 1515 90 39 1515 90 51 1515 90 59 1515 90 91 1515 90 99	Andere pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert
1516 10 10 1516 10 90 1516 20 91 1516 20 96 1516 20 98	Tierische und pflanzliche Fette und Öle
1517 10 90 1517 90 91 1517 90 99	Margarine; genießbare Mischungen
1518 00 10 1518 00 91 1518 00 99	Tierische und pflanzliche Fette und Öle
1601 00 10	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut
1603 00 10	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren
1703 10 00 1703 90 00	Melassen
1803 10 00 1803 20 00	Kakaomasse, auch entfettet
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
2001 90 60 2001 90 70 2001 90 75 2001 90 85 2001 90 91	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht
2004 90 30	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht
2005 70 10 2005 70 90 2005 90 10 2005 90 30 2005 90 50 2005 90 60 2005 90 70 2005 90 75 2005 90 80	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht
2006 00 91	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht
2008 11 10 2008 11 92 2008 11 96 2008 19 11 2008 19 13 2008 19 51 2008 19 93 2008 30 71 2008 91 00 2008 92 12 2008 92 14 2008 92 32 2008 92 34 2008 92 36 2008 92 38 2008 99 11	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
2008 99 19 2008 99 38 2008 99 40 2008 99 47	
2009 80 36 2009 80 38 2009 80 88 2009 80 89 2009 80 95 2009 80 96	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost)
2102 30 00	Hefen (lebend oder nicht lebend)
2103 10 00 2103 30 90 2103 90 90	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen
2104 10 10 2104 10 90 2104 20 00	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen
2106 90 92	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
2202 10 00 2202 90 10	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltigem Wasser
2206 00 31 2206 00 39 2206 00 51 2206 00 59 2206 00 81 2206 00 89	Andere gegorene Getränke (z.B. Apfelwein)
2208 50 11 2208 50 19 2208 50 91 2208 50 99 2208 60 11 2208 60 91 2208 60 99 2208 70 10 2208 70 90 2208 90 11 2208 90 19 2208 90 57 2208 90 69 2208 90 74 2208 90 78	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% vol
2309 10 90 2309 90 91 2309 90 93 2309 90 98	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art
2401 10 30 2401 10 50 2401 10 70 2401 10 80 2401 10 90 2401 20 30 2401 20 49 2401 20 50 2401 20 80 2401 20 90 2401 30 00	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle
2402 10 00 2402 20 10 2402 20 90 2402 90 00	Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten
2403 10 10 2403 10 90 2403 91 00	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakabfälle

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
2403 99 10 2403 99 90	
3501 10 90 3501 90 10 3501 90 90	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate
3502 90 70	Albumine
3823 12 00 3823 70 00	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle

Europäische Gemeinschaft – Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Liste 2

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
0101 20 10	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend
0401 10 10 0401 10 90 0401 20 11 0401 20 19 0401 20 91 0401 20 99 0401 30 11 0401 30 19 0401 30 31 0401 30 39 0401 30 91 0401 30 99	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0403 10 11 0403 10 13 0403 10 19 0403 10 31 0403 10 33 0403 10 39	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir
0701 90 51	Kartoffeln, frisch oder gekühlt
0708 10 20 0708 10 95	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
0709 51 90 0709 60 10	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt
0710 80 95	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
0711 10 00 0711 30 00 0711 90 60 0711 90 70	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht
0804 20 90 0804 30 00 0804 40 20 0804 40 90 0804 40 95	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte
0806 10 29 0806 20 11 0806 20 12 0806 20 18	Weintrauben, frisch oder getrocknet 3) 12)

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
0807 11 00 0807 19 00	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte
0809 30 11 0809 30 51	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen) 5) 12) 6) 12)
0810 90 40 0810 90 85	Andere Früchte, frisch
0812 10 00 0812 20 00 0812 90 50 0812 90 60 0812 90 70 0812 90 95	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht
0813 40 10 0813 50 15 0813 50 19 0813 50 39 0813 50 91 0813 50 99	Früchte, getrocknet
0904 20 10	Pfeffer der Gattung „Piper“; getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert
1507 10 10 1507 10 90 1507 90 10 1507 90 90	Sojaöl und seine Fraktionen
1512 11 10 1512 11 91 1512 11 99 1512 19 10 1512 19 91 1512 19 99 1512 21 10 1512 21 90 1512 29 10 1512 29 90	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamöl, sowie deren Fraktionen
1514 10 10 1514 10 90 1514 90 10 1514 90 90	Rüböl (Raps- und Rübsenöl) und Senföl sowie deren Fraktionen
2008 19 59	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht
2009 20 99 2009 40 99 2009 80 99	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost)
2401 10 10 2401 10 20 2401 10 41 2401 10 49 2401 10 60 2401 20 10 2401 20 20 2401 20 41 2401 20 60 2401 20 70	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle

Europäische Gemeinschaft – Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Liste 3

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
0603 10 55 0603 10 61 0603 10 69	Blumen und Blüten sowie deren Knospen 11) Proteas 900t; jZf 5%
0703 10 11 0703 10 19 0703 10 90 0703 90 00	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Sorten
0704 10 05 0704 10 10 0704 10 80 0704 20 00 0704 90 10 0704 90 90	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica
0705 11 05 0705 11 10 0705 11 80 0705 19 00 0705 21 00 0705 29 00	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten)
0706 10 00 0706 90 05 0706 90 11 0706 90 17 0706 90 30 0706 90 90	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln
0708 10 90 0708 20 20 0708 20 90 0708 20 95 0708 90 00	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
0709 10 30 0709 30 00 0709 40 00 0709 51 10 0709 51 50 0709 70 00 0709 90 10 0709 90 20 0709 90 40 0709 90 50 0709 90 90	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt 12)
0710 10 00 0710 21 00 0710 22 00 0710 29 00 0710 30 00 0710 80 10 0710 80 51 0710 80 61 0710 80 69 0710 80 70 0710 80 80 0710 80 85 0710 90 00	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
0711 20 10 0711 40 00 0711 90 40 0711 90 90	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
0712 20 00 0712 30 00 0712 90 30 0712 90 50 0712 90 90	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert
0714 90 11 0714 90 19	Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen
0802 11 90 0802 21 00 0802 22 00 0802 40 00	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet
0803 00 11 0803 00 90	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet
0804 20 10	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte
0805 20 21 0805 20 23 0805 20 25 0805 20 27 0805 20 29 0805 30 90 0805 90 00	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet 1) 12) 1) 12) 1) 12) 1) 12) 1) 12) 1) 12)
0806 10 95 0806 10 97	Weintrauben, frisch oder getrocknet
0808 10 10 0808 20 10 0808 20 90	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch 12) 12)
0809 10 10 0809 10 50 0809 20 19 0809 20 29 0809 30 11 0809 30 19 0809 30 51 0809 30 59 0809 40 40	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen) 12) 12) 12) 12) 7) 12) 12) 8) 12) 12) 12)
0810 10 05 0810 20 90 0810 30 10 0810 30 30 0810 30 90 0810 40 90 0810 50 00	Andere Früchte, frisch
0811 20 11 0811 20 31 0811 20 39 0811 20 59 0811 90 11 0811 90 19 0811 90 39 0811 90 75 0811 90 80 0811 90 95	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht
0812 90 10 0812 90 20	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht
0813 20 00	Früchte, getrocknet
1001 90 10	Weizen und Mengkorn
1008 10 00 1008 20 00 1008 90 90	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
1105 10 00 1105 20 00	Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln
1106 10 00 1106 30 10 1106 30 90	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten
1504 30 11	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugtieren
1602 20 11 1602 20 19 1602 31 11 1602 31 19 1602 31 30 1602 31 90 1602 32 19 1602 32 30 1602 32 90 1602 39 29 1602 39 40 1602 39 80 1602 41 90 1602 42 90 1602 90 31 1602 90 72 1602 90 76	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht
2001 10 00 2001 20 00 2001 90 50 2001 90 65 2001 90 96	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht
2003 10 20 2003 10 30 2003 10 80 2003 20 00	Pilze und Trüffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht
2004 10 10 2004 10 99 2004 90 50 2004 90 91 2004 90 98	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht
2005 10 00 2005 20 20 2005 20 80 2005 40 00 2005 51 00 2005 59 00	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht
2006 00 31 2006 00 35 2006 00 38 2006 00 99	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile
2007 10 91 2007 99 93	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmoste und Fruchtpasten
2008 11 94 2008 11 98 2008 19 19 2008 19 95 2008 19 99 2008 20 51 2008 20 59 2008 20 71 2008 20 79 2008 20 91 2008 20 99 2008 30 11 2008 30 39 2008 30 51 2008 30 59 2008 40 11	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
2008 40 21 2008 40 29 2008 40 39 2008 60 11 2008 60 31 2008 60 39 2008 60 59 2008 60 69 2008 60 79 2008 60 99 2008 70 11 2008 70 31 2008 70 39 2008 70 59 2008 80 11 2008 80 31 2008 80 39 2008 80 50 2008 80 70 2008 80 91 2008 80 99 2008 99 23 2008 99 25 2008 99 26 2008 99 28 2008 99 36 2008 99 45 2008 99 46 2008 99 49 2008 99 53 2008 99 55 2008 99 61 2008 99 62 2008 99 68 2008 99 72 2008 99 74 2008 99 79 2008 99 99	
2009 11 19 2009 11 91 2009 19 19 2009 19 91 2009 19 99 2009 20 19 2009 20 91 2009 30 19 2009 30 31 2009 30 39 2009 30 51 2009 30 55 2009 30 91 2009 30 95 2009 30 99 2009 40 19 2009 40 91 2009 80 19 2009 80 50 2009 80 61 2009 80 63 2009 80 73 2009 80 79 2009 80 83 2009 80 84 2009 80 86 2009 80 97 2009 90 19 2009 90 29 2009 90 39 2009 90 41 2009 90 51	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost)

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
2009 90 59 2009 90 73 2009 90 79 2009 90 92 2009 90 94 2009 90 95 2009 90 96 2009 90 97 2009 90 98	
2206 00 10	Andere gegorene Getränke (z.B. Apfelwein)
2307 00 19	Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh
2308 90 19	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle

Europäische Gemeinschaft – Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Liste 4

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
0103 91 10 0103 92 11 0103 92 19	Schweine, lebend
0104 10 30 0104 10 80 0104 20 90	Schafe und Ziegen, lebend
0105 11 11 0105 11 19 0105 11 91 0105 11 99 0105 12 00 0105 19 20 0105 19 90 0105 92 00 0105 93 00 0105 99 10 0105 99 20 0105 99 30 0105 99 50	Hausgeflügel, lebend
0203 11 10 0203 12 11 0203 12 19 0203 19 11 0203 19 13 0203 19 15 0203 19 55 0203 19 59 0203 21 10 0203 22 11 0203 22 19 0203 29 11 0203 29 13 0203 29 15 0203 29 55 0203 29 59	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder getrocknet

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
0204 10 00 0204 21 00 0204 22 10 0204 22 30 0204 22 50 0204 22 90 0204 23 00 0204 30 00 0204 41 00 0204 42 10 0204 42 30 0204 42 50 0204 42 90 0204 43 10 0204 43 90 0204 50 11 0204 50 13 0204 50 15 0204 50 19 0204 50 31 0204 50 39 0204 50 51 0204 50 53 0204 50 55 0204 50 59 0204 50 71 0204 50 79	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren
0207 11 10 0207 11 30 0207 11 90 0207 12 10 0207 12 90 0207 13 10 0207 13 20 0207 13 30 0207 13 40 0207 13 50 0207 13 60 0207 13 70 0207 13 99 0207 14 10 0207 14 20 0207 14 30 0207 14 40 0207 14 50 0207 14 60 0207 14 70 0207 14 99 0207 24 10 0207 24 90 0207 25 10 0207 25 90 0207 26 10 0207 26 20 0207 26 30 0207 26 40 0207 26 50 0207 26 60 0207 26 70 0207 26 80 0207 26 99 0207 27 10 0207 27 20 0207 27 30 0207 27 40 0207 27 50 0207 27 60 0207 27 70 0207 27 80 0207 27 99	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
0207 32 11 0207 32 15 0207 32 19 0207 32 51 0207 32 59 0207 32 90 0207 33 11 0207 33 19 0207 33 51 0207 33 59 0207 33 90 0207 35 11 0207 35 15 0207 35 21 0207 35 23 0207 35 25 0207 35 31 0207 35 41 0207 35 51 0207 35 53 0207 35 61 0207 35 63 0207 35 71 0207 35 79 0207 35 99 0207 36 11 0207 36 15 0207 36 21 0207 36 23 0207 36 25 0207 36 31 0207 36 41 0207 36 51 0207 36 53 0207 36 61 0207 36 63 0207 36 71 0207 36 79 0207 36 90	
0209 00 11 0209 00 19 0209 00 30 0209 00 90	Schweinefett ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett
0210 11 11 0210 11 19 0210 11 31 0210 11 39 0210 11 90 0210 12 11 0210 12 19 0210 12 90 0210 19 10 0210 19 20 0210 19 30 0210 19 40 0210 19 51 0210 19 59 0210 19 60 0210 19 70 0210 19 81 0210 19 89 0210 19 90 0210 90 11 0210 90 19 0210 90 21 0210 90 29 0210 90 31 0210 90 39	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
0809 20 61 0809 20 69 0809 20 71 0809 20 79 0809 30 21 0809 30 29 0809 30 31 0809 30 39 0809 30 41 0809 30 49 0809 40 20 0809 40 30	12) 12) 12) 12) 12) 12) 12) 12) 12) 12) 12) 12)
0810 10 10 0810 10 80 0810 20 10	Andere Früchte, frisch
0811 10 11 0811 10 19	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht
1001 10 00 1001 90 91 1001 90 99	Weizen und Mengkorn
1002 00 00	Roggen
1003 00 10 1003 00 90	Gerste
1004 00 00	Hafer
1008 90 10	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide
1101 00 11 1101 00 15 1101 00 90	Mehl von Weizen oder Mengkorn
1102 10 00 1102 90 10 1102 90 30 1102 90 90	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn
1103 11 10 1103 11 90 1103 12 00 1103 19 10 1103 19 30 1103 19 90 1103 21 00 1103 29 10 1103 29 20 1103 29 30 1103 29 90	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets, von Getreide
1104 11 10 1104 11 90 1104 12 10 1104 12 90 1104 19 10 1104 19 30 1104 19 99 1104 21 10 1104 21 30 1104 21 50 1104 21 90 1104 21 99 1104 22 20 1104 22 30 1104 22 50 1104 22 90 1104 22 92 1104 22 99 1104 29 11 1104 29 15 1104 29 19	Getreidekörner, anders bearbeitet

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
1104 29 31 1104 29 35 1104 29 39 1104 29 51 1104 29 55 1104 29 59 1104 29 81 1104 29 85 1104 29 89 1104 30 10	
1106 20 10 1106 20 90	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten
1107 10 11 1107 10 19 1107 10 91 1107 10 99 1107 20 00	Malz, auch geröstet
1212 91 20 1212 91 80	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr
1501 00 19	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett
1509 10 10 1509 10 90 1509 90 00	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert
1510 00 10 1510 00 90	Andere Öle und ihre Fraktionen
1522 00 31 1522 00 39	Degras
1601 00 91 1601 00 99	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnieberzeugnissen oder Blut
1602 10 00 1602 20 90 1602 32 11 1602 39 21 1602 41 10 1602 42 10 1602 49 11 1602 49 13 1602 49 15 1602 49 19 1602 49 30 1602 49 50 1602 49 90 1602 50 31 1602 50 39 1602 50 80 1602 90 10 1602 90 41 1602 90 51 1602 90 69 1602 90 74 1602 90 78 1602 90 98	Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht
1702 11 00 1702 19 00	Andere Zucker, einschließlich chemisch reiner Lactose, Maltose, Glucose oder Fructose
1902 20 30	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt
2007 10 99 2007 91 90 2007 99 91 2007 99 98	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten
2008 20 11 2008 20 31 2008 30 19 2008 30 31	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
2309 10 13 2309 10 15 2309 10 19 2309 10 33 2309 10 39 2309 10 51 2309 10 53 2309 10 59 2309 10 70 2309 90 33 2309 90 35 2309 90 39 2309 90 43 2309 90 49 2309 90 51 2309 90 53 2309 90 59 2309 90 70	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art
3502 11 90 3502 19 90 3502 20 91 3502 20 99	Albumine

Europäische Gemeinschaft – Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Liste 5

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
0403 10 51 0403 10 53 0403 10 59 0403 10 91 0403 10 93 0403 10 99 0403 90 71 0403 90 73 0403 90 79 0403 90 91 0403 90 93 0403 90 99	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir 0 + ATB (Agrarteilbetrag) 0 + ATB 0 + ATB
0405 20 10 0405 20 30	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch 0 + ATB 0 + ATB
1302 20 10 1302 20 90	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate 12,8 7,4
1517 10 10 1517 90 10	Margarine 0 + ATB 0 + ATB
1702 50 00 1702 90 10	Andere Zucker, einschließlich chemisch reiner Lactose, Maltose, Glucose und Fructose 13 + ATB 9,4

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
1704 10 11 1704 10 19 1704 10 91 1704 10 99 1704 90 10 1704 90 30 1704 90 51 1704 90 55 1704 90 61 1704 90 65 1704 90 71 1704 90 75 1704 90 81 1704 90 99	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weißer Schokolade) 5 + ATB 4,2 + ATB 4,2 + ATB 4,2 + ATB 9,8 6,4 + ATB 6,4 + ATB
1806 10 15 1806 10 20 1806 10 30 1806 10 90 1806 20 10 1806 20 30 1806 20 50 1806 20 70 1806 20 80 1806 20 95 1806 31 00 1806 32 10 1806 32 90 1806 90 11 1806 90 19 1806 90 31 1806 90 39 1806 90 50 1806 90 60 1806 90 70 1806 90 90	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen 2,7 0 + ATB 0 + ATB 0 + ATB 7 + ATB 7 + ATB 7 + ATB 10,9 + ATB 5,8 + ATB
1901 10 00 1901 20 00 1901 90 11 1901 90 19 1901 90 99	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt 0 + ATB 0 + ATB 0 + ATB 0 + ATB 0 + ATB
1902 11 00 1902 19 10 1902 19 90 1902 20 91 1902 20 99 1902 30 10 1902 30 90 1902 40 10 1902 40 90	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt 0 + ATB 0 + ATB
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken 0 + ATB
1904 10 10 1904 10 30 1904 10 90 1904 20 10 1904 20 91 1904 20 95 1904 20 99 1904 90 10 1904 90 90	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt 0 + ATB 0 + ATB 0 + ATB 0 + ATB 0 + ATB 5,4 + ATB 5,4 + ATB 0 + ATB 0 + ATB
1905 10 00 1905 20 10	Backwaren 0 + ATB 0 + ATB

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
1905 20 30 1905 20 90 1905 30 11 1905 30 19 1905 30 30 1905 30 51 1905 30 59 1905 30 91 1905 30 99 1905 40 10 1905 40 90 1905 90 10 1905 90 20 1905 90 30 1905 90 40 1905 90 45 1905 90 55 1905 90 60 1905 90 90	0 + ATB 0 + ATB
2001 90 40	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere genießbare Pflanzenteile 0 + ATB
2004 10 91	Anderes Gemüse 0 + ATB
2005 20 10	Anderes Gemüse 0 + ATB
2008 99 85 2008 99 91	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile 0 + ATB 0 + ATB
2009 80 69	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) 16,3
2101 11 11 2101 11 19 2101 12 92 2101 12 98 2101 20 98 2101 30 11 2101 30 19 2101 30 91 2101 30 99	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee 3,7 3,7 8,4 0 + ATB 0 + ATB 8,4 0 + ATB 10,3 7,9 + ATB
2102 10 10 2102 10 31 2102 10 39 2102 10 90 2102 20 11	Hefen (lebend oder nicht lebend) 8 9,7 + 0 9,7 + 0 10,8 6,1
2103 20 00	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzsoßen 7,4
2105 00 10 2105 00 91 2105 00 99	Speiseeis 5,9 + ATB 5,7 + ATB 5,7 + ATB
2106 10 20 2106 10 80 2106 90 10 2106 90 20 2106 90 98	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen 12,8 9 + ATB ATB 12,6 MIN 0,7 EURO/% vol/hl 6,4 + ATB
2202 90 91 2202 90 95 2202 90 99	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltigem Wasser 0 + ATB 0 + ATB 0 + ATB

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
2209 00 11 2209 00 19 2209 00 91 2209 00 99	Speiseessig 5,1 EURO/ht 3,9 EURO/ht 3,7 EURO/ht 2,7 EURO/ht
2905 43 00 2905 44 11 2905 44 19 2905 44 91 2905 44 99 2905 45 00	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate 9 + ATB 7 + ATB 9 + ATB 7 + ATB 9 + ATB 3
3302 10 10 3302 10 21 3302 10 29	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen 19,5 MIN 1,1 EURO/vol/hl 12,8 0 + ATB
3809 10 10 3809 10 30 3809 10 50 3809 10 90	Appretur- oder Endausrüstungsmittel 5 + ATB 5 + ATB 5 + ATB 5 + ATB
3824 60 11 3824 60 19 3824 60 91 3824 60 99	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne 7 + ATB 9 + ATB 7 + ATB 9 + ATB

Europäische Gemeinschaft – Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Liste 6

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
0603 10 15 0603 10 29 0603 10 51 0603 10 65 0603 90 00	Blumen und Blüten sowie deren Knospen 11) insgesamt Blumen 1 500 t; 50% MFN oder 80% APS; jZf 3% 11) Blumen 2 600 t; 50% MFN oder 80% APS; jZf 3% 11) insgesamt Blumen 1 500 t; 50% MFN oder 80% APS; jZf 3% 11) insgesamt Blumen 1 500 t; 50% MFN oder 80% APS; jZf 3% 11) Blumen 3 500 t; 25% MFN; jZf 3%
0811 10 90	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht 11) Erdbeeren 250 t; zollfrei; jZf 3%
2008 40 51 2008 40 59 2008 40 71 2008 40 79 2008 40 91 2008 40 99 2008 50 61 2008 50 69 2008 50 71 2008 50 79 2008 50 92 2008 50 94 2008 50 99 2008 70 61 2008 70 69 2008 70 71 2008 70 79 2008 70 92 2008 70 94 2008 70 99 2008 92 59 2008 92 72 2008 92 74 2008 92 78 2008 92 98	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile 11) insgesamt zuber. Früchte 40 000 t br.; 50% MFN; jZf 3% 11) insgesamt zuber. Früchte 40 000 t br.; 50% MFN; jZf 3% 11) insgesamt zuber. Früchte 40 000 t br.; 50% MFN; jZf 3% 11) insgesamt zuber. Früchte 40 000 t br.; 50% MFN; jZf 3% 11) insgesamt zuber. Früchte 40 000 t br.; 50% MFN; jZf 3% 11) insgesamt zuber. Früchte 40 000 t br.; 50% MFN; jZf 3% 11) insgesamt zuber. Früchte 40 000 t br.; 50% MFN; jZf 3% 11) insgesamt zuber. Früchte 40 000 t br.; 50% MFN; jZf 3% 11) insgesamt zuber. Früchte 40 000 t br.; 50% MFN; jZf 3% 11) insgesamt zuber. Früchte 40 000 t br.; 50% MFN; jZf 3% 11) insgesamt zuber. Früchte 40 000 t br.; 50% MFN; jZf 3% 11) insgesamt zuber. Früchte 40 000 t br.; 50% MFN; jZf 3% 11) insgesamt zuber. Früchte 40 000 t br.; 50% MFN; jZf 3% 11) insgesamt zuber. Früchte 40 000 t br.; 50% MFN; jZf 3% 11) insgesamt zuber. Früchte 40 000 t br.; 50% MFN; jZf 3% 11) insgesamt zuber. Früchte 40 000 t br.; 50% MFN; jZf 3% 11) insg. Mischungen zuber. Fr. 18 000 t br.; 50% MFN; jZf 3% 11) zuber. Tropenfrüchte 2 000 t br.; 50% MFN; jZf 3% 11) insg. Mischungen zuber. Fr. 18 000 t br.; 50% MFN; jZf 3% 11) insg. Mischungen zuber. Fr. 18 000 t br.; 50% MFN; jZf 3% 11) insg. Mischungen zuber. Fr. 18 000 t br.; 50% MFN; jZf 3%
2009 11 99 2009 40 30 2009 70 11 2009 70 19 2009 70 30 2009 70 91 2009 70 93 2009 70 99	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) 11) Orangensäfte, gefroren 700 t; 50% MFN; jZf 3% 11) insgesamt Fruchtsäfte 5 000 t; 50% MFN; jZf 3% 11) insgesamt Fruchtsäfte 5 000 t; 50% MFN; jZf 3% 11) insgesamt Fruchtsäfte 5 000 t; 50% MFN; jZf 3% 11) insgesamt Fruchtsäfte 5 000 t; 50% MFN; jZf 3% 11) insgesamt Fruchtsäfte 5 000 t; 50% MFN; jZf 3% 11) insgesamt Fruchtsäfte 5 000 t; 50% MFN; jZf 3% 11) insgesamt Fruchtsäfte 5 000 t; 50% MFN; jZf 3%
2204 21 79 2204 21 80 2204 21 83 2204 21 84	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereichertem Wein 11) insgesamt Wein 32 Mio. l; zollfrei; jZf 3% 11) insgesamt Wein 32 Mio. l; zollfrei; jZf 3% 11) insgesamt Wein 32 Mio. l; zollfrei; jZf 3% 11) insgesamt Wein 32 Mio. l; zollfrei; jZf 3%

Europäische Gemeinschaft – Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Liste 7

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
0102 90 05 0102 90 21 0102 90 29 0102 90 41 0102 90 49 0102 90 51 0102 90 59 0102 90 61 0102 90 69 0102 90 71 0102 90 79	Rinder, lebend
0201 10 00 0201 20 20 0201 20 30 0201 20 50 0201 20 90 0201 30 00	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt
0202 10 00 0202 20 10 0202 20 30 0202 20 50 0202 20 90 0202 30 10 0202 30 50 0202 30 90	Fleisch von Rindern, gefroren
0206 10 95 0206 29 91 0206 29 99	Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen
0210 20 10 0210 20 90 0210 90 41 0210 90 49 0210 90 90	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0402 10 11 0402 10 19 0402 10 91 0402 10 99 0402 21 11 0402 21 17 0402 21 19 0402 21 91 0402 21 99 0402 29 11 0402 29 15 0402 29 19 0402 29 91 0402 29 99	Milch und Rahm, eingedickt
0403 90 11 0403 90 13 0403 90 19 0403 90 31 0403 90 33 0403 90 39	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir
0404 10 02 0404 10 04 0404 10 06 0404 10 12 0404 10 14 0404 10 16 0404 10 26 0404 10 28	Molke, auch eingedickt

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
0808 10 73 0808 10 79 0808 10 92 0808 10 94 0808 10 98 0808 20 31 0808 20 37 0808 20 41 0808 20 47 0808 20 51 0808 20 57 0808 20 67	12) 12) 12) 12) 12) 12) 12) 12) 12) 12) 12) 12)
1005 10 90 1005 90 00	Mais
1006 10 10 1006 10 21 1006 10 23 1006 10 25 1006 10 27 1006 10 92 1006 10 94 1006 10 96 1006 10 98 1006 20 11 1006 20 13 1006 20 15 1006 20 17 1006 20 92 1006 20 94 1006 20 96 1006 20 98 1006 30 21 1006 30 23 1006 30 25 1006 30 27 1006 30 42 1006 30 44 1006 30 46 1006 30 48 1006 30 61 1006 30 63 1006 30 65 1006 30 67 1006 30 92 1006 30 94 1006 30 96 1006 30 98 1006 40 00	Reis
1007 00 10 1007 00 90	Körner-Sorghum
1102 20 10 1102 20 90 1102 30 00	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn
1103 13 10 1103 13 90 1103 14 00 1103 29 40 1103 29 50	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets, von Getreide
1104 19 50 1104 19 91 1104 23 10 1104 23 30 1104 23 90 1104 23 99 1104 30 90	Getreidekörner, anders bearbeitet
1108 11 00 1108 12 00	Stärke; Inulin

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
1108 13 00 1108 14 00 1108 19 10 1108 19 90 1108 20 00	
1109 00 00	Kleber von Weizen, auch getrocknet
1602 50 10 1602 90 61	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht
1701 11 10 1701 11 90 1701 12 10 1701 12 90 1701 91 00 1701 99 10 1701 99 90	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose
1702 20 10 1702 20 90 1702 30 10 1702 30 51 1702 30 59 1702 30 91 1702 30 99 1702 40 10 1702 40 90 1702 60 10 1702 60 90 1702 90 30 1702 90 50 1702 90 60 1702 90 71 1702 90 75 1702 90 79 1702 90 80 1702 90 99	Andere Zucker, einschließlich chemisch reiner Lactose, Maltose, Glucose und Fructose
2001 90 30	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht
2002 10 10 2002 10 90 2002 90 11 2002 90 19 2002 90 31 2002 90 39 2002 90 91 2002 90 99	Tomaten, zubereitet oder haltbar gemacht
2004 90 10	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht
2005 60 00 2005 80 00	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht
2007 10 10 2007 91 10 2007 91 30 2007 99 10 2007 99 20 2007 99 31 2007 99 33 2007 99 35 2007 99 39 2007 99 51 2007 99 55 2007 99 58	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten
2008 30 55 2008 30 75 2008 92 51 2008 92 76 2008 92 92 2008 92 93 2008 92 94	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
2008 92 96 2008 92 97	
2009 40 93 2009 60 11 2009 60 19 2009 60 51 2009 60 59 2009 60 71 2009 60 79 2009 60 90 2009 80 71 2009 90 49 2009 90 71	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) 12) 12) 12) 12) 12) 12) 12) 12)
2106 90 30 2106 90 55 2106 90 59	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
2204 21 94 2204 29 62 2204 29 64 2204 29 65 2204 29 83 2204 29 84 2204 29 94	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein
2205 10 10 2205 10 90 2205 90 10 2205 90 90	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben
2207 10 00 2207 20 00	Ethylalkohol, unvergällt
2208 40 10 2208 40 90 2208 90 91 2208 90 99	Ethylalkohol, unvergällt
2302 10 10 2302 10 90 2302 20 10 2302 20 90	Kleie und andere Rückstände
2303 10 11	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände
3505 10 10 3505 10 90 3505 20 10 3505 20 30 3505 20 50 3505 20 90	Dextrine und andere modifizierte Stärken

Europäische Gemeinschaft – Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Liste 8

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
0406 20 10 0406 40 10 0406 40 50 0406 90 02 0406 90 03 0406 90 04 0406 90 05 0406 90 06 0406 90 07 0406 90 08 0406 90 09 0406 90 12 0406 90 14 0406 90 16 0406 90 18 0406 90 19 0406 90 23 0406 90 25 0406 90 27 0406 90 29 0406 90 31 0406 90 33 0406 90 35 0406 90 37 0406 90 39 0406 90 61 0406 90 63 0406 90 73 0406 90 75 0406 90 76 0406 90 79 0406 90 81 0406 90 82 0406 90 84 0406 90 85	Käse und Quark/Topfen
2204 10 11 2204 10 91 2204 21 11 2204 21 12 2204 21 13 2204 21 17 2204 21 18 2204 21 19 2204 21 22 2204 21 24 2204 21 26 2204 21 27 2204 21 28 2204 21 32 2204 21 34 2204 21 36 2204 21 37 2204 21 38 2204 21 42 2204 21 43 2204 21 44 2204 21 46 2204 21 47 2204 21 48 2204 21 62 2204 21 66 2204 21 67 2204 21 68 2204 21 69	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherterem Wein

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
2204 21 71 2204 21 74 2204 21 76 2204 21 77 2204 21 78 2204 21 87 2204 21 88 2204 21 89 2204 21 91 2204 21 92 2204 21 93 2204 21 95 2204 21 96 2204 21 97 2204 29 12 2204 29 13 2204 29 17 2204 29 18 2204 29 42 2204 29 43 2204 29 44 2204 29 46 2204 29 47 2204 29 48 2204 29 71 2204 29 72 2204 29 81 2204 29 82 2204 29 87 2204 29 88 2204 29 89 2204 29 91 2204 29 92 2204 29 93 2204 29 95 2204 29 96 2204 29 97	
2208 20 12 2208 20 14 2208 20 26 2208 20 27 2208 20 62 2208 20 64 2208 20 86 2208 20 87 2208 30 11 2208 30 19 2208 30 32 2208 30 38 2208 30 52 2208 30 58 2208 30 72 2208 30 78 2208 90 41 2208 90 45 2208 90 52	Ethylalkohol, unvergällt

¹⁾ (vom 16. Mai bis 15. September)

²⁾ (vom 1. Juni bis 15. Oktober)

³⁾ (vom 1. Januar bis 31. Mai; ausgenommen der Varietät Emperor)

⁴⁾ Varietät Emperor oder vom 1. Juni bis 31. Dezember

⁵⁾ (vom 1. Januar bis 31. März)

⁶⁾ (vom 1. Oktober bis 31. Dezember)

⁷⁾ (vom 1. April bis 31. Dezember)

⁸⁾ (vom 1. Januar bis 30. September)

⁹⁾ (vom 16. Oktober bis 31. Mai)

¹⁰⁾ (vom 16. September bis 15. Mai)

¹¹⁾ Auf die betreffenden Basismengen wird jedes Jahr der jährliche Zuwachsfaktor (jZf) angewandt.

¹²⁾ Der spezifische Zoll ist in voller Höhe zu entrichten, wenn der betreffende Einfuhrpreis nicht erreicht wird.

Europäische Gemeinschaft – Fischereierzeugnisse

Einleitung

Die in den Listen 1 bis 4 aufgeführten Zollzugeständnisse werden erst nach Inkrafttreten des in Artikel 62 des Abkommens genannten Fischereiabkommens wirksam. Die Zugeständnisse werden nach folgendem Zeitplan angewandt:

- Die Zölle auf die Erzeugnisse in Liste 1 werden sofort beseitigt.
- Die Zölle auf die Erzeugnisse in Liste 2 werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Fischereiabkommens in gleichen jährlichen Schritten beseitigt.
- Die Zölle auf die Erzeugnisse in Liste 3 werden ab dem Beginn des vierten Jahres nach Inkrafttreten des Fischereiabkommens in gleichen jährlichen Schritten beseitigt.
- Die Zölle auf die Erzeugnisse in Liste 4 werden ab dem Beginn des sechsten Jahres nach Inkrafttreten des Fischereiabkommens in gleichen jährlichen Schritten beseitigt.

Zollzugeständnisse für die Einfuhr der in Liste 5 aufgeführten Ursprungswaren der Republik Südafrika in die Europäische Gemeinschaft werden unter Berücksichtigung des Inhalts und der Kontinuität des in Artikel 62 des Abkommens genannten Fischereiabkommens erwogen.

Innerhalb einer Übergangszeit von 10 Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens sollte das Fischereiabkommen in Kraft treten und die Umsetzung der entsprechenden Handelszugeständnisse der Gemeinschaft für Fischereierzeugnisse vollendet sein.

Europäische Gemeinschaft – Fischereierzeugnisse

Liste 1

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
0301 10 90 0301 92 00 0301 99 11	Fische, lebend
0302 12 00 0302 31 10 0302 32 10 0302 33 10 0302 39 11 0302 39 19 0302 66 00 0302 69 21	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets
0303 10 00 0303 22 00 0303 41 11 0303 41 13 0303 41 19 0303 42 12 0303 42 18 0303 42 32 0303 42 38 0303 42 52 0303 42 58 0303 43 11 0303 43 13 0303 43 19 0303 49 21 0303 49 23 0303 49 29 0303 49 41 0303 49 43 0303 49 49 0303 76 00 0303 79 21 0303 79 23 0303 79 29	Fisch, gefroren, ausgenommen Fischfilets
0304 10 13 0304 20 13	Fischfilets und anderes Fischfleisch
1902 20 10	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt

Europäische Gemeinschaft – Fischereierzeugnisse

Liste 2

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
0301 91 10 0301 93 00 0301 99 19	Fische, lebend
0302 11 10 0302 19 00 0302 21 10 0302 21 30 0302 22 00 0302 62 00 0302 63 00 0302 65 20 0302 65 50 0302 65 90 0302 69 11 0302 69 19	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
0302 69 31 0302 69 33 0302 69 41 0302 69 45 0302 69 51 0302 69 85 0302 69 86 0302 69 92 0302 69 99 0302 70 00	
0303 21 10 0303 29 00 0303 31 10 0303 31 30 0303 33 00 0303 39 10 0303 72 00 0303 73 00 0303 75 20 0303 75 50 0303 75 90 0303 79 11 0303 79 19 0303 79 35 0303 79 37 0303 79 45 0303 79 51 0303 79 60 0303 79 62 0303 79 83 0303 79 85 0303 79 87 0303 79 92 0303 79 93 0303 79 94 0303 79 96 0303 80 00	Fisch, gefroren, ausgenommen Fischfilets
0304 10 19 0304 10 91 0304 20 19 0304 20 21 0304 20 29 0304 20 31 0304 20 33 0304 20 35 0304 20 37 0304 20 41 0304 20 43 0304 20 61 0304 20 69 0304 20 71 0304 20 73 0304 20 87 0304 20 91 0304 90 10 0304 90 31 0304 90 39 0304 90 41 0304 90 45 0304 90 57 0304 90 59 0304 90 97	Fischfilets und anderes Fischfleisch
0305 42 00 0305 59 50 0305 59 70 0305 63 00 0305 69 30 0305 69 50 0305 69 90	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
0306 11 10 0306 11 90 0306 12 10 0306 12 90 0306 13 10 0306 13 90 0306 14 10 0306 14 30 0306 14 90 0306 19 10 0306 19 90 0306 21 00 0306 22 10 0306 22 91 0306 22 99 0306 23 10 0306 23 90 0306 24 10 0306 24 30 0306 24 90 0306 29 10 0306 29 90	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch
0307 10 90 0307 21 00 0307 29 10 0307 29 90 0307 31 10 0307 31 90 0307 39 10 0307 39 90 0307 41 10 0307 41 91 0307 41 99 0307 49 01 0307 49 11 0307 49 18 0307 49 31 0307 49 33 0307 49 35 0307 49 38 0307 49 51 0307 49 59 0307 49 71 0307 49 91 0307 49 99 0307 51 00 0307 59 10 0307 59 90 0307 91 00 0307 99 11 0307 99 13 0307 99 15 0307 99 18 0307 99 90	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch
1604 11 00 1604 13 90 1604 15 11 1604 15 19 1604 15 90 1604 19 10 1604 19 50 1604 19 91 1604 19 92 1604 19 93 1604 19 94 1604 19 95 1604 19 98 1604 20 05 1604 20 10 1604 20 30 1604 30 10 1604 30 90	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
1605 10 00 1605 20 10 1605 20 91 1605 20 99 1605 30 00 1605 40 00 1605 90 11 1605 90 19 1605 90 30 1605 90 90	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere

Europäische Gemeinschaft – Fischereierzeugnisse

Liste 3

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
0301 91 90	Fische, lebend
0302 11 90	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets
0303 21 90	Fisch, gefroren, ausgenommen Fischfilets
0304 10 11 0304 20 11 0304 20 57 0304 20 59 0304 90 47 0304 90 49	Fischfilets und anderes Fischfleisch
1604 13 11	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht

Europäische Gemeinschaft – Fischereierzeugnisse

Liste 4

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
0301 99 90	Fische, lebend
0302 21 90 0302 23 00 0302 29 10 0302 29 90 0302 31 90 0302 32 90 0302 33 90 0302 39 91 0302 39 99 0302 40 05 0302 40 98 0302 50 10 0302 50 90 0302 61 10 0302 61 30 0302 61 90 0302 61 98 0302 64 05 0302 64 98 0302 69 25 0302 69 35	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
0302 69 55 0302 69 61 0302 69 75 0302 69 87 0302 69 91 0302 69 93 0302 69 94 0302 69 95	
0303 31 90 0303 32 00 0303 39 20 0303 39 30 0303 39 80 0303 41 90 0303 42 90 0303 43 90 0303 49 90 0303 50 05 0303 50 98 0303 60 11 0303 60 19 0303 60 90 0303 71 10 0303 71 30 0303 71 90 0303 71 98 0303 74 10 0303 74 20 0303 74 90 0303 77 00 0303 79 31 0303 79 41 0303 79 55 0303 79 65 0303 79 71 0303 79 75 0303 79 91 0303 79 95	Fisch, gefroren, ausgenommen Fischfilets
0304 10 31 0304 10 33 0304 10 35 0304 10 38 0304 10 94 0304 10 96 0304 10 98 0304 20 45 0304 20 51 0304 20 53 0304 20 75 0304 20 79 0304 20 81 0304 20 85 0304 20 96 0304 90 05 0304 90 20 0304 90 27 0304 90 35 0304 90 38 0304 90 51 0304 90 55 0304 90 61 0304 90 65	Fischfilets und anderes Fischfleisch
0305 10 00 0305 20 00 0305 30 11 0305 30 19 0305 30 30 0305 30 50 0305 30 90	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
0305 41 00 0305 49 10 0305 49 20 0305 49 30 0305 49 45 0305 49 50 0305 49 80 0305 51 10 0305 51 90 0305 59 11 0305 59 19 0305 59 30 0305 59 60 0305 59 90 0305 61 00 0305 62 00 0305 69 10 0305 69 20	
0306 13 30 0306 19 30 0306 23 31 0306 23 39 0306 29 30	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch
1604 12 10 1604 12 91 1604 12 99 1604 14 12 1604 14 14 1604 14 16 1604 14 18 1604 14 90 1604 19 31 1604 19 39 1604 20 70	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz

Europäische Gemeinschaft – Fischereierzeugnisse

Liste 5

KN-Code 96	Zollkontingent oder teilweise Liberalisierung
0302 69 65 0302 69 81	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets
0303 78 10 0303 78 90 0303 79 81	Fisch, gefroren, ausgenommen Fischfilets
0304 20 83	Fischfilets und anderes Fischfleisch
1604 13 19 1604 16 00 1604 20 40 1604 20 50 1604 20 90	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz

Anhang VI

Republik Südafrika – Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Liste 1

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
0205 00 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
0208 10 00 0208 20 00 0208 90 00	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren
0603 10 00 0603 90 00	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken
0604 91 00	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser
0701 10 00 0701 90 00	Kartoffeln, frisch oder gekühlt
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt
0703 10 00 0703 20 00	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt
0708 10 00	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
0709 20 00 0709 90 00	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt
0710 90 00	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
0711 30 00	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind)
0712 90 10 0712 90 20 0712 90 30	Gemüse, getrocknet, auch in Stücken oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet
0714 10 10 0714 20 10 0714 90 10	Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen
0801 11 90 0801 19 90	Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet
0803 00 00	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet
0804 40 00 0804 50 00	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet
0805 10 00 0805 20 00 0805 30 00 0805 40 00 0805 90 00	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
0806 10 00	Weintrauben, frisch oder getrocknet
0807 11 00 0807 19 00 0807 20 00	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch
0808 10 00 0808 20 00	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
0809 10 00 0809 20 00 0809 30 00 0809 40 00	Aprikosen/Marillen, Kirsche, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch
0810 10 00 0810 50 00 0810 90 10 0810 90 90	Anderere Früchte, frisch

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
0812 10 00 0812 90 15 0812 90 90	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind)
0813 30 00 0813 40 10 0813 40 90 0813 49 99 0813 50 00	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels
0901 21 00 0901 22 00 0901 90 90	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt
1007 00 00	Körner-Sorghum
1008 90 00	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide
1102 10 00 1102 90 10 1102 90 20 1102 90 30	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn
1103 12 10 1103 12 20 1103 29 20	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide
1104 12 10 1104 12 20 1104 22 10 1104 22 20 1104 29 90	Getreidekörner, anders bearbeitet (z.B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlförmig, geschnitten oder geschrotet)
1106 10 00	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713
1107 10 30 1107 10 40 1107 10 90 1107 20 30 1107 20 40	Malz, auch geröstet
1201 00 00	Sojabohnen, auch geschrotet
1206 00 00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet
1208 10 00 1208 90 00	Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl
1211 90 20 1211 90 30	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte
1212 20 10	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt oder gefroren
1402 20 90	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen
1509 90 10 1509 90 90	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1510 00 10 1510 00 90	Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert
1511 10 00	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1514 10 00	Rüböl (Raps- und Rübsenöl) und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert
1515 11 00 1515 19 10 1515 19 90 1515 30 10 1515 40 10 1515 40 90 1515 50 10 1515 50 90 1515 60 00 1515 90 10	Andere pflanzliche Fette und Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen
1516 10 10	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert
1517 90 10 1517 90 90	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
1601 00 10	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut
1806 90 70	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
1902 20 10 1902 20 20	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen)
1904 20 10 1904 90 10	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt
2001 20 00	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht
2004 90 10 2004 90 20	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren
2005 90 20 2005 90 30	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren
2006 00 20	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht
2008 11 00 2008 99 30	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht
2101 30 10	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate
2103 10 00 2103 20 00 2103 30 10 2103 30 20 2103 90 90	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl
2104 10 90	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
2106 90 35	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
2201 10 00	Wasser, einschließlich natürlichem oder künstlichem Mineralwasser und kohlenensäurehaltigem Wasser
2202 10 10 2202 10 90 2202 90 20 2202 90 90	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltigem Wasser, mit Zusatz von Zucker
2203 00 10 2203 00 90	Bier aus Malz
2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets
2305 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets
2306 10 00 2306 20 00 2306 30 00 2306 40 00 2306 50 00 2306 60 00 2306 90 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette und Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets
2403 91 00	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe
3502 11 00 3502 19 90	Albumine (einschließlich Konzentraten aus zwei oder mehr Molkenproteinen)

Republik Südafrika – Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Liste 2

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
0207 41 99	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren
0707 00 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt
0709 60 00	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt
0713 10 20 0713 31 00 0713 33 00 0713 39 00 0713 50 00 0713 90 10 0713 90 20	Getrocknete, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert
0804 30 00	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet
0811 90 15	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
1108 11 90 1108 13 90 1108 14 90 1108 19 90	Stärke; Inulin
1204 00 00	Leinsamen, auch geschrotet
1207 10 00 1207 20 00 1207 30 00 1207 40 00 1207 50 00 1207 60 00 1207 91 00 1207 92 00 1207 99 00	Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet
1211 10 00 1211 20 00 1211 90 80	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte
1302 11 00 1302 12 00 1302 19 10 1302 32 20 1302 39 20	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate
1505 90 00	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin
1507 90 90	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1511 90 20 1511 90 90	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1512 11 00 1512 29 20 1512 29 90	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamensöl, sowie deren Fraktionen, auch raffiniert
1515 29 90	Andere pflanzliche Fette und Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert
1516 10 90 1516 20 90	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert
1518 00 30 1519 11 00 1519 19 10 1519 19 20 1519 20 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert
1521 10 90 1521 90 00	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
1702 11 00 1702 19 00 1702 20 10 1702 20 30 1702 30 00 1702 40 00 1702 50 00 1702 60 10 1702 60 20 1702 90 10 1702 90 20 1702 90 25 1702 90 30 1702 90 50 1702 90 90	Andere Zucker, einschließlich chemisch reiner Lactose, Maltose, Glucose und Fructose
1703 10 00 1703 90 00	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker
1901 90 10	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt
1905 90 10 1905 90 20 1905 90 30 1905 90 90	Backwaren, auch kakaohaltig
2001 10 00	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht
2007 10 00 2007 91 00 2007 99 10 2007 99 20 2007 99 90	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmoste und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt
2008 20 00 2008 30 10 2008 30 90 2008 40 00 2008 50 00 2008 60 00 2008 70 00 2008 80 00 2008 92 10 2008 92 90 2008 99 10 2008 99 20 2008 99 90	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht
2009 11 00 2009 19 00 2009 20 00 2009 30 00 2009 40 00 2009 50 00 2009 70 00 2009 80 20 2009 90 10 2009 90 20	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren
2101 12 10	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate
2102 10 00 2102 20 00	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend
2106 10 10 2106 90 50 2106 90 70	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
2306 70 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets
2905 43 00	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
3503 00 30	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern)

Republik Südafrika – Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Liste 3

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
0207 12 00 0207 21 00 0207 41 15 0207 41 90	Fleisch und genießbare Schlachtnabenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren
0403 90 00	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch
0404 10 00	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0408 11 00 0408 19 00 0408 91 00 0408 99 00	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht
0409 00 00	Natürlicher Honig
0604 10 00 0604 99 00	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser
0709 51 00	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt
0710 10 00 0710 21 00 0710 22 00 0710 29 00 0710 30 00 0710 40 00 0710 80 90	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
0711 10 00 0711 20 00 0711 40 00 0711 90 10 0711 90 90	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind)
0712 20 00 0712 30 00 0712 90 90	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet
0713 10 25 0713 32 00	Getrocknete, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert
0811 10 00 0811 20 00 0811 90 90	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
0812 20 00	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind)
0813 10 00	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels
0901 90 10	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt
0902 30 00 0902 40 00	Tee, auch aromatisiert
0904 20 30	Pfeffer der Gattung „Piper“; Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert
0910 10 10 0910 10 20	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze
1008 20 00 1008 30 00	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide
1102 30 00 1102 90 90	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn
1103 14 00 1103 19 00	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
1104 19 90 1104 29 20 1104 30 00	Getreidekörner, anders bearbeitet (z.B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet)
1105 10 00 1105 20 10 1105 20 90	Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln
1106 30 00	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713
1107 20 90	Malz, auch geröstet
1108 12 90 1108 20 00	Stärke, Inulin
1109 00 00	Kleber von Weizen, auch getrocknet
1205 00 00	Raps- oder Rübensamen, auch geschrotet
1211 90 90	Pflanzen und Pflanzenteile, Samen und Früchte
1212 10 00 1212 30 00 1212 99 90	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt oder gefroren
1302 19 90	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate
1503 00 00	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
1506 00 90	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1507 90 20	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1509 10 00	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1512 19 20 1512 19 90	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamensöl, sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1514 90 20 1514 90 90	Rüböl (Raps- und Rübsenöl) und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1515 29 20 1515 90 90	Andere pflanzliche Fette und Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1516 20 20 1516 20 30 1516 20 40 1516 20 60	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert
1517 10 00 1517 90 20 1517 90 30 1517 90 40	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen
1518 00 10 1518 00 50 1518 00 60 1518 00 70 1518 00 90 1519 13 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert
1522 00 00	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
1602 20 10 1602 32 10 1602 32 90 1602 39 10 1602 39 90	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht
1603 00 10 1603 00 20 1603 00 90	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren
1806 10 00 1806 20 10 1806 20 90 1806 31 00 1806 32 00	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
1806 90 40 1806 90 50 1806 90 60	
1901 10 00 1901 20 90	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt
1902 11 00 1902 19 00 1902 20 90 1902 30 00 1902 40 10 1902 40 90	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen)
1904 10 00 1904 20 90 1904 90 90	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt
1905 10 00 1905 20 00 1905 30 00 1905 40 00	Backwaren, auch kakaohaltig
2001 90 10 2001 90 90	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht
2002 10 10 2002 10 90 2002 90 00	Tomaten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht
2003 10 10 2003 10 90	Pilze und Trüffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht
2004 10 00 2004 90 30 2004 90 90	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren
2005 10 00 2005 20 00 2005 40 10 2005 40 90 2005 51 00 2005 59 00 2005 60 00 2005 70 00 2005 80 00 2005 90 10 2005 90 90	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren
2006 00 30 2006 00 90	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht
2008 91 00	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht
2009 60 00 2009 80 10	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren
2101 11 10 2101 11 90 2101 12 90 2101 30 90	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate
2102 30 00	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend
2103 90 10	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl
2104 10 10 2104 10 20	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
2106 10 90 2106 90 65 2106 90 90	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
2204 10 10 2204 10 90	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereichertem Wein; Traubenmost, ausgenommen solchem der Position 2009 *) insgesamt Schaumwein 0,26 Mio. l; jZf 5% *) insgesamt Schaumwein 0,26 Mio. l; jZf 5%

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
2204 21 10 2204 21 20 2204 21 90 2204 29 10 2204 29 20 2204 29 90 2204 30 00	*) insgesamt Wein 1 Mio. l; jZf 5% *) insgesamt Wein 1 Mio. l; jZf 5% *) insgesamt Wein 1 Mio. l; jZf 5%
2205 10 00 2205 90 00	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
2206 00 10 2206 00 20 2206 00 30 2206 00 40 2206 00 50 2206 00 60 2206 00 70 2206 00 90	Andere gegorene Getränke (z.B. Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen gegorener Getränke
2207 10 00 2207 20 00	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol oder mehr, unvergällt
2208 10 90 2208 20 00 2208 30 00 2208 40 00 2208 50 00 2208 60 00 2208 70 10 2208 70 90 2208 90 10 2208 90 90	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% vol, unvergällt
2209 00 00	Speiseessig
2307 00 00	Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh
2309 10 00 2309 90 90	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art
2401 10 00 2401 20 00 2401 30 00	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle
2402 10 00 2402 20 00 2402 90 00	Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen
2403 10 10 2403 10 20 2403 10 30 2403 99 10 2403 99 90	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe
2905 44 10 2905 44 20	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
3301 90 10 3301 90 20 3301 90 30 3301 90 60 3301 90 70	Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkreter“ oder „absoluter“ Öle; Resinoide
3502 19 10	Albumine (einschließlich Konzentraten aus zwei oder mehr Molkenproteinen)
3503 00 10	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern)
5101 30 20	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt
5102 10 90 5102 20 90	Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt
5201 00 20 5201 00 90	Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt
5203 00 00	Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
0406 90 10	*) insgesamt Käse & Quark 5 000 t; 50% MFN; jZf 3%
0406 90 25	
0406 90 35	
0406 90 90	
1001 90 00	Weizen und Mengkorn
1003 00 00	Gerste
1005 10 00	Mais
1005 90 00	
1101 00 10	Mehl von Weizen oder Mengkorn
1101 00 20	
1102 20 00	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn
1103 11 00	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide
1103 13 00	
1103 21 00	
1104 11 00	Getreidekörner, anders bearbeitet (z.B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlformig geschliffen, geschnitten oder geschrotet)
1104 19 10	
1104 21 00	
1104 23 00	
1104 29 10	
1107 10 10	Malz, auch geröstet
1107 20 10	
1108 11 10	Stärke; Inulin
1601 00 90	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut
1602 10 00	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht
1602 20 90	
1602 41 00	
1602 42 00	
1602 49 90	
1602 50 30	
1602 50 40	
1602 50 90	
1602 90 10	
1602 90 20	
1602 90 90	
1701 11 00	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest
1701 12 00	
1701 91 00	
1701 99 00	
1704 10 00	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weißer Schokolade)
1704 90 00	
1806 90 20	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
1806 90 30	
1901 20 10	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt
1901 20 20	
1901 90 20	
1901 90 90	
2105 00 10	Speiseeis, auch kakaohaltig
2105 00 20	
2105 00 90	
2302 30 00	Kleie und andere Rückstände
5301 10 00	Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (einschließlich Garnabfällen und Reißspinnstoffs)
5301 21 00	
5301 29 00	
5301 30 00	
5302 10 00	Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf
5302 90 00	

*) Auf die betreffenden Basismengen wird jedes Jahr der jährliche Zuwachsfaktor (jZf) angewandt.

Republik Südafrika – Fischereierzeugnisse

Liste 1

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
0302 11 00 0302 12 00 0302 19 00 0302 21 00 0302 22 00 0302 23 00 0302 29 00 0302 31 00 0302 32 00 0302 33 00 0302 39 00 0302 40 00 0302 50 00 0302 61 00 0302 62 00 0302 63 00 0302 64 00 0302 65 00 0302 66 00 0302 69 10 0302 69 20 0302 69 30 0302 69 40 0302 69 50 0302 69 60 0302 69 70 0302 69 90 0302 70 00	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304
0303 10 00 0303 21 00 0303 22 00 0303 29 00 0303 31 00 0303 32 00 0303 33 00 0303 39 00 0303 41 00 0303 42 00 0303 43 00 0303 49 00 0303 50 00 0303 60 00 0303 71 00 0303 72 00 0303 73 00 0303 74 00 0303 75 00 0303 76 00 0303 77 00 0303 78 00 0303 79 10 0303 79 20 0303 79 30 0303 79 40 0303 79 50 0303 79 90 0303 80 00	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304
0304 10 10 0304 10 20 0304 10 90	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
0304 20 10 0304 20 20 0304 20 90 0304 90 10 0304 90 20 0304 90 90	
0305 10 00 0305 20 00 0305 30 10 0305 30 90 0305 41 00 0305 42 00 0305 49 10 0305 49 90 0305 51 00 0305 59 10 0305 59 90 0305 61 00 0305 62 00 0305 63 00 0305 69 00	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert
0306 11 00 0306 12 00 0306 13 00 0306 14 00 0306 19 10 0306 19 90 0306 21 00 0306 22 00 0306 23 00 0306 24 00 0306 29 10 0306 29 20 0306 29 90	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake
0307 10 10 0307 10 90 0307 21 00 0307 29 00 0307 31 00 0307 39 00 0307 41 00 0307 49 00 0307 51 00 0307 59 00 0307 60 00 0307 91 00 0307 99 10 0307 99 20 0307 99 90 0399 99 99	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake
1504 10 10 1504 10 90 1504 20 10 1504 20 90 1504 30 10 1504 30 90	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert
1604 11 00 1604 12 10 1604 12 90 1604 13 05 1604 13 10 1604 13 15 1604 13 20 1604 13 80 1604 13 90 1604 14 10 1604 14 90 1604 15 10	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen

HS-Code 96	Anmerkungen/Zollkontingent/Zollsenkungen
1604 15 20 1604 15 90 1604 16 00 1604 19 10 1604 19 20 1604 19 90 1604 20 10 1604 20 30 1604 20 40 1604 20 80 1604 20 90 1604 30 10 1604 30 20	
1605 10 80 1605 10 90 1605 20 80 1605 20 90 1605 30 90 1605 40 80 1605 40 90 1605 90 20 1605 90 30 1605 90 40 1605 90 90	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht

Anhang VIII

Wettbewerb

Die Europäische Gemeinschaft beurteilt Verhaltensweisen, die im Widerspruch zu Artikel 35 des Abkommens stehen, nach den Kriterien, die sich aus den Artikeln 81 und 82 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft einschließlich des abgeleiteten Rechts ergeben.

Südafrika beurteilt Verhaltensweisen, die im Widerspruch zu Artikel 35 des Abkommens stehen, nach den Kriterien, die sich aus dem Wettbewerbsrecht Südafrikas ergeben.

Staatliche Beihilfen

Unbeschadet der sich aus ihren Rechtsvorschriften und internationalen Verpflichtungen ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und der von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Durchführung des Artikels 41 des Abkommens wird Folgendes anerkannt:

- a) Die Bestimmungen des Titels III Abschnitt E des Abkommens sollten die öffentlichen Unternehmen übertragene Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem öffentlichen Interesse weder rechtlich noch tatsächlich behindern.
- b) Staatliche Beihilfen, die beispielsweise im Rahmen von Programmen oder Aktionen in Verfolgung staatlicher Ziele wie unter anderem Regionalentwicklung, Umstrukturierung und Entwicklung der Industrie, Förderung von Kleinstunternehmen und von kleinen und mittleren Unternehmen, Förderung früher benachteiligter Personen oder affirmative Aktionsprogramme gewährt werden, sind in der Regel mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren dieses Abkommens vereinbar.
- c) Staatliche Beihilfen, die in Verfolgung nachstehender Ziele der Staatspolitik gewährt werden, sind in der Regel ebenfalls mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren dieses Abkommens vereinbar:
 - Beschäftigung,
 - Umweltschutz,
 - Stützung und Umstrukturierung in Schwierigkeiten geratener Unternehmen,
 - Forschung und Entwicklung,
 - Unterstützung von Unternehmen in benachteiligten städtischen Gebieten und
 - Ausbildung.
- d) Die staatlichen Beihilfen sind nicht von der Anwendung des GATT 1994 ausgenommen, sofern nicht geeignete Maßnahmen zur Durchführung des Artikels 41 des Abkommens getroffen werden.

Anhang X

**Briefwechsel
über das Abkommen
zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und der Republik Südafrika
über Wein und Spirituosen**

A. Schreiben der Gemeinschaft

Herr ...!

Ich beziehe mich auf das heute unterzeichnete Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit und bestätige Ihnen unsere Zustimmung zu den Elementen einer Verpflichtung der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika hinsichtlich Portwein und Sherry, die diesem Schreiben beigelegt sind.

Die Verpflichtungen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika hinsichtlich Portwein und Sherry werden im Einzelnen in einem Abkommen über Wein und Spirituosen weiter ausgearbeitet, das so bald wie möglich, spätestens aber im September 1999 geschlossen wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Südafrikas zum Inhalt dieses Schreibens und seiner Anlage bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Europäische Gemeinschaft

Anlage

(1) Südafrika bestätigt erneut, dass bei seinen Ausfuhren in die Europäische Gemeinschaft weder jetzt noch künftig die Bezeichnungen „Portwein“ und „Sherry“ verwendet werden.

(2) Südafrika wird die Verwendung der Bezeichnungen „Portwein“ und „Sherry“ innerhalb von fünf Jahren auf allen Exportmärkten schrittweise abbauen; dies gilt nicht für die nicht zur Zollunion Südliches Afrika (SACU) gehörenden Staaten der Entwicklungsgemeinschaft Südliches Afrika (SADC), für die diese Frist 8 Jahre beträgt.

(3) Der südafrikanische Binnenmarkt im Sinne des Abkommens über Wein und Spirituosen umfasst die SACU (Südafrika, Botsuana, Lesotho, Namibia und Swasiland).

(4) Während einer Übergangszeit von 12 Jahren können südafrikanische Erzeugnisse auf dem südafrikanischen Binnenmarkt unter den Bezeichnungen „Portwein“ und „Sherry“ in den Verkehr gebracht werden. Danach werden die auf dem südafrikanischen Binnenmarkt zu verwendenden neuen Bezeichnungen für diese Erzeugnisse von Südafrika und der Europäischen Gemeinschaft gemeinsam vereinbart.

(5) Ab Inkrafttreten des Abkommens eröffnet die Europäische Gemeinschaft ein zollfreies Kontingent für Wein, das dem derzeitigen Volumen der Ausfuhren Südafrikas in die Europäische Gemeinschaft von 32 Mio. Litern entspricht; eine künftige Erweiterung dieses Kontingents ist möglich.

(6) Als zusätzlichen Beitrag zur Erreichung der wichtigsten Ziele des von der Europäischen Gemeinschaft zu finanzierenden Entwicklungsprogramms für Südafrika stellt die Europäische Gemeinschaft eine Hilfe in Höhe von 15 Mio. EUR für die Umstrukturierung des Wein- und Spirituosenektors Südafrikas sowie für die Vermarktung und den Vertrieb südafrikanischer Weine und Spirituosen bereit. Diese Hilfe wird ab Inkrafttreten des Abkommens über Wein und Spirituosen geleistet.

(7) Ein Abkommen zwischen Südafrika und der Europäischen Gemeinschaft über Wein und Spirituosen wird so bald wie möglich, spätestens aber im September 1999 geschlossen, um zu gewährleisten, dass es vor oder im Januar 2000 in Kraft treten kann.

B. Schreiben Südafrikas

Herr ...!

Ich bestätige den Eingang Ihres heutigen Schreibens, das wie folgt lautet:

„Ich beziehe mich auf das heute unterzeichnete Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit und bestätige Ihnen unsere Zustimmung zu den Elementen einer Verpflichtung der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika hinsichtlich Portwein und Sherry, die diesem Schreiben beigefügt sind.

Die Verpflichtungen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika hinsichtlich Portwein und Sherry werden im Einzelnen in einem Abkommen über Wein und Spirituosen weiter ausgearbeitet, das so bald wie möglich, spätestens aber im September 1999 geschlossen wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Südafrikas zum Inhalt dieses Schreibens und seiner Anlage bestätigen würden.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens und seiner Anlage bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung Südafrikas

Protokoll 1
über die Bestimmung des Begriffs
„Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“
und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Inhaltsübersicht

Titel I	Allgemeines	Artikel 22	Vorlage der Ursprungsnachweise
Artikel 1	Begriffsbestimmungen	Artikel 23	Einfuhr in Teilsendungen
Titel II	Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“	Artikel 24	Ausnahmen vom Ursprungsnachweis
Artikel 2	Allgemeines	Artikel 25	Lieferantenerklärung
Artikel 3	Ursprungskumulierung	Artikel 26	Belege
Artikel 4	Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse	Artikel 27	Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen, Lieferantenerklärungen und Belegen
Artikel 5	In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse	Artikel 28	Abweichungen und Formfehler
Artikel 6	Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen	Artikel 29	In Euro ausgedrückte Beträge
Artikel 7	Maßgebende Einheit	Titel V	Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen
Artikel 8	Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge	Artikel 30	Amtshilfe
Artikel 9	Warenzusammenstellungen	Artikel 31	Prüfung der Ursprungsnachweise
Artikel 10	Neutrale Elemente	Artikel 32	Streitbeilegung
Titel III	Territoriale Auflagen	Artikel 33	Sanktionen
Artikel 11	Territorialitätsprinzip	Artikel 34	Freizonen
Artikel 12	Unmittelbare Beförderung	Titel VI	Ceuta und Melilla
Artikel 13	Ausstellungen	Artikel 35	Durchführung des Protokolls
Titel IV	Nachweis der Ursprungseigenschaft	Artikel 36	Besondere Voraussetzungen
Artikel 14	Allgemeines	Titel VII	Schlussbestimmungen
Artikel 15	Verfahren für die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1	Artikel 37	Änderungen des Protokolls
Artikel 16	Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1	Artikel 38	Durchführung des Protokolls
Artikel 17	Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1	Artikel 39	Waren im Durchfuhrverkehr oder im Zolllager
Artikel 18	Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 auf der Grundlage vorher ausgestellter Ursprungsnachweise	Anhänge	
Artikel 19	Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Erklärung auf der Rechnung	Anhang I:	Einleitende Bemerkungen
Artikel 20	Ermächtigter Ausführer	Anhang II:	Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen
Artikel 21	Geltungsdauer der Ursprungsnachweise	Anhang III:	Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
		Anhang IV:	Erklärung auf der Rechnung
		Anhang V:	Lieferantenerklärung

Titel I
Allgemeines

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck

- a) „Herstellen“ jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau oder besondere Vorgänge;
- b) „Vormaterial“ jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden;
- c) „Erzeugnis“ die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist;
- d) „Waren“ sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse;
- e) „Zollwert“ den Wert, der gemäß dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und

Handelsabkommens 1994 (WTO-Übereinkommen über den Zollwert) festgelegt wird;

- f) „Ab-Werk-Preis“ den Preis der Ware ab Werk, der dem Hersteller in der Gemeinschaft oder in Südafrika gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird;
- g) „Wert der Vormaterialien“ den Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Gemeinschaft oder in Südafrika für die Vormaterialien gezahlt wird;
- h) „Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft“ den Wert dieser Vormaterialien gemäß Buchstabe g, der sinngemäß anzuwenden ist;
- i) „Wertzuwachs“ den Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwerts aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in den in Artikel 3 genannten Ländern, oder wenn dieser Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Gemeinschaft oder in Südafrika gezahlt wird;
- j) „Kapitel“ und „Position“ die Kapitel und Positionen (vierstellige Codes) der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (in diesem Protokoll als „Harmonisiertes System“ oder „HS“ bezeichnet);
- k) „einreihen“ die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in eine bestimmte Position;
- l) „Sendung“ Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder – bei Fehlen eines solchen Papiers – mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden;
- m) „Gebiete“ die Gebiete einschließlich der Küstenmeere;
- n) „AKP-Staaten“ die Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, die Vertragsparteien des am 15. Dezember 1989 in Lomé unterzeichneten Vierten AKP-EG-Abkommens in seiner durch das am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichnete Abkommen geänderten Fassung sind;
- o) „SACU“ die Zollunion Südliches Afrika.

Titel II

Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“

Artikel 2

Allgemeines

(1) Im Sinne des Abkommens gelten als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft

- a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 4 dieses Protokolls vollständig in der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 5 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

(2) Im Sinne des Abkommens gelten als Ursprungserzeugnisse Südafrikas

- a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 4 dieses Protokolls vollständig in Südafrika gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in Südafrika unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in Südafrika im Sinne des Artikels 5 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

Artikel 3

Ursprungskumulierung

Bilaterale Kumulierung

(1) Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft sind, gelten als Vormaterialien mit Ursprung in Südafrika, wenn sie dort zur Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind. Solche Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern die durchgeführten Be- oder Verarbeitungen über die Behandlungen im Sinne des Artikels 6 hinausgehen.

(2) Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse Südafrikas sind, gelten als Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, wenn sie dort zur Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind. Solche Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern die durchgeführten Be- oder Verarbeitungen über die Behandlungen im Sinne des Artikels 6 hinausgehen.

Kumulierung mit den AKP-Staaten

(3) Vorbehaltlich der Absätze 5 und 6 gelten Vormaterialien mit Ursprung in den AKP-Staaten als Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft oder in Südafrika, wenn sie dort zur Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind. Solche Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein.

(4) Jede innerhalb der SACU vorgenommene Be- oder Verarbeitung gilt als in Südafrika durchgeführt, wenn dort eine weitere Be- oder Verarbeitung erfolgt.

(5) Erzeugnisse, die die Ursprungseigenschaft nach Absatz 3 erworben haben, gelten nur dann weiterhin als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Südafrikas, wenn der dort erzielte Wertzuwachs den Wert der verwendeten Ursprungserzeugnisse der AKP-Staaten übersteigt. Anderenfalls gelten die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse desjenigen AKP-Staats, auf den der höchste Wert der verwendeten Vormaterialien entfällt. Bei dieser Anrechnung bleiben Vormaterialien mit Ursprung in den AKP-Staaten, die in der Gemeinschaft oder in Südafrika in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind, unberücksichtigt.

(6) Die Kumulierung gemäß Absatz 3 ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die verwendeten AKP-Vormaterialien die Ursprungseigenschaft aufgrund der Ursprungsregeln des Vierten AKP-EG-Abkommens erworben haben. Die Gemeinschaft und Südafrika teilen einander über die Europäische Kommission die Einzelheiten der Abkommen mit den AKP-Staaten und der jeweiligen Ursprungsregeln mit.

(7) Sobald die Voraussetzungen des Absatzes 6 erfüllt sind und ein Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieser Vorschriften vereinbart wurde, kommt jede Vertragspartei ihren eigenen Notifizierungs- und Informationspflichten nach.

Artikel 4

Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

(1) Als in der Gemeinschaft oder in Südafrika vollständig gewonnen oder hergestellt gelten

- a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse;

- b) dort geerntete pflanzliche Erzeugnisse;
- c) dort geborene oder ausgeschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere;
- d) Erzeugnisse von dort gehaltenen lebenden Tieren;
- e) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge;
- f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von Schiffen der Gemeinschaft oder Südafrikas außerhalb der eigenen Küstenmeere aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse;
- g) Erzeugnisse, die an Bord von Fabrikschiffen der Gemeinschaft oder Südafrikas ausschließlich aus den unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen hergestellt werden;
- h) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können, einschließlich gebrauchter Reifen, die nur zur Runderneuerung oder als Abfall verwendet werden können;
- i) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle;
- j) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund außerhalb des eigenen Küstenmeeres gewonnene Erzeugnisse, sofern die Gemeinschaft oder Südafrika zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausübt;
- k) dort ausschließlich aus Erzeugnissen gemäß den Buchstaben a bis j hergestellte Waren.

(2) Die Begriffe „Schiffe der Gemeinschaft oder Südafrikas“ und „Fabrikschiffe der Gemeinschaft oder Südafrikas“ in Absatz 1 Buchstaben f und g sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabrikschiffe,

- a) die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder in Südafrika ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
- b) die die Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft oder Südafrikas führen;
- c) die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Südafrikas oder einer Gesellschaft sind, die ihren Hauptsitz in einem dieser Staaten hat, bei der der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Südafrikas sind und – im Fall von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung – außerdem das Geschäftskapital mindestens zur Hälfte den betreffenden Staaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen dieser Staaten gehört;
- d) deren Schiffsführung aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Südafrikas besteht; und
- e) deren Besatzung zu mindestens 75 v.H. aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Südafrikas besteht.

Bei Inkrafttreten von Zollzugeständnissen für Fischereierzeugnisse erhält Absatz 2 Buchstaben d und e folgende Fassung:

- „d) deren Besatzung einschließlich der Schiffsführung zu mindestens 50 v.H. aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Südafrikas besteht.“

Artikel 5

In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse

(1) Für die Zwecke des Artikels 2 gelten Vormaterialien, die nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet, wenn die Bedingungen der Liste des Anhangs II zu diesem Protokoll erfüllt sind.

In diesen Bedingungen sind für alle unter dieses Abkommen fallende Erzeugnisse die Be- oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vor-

materialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen; sie gelten nur für diese Vormaterialien. Ein Erzeugnis, das entsprechend den Bedingungen der Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat und zur Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, hat die für das andere Erzeugnis geltenden Bedingungen nicht zu erfüllen; die gegebenenfalls zur Herstellung des ersten Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft bleiben demnach unberücksichtigt.

(2) Vormaterialien, die gemäß den in der Liste festgelegten Bedingungen nicht zur Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden dürfen, können abweichend von Absatz 1 dennoch verwendet werden, wenn

- a) ihr Gesamtwert 15 v.H. des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet; dies gilt nicht für Erzeugnisse der Kapitel 3 und 24 sowie die HS-Positionen 1604, 1605, 2207 und 2208, bei denen der Gesamtwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 10 v.H. des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreiten darf;
- b) die gegebenenfalls in der Liste aufgeführten Vorhundertsätze für den höchsten zulässigen Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden.

Dieser Absatz gilt nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich des Artikels 6.

Artikel 6

Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

(1) Folgende Be- oder Verarbeitungen gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Voraussetzungen des Artikels 5 erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);
- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;
- c) i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etais, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;
- d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
- e) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Südafrikas zu gelten;
- f) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Artikels zu einem vollständigen Artikel;
- g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis f genannten Behandlungen;
- h) Schlachten von Tieren.

(2) Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sind alle in der Gemeinschaft oder in Südafrika an diesem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen insgesamt in Betracht zu ziehen.

Artikel 7**Maßgebende Einheit**

(1) Maßgebende Einheit für die Anwendung dieses Protokolls ist die für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems maßgebende Einheit jedes Erzeugnisses.

Daraus ergibt sich, dass

- a) jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die maßgebende Einheit darstellt;
- b) bei einer Sendung mit gleichen Erzeugnissen, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jedes Erzeugnis für sich betrachtet werden muss.

(2) Werden Umschließungen gemäß der Allgemeinen Vorschrift 5 des Harmonisierten Systems wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt.

Artikel 8**Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge**

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 9**Warenzusammenstellungen**

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 des Harmonisierten Systems gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 v.H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

Artikel 10**Neutrale Elemente**

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis Ursprungserzeugnis ist, braucht der Ursprung folgender gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeter Erzeugnisse nicht berücksichtigt zu werden:

- a) Energie und Brennstoffe,
- b) Anlagen und Ausrüstung,
- c) Maschinen und Werkzeuge,
- d) Erzeugnisse, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen oder nicht eingehen sollen.

Titel III**Territoriale Auflagen****Artikel 11****Territorialitätsprinzip**

(1) Vorbehaltlich des Artikels 3 müssen die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung in der Gemeinschaft oder in Südafrika erfüllt werden.

(2) Ursprungswaren, die aus der Gemeinschaft oder aus Südafrika in ein Drittland ausgeführt und anschließend wieder eingeführt werden, gelten vorbehaltlich des Artikels 3 als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden wird glaubhaft dargelegt, dass

- a) die wieder eingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und
- b) diese Waren während ihres Aufenthalts in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

Artikel 12**Unmittelbare Beförderung**

(1) Die im Rahmen des Abkommens vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für den Voraussetzungen dieses Protokolls entsprechende Erzeugnisse, die unmittelbar zwischen der Gemeinschaft und Südafrika oder durch die Gebiete der anderen in Artikel 3 genannten Länder befördert werden. Jedoch können Erzeugnisse, die eine einzige Sendung bilden, über andere Gebiete befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, sofern sie unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungslandes geblieben und dort nur ent- oder verladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

Ursprungserzeugnisse können in Rohrleitungen durch andere Gebiete als das Gebiet der Gemeinschaft oder Südafrikas befördert werden.

(2) Der Nachweis, dass die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den Zollbehörden des Einfuhrlandes eines der folgenden Papiere vorgelegt wird:

- a) ein durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung vom Ausfuhrland durch das Durchfuhrland erfolgt ist, oder
- b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - i) genaue Warenbeschreibung,
 - ii) Zeitpunkt des Ent- und Wiederverladens der Waren oder der Ein- oder Ausschiffung unter Angabe der benutzten Schiffe oder sonstigen Beförderungsmittel und
 - iii) Bescheinigung über die Bedingungen des Verbleibs der Waren im Durchfuhrland oder,
- c) falls diese Papiere nicht vorgelegt werden können, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

Artikel 13**Ausstellungen**

(1) Werden Ursprungserzeugnisse zu einer Ausstellung in ein anderes Drittland als die in Artikel 3 genannten Länder versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr in die Gemeinschaft oder nach Südafrika verkauft, so erhalten sie bei der Einfuhr die Begünstigungen des Abkommens, sofern den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, dass

- a) ein Ausfühler diese Erzeugnisse aus der Gemeinschaft oder aus Südafrika in das Ausstellungsland versandt und dort ausgestellt hat;
- b) dieser Ausfühler die Erzeugnisse einem Empfänger in der Gemeinschaft oder in Südafrika verkauft oder überlassen hat;
- c) die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt worden waren, versandt worden sind und
- d) die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Nach Maßgabe des Titels IV ist ein Ursprungsnachweis auszustellen oder auszufertigen und den Zollbehörden des Einfuhrlandes unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Umstände verlangt werden, unter denen die Erzeugnisse ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für alle Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerksmessen oder -ausstellungen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen, bei denen die Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslokalen.

Titel IV

Nachweis der Ursprungseigenschaft

Artikel 14

Allgemeine Anforderungen

(1) Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft erhalten bei der Einfuhr nach Südafrika und Ursprungserzeugnisse Südafrikas erhalten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Begünstigungen des Abkommens, sofern

- a) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Anhang III vorgelegt wird oder
- b) in den in Artikel 19 Absatz 1 genannten Fällen vom Ausfüh­rer eine Erklärung mit dem in Anhang IV angegebenen Wortlaut auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder anderen Hand­elpapieren abgegeben wird, in der die Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist (nachstehend „Erklärung auf der Rechnung“ genannt).

(2) Abweichend von Absatz 1 erhalten Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls in den in Artikel 24 genannten Fällen die Begünstigungen des Abkommens, ohne dass einer der oben genannten Nachweise vorgelegt werden muss.

Artikel 15

Verfahren für die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes auf schriftlichen Antrag erteilt, der vom Ausfüh­rer oder unter der Verantwortung des Ausfüh­rers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist.

(2) Der Ausfüh­rer oder sein bevollmächtigter Vertreter füllt zu diesem Zweck das Formblatt der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und des Antrags nach dem Muster in Anhang III aus. Die Formblätter sind gemäß den Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes in einer der Sprachen auszufüllen, in denen dieses Abkommen abgefasst ist. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Warenbezeichnung ist in dem dafür vorgesehenen Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile der Warenbezeichnung ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes durchzustreichen.

(3) Der Ausfüh­rer, der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrlandes, in dem die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.

(4) Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft oder Südafrikas ausgestellt, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, Südafrikas oder eines der anderen in Artikel 3 genannten Länder angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

(5) Die Zollbehörden, die die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der

übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls zu überprüfen. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausfüh­rers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrollen durchzuführen. Die Zollbehörden, die die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, achten auch darauf, dass die in Absatz 2 genannten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt sind. Sie prüfen insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, dass jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.

(6) In Feld 11 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist das Ausstellungsdatum anzugeben.

(7) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes ausgestellt und zur Verfügung des Ausfüh­rers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Artikel 16

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1

(1) Ungeachtet des Artikels 15 Absatz 7 kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausnahmsweise nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden,

- a) wenn sie infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist oder
- b) wenn den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, dass eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist.

(2) In Fällen nach Absatz 1 hat der Ausfüh­rer in seinem Antrag Ort und Zeitpunkt der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bezieht, sowie die Gründe für den Antrag anzugeben.

(3) Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausfüh­rers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

(4) Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 müssen einen der folgenden Vermerke tragen:

„NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT“, „DÉLIVRÉ A POSTERIORI“, „RILASCIATO A POSTERIORI“, „AFGEGEVEN A POSTERIORI“, „ISSUED RETROSPECTIVELY“, „UDSTEDT EFTERFØLGENDE“, „ΕΚΔΟΘΕΝ ΕΚ ΤΩΝ ΥΣΤΕΡΩΝ“, „EXPEDIDO A POSTERIORI“, „EMITIDO A POSTERIORI“, „ANNETTU JÄLKIKÄTEEN“, „UTFÄRDAT I EFTERHAND“.

(5) Der in Absatz 4 genannte Vermerk wird in das Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 eingetragen.

Artikel 17

Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann der Ausfüh­rer bei den Zollbehörden, die die Bescheinigung ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.

(2) Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

„DUPLIKAT“, „DUPLICATA“, „DUPLICATO“, „DUPLICAAT“, „DUPLICATE“, „ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ“, „DUPLICADO“, „SEGUNDA VIA“, „KAKSOISKAPPALE“.

(3) Der in Absatz 2 genannte Vermerk wird in das Feld „Bemerkungen“ des Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 eingetragen.

(4) Das Duplikat trägt das Datum des Originals und gilt mit Wirkung von diesem Tag.

Artikel 18**Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 auf der Grundlage vorher ausgestellter Ursprungsnachweise**

Werden Ursprungserzeugnisse in der Gemeinschaft oder in Südafrika der Überwachung einer Zollstelle unterstellt, so kann der ursprüngliche Ursprungsnachweis im Hinblick auf den Versand sämtlicher oder eines Teils dieser Erzeugnisse zu anderen Zollstellen in der Gemeinschaft oder in Südafrika durch eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 ersetzt werden. Diese Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 werden von der Zollstelle ausgestellt, unter deren Überwachung sich die Erzeugnisse befinden.

Artikel 19**Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Erklärung auf der Rechnung**

(1) Die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b genannte Erklärung auf der Rechnung kann ausgefertigt werden

- a) von einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 20;
- b) von jedem Ausführer für Sendungen von einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert 6 000 EUR je Sendung nicht überschreitet.

(2) Eine Erklärung auf der Rechnung kann ausgefertigt werden, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, Südafrikas oder eines der anderen in Artikel 3 genannten Länder angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

(3) Der Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrlandes jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.

(4) Die Erklärung ist vom Ausführer maschinenschriftlich oder mechanographisch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier mit dem Wortlaut und in einer der Sprachfassungen des Anhangs IV nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes auszufertigen. Die Erklärung kann auch handschriftlich ausgefertigt werden; in diesem Fall ist sie mit Tinte in Druckschrift zu erstellen.

(5) Erklärungen auf der Rechnung sind vom Ausführer handschriftlich zu unterzeichnen. Ein ermächtigter Ausführer im Sinne des Artikels 20 braucht jedoch solche Erklärungen nicht zu unterzeichnen, wenn er sich gegenüber den Zollbehörden des Ausfuhrlandes schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Erklärung auf der Rechnung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie handschriftlich unterzeichnet hätte.

(6) Eine Erklärung auf der Rechnung kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der Erzeugnisse oder nach deren Ausfuhr ausgefertigt werden, vorausgesetzt, dass sie im Einfuhrland spätestens zwei Jahre nach der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse vorgelegt wird.

Artikel 20**Ermächtigter Ausführer**

(1) Die Zollbehörden des Ausfuhrlandes können einen Ausführer, der häufig unter dieses Abkommen fallende Erzeugnisse ausführt, dazu ermächtigen, ohne Rücksicht auf den Wert dieser Erzeugnisse Erklärungen auf der Rechnung auszufertigen. Ein Ausführer, der eine solche Bewilligung beantragt, muss jede von den Zollbehörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls bieten.

(2) Die Zollbehörden können die Bewilligung des Status eines ermächtigten Ausführers von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.

(3) Die Zollbehörden erteilen dem ermächtigten Ausführer eine Bewilligungsnummer, die in der Erklärung auf der Rechnung anzugeben ist.

(4) Die Zollbehörden überwachen die Verwendung der Bewilligung durch den ermächtigten Ausführer.

(5) Die Zollbehörden können die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie widerrufen sie, wenn der ermächtigte Ausführer die in Absatz 1 genannte Gewähr nicht mehr bietet, die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht.

Artikel 21**Geltungsdauer der Ursprungsnachweise**

(1) Die Ursprungsnachweise bleiben vier Monate nach dem Datum der Ausstellung im Ausfuhrland gültig und sind innerhalb dieser Frist den Zollbehörden des Einfuhrlandes vorzulegen.

(2) Ursprungsnachweise, die den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

(3) In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Ursprungsnachweise annehmen, wenn ihnen die Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 22**Vorlage der Ursprungsnachweise**

Ursprungsnachweise sind den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung des Ursprungsnachweises verlangen; sie können außerdem verlangen, dass die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, dass die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

Artikel 23**Einfuhr in Teilsendungen**

Werden auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden des Einfuhrlandes festgesetzten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der Abschnitte XVI und XVII oder der Positionen 7308 und 9406 des Harmonisierten Systems im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2a des Harmonisierten Systems in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis vorzulegen.

Artikel 24**Ausnahmen vom Ursprungsnachweis**

(1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage eines förmlichen Ursprungsnachweises als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, dass die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Abkommens erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf. Bei Postversand kann diese Erklärung auf der Zollinhaltserklärung C2/CP3 oder einem dieser beigefügten Blatt abgegeben werden.

(2) Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden bestimmt sind, wenn aus der Beschaffenheit und Menge der Erzeugnisse offensichtlich ist, dass ihre Einfuhr nicht aus kommerziellen Gründen erfolgt.

(3) Außerdem darf der Gesamtwert der Erzeugnisse bei Kleinsendungen 500 EUR und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 1 200 EUR nicht überschreiten.

Artikel 25**Lieferantenerklärung**

(1) Wird in Südafrika ein Ursprungsnachweis für Ursprungserzeugnisse ausgestellt, zu deren Herstellung Waren aus der SACU verwendet worden sind, die dort be- oder verarbeitet worden sind, ohne den Präferenzursprung erlangt zu haben, so wird die für diese Waren nach Maßgabe dieses Artikels abgegebene Lieferantenerklärung berücksichtigt.

(2) Die Lieferantenerklärung gemäß Absatz 1 dient als Nachweis der in der SACU an den betreffenden Waren vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen für die Entscheidung darüber, ob die Erzeugnisse, zu deren Herstellung diese Waren verwendet worden sind, als Ursprungserzeugnisse Südafrikas gelten können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

(3) Der Lieferant hat für jede Warensendung eine gesonderte Lieferantenerklärung auf einem Blatt Papier nach der in Anlage V vorgeschriebenen Form abzugeben, das der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier beizufügen ist, in dem die betreffenden Waren so genau beschrieben sind, dass ein Erkennen möglich ist. Die Lieferantenerklärung ist nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie abgegeben wird, zu erstellen und vom Lieferanten handschriftlich zu unterzeichnen.

(4) Südafrika ersucht die zuständigen Behörden der SACU, die Lieferantenerklärungen stichprobenweise oder immer dann zu prüfen, wenn die Zollbehörden begründete Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der gemachten Angaben haben.

(5) Zur Gewährleistung der uneingeschränkten Anwendung des Absatzes 4 trifft Südafrika mit den zuständigen Behörden der SACU die erforderlichen Verwaltungsvereinbarungen.

Artikel 26**Belege**

Bei den in Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3 genannten Unterlagen zum Nachweis dafür, dass Erzeugnisse, für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Erklärung auf der Rechnung vorliegt, tatsächlich als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, Südafrikas oder eines der anderen in Artikel 3 genannten Länder angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, kann es sich unter anderem um folgende Unterlagen handeln:

- a) unmittelbarer Nachweis der vom Ausführer oder Lieferanten angewendeten Verfahren zur Herstellung der betreffenden Waren, z.B. aufgrund seiner geprüften Bücher oder seiner internen Buchführung;
- b) Belege über die Ursprungseigenschaft der zur Herstellung der betreffenden Waren verwendeten Vormaterialien, die in der Gemeinschaft, in Südafrika oder in einem der anderen in Artikel 3 genannten Länder ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den dort geltenden internen Rechtsvorschriften verwendet werden;
- c) Belege über in der Gemeinschaft oder in Südafrika an den betreffenden Vormaterialien vorgenommene Be- oder Verarbeitungen, sofern diese Belege in der Gemeinschaft oder in Südafrika ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den dort geltenden internen Rechtsvorschriften verwendet werden;
- d) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder Erklärungen auf der Rechnung zum Nachweis für die Ursprungseigenschaft der zur Herstellung verwendeten Vormaterialien, die in der Gemeinschaft oder in Südafrika nach Maßgabe dieses Protokolls oder in einem der anderen in Artikel 3 genannten Länder gemäß diesem Artikel ausgestellt oder ausgefertigt worden sind;
- e) Lieferantenerklärungen als Nachweis für die in der SACU vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen der verwendeten Vormaterialien nach Maßgabe des Artikels 3.

Artikel 27**Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen, Lieferantenerklärungen und Belegen**

(1) Ein Ausführer, der die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat die in Artikel 15 Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(2) Ein Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigt, hat eine Abschrift dieser Erklärung auf der Rechnung sowie die in Artikel 19 Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(3) Ein Lieferant, der eine Lieferantenerklärung abgibt, hat Abschriften der Erklärung und der Rechnung, des Lieferscheins oder sonstiger Handelspapiere, denen die Erklärung beigelegt ist, sowie alle geeigneten Unterlagen zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben in dieser Erklärung mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(4) Die Zollbehörden des Ausfuhrlandes, die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, haben das in Artikel 15 Absatz 2 genannte Antragsformular mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(5) Die Zollbehörden des Einfuhrlandes haben die ihnen vorgelegten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Erklärungen auf der Rechnung mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 28**Abweichungen und Formfehler**

(1) Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in den Ursprungsnachweisen und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder die Erklärung auf der Rechnung nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass dieses Papier sich auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.

(2) Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einem Ursprungsnachweis dürfen nicht zur Ablehnung dieses Nachweises führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Papier entstehen lassen.

Artikel 29**In Euro ausgedrückte Beträge**

(1) Beträge in der Währung des Ausfuhrlandes, die den in Euro ausgedrückten Beträgen entsprechen, werden durch das Ausfuhrland festgelegt und den Einfuhrländern durch die Europäische Kommission mitgeteilt.

(2) Sind die Beträge höher als die betreffenden durch das Einfuhrland festgelegten Beträge, so erkennt das Einfuhrland sie an, wenn die Erzeugnisse in der Währung des Ausfuhrlandes in Rechnung gestellt werden. Werden die Erzeugnisse in der Währung eines anderen Mitgliedstaats der Gemeinschaft in Rechnung gestellt, so erkennt das Einfuhrland den von dem betreffenden Land mitgeteilten Betrag an.

(3) Für die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in die jeweiligen Landeswährungen gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober 1999.

(4) Die in Euro ausgedrückten Beträge und deren Gegenwert in den Landeswährungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Südafrikas werden auf Antrag der Gemeinschaft oder Südafrikas vom Rat für Zusammenarbeit überprüft. Bei dieser Überprüfung sorgt der Rat für Zusammenarbeit dafür, dass sich die in den Landeswährungen ausgedrückten Beträge nicht verringern; ferner erwägt er, ob es erstrebenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann er beschließen, die in Euro ausgedrückten Beträge zu ändern.

Titel V**Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen****Artikel 30****Amtshilfe**

(1) Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Südafrikas übermitteln einander über die Europäische Kommission die Musterabdrücke der Stempel, die ihre Zollstellen bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 verwenden; gleichzeitig teilen sie einander die Anschriften der Zollbehörden mit, die für die Prüfung dieser Bescheinigungen und der Erklärungen auf der Rechnung zuständig sind.

(2) Um die ordnungsgemäße Durchführung dieses Protokolls zu gewährleisten, leisten die Gemeinschaft und Südafrika einander durch ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und der Erklärungen auf der Rechnung sowie der Richtigkeit der in diesen Nachweisen enthaltenen Angaben.

Artikel 31**Prüfung der Ursprungsnachweise**

(1) Eine nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrlandes begründete Zweifel an der Echtheit des Papiers, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls haben.

(2) Zur Durchführung des Absatzes 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und die Rechnung, wenn sie vorgelegt worden ist, die Erklärung auf der Rechnung oder eine Abschrift dieser Papiere an die Zollbehörden des Ausfuhrlandes zurück, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen. Zur Begründung des Antrags auf nachträgliche Prüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem Ursprungsnachweis schließen lassen.

(3) Die Prüfung wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes durchgeführt. Diese sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrollen durchzuführen.

(4) Beschließen die Zollbehörden des Einfuhrlandes, bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung die Präferenzbehandlung für die betreffenden Erzeugnisse auszusetzen, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Erzeugnisse freigeben.

(5) Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die die Prüfung beantragt haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Nachweise echt sind und ob die Waren als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Südafrikas angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

(6) Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf von zehn Monaten nach dem Zeitpunkt des Ersuchens um nachträgliche Prüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so lehnen die ersuchenden Zollbehörden die Gewährung der Präferenzbehandlung ab, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

Artikel 32**Streitbeilegung**

(1) Streitigkeiten in Verbindung mit dem Prüfungsverfahren des Artikels 31, die zwischen den Zollbehörden, die eine Prüfung beantragen, und den für die Prüfung zuständigen Zollbehörden

entstehen, oder Fragen zur Auslegung dieses Protokolls sind dem Rat für Zusammenarbeit vorzulegen.

(2) In allen Fällen erfolgt die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrlandes gemäß den Rechtsvorschriften des genannten Landes.

Artikel 33**Sanktionen**

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um die Präferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen.

Artikel 34**Freizonen**

(1) Die Gemeinschaft und Südafrika treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass von einem Ursprungsnachweis begleitete Erzeugnisse, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Gebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den zu ihrer Erhaltung bestimmten üblichen Behandlungen unterzogen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 stellen in Fällen, in denen Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Südafrikas, die von einem Ursprungsnachweis begleitet sind, in eine Freizone eingeführt und dort einer Behandlung oder Bearbeitung unterzogen werden, die betreffenden Zollbehörden auf Antrag des Ausführers eine neue Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 aus, wenn die Behandlung oder Bearbeitung den Bestimmungen dieses Protokolls entspricht.

Titel VI**Ceuta und Melilla****Artikel 35****Durchführung des Protokolls**

(1) Der in Artikel 2 verwendete Begriff „Gemeinschaft“ schließt Ceuta und Melilla nicht ein.

(2) Erzeugnisse mit Ursprung in Südafrika erhalten bei der Einfuhr nach Ceuta und Melilla die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 zur Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften für Erzeugnisse mit Ursprung im Zollgebiet der Gemeinschaft gewährt wird. Südafrika gewährt bei der Einfuhr von unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnissen mit Ursprung in Ceuta und Melilla die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die für aus der Gemeinschaft eingeführte Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft gewährt wird.

(3) Zur Durchführung des Absatzes 2 betreffend Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla gilt dieses Protokoll vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des Artikels 36 sinngemäß.

Artikel 36**Besondere Voraussetzungen**

(1) Vorausgesetzt, dass sie gemäß Artikel 12 unmittelbar befördert worden sind, gelten

1. als Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas:
 - a) Erzeugnisse, die vollständig in Ceuta und Melilla gewonnen oder hergestellt worden sind;
 - b) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla unter Verwendung von anderen als den unter Buchstabe a genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, wenn
 - i) diese Erzeugnisse im Sinne von Artikel 5 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind oder

- ii) diese Erzeugnisse im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse Südafrikas oder der Gemeinschaft sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 hinausgehen;
2. als Ursprungserzeugnisse Südafrikas:
- a) Erzeugnisse, die vollständig in Südafrika gewonnen oder hergestellt worden sind;
 - b) Erzeugnisse, die in Südafrika unter Verwendung von anderen als den unter Buchstabe a genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, wenn
 - i) diese Erzeugnisse im Sinne von Artikel 5 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind oder
 - ii) diese Erzeugnisse im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas oder der Gemeinschaft sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 hinausgehen.
- (2) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.
- (3) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, in Feld 2 der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 die Vermerke „Südafrika“ und „Ceuta und Melilla“ einzutragen. Bei Ursprungserzeugnissen Ceutas und Melillas ist ferner die Ursprungseigenschaft in Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder in der Erklärung auf der Rechnung einzutragen.
- (4) Die spanischen Zollbehörden gewährleisten die Durchführung dieses Protokolls in Ceuta und Melilla.

Titel VII

Schlussbestimmungen

Artikel 37

Änderungen des Protokolls

Der Rat für Zusammenarbeit kann beschließen, dieses Protokoll zu ändern.

Artikel 38

Durchführung des Protokolls

Die Gemeinschaft und Südafrika treffen die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 39

Waren im Durchfuhrverkehr oder im Zolllager

Waren, welche die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen und sich am Tag des Inkrafttretens des Abkommens auf dem Transport befinden oder in der Gemeinschaft oder in Südafrika unter die Regelung für die vorübergehende Verwahrung, die Zolllager- oder die Freizonenregelung fallen, können die Begünstigungen des Abkommens erhalten, wenn den Zollbehörden des Einfuhrlandes innerhalb von vier Monaten nach diesem Zeitpunkt eine nachträglich von den zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 sowie Unterlagen zum Nachweis der unmittelbaren Beförderung vorgelegt werden.

Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anhang II

Bemerkung 1

In der Liste sind für alle unter das Abkommen fallenden Erzeugnisse die Bedingungen festgelegt, die zu erfüllen sind, damit diese Erzeugnisse als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet im Sinne des Artikels 5 des Protokolls gelten können.

Bemerkung 2

- 2.1 Die ersten beiden Spalten in dieser Liste beschreiben die hergestellten Erzeugnisse. In der ersten Spalte steht die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in der zweiten Spalte die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in Spalte 3 oder 4 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in der ersten Spalte ein „ex“, so bedeutet dies, dass die Regel in Spalte 3 oder 4 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in Spalte 2 genannt ist.
- 2.2 In Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefasst oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten. Die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht sich dann auf alle Waren, die nach dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in jede der Positionen einzureihen sind, die in Spalte 1 zusammengefasst sind.
- 2.3 Wenn in dieser Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Erzeugnisse einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht.
- 2.4 Sind zu einer Eintragung in den ersten beiden Spalten Ursprungsregeln sowohl in Spalte 3 als auch in Spalte 4 angeführt, so kann der Ausführer zwischen der Regel in Spalte 3 und der Regel in Spalte 4 wählen. Ist in Spalte 4 keine Ursprungsregel angeführt, so ist die Regel in Spalte 3 anzuwenden.

Bemerkung 3

- 3.1 Die Bestimmungen des Artikels 5 des Protokolls für Erzeugnisse, die die Ursprungseigenschaft erworben haben und zur Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Ursprungseigenschaft in dem Unternehmen erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden, oder in einem anderen Unternehmen in der Gemeinschaft oder in Südafrika.

Beispiel:

Ein Motor der Position 8407, für den die Regel in dieser Liste vorsieht, dass der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 v.H. des Ab-Werk-Preises nicht übersteigen darf, wird aus „vorgeschmiedetem, legiertem Stahl“ der Position ex 7224 hergestellt.

Wenn dieser vorgeschmiedete Stahl in der Gemeinschaft aus einem Ingot ohne Ursprungseigenschaft geschmiedet wurde, hat er bereits die Ursprungseigenschaft durch die Regel der Position ex 7224 dieser Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann der geschmiedete Stahl daher als Ursprungserzeugnis angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob er im selben Unternehmen oder in einem anderen Unternehmen in der Gemeinschaft hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne

Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gerechnet.

- 3.2 Die Regel in dieser Liste legt das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weitgehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn daher eine Regel vorsieht, dass Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial auf einer höheren Verarbeitungsstufe.
- 3.3 Wenn eine Regel besagt, dass „Vormaterialien jeder Position“ verwendet werden können, können unbeschadet der Regel 3.2 Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware ebenfalls verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die die Regel gegebenenfalls enthält. Jedoch bedeutet der Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position ...“, dass nur Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware mit einer anderen Warenbeschreibung als der, die sich aus Spalte 2 ergibt, verwendet werden können.
- 3.4 Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, dass eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können; es müssen aber nicht alle verwendet werden.

Beispiel:

Die Regel für Gewebe der Positionen 5208 bis 5212 sieht vor, dass natürliche Fasern verwendet werden können, dass aber chemische Vormaterialien – neben anderen – ebenfalls verwendet werden können. Das bedeutet nicht, dass beide verwendet werden müssen; man kann sowohl die einen als auch die anderen oder beide verwenden.

- 3.5 Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muss, so schließt diese Bedingung selbstverständlich die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können (bezüglich Textilien siehe auch Bemerkung 6.2).

Beispiel:

Die Regel für zubereitete Lebensmittel der Position 1904 schließt die Verwendung von Getreide und seinen Folgeprodukten ausdrücklich aus, verhindert aber nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

Dies gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, die zwar nicht aus einem bestimmten in der Liste aufgeführten Vormaterial hergestellt werden können, wohl aber aus einem gleichartigen Vormaterial auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe.

Beispiel:

Bei einem aus Vliesstoff hergestellten Kleidungsstück des ex Kapitels 62 ist die Verwendung nur von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe normalerweise nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf

man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müsste das zulässige Vormaterial normalerweise eine Stufe vor dem Garn liegen, d. h. auf der Stufe der Fasern.

- 3.6 Sind in einer Regel in dieser Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei Vomhundertsätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen Vomhundertsätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen Vomhundertsätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

Bemerkung 4

- 4.1 Der in dieser Liste verwendete Begriff „natürliche Fasern“ bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind; er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein. Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, umfasst er daher auch Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.
- 4.2 Der Begriff „natürliche Fasern“ umfasst Rosshaar der Position 0503, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.
- 4.3 Die Begriffe „Spinnmasse“, „chemische Materialien“ und „Materialien für die Papierherstellung“ stehen in dieser Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.
- 4.4 Der in dieser Liste verwendete Begriff „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ bezieht sich auf synthetische oder künstliche Spinnfasern oder auf Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

Bemerkung 5

- 5.1 Wird bei einem Erzeugnis in dieser Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so werden die in Spalte 3 der Liste vorgesehenen Bedingungen auf alle bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewendet, die zusammengenommen 10 v.H. oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen (siehe auch die Bemerkungen 5.3 und 5.4).
- 5.2 Diese Toleranz kann jedoch nur auf Mischerzeugnisse angewendet werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind

- Seide,
- Wolle,
- grobe Tierhaare,
- feine Tierhaare,
- Rosshaar,
- Baumwolle,
- Materialien für die Papierherstellung und Papier,
- Flachs,
- Hanf,
- Jute und andere textile Bastfasern,
- Sisal und andere textile Agavefasern,
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,
- synthetische Filamente,
- künstliche Filamente,
- synthetische Spinnfasern aus Polypropylen,
- synthetische Spinnfasern aus Polyester,

- synthetische Spinnfasern aus Polyamid,
- synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril,
- synthetische Spinnfasern aus Polyimid,
- synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen,
- synthetische Spinnfasern aus Polyphenylsulfid,
- synthetische Spinnfasern aus Polyvinylchlorid,
- andere synthetische Spinnfasern,
- künstliche Spinnfasern aus Viskose,
- andere künstliche Spinnfasern,
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen,
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umspinnen,
- Erzeugnisse der Position 5605 (Metallgarne) aus Streifen von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver überzogen, die durch Kleben mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingefügt ist,
- andere Erzeugnisse der Position 5605.

Beispiel:

Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, die die Ursprungsregeln nicht erfüllen (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), bis zu 10 v.H. des Gewichts des Garns verwendet werden.

Beispiel:

Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), oder Kammgarn aus Wolle, das den Ursprungsregeln nicht entspricht (die das Herstellen aus Naturfasern, weder gekrempelt noch gekämmt oder anderweit für das Spinnen vorbereitet, verlangen), oder eine Mischung aus diesen beiden Garnarten bis zu 10 v.H. des Gewichts des Gewebes verwendet werden.

Beispiel:

Ein getuftetes Spinnstoffzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus Baumwollgewebe der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann ein Mischerzeugnis, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedenen Positionen eingereiht werden, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst Mischerzeugnisse sind.

Beispiel:

Wenn das betreffende getuftete Spinnstoffzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus synthetischem Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Grundmaterialien und ist das getuftete Spinnstoffzeugnis folglich ein Mischerzeugnis.

Beispiel:

Ein getufteter Teppich, der aus künstlichen Garnen und aus Baumwollgarnen und einem Grundgewebe aus Jute hergestellt ist, ist ein Mischerzeugnis, weil drei textile Grundmaterialien verwendet worden sind. Daher können alle anderen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einer höheren Verarbeitungsstufe, als die Regel erlaubt, verwendet werden, wenn ihr Gesamtgewicht 10 v.H. des Gewichts der textilen Vormaterialien des Teppichs nicht überschreitet. Das Grundgewebe aus Jute und/oder die künstlichen Garne

können in dieser Verarbeitungsstufe eingeführt werden, vorausgesetzt, die Gewichtsgrenze wird eingehalten.

- 5.3 Diese Toleranz erhöht sich auf 20 v.H. für Erzeugnisse aus Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen.
- 5.4 Diese Toleranz erhöht sich auf 30 v.H. für Erzeugnisse aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus einem Kunststofffilm, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Lagen Kunststoff geklebt ist.

Bemerkung 6

- 6.1 Im Fall von Spinnstoffzeugnissen, die in dieser Liste mit einer auf diese Bemerkung verweisenden Fußnote bezeichnet sind, können textile Vormaterialien, ausgenommen Futter und Einlagestoffe, die nicht die Regel erfüllen, die in Spalte 3 dieser Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, dass sie zu einer anderen Position gehören als das hergestellte Erzeugnis und ihr Wert 8 v.H. des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
- 6.2 Unbeschadet der Bemerkung 6.3 können Vormaterialien, die nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören, ohne Rücksicht darauf, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht, unbeschränkt verwendet werden.

Beispiel:

Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa lange Hosen, Garn verwendet werden muss, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen wie etwa Knöpfen aus, weil die Knöpfe nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören. Aus demselben Grund ist auch die Verwendung von Reißverschlüssen nicht ausgeschlossen, obwohl diese in der Regel Spinnstoffe enthalten.

- 6.3 Der Wert der nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehörenden Vormaterialien muss bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

Bemerkung 7

- 7.1 Als „begünstigte Verfahren“ im Sinne der Positionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 gelten:
- die Vakuumdestillation;
 - die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung¹⁾;
 - das Kracken;
 - das Reformieren;
 - die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln;
 - die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aus aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit;

- die Polymerisation;
- die Alkylierung;
- die Isomerisation.

7.2 Als „begünstigte Verfahren“ im Sinne der Positionen 2710, 2711 und 2712 gelten:

- die Vakuumdestillation;
- die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung¹⁾;
- das Kracken;
- das Reformieren;
- die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln;
- die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aus aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit;
- die Polymerisation;
- die Alkylierung;
- die Isomerisation;
- nur für Schweröle der Unterposition ex 2710: das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der Erzeugnisse um mindestens 85% vermindert wird (Methode ASTM D 1266–59 T);
- nur für Erzeugnisse der Position 2710: das Entparaffinieren, ausgenommen einfaches Filtern;
- nur für Schweröle der Unterposition ex 2710: die Behandlung mit Wasserstoff bei einem Druck über 20 bar und einer Temperatur über 250 °C mit Hilfe eines Katalysators zu anderen Zwecken als zum Entschwefeln, wenn dabei der Wasserstoff aktiv an einer chemischen Reaktion beteiligt ist. Die Nachbehandlung von Schmierölen der Unterposition ex 2710 mit Wasserstoff (zum Beispiel Hydrofinishing oder Entfärbung) zur Verbesserung insbesondere der Farbe oder der Stabilität gilt jedoch nicht als begünstigtes Verfahren;
- nur für Heizöl der Unterposition ex 2710: die atmosphärische Destillation, wenn bei der Destillation der Erzeugnisse nach ASTM D 86 bis 300 °C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 30 RHT übergehen;
- nur für Schweröle, andere als Gasöl und Heizöl der Unterposition ex 2710: die Bearbeitung durch elektrische Hochfrequenz-Entladung.

7.3 Im Sinne der Positionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 verleihen einfache Behandlungen wie Reinigen, Klären, Entsalzen, Abscheiden des Wassers, Filtern, Färben, Markieren, Erzielung eines bestimmten Schwefelgehalts durch Mischen von Erzeugnissen mit unterschiedlichem Schwefelgehalt, alle Kombinationen dieser Behandlungen oder ähnliche Behandlungen nicht die Ursprungseigenschaft.

¹⁾ Siehe die zusätzliche Anmerkung 4b zu Kapitel 27 der Kombinierten Nomenklatur.

Anhang II

**Liste der Be- oder Verarbeitungen,
die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen,
um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen**

Nicht alle in der Liste aufgeführten Waren fallen unter das Abkommen. Es ist daher erforderlich, die anderen Teile des Abkommens zu konsultieren.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
Kapitel 01	Lebende Tiere	Alle verwendeten Tiere des Kapitels 1 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein	
Kapitel 02	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
Kapitel 03	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex Kapitel 04	Milch und Milchnebenerzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen, - die verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) der Position 2009 Ursprungserzeugnisse sein müssen und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	
ex Kapitel 05	Anderer Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 5 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex 0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, zubereitet	Reinigen, Desinfizieren, Sortieren und Gleichrichten von Borsten	
Kapitel 06	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet 	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
Kapitel 07	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
Kapitel 08	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und – der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 09	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 9 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
0902	Tee, auch aromatisiert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
ex 0910	Gewürzmischungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
Kapitel 10	Getreide	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide, Gemüse, Wurzeln und Knollen der Position 0714 oder Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex 1106	Mehl, Grieß und Pulver von trockenen, ausgelösten Hülsenfrüchten der Position 0713	Trocknen und Mahlen von Hülsenfrüchten der Position 0708	
Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 12 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
1301	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z.B. Balsame)	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien der Position 1301 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert: – Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert	Herstellen aus nicht modifizierten Schleimen und Verdickungsstoffen von Pflanzen	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
	– andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
Kapitel 14	Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 14 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex Kapitel 15	<p>Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs; ausgenommen:</p> <p>1501 Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503:</p> <p>– Knochenfett und Abfallfett</p> <p>– anderes</p> <p>1502 Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503:</p> <p>– Knochenfett und Abfallfett</p> <p>– anderes</p> <p>1504 Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</p> <p>– feste Fraktionen</p> <p>– andere</p> <p>ex 1505 Lanolin, affiniert</p>	<p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 0203, 0206 oder 0207 oder aus Knochen der Position 0506</p> <p>Herstellen aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Schweinen der Position 0203 oder 0206 oder aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Hausgeflügel der Position 0207</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 0201, 0202, 0204 oder 0206 oder aus Knochen der Position 0506</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1504</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen</p> <p>Herstellen aus Wollfett der Position 1505</p>	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
1506	<p>Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - feste Fraktionen - andere 	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1506</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen</p>	
1507 bis 1515	<p>Pflanzliche Öle und ihre Fraktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sojaöl, Erdnussöl, Palmöl, Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl, Tungöl (Holzöl), Oiticicaöl, Myrtenwachs, Japanwachs, Fraktionen von Jojobaöl und Öle zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln - feste Fraktionen, ausgenommen von Jojobaöl - andere 	<p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind</p> <p>Herstellen aus anderen Vormaterialien der Positionen 1507 bis 1515</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen</p>	
1516	<p>Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert, oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet</p>	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen; - alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen. Jedoch dürfen Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden. 	
1517	<p>Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516</p>	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen; - alle verwendeten Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen. Jedoch dürfen Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden. 	
Kapitel 16	<p>Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren</p>	<p>Herstellen aus Tieren des Kapitels 1. Alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein.</p>	
ex Kapitel 17	<p>Zucker und Zuckerwaren, ausgenommen:</p>	<p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind</p>	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
1901	<p>entölter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Malzextrakt - andere 	<p>Herstellen aus Getreide des Kapitels 10</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	
1902	<p>Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z.B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 20 GHT oder weniger Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse, Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend - 20 GHT oder mehr Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse, Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend 	<p>Herstellen, bei dem die verwendeten Getreide und ihre Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - die verwendeten Getreide und ihre Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und - alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen 	
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke der Position 1108	
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreiderzeugnissen hergestellt (z.B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 1806, - bei dem die verwendeten Getreide und das verwendete Mehl (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und - bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 11	
ex Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen, ausgenommen:	Herstellen, bei dem die verwendeten Früchte und Gemüse vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex 2001	Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex 2004 und ex 2005	Kartoffeln, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
2006	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex 2008	– Schalenfrüchte ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol – Erdnussmark; Mischungen auf der Grundlage von Getreide; Palmherzen; Mais – andere, ausgenommen Früchte (einschließlich Schalenfrüchte), in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gekocht, ohne Zusatz von Zucker, gefroren	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Schalenfrüchte und Ölsamen mit Ursprungseigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207 60 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware überschreitet Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee, Mate, gerösteten Zichorien und anderen Kaffeemitteln	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – die verwendeten Zichorien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf: – Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel – Senfmehl, auch zubereitet, und Senf	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch darf Senfmehl, auch zubereitet, oder Senf verwendet werden. Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
ex 2104	– Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüsen der Positionen 2002 bis 2005	
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 22	Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig, ausgenommen:	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht und Gemüsesäfte der Position 2009	Herstellen, bei dem	
		<ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - die verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) Ursprungserzeugnisse sein müssen 	
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Liköre und andere Spirituosen	Herstellen	
		<ul style="list-style-type: none"> - aus Vormaterialien, die nicht in die Position 2207 oder 2208 einzureihen sind, - bei dem die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen oder bei dem, wenn alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5 % vol verwendet werden darf 	
ex Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex 2301	Mehl von Walen; Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex 2303	Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 GHT	Herstellen, bei dem der verwendete Mais vollständig gewonnen oder hergestellt sein muss	
ex 2306	Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl, mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT	Herstellen, bei dem die verwendeten Oliven vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
2309	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art	Herstellen, bei dem	
		<ul style="list-style-type: none"> - das verwendete Getreide, der verwendete Zucker, die verwendeten Melassen, das verwendete Fleisch und die verwendete Milch Ursprungserzeugnisse sein müssen und - alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen 	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
ex Kapitel 24 2402 ex 2403	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe; ausgenommen: Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen Rauchtabak	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungserzeugnisse sein müssen Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungserzeugnisse sein müssen	
ex Kapitel 25 ex 2504 ex 2515 ex 2516 ex 2518 ex 2519 ex 2520 ex 2524 ex 2525 ex 2530	Salz, Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement; ausgenommen: Natürlicher, kristalliner Graphit, mit Kohlenstoff angereichert, gereinigt und gemahlen Marmor, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten mit einer Dicke von 25 cm oder weniger Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger Dolomit, gebrannt Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen; Magnesiumoxid, auch chemisch rein, ausgenommen geschmolzene Magnesia und totgebrannte (gesinterte) Magnesia Gips, zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereitet Asbestfasern Glimmerpulver Farberden, gebrannt oder gemahlen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind Anreicherung des Kohlenstoffgehalts, Reinigen und Mahlen von kristallinem Rohgraphit Zerteilen von Marmor, auch bereits zerteiltem, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise Zerteilen von Steinen, auch bereits zerteilten, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise Brennen von nicht gebranntem Dolomit Herstellen, bei dem alle Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch darf natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit) verwendet werden. Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen aus Asbestkonzentrat Mahlen von Glimmer und Glimmerabfall Brennen oder Mahlen von Farberden	
Kapitel 26	Erze sowie Schlacken und Aschen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
ex Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ¹⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	
ex 2709	Öl aus bituminösen Mineralien, roh	Schwelung bituminöser Mineralien	
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ²⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ¹⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	
2712	Vaseline; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ¹⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ²⁾ oder	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
2714	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphalt- gestein	andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzu- reihen sind. Jedoch dürfen Vor- materialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	
2715	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech	Raffination und/oder ein oder meh- rere begünstigte(s) Verfahren ¹⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzu- reihen sind. Jedoch dürfen Vor- materialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	
ex Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeug- nisse; anorganische oder organi- sche Verbindungen von Edel- metallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwen- deten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2805	„Mischmetall“	Herstellen durch elektrolytische oder thermische Behandlung, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab- Werk-Preises der Ware nicht über- schreitet	
ex 2811	Schwefeltrioxid	Herstellen aus Schwefeldioxid	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2833	Aluminiumsulfate	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
ex 2840	Natriumperborat	Herstellen aus Dinatriumtetraborat-pentahydrat	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ¹⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	
ex 2902	Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylole, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ¹⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	
ex 2905	Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol oder Glycerin	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 2905. Jedoch dürfen Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert der verwendeten Vormaterialien der Positionen 2915 und 2916 insgesamt 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreiten.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2932	– Innere Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert der verwendeten Vormaterialien der Position 2909 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreiten.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
2933	<ul style="list-style-type: none"> - Cyclische Acetale und innere Halbacetale und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate <p>Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)</p>	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
</			

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
3003 und 3004	<ul style="list-style-type: none"> - Blutfraktionen, andere als Antisera, Hämoglobin und Serumglobuline - Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline - andere <p>Arzneiwaren (ausgenommen Waren der Positionen 3002, 3005 und 3006):</p> <ul style="list-style-type: none"> - hergestellt aus Amicacin der Position 2941 - andere 	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet, und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet. 	
ex Kapitel 31	Düngemittel; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
ex 3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen, mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger; ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> – Natriumnitrat – Calciumcyanamid – Kaliumsulfat – Kaliummagnesiumsulfat 	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet. 	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3201	Tannine sowie deren Salze, Ether, Ester und andere Derivate	Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3205	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken ³⁾	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3203, 3204 und 3205. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3205 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 33	Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3301	Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus etherischen Ölen; destillierte, aromatische Wässer und wässrige Lösungen etherischer Öle	Herstellen aus Materialien jeder Position, einschließlich aus Vormaterialien einer anderen Warengruppe ⁴⁾ dieser Position. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Warengruppe verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
3702	Lichtempfindliche fotografische Filme in Rollen, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche fotografische Sofortbild-Rollfilme, nicht belichtet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3704	Fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Positionen 3701 bis 3704 einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3801	<ul style="list-style-type: none"> - Kolloider Graphit in öliger Suspension; halbkolloider Graphit; kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden - Graphit in Form von Pasten, aus einer Mischung von mehr als 30 GHT Graphit mit Mineralölen bestehend 	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien der Position 3403 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3803	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3805	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3806	Harzester	Raffinieren von Harzsäuren	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3807	Schwarzpech, auch lediglich Pech genannt	Destillieren von Holzteer	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3808	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z.B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z.B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
3810	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
3811	Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additive für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffen) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten: – zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöle oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend – andere	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien der Position 3811 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3812	Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk und Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
3813	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
3814	Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
3818	Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen zur Verwendung in der Elektronik dotiert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen (3) (4)	
3819	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
3820	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
3822	Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen Waren der Position 3002 oder 3006	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole: – technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination – technische Fettalkohole	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus anderen Vormaterialien der Position 3823	
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – folgende Waren dieser Position: zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten Naphtensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Esther Sorbit, ausgenommen Sorbit der Position 2905 Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiopenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze Ionenaustauscher Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet. Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
	<p>nicht ausgebrauchte Gasreinigungsmassen</p> <p>Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmassen</p> <p>Sulfonaphtensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester</p> <p>Fuselöle und Dippelöle</p> <p>Mischungen von Salzen mit verschiedenen Anionen</p> <p>Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, auch auf Unterlagen aus Papier oder Textilien</p> <p>– andere</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>	
3901 bis 3915	<p>Kunststoffe in Primärformen; Abfälle, Schnitzel und Bruch, aus Kunststoffen; ausgenommen Waren der Positionen 3907 und 3912, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:</p> <p>– Additionshomopolymerisationserzeugnisse mit einem Anteil eines Monomers am Gesamtgehalt des Polymers von mehr als 99 GHT</p> <p>– andere</p>	<p>Herstellen, bei dem</p> <p>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und</p> <p>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet⁵⁾</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet⁵⁾</p>	
ex 3907	<p>– Copolymere, aus Polycarbonat- und Acrylnitrilbutadienstyrolcopolymeren (ABS)</p> <p>– Polyester</p>	<p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.⁵⁾</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und/oder Herstellen aus Tetrabrompolycarbonat (Bisphenol A)</p>	
3912	<p>Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert der Vormaterialien, die in die gleiche Position wie die Ware einzureihen sind, 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
ex 3916 bis 3921	<p>Halb- und Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen, ausgenommen Waren der Positionen ex 3916, ex 3917, ex 3920 und ex 3921, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flacherzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten; andere Erzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung - andere: <ul style="list-style-type: none"> - Additionshomopolymerisationserzeugnisse mit einem Anteil eines Monomers am Gesamtgehalt des Polymers von mehr als 99 GHT - andere 	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet⁵⁾ <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet⁵⁾</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>
ex 3916 und ex 3917	Profile, Rohre und Schläuche	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert der Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3920	<ul style="list-style-type: none"> - Folien und Filme aus Ionomeren - Folien aus regenerierter Cellulose, aus Polyamid oder Polyethylen 	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffs, der ein Mischpolymer aus Ethylen und Metacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist - Herstellen, bei dem der Wert der Vormaterialien, die in die gleiche Position wie die Ware einzureihen sind, 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3921	Bänder aus Kunststoffen, metallisiert	Herstellen aus hochtransparenten Polyesterfolien mit einer Dicke von weniger als 23 Mikron ⁶⁾	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3922 bis 3926	Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
ex Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex 4001	Geschichtete Platten aus Kautschuk für Sohlenkrepp	Aufeinanderschichten von Platten aus Naturkautschuk	
4005	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, ausgenommen Naturkautschuk, 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk – Luftreifen, Vollreifen oder Hohlkammerreifen, runderneuert, aus Kautschuk – andere	Runderneuern von gebrauchten Reifen Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 4011 oder 4012	
ex 4017	Waren aus Hartkautschuk	Herstellen aus Hartkautschuk	
ex Kapitel 41	Rohe Häute und Felle (andere als Pelzfelle) und Leder; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex 4102	Rohe Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart	Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen	
4104 bis 4107	Leder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109	Nachgerben von vorgegerbtem Leder oder Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
4109	Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	Herstellen aus Leder der Positionen 4104 bis 4107, wenn sein Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
ex 4302	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, zusammengesetzt: – in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen – andere	Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen	
4303	Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302	
ex Kapitel 44	Holz und Holzwaren; Holzkohle; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex 4403	Rohholz, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	Herstellen aus Rohholz, auch entrinde- oder vom Splint befreit	
ex 4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken	
ex 4408	Furnierblätter oder Blätter für Sperrholz (auch zusammengefügt) und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger	Zusammenfügen, Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken	
ex 4409	Holz, entlang einer oder mehrerer Kanten oder Flächen profiliert, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt: – geschliffen oder keilverzinkt – gefrieste oder profilierte Leisten und Friese	Schleifen oder Keilverzinken Friesen oder Profilieren	
ex 4410 bis ex 4413	Gefrieste oder profilierte Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Friesen oder Profilieren	
ex 4415	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz	Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern	
ex 4416	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz	Herstellen aus Fassstäben, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet	
ex 4418	– Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz – gefrieste oder profilierte Leisten und Friese	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Verbundplatten mit Hohlraummittellagen und Schindeln („shingles“ und „shakes“) verwendet werden. Friesen oder Profilieren	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
ex 4421	Holz für Zündhölzer, vorgerichtet; Holznägel für Schuhe	Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409	
ex Kapitel 45 4503	Kork und Korkwaren; ausgenom- men: Waren aus Naturkork	Herstellen, bei dem alle verwen- deten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind Herstellen aus Kork der Positi- on 4501	
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren	Herstellen, bei dem alle verwen- deten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
Kapitel 47	Halbstoffe aus Holz oder ande- ren cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung	Herstellen, bei dem alle verwen- deten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex Kapitel 48 ex 4811 4816 4817 ex 4818 ex 4819	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe; ausgenommen: Papier und Pappe, nur liniert oder kariert Kohlepapier, präpariertes Durch- schreibepapier und anderes Ver- vielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Positi- on 4809), vollständige Dauerschab- lonen und Offsetplatten aus Pa- pier, auch in Kartons Briefumschläge, Einstückbriefe, Post- karten (ohne Bilder) und Briefkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammen- stellungen solcher Schreibwaren, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe Toilettenpapier Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsm- ittel, aus Papier, Pappe, Zellstoff- watte oder Vliesen aus Zellstoff- fasern	Herstellen, bei dem alle verwen- deten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47 Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47 Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vor- materialien 50 v.H. des Ab-Werk- Preises der Ware nicht über- schreitet Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47 Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vor- materialien 50 v.H. des Ab-Werk- Preises der Ware nicht über- schreitet	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen (3) (4)	
ex 4820	Briefpapierblöcke	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex 4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47	
ex Kapitel 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
4909	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind	
4910	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcken von Abreißkalendern: – Dauerkalender oder Kalender, deren auswechselbarer Block auf einer Unterlage angebracht ist, die nicht aus Papier oder Pappe besteht – andere	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind	
ex Kapitel 50	Seide, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex 5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbarer Kokons, Garnabfällen und Reißspinnstoffs), gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide	
5004 bis ex 5006	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bouretteseidengarne	Herstellen aus ⁷⁾ – Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, – anderen natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
5007	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bouretteseide: – in Verbindung mit Kautschukfäden – andere	Herstellen aus einfachen Garnen ⁷⁾ Herstellen aus ⁷⁾ – Kokosgarnen, – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalan- drieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab-Werk- Preises der Ware nicht überschreit- tet	
ex Kapitel 51 5106 bis 5110 5111 bis 5113	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar, ausgenommen: Garne aus Wolle, feinen oder gro- ben Tierhaaren oder Rosshaar Gewebe aus Wolle, feinen oder gro- ben Tierhaaren oder Rosshaar: – in Verbindung mit Kautschukfäden – andere	Herstellen, bei dem alle verwen- deten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind Herstellen aus ⁷⁾ – Rohseide, Abfällen von Seide, ge- krempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, – anderen natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt oder anders für die Spinnerei be- arbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierher- stellung Herstellen aus einfachen Garnen ⁷⁾ Herstellen aus ⁷⁾ – Kokosgarnen, – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
		Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 52 5204 bis 5207 5208 bis 5212	Baumwolle; ausgenommen: Nähgarne und andere Garne aus Baumwolle Gewerbe aus Baumwolle: – in Verbindung mit Kautschuk- fäden – andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind Herstellen aus ⁷⁾ – Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, – natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung Herstellen aus einfachen Garnen ⁷⁾ Herstellen aus ⁷⁾ – Kokosgarnen, – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 53 5306 bis 5308	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen; ausgenommen: Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind Herstellen aus ⁷⁾ – Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
5309 bis 5311	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papier- garnen: – in Verbindung mit Kautschuk- fäden – andere	– natürlichen Spinnfasern, nicht ge- krepelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierher- stellung Herstellen aus einfachen Garnen ⁷⁾ Herstellen aus ⁷⁾ – Kokosgarnen, – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrepelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalan- drieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixie- ren, Dekatieren, Imprägnieren, Aus- bessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruck- ten Gewebes 47,5 v.H. des Ab- Werk-Preises der Ware nicht über- schreitet	
5401 bis 5406	Garne, Monofile und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Fila- menten	Herstellen aus ⁷⁾ – Grège oder Abfällen von Seide, gekrepelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, – natürlichen Spinnfasern, nicht ge- krepelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierher- stellung	
5407 und 5408	Gewebe aus Garnen aus syntheti- schen oder künstlichen Filamenten: – in Verbindung mit Kautschukfäden – andere	Herstellen aus einfachen Garnen ⁷⁾ Herstellen aus ⁷⁾ – Kokosgarnen, – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrepelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	<ul style="list-style-type: none"> - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
5508 bis 5511	Garne und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	Herstellen aus ⁷⁾ <ul style="list-style-type: none"> - Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, - natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung 	
5512 bis 5516	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern: <ul style="list-style-type: none"> - in Verbindung mit Kautschukfäden - andere 	Herstellen aus einfachen Garnen ⁷⁾ Herstellen aus ⁷⁾ <ul style="list-style-type: none"> - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
<p>ex Kapitel 56</p> <p>5602</p> <p>5604</p> <p>5605</p>	<p>Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren; ausgenommen:</p> <p>Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nadelfilze - andere <p>Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kautschukfäden, mit einem Überzug aus Spinnstoffen - andere <p>Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen</p>	<p>Herstellen aus⁷⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung <p>Herstellen aus⁷⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - natürlichen Fasern, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse <p>Jedoch dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Monofile aus Polypropylen der Position 5402, - Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder - Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet. <p>Herstellen aus⁷⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - natürlichen Fasern, - Spinnfasern aus Kasein oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse <p>Herstellen aus Kautschukfäden und -kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen</p> <p>Herstellen aus⁷⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - natürlichen Fasern, nicht gekrem-pelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung 	<p>Herstellen aus⁷⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrem-pelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
5606	Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspinnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; „Maschengarne“	Herstellen aus ⁷⁾ <ul style="list-style-type: none"> – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung 	
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen: <ul style="list-style-type: none"> – aus Nadelfilz – aus anderem Filz – andere 	Herstellen aus ⁷⁾ <ul style="list-style-type: none"> – natürlichen Fasern, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse <p>Jedoch dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Monofile aus Polypropylen der Position 5402, – Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 sowie – Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet. <p>Herstellen aus⁷⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> – natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse <p>Herstellen aus⁷⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kokosgarnen oder Jute, – Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, – natürlichen Fasern oder – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet 	
ex Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen; Tapiserien; Posamentierwaren; Stickerien; ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> – in Verbindung mit Kautschukfäden – andere 	Herstellen aus einfachen Garnen ⁷⁾ Herstellen aus ⁷⁾ <ul style="list-style-type: none"> – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder 	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
5805	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z.B. Petit Point-, Kreuzstich), auch konfektioniert	<ul style="list-style-type: none"> – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive	<ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonaugen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art		Herstellen aus Garnen
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose: <ul style="list-style-type: none"> – mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von 90 GHT oder mehr – andere 		Herstellen aus Garnen Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902		Herstellen aus Garnen oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	Herstellen aus Garnen ⁷⁾	
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen: – mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen – andere	Herstellen aus Garnen Herstellen aus ⁷⁾ – Kokosgarnen, – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902: – aus Gewirken oder Gestriicken – andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Materialien von mehr als 90 GHT – andere	Herstellen aus ⁷⁾ – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus chemischen Vormaterialien Herstellen aus Garnen	
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
5908	<p>Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Glühstrümpfe, getränkt - andere 	<p>Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>	<p>Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind</p>
5909 bis 5911	<p>Waren des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz der Position 5911 - Gewebe, auch verfilzt, von der auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art, auch getränkt oder bestrichen, schlauchförmig oder endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette und/oder einfachem oder mehrfachem Schuss oder flach gewebt, mit mehrfacher Kette und/oder mehrfachem Schuss der Position 5911 	<p>Herstellen aus⁷⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kokosgarnen, - folgenden Vormaterialien: <ul style="list-style-type: none"> - Garne aus Polytetrafluorethylen⁸⁾, - Garne aus Polyamid, gezwirnt und bestrichen, getränkt oder überzogen mit Phenolharz, - Garne aus aromatischem Polyamid, hergestellt durch Polykondensation von Metaphenyldiamin und Isophthalsäure, - Monofile aus Polytetrafluorethylen⁸⁾, - Garne aus synthetischen Spinnfasern aus Poly-p-Phenylen-teraphthalamid, - Garne aus Glasfasern, bestrichen mit Phenoplast und umspunnen mit Acrylfasern⁸⁾, - Monofile aus Copolyester, aus einem Polyester, einem Terephthalsäureharz, 1,4-Cyclohexandimethanol und Isophthalsäure bestehend, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse 	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
	– andere	Herstellen aus ⁷⁾ – Kokosgarnen, – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	Herstellen aus ⁷⁾ – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungs- zubehör, aus Gewirken oder Ge- stricken: – hergestellt durch Zusammen- nähen oder sonstiges Zusammen- fügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepass- ten gewirkten oder gestrickten Teilen – andere	Herstellen aus Garnen ^{7) 9)} Herstellen aus ⁷⁾ – natürlichen Fasern – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
ex Kapitel 62 ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209 und ex 6211 ex 6210 und ex 6216	Bekleidung und Bekleidungs- zubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken; ausgenommen: Bekleidung für Frauen, Mädchen oder Kleinkinder, bestickt; anderes konfektioniertes Bekleidungs- zubehör für Kleinkinder, bestickt Feuerschutzausrüstung aus Gewe- ben, mit einer Folie aus alumini- siertem Polyester überzogen	Herstellen aus Garnen ^{7) 9)} Herstellen aus Garnen ⁷⁾ oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der ver- wendeten nicht bestickten Gewebe 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet ⁷⁾ Herstellen aus Garnen ⁷⁾ oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der ver-	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
6213 und 6214	<p>Taschentücher, Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bestickt – andere 	<p>wendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet⁷⁾</p> <p>Herstellen aus rohen, einfachen Garnen⁷⁾ ⁹⁾</p> <p>oder</p> <p>Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet⁹⁾</p> <p>Herstellen aus rohen, einfachen Garnen⁷⁾ ⁹⁾</p> <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes der Positionen 6213 und 6214 47,5 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>	
6217	<p>Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bestickt – Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen – Einlagen für Kragen und Manschetten, zugeschnitten – andere 	<p>Herstellen aus Garnen⁹⁾</p> <p>oder</p> <p>Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet⁹⁾</p> <p>Herstellen aus Garnen⁹⁾</p> <p>oder</p> <p>Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet⁹⁾</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet <p>Herstellen aus Garnen⁹⁾</p>	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
ex Kapitel 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Wareneinsammlungen; Altwaren und Lumpen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
6301 bis 6304	Decken, Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung: – aus Filz oder Vliesstoffen – andere: – bestickt – andere	Herstellen aus ⁷⁾ – natürlichen Fasern oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁹⁾ ¹⁰⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁹⁾ ¹⁰⁾	
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken	Herstellen aus ⁷⁾ – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
6306	Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen: – aus Vliesstoffen – andere	Herstellen aus ⁷⁾ ⁹⁾ – natürlichen Fasern oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁷⁾ ⁹⁾	
6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmustern zum Herstellen von Bekleidung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
6308	Wareneinsammlungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jede Ware in der Wareneinsammlung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Wareneinsammlung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 15 v.H. des Ab-Werk-Preises der Wareneinsammlung nicht überschreitet.	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
ex Kapitel 64 6406	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; ausgenommen: Schuhteile; Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, an Brandsohlen oder anderen Sohlenteilen befestigt, der Position 6406	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
ex Kapitel 65 6503 6505	Kopfbedeckungen und Teile davon; ausgenommen: Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 hergestellt, auch ausgestattet Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern ⁹⁾ Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern ⁹⁾	
ex Kapitel 66 6601	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon; ausgenommen: Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschildern, Gartenschirmen und ähnlicher Waren)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex Kapitel 68 ex 6803 ex 6812 ex 6814	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; ausgenommen: Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer Waren aus Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat Waren aus Glimmer, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind Herstellen aus bearbeitetem Schiefer Herstellen aus Vormaterialien jeder Position Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
Kapitel 69	Keramische Waren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex Kapitel 70	Glas und Glaswaren; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex 7003, ex 7004 und ex 7005	Glas mit absorbierender Schicht	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	
7006	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	
7008	Mehrschichtige Isolierverglasungen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse aus Glas	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet, oder mit der Hand ausgeführtes Verziern (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex 7019	Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne)	Herstellen aus – ungefärbten Glasstapelfasern, Glasseidensträngen (Rovings) oder Garnen, geschnittenem Textilglas oder – Glaswolle	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
<p>ex Kapitel 71</p> <p>ex 7101</p> <p>ex 7102, ex 7103 und ex 7104</p> <p>7106, 7108 und 7110</p> <p>ex 7107, ex 7109 und ex 7111</p> <p>7116</p> <p>7117</p>	<p>Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen; ausgenommen:</p> <p>Echte Perlen oder Zuchtperlen, einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht</p> <p>Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet</p> <p>Edelmetalle: – in Rohform</p> <p>– als Halbzeug oder Pulver</p> <p>Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug</p> <p>Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen</p> <p>Phantasieschmuck</p>	<p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürliche, synthetische oder rekonstituierte)</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 7106, 7108 oder 7110 einzureihen sind, oder elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 oder Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen Herstellen aus Edelmetallen in Rohform</p> <p>Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, oder Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht vergoldet, versilbert oder platinert, wenn der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>	
<p>ex Kapitel 72</p> <p>7207</p>	<p>Eisen und Stahl, ausgenommen:</p> <p>Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl</p>	<p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205</p>	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
7208 bis 7216 7217 ex 7218, 7219 bis 7222 7223 ex 7224, 7225 bis 7228 7229	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nicht rostendem Stahl Draht aus nicht rostendem Stahl Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus anderem legiertem Stahl, Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl Draht aus anderem legiertem Stahl	Herstellen aus Eisen oder nicht legiertem Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206 Herstellen aus Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl der Position 7207 Herstellen aus nicht rostendem Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7218 Herstellen aus Halbzeug aus nicht rostendem Stahl der Position 7218 Herstellen aus Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206, 7218 oder 7224 Herstellen aus Halbzeug aus anderem legiertem Stahl der Position 7224	
ex Kapitel 73 ex 7301 7302 7304, 7305 und 7306 ex 7307 7308	Waren aus Eisen oder Stahl; ausgenommen: Spundwanderzeugnisse Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl (ISO Nr. X5 CrNiMo 1712), aus mehreren Teilen bestehend Konstruktionen und Konstruktionsteile (z.B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschweller, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206 Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206 Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224 Drehen, Bohren, Aufreiben, Gewindeschneiden, Entgraten und Sandstrahlen von Schmiederohlingen, deren Wert 35 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden.	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
ex 7315	Gleitschutzketten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
7401	Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
7402	Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
7403	Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform: – raffiniertes Kupfer – Kupferlegierungen; raffiniertes Kupfer, andere Elemente enthaltend, in Rohform	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind Herstellen aus raffiniertem Kupfer, in Rohform, oder aus Abfällen und Schrott, aus Kupfer	
7404	Abfälle und Schrott, aus Kupfer	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
7405	Kupferlegierungen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex Kapitel 75	Nickel und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
7501 bis 7503	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Abfälle und Schrott, aus Nickel	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
7601	Aluminium in Rohform	Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung aus unlegiertem Aluminium oder aus Abfällen und Schrott aus Aluminium	
7602	Abfälle und Schrott aus Aluminium	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Waren einzureihen sind	
ex 7616	Andere Waren aus Aluminium, ausgenommen Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht, und Streckbleche aus Aluminium	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht oder Streckbleche aus Aluminium verwendet werden; und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
Kapitel 77	Reserviert für eine eventuelle künftige Verwendung im Harmonisierten System		
ex Kapitel 78	Blei und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
7801	Blei in Rohform: – raffiniertes Blei – anderes	Herstellen aus Barrenblei oder Werkblei Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7802 nicht verwendet werden.	
7802	Abfälle und Schrott, aus Blei	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
ex Kapitel 79	Zink und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
7901	Zink in Rohform	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7902 nicht verwendet werden.	
7902	Abfälle und Schrott, aus Zink	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex Kapitel 80	Zinn und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8001	Zinn in Rohform	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 8002 nicht verwendet werden.	
8002 und 8007	Abfälle und Schrott, aus Zinn; andere Waren aus Zinn	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus: – andere unedle Metalle, bearbeitet; Waren daraus – andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, die in die gleiche Position wie die Ware einzureihen sind, 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
ex Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
8206	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Positionen 8202 bis 8205 einzureihen sind. Jedoch darf die Warenszusammenstellung auch Waren der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Wert 15 v.H. des Ab-Werk-Preises der Warenszusammenstellung nicht überschreitet.	
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z.B. zum Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeugen und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strangpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex 8211	Messer mit schneidender Klinge (ausgenommen Messer der Position 8208), auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.	
8214	Andere Schneidwaren (z.B. Haarschneide- und Scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger oder für den Küchengebrauch und Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.	
8215	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerringen und ähnliche Waren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
ex Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex 8302	Beschläge und ähnliche Waren, für Gebäude; automatische Türschließer	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8302 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	
ex 8306	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8401	Kernbrennstoffelemente	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind ¹⁾	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8402	Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8403 und ex 8404	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402; Hilfsapparate für Zentralheizungskessel	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 8403 oder 8404 einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8406	Dampfturbinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren, mit Fremdzündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8411	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex 8413	Rotierende Verdrängerpumpen	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8414	Ventilatoren für industrielle Zwecke	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
ex 8419	Maschinen für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die gleiche Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der oben stehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8420	Kalander und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die gleiche Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der oben stehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8423	Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8425 bis 8428	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der oben stehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter: - Straßenwalzen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
	– andere	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der oben stehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammern und Pfahlzieher; Schneeräumer	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der oben stehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Straßenwalzen bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8439	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der oben stehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8441	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidmaschinen aller Art	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der oben stehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8444 bis 8447	Maschinen für die Textilindustrie der Position 8444 oder 8445	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
8485	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlussstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte; ausgenommen:	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 8503 einzureihen sind, innerhalb der oben stehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Positionen 8501 oder 8503 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der oben stehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8504	Stromversorgungseinheiten von der mit automatischen Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex 8518	Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8519	Plattenspieler, Schallplatten-Musikautomaten, Kassetten-Tonbandabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
8520	Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung	<ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8522	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8519 bis 8521 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8523	Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgerichtete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8524	Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37: <ul style="list-style-type: none"> - Matrizen und Galvanos, für die Schallplattenherstellung - andere 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die Position 8523 einzureihen sind, innerhalb der oben stehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
8525	Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras; Videokameras und Camcorder	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8526	Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8527	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8528	Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät; Videomonitore und Videoprojektoren	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt: – erkennbar ausschließlich für Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe bestimmt – andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
8535 und 8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der oben stehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der oben stehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8541	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente, ausgenommen noch nicht in Mikroplättchen zerschnittene Scheiben (Wafers)	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8542	Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die Position 8541 oder 8542 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der oben stehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8545	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
8711	<p>Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von: <ul style="list-style-type: none"> - 50 cm³ oder weniger - mehr als 50 cm³ - andere 	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet, - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>
ex 8712	Fahrräder, ohne Kugellager	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, die nicht in die Position 8714 einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8715	Kinderwagen und Teile davon	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbst fahrende Fahrzeuge; Teile davon	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 88	Luftfahrzeuge; Raumfahrzeuge und Teile davon; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
ex 8804	Rotierende Fallschirme	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 8804	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Rümpfe der Position 8906 nicht verwendet werden.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 90	Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte; ausgenommen:	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex 9005	Ferngläser, Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
ex 9006	Fotoapparate; Blitzgeräte und -vorrichtungen für fotografische Zwecke sowie Fotoblitzlampen, ausgenommen Fotoblitzlampen mit elektrischer Zündung	<ul style="list-style-type: none"> - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9007	Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9011	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9014	Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Fotogrammetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
9016	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9017	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z.B. Zeichenmaschinen, Pantographen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmessinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z.B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren), in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9018	<p>Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigraphen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zahnärztliche Behandlungsstühle mit zahnärztlichen Vorrichtungen oder Speifontänen - andere 	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 9018</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>
9019	Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	
9020	Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne austauschbares Filterelement	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	
9024	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z.B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
9025	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z.B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z.B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür: – Teile und Zubehör – andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9029	Andere Zähler (z.B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9014 oder 9015; Stroboskope	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9033	Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren, ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9105	Andere Uhren	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9109	Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9110	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen), unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke, Uhrrohwerke	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 9114 einzureihen sind, innerhalb der oben stehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	(4)
9111	Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9112	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9113	Uhrarmbänder, Teile davon: – aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder aus Edelmetallplattierungen – andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 9401 und ex 9403	Möbel aus unedlen Metallen, mit nicht gepolsterten Baumwollgeweben mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, oder Herstellen aus gebrauchsfertig konfektionierten Baumwollgeweben der Position 9401 oder 9403, wenn	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen	<ul style="list-style-type: none"> - ihr Wert 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse und in eine andere Position als die Position 9401 oder 9403 einzureihen sind 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9406	Vorgefertigte Gebäude	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
9503	Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	
ex 9506	Golfschläger; Teile davon	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Rohformen zum Herstellen von Golfschlägern verwendet werden.	
ex Kapitel 96	Verschiedene Waren; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex 9601 und ex 9602	Waren aus tierischen, pflanzlichen und mineralischen Schnitzstoffen	Herstellen aus bearbeiteten Vormaterialien derselben Position	
ex 9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidi-	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) (4)	
9605	gen Stoffen, ausgenommen Reisigbesen und dergleichen sowie Bürsten und Pinsel aus Marder- oder Eichhörnchenhaar Zusammenstellungen für die Reise, von Waren zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidung	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Wert 15 v.H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.	
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfrohlänge	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9612	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex 9613	Feuerzeuge mit piezoelektrischer Zündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 9613 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex 9614	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfen	Herstellen aus Pfeifenrohformen	
Kapitel 97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	

1) Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

2) Die begünstigten Verfahren sind in der Bemerkung 7.2 aufgeführt.

3) Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, dass es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Position des Kapitels 32 einzureihen.

4) Als Warengruppe gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist.

5) Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

6) Folgende Folien gelten als hochtransparent: Folien, deren optische Trübung – gemessen nach ASTM-D 1003-16 mit dem Gardner-Nephelometer (d.h. Haze-Faktor) – weniger als 2 v.H. beträgt.

7) Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

8) Die Verwendung dieser Ware ist auf die Herstellung von Geweben von der auf Papiermaschinen verwendeten Art beschränkt.

9) Siehe Bemerkung 6.

10) Für Waren aus Gewirken oder Gestriken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepassten) Teile hergestellt, siehe Bemerkung 6.

11) Diese Regel gilt bis zum 31. Dezember 1998.

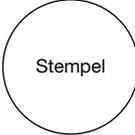
Anhang III

**Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
und Antrag auf eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1**

Druckanweisungen

1. Die Bescheinigung hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.
2. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Südafrikas können sich den Druck der Bescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muss in jeder Bescheinigung auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

<p>1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)</p>	<p>EUR.1 Nr. A 000.000</p>		
<p>3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)</p>	<p>Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten</p>		
<p>6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)</p>	<p>2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;"><small>(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)</small></p>		
<p>7. Bemerkungen</p>	<p>4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten</p>	<p>5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet</p>	
<p>8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke¹⁾; Warenbezeichnung</p>	<p>9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)</p>	<p>10. Rechnungen <small>(Ausfüllung freigestellt)</small></p>	
<p>11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE</p> <p>Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier²⁾ Art/Muster Nr. vom Zollbehörde Ausstellender/s Staat/Gebiet <small>(Ort und Datum)</small> <small>(Unterschrift)</small></p>		<p>12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS</p> <p>Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen.</p> <p>..... <small>(Ort und Datum)</small></p> <p>..... <small>(Unterschrift)</small></p>	

¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschützt“ anzugeben.

²⁾ Nur ausfüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

<p>13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:</p>	<p>14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG</p>
<p>Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.</p> <p>..... (Ort und Datum)</p> <p style="text-align: center;">○ Stempel</p> <p>..... (Unterschrift)</p>	<p>Die Nachprüfung hat ergeben, dass diese Bescheinigung¹⁾</p> <p><input type="checkbox"/> von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind.</p> <p><input type="checkbox"/> nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).</p> <p>..... (Ort und Datum)</p> <p style="text-align: center;">○ Stempel</p> <p>..... (Unterschrift)</p> <p>¹⁾ Zutreffendes Feld ankreuzen.</p>

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlussstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR.1 Nr. A 000.000		
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten		
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	7. Bemerkungen		
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke¹⁾; Warenbezeichnung	9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)	

¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, dass diese Waren die Bedingungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....
.....
.....
.....

LEGT folgende Nachweise VOR¹⁾:

.....
.....
.....
.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörde alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die oben genannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Zum Beispiel Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

Erklärung auf der Rechnung

Die Erklärung auf der Rechnung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

Englische Fassung

The exporter of the products covered by this document [customs authorisation No ...¹]) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... preferential origin²).

Spanische Fassung

El exportador de los productos incluidos en el presente documento [autorización aduanera n° ...¹]) declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial ...²).

Dänische Fassung

Eksportøren af varer, der er omfattet af nærværende dokument, [toldmyndighedernes tilladelse nr. ...¹]), erklærer, at varerne, medmindre andet tydeligt er angivet, har præferenceoprindelse i ...²).

Deutsche Fassung

Der Ausführer [Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ...¹]) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte ... Ursprungswaren sind²).

Griechische Fassung

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο (άρδια τελωνείου υπ' αριθ. ...¹) δηλώνει ότι, εκτός εάν δηλώνεται σαφώς άλλως, τα προϊόντα αυτά είναι προτιμησιακής καταγωγής ...²).

Französische Fassung

L'exportateur des produits couverts par le présent document [autorisation douanière n° ...¹]), déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ...²).

Italienische Fassung

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento [autorizzazione doganale n. ...¹]) dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale ...²).

Niederländische Fassung

De exporteur van de goederen waarop dit document van toepassing is [douanevergunning nr. ...¹]) verklaart dat, behoudens uitdrukkelijke andersluidende vermelding, deze goederen van preferentiële ... oorsprong zijn²).

Portugiesische Fassung

O abaixo assinado, exportador dos produtos cobertos pelo presente documento [autorização aduaneira n.º ...¹]), declara que, salvo expressamente indicado em contrário, estes produtos são de origem preferencial ...²).

Finnische Fassung

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä [tullin lupan:o ...¹]) ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuuskohteluun oikeutettuja ... alkuperätuotteita²).

Schwedische Fassung

Exportören av de varor som omfattas av detta dokument [tullmyndighetens tillstånd nr. ...¹]) försäkrar att dessa varor, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande ... ursprung²).

Südafrikanische Fassungen

Bagwebi ba go romela ntle ditšweletšwa tšeo di akaretšwago ke tokumente ye (Nomoro ya ditšwantle ya tumelelo ...¹⁾) ba ipolela gore ntle le moo go laeditšwego, ditšweletšwa tše ke tša go tšwa ...²⁾ ka tlhago.

Moromelli wa sehlahiswa ya sireleditsweng ke tokomane ena (tumello ya thepa naheng No ...¹⁾) e hlalosa hore, ka ntle ha eba ho hlalositse ka tsela e nngwe ka nepo, dihlahiswa tsena ke tsa ... tshimoloho e kgethilweng²⁾.

Moromelantle wa dikuno tse di tlhagelelang mo lokwalong le (lokwalo lwa tumelelo ya kgethiso No ...¹⁾) o tlhomamisa gore, ntle le fa go tthagisitsweng ka mokgwa mongwe, dikuno tse ke tsa ... dinaga tse di thokegang²⁾.

Umtfumeli ngaphandle walemikhicito lebalwe kulomculu (ngeligunya lalokutfunyelwa ngaphandle Nombolo ...¹⁾) lophakamisa kutsi, ngaphandle kwalapho lekuboniswe khona ngalokucacile, lemikhicito – ngeyendzabuko lebonelelwako²⁾.

Muvhambadzi wa zwibveledzwa mashangoni a nnda, (zwibveledzwa) zwine zwa vha zwo ambiwaho kha ili linwalo (linwalo la u nea maanda la mithelo ya zwitundwannda kana zwirumelwannda la vhu ...¹⁾), li khou buletshedza uri, nga nnda ha musi zwo ambiwa nga inwe ndila-vho, zwibveledzwa hezwi ndi zwa ... vhubwo hune ha khou funesewa kana u takaleleswa²⁾.

Muxavisela-vambe wa swikumiwa leswi nga eka tsalwa leri (Xibalo xa switundziwa xa Nomboro¹⁾) u boxa leswaku, handle ka laha swi kombisiweke, swikumiwa leswi i swa ntiyiso swa xilaveko xa le henhla swinene²⁾.

Die uitvoerder van die produkte gedek deur hierdie dokument (doeanemagtiging No ...¹⁾) verklaar dat, uitgesonderd waar andersins duidelik aangedui, hierdie produkte van ... voorkeuroorsprong²⁾ is.

Umthumeli-phandle wemikhiqizo ebalwe kilencwadi (inomboro ...¹⁾) egunyaza imikhiqizo ephumako) ubeka uthi, ngaphandle kobana kutjengiswe ngendlela ethileko butjhatjhalazi, lemikhiqizo ine ... mwelaphi enconyiswako²⁾.

Umthumeli weempahla ngaphandle kwelizwe wemveliso equkwa lolu xwebhu (iirhafu zempahla zesigunyaziso Nombolo ...¹⁾) ubhengeza ukuthi, ngaphandle kwalapho kuboniswe ngokucacileyo, ezi mveliso ... zezemvelaphi eyamkelekileyo kunezinye²⁾.

Umthumeli wempahla ebhaliwe kulo mqulu iNombolo ... yokugunyaza yentela yempahla¹⁾ uyamemezela ukuthi, ngaphandle kokuthi kukhonjisiwe ngokusobala, le mikhiqizo iqhamuka ... endaweni ekhethekileyo²⁾.

.....³⁾
(Ort und Datum)

.....⁴⁾
(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

1) Wird die Erklärung auf der Rechnung durch einen ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 32 des Anhangs zu diesem Protokoll ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht durch einen ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen oder der Raum kann leer gelassen werden.

2) Der Ursprung der Waren ist anzugeben. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Mellilla im Sinne des Artikels 36 dieses Protokolls, so bringt der Ausführer auf dem Papier, auf dem die Erklärung ausgefertigt wird, deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ an.

3) Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

4) Siehe Artikel 19 Absatz 5 dieses Protokolls. In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

Lieferantenerklärung

Die Lieferantenerklärung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

LIEFERANTENERKLÄRUNG

für Waren, die in der SACU be- oder verarbeitet worden sind, ohne den Präferenzursprung zu erlangen

Der Unterzeichnete, Lieferant der in dem beigefügten Papier aufgeführten Waren, erklärt:

- Die nachstehenden Vormaterialien, die nicht Ursprungserzeugnisse der SACU sind, wurden in der SACU zur Herstellung dieser Waren verwendet:

Bezeichnung der gelieferten Waren ¹⁾	Bezeichnung der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft	HS-Position der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ²⁾	Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ^{2) 3)}
.....
.....
.....
		Gesamtwert

.....
(Ort und Datum)

.....
.....

.....
(Anschrift und Unterschrift des Lieferanten sowie Name des Unterzeichners in Druckschrift)

- Alle anderen in der SACU zur Herstellung dieser Waren verwendeten Vormaterialien sind Ursprungserzeugnisse der SACU.

1) Betreffen die Rechnungen, Lieferscheine oder sonstigen Handelspapiere, denen die Erklärung beigefügt ist, verschiedene Waren oder Waren, die nicht in gleichem Umfang Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft enthalten, so hat sie der Lieferant eindeutig voneinander zu unterscheiden.

Beispiel:

Das Papier betrifft verschiedene Modelle von Elektromotoren der Position 8501 zur Verwendung bei der Herstellung von Waschmaschinen der Position 8450. Art und Wert der bei der Herstellung dieser Motoren verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft unterscheiden sich von einem Modell zum anderen. In Spalte 1 ist daher zwischen den Modellen zu unterscheiden, und die in den übrigen Spalten verlangten Angaben sind für jedes Modell getrennt aufzuführen, damit der Hersteller der Waschmaschinen die Ursprungseigenschaft seiner Erzeugnisse je nach dem verwendeten Elektromotor richtig beurteilen kann.

2) Die Angaben in diesen Spalten sind nur zu machen, soweit sie erforderlich sind.

Beispiele:

Die Regel für Bekleidung ex-Kapitel 62 sieht vor, dass Garne ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden können. Verwendet ein Hersteller solcher Bekleidung in Frankreich aus Norwegen eingeführtes Gewebe, das dort durch Weben von Garn ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden ist, so reicht es aus, wenn der norwegische Lieferant in seiner Erklärung das verwendete Garn ohne Ursprungseigenschaft beschreibt; es ist nicht erforderlich, die HS-Position und den Wert dieses Garns anzugeben.

Ein Hersteller von Draht aus Eisen der HS-Position 7217, der zur Herstellung Eisenstäbe ohne Ursprungseigenschaft verwendet hat, sollte in der zweiten Spalte „Stäbe aus Eisen“ angeben. Wird dieser Draht zur Herstellung einer Maschine verwendet, bei der die Ursprungsregel die Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft auf einen bestimmten Vormhundertsatz begrenzt, so muss in der dritten Spalte der Wert der Stäbe ohne Ursprungseigenschaft angegeben werden.

3) Der Ausdruck „Wert der Vormaterialien“ bezeichnet den Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Gemeinschaft für die Vormaterialien gezahlt wird.

Für die in der ersten Spalte genannten Waren ist der genaue Wert der verschiedenen verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft je Einheit anzugeben.

Gemeinsame Erklärung zu Anhang II des Protokolls über die Ursprungsregeln

Beide Vertragsparteien erklären sich vorbehaltlich einiger von Südafrika beantragter Änderungen, über die die beiden Vertragsparteien noch vor dem Inkrafttreten des Abkommens beschließen werden, mit den Be- und Verarbeitungsvorgängen in Anhang II einverstanden.

Gemeinsame Erklärung zu dem Protokoll über die Ursprungsregeln

Die Kommission ist bereit, zur Durchführung des Artikels 37 dieses Protokolls alle Anträge Südafrikas auf Abweichung von den Ursprungsregeln nach der Unterzeichnung des Abkommens zu prüfen.

Gemeinsame Erklärung zur Republik San Marino

1. Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden von Südafrika als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft im Sinne des Abkommens anerkannt.
2. Das Protokoll 1 gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der vorgenannten Erzeugnisse.

Gemeinsame Erklärung zum Fürstentum Andorra

1. Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung im Fürstentum Andorra werden von Südafrika als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft im Sinne dieses Abkommens anerkannt.
2. Das Protokoll 1 gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der vorgenannten Erzeugnisse.

Erklärung der Kommission zur Kumulierung mit Südafrika im Rahmen des Vierten AKP-EG-Abkommens

Auf der Grundlage der Kumulierungsvorschriften im Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ oder „Erzeugnisse mit Ursprung in“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zum Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Südafrika andererseits wird die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den AKP-Staaten gemäß Artikel 34 des Protokolls Nr. 1 zum Vierten AKP-EG-Abkommen geeignete Vorschriften über die Kumulierung mit südafrikanischen Vormaterialien und Waren vorschlagen.

Protokoll 2 über Amtshilfe im Zollbereich

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck

- a) „Zollrecht“ alle in den Vertragsparteien geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschließlich Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;
- b) „ersuchende Behörde“ die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die auf der Grundlage dieses Protokolls ein Amtshilfeersuchen stellt;
- c) „ersuchte Behörde“ die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die auf der Grundlage dieses Protokolls ein Amtshilfeersuchen gerichtet wird;
- d) „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person betreffen;
- e) „Zu widerhandlung gegen das Zollrecht“ jede Verletzung oder versuchte Verletzung des Zollrechts.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien leisten einander in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll vorgesehen sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch Verhinderung und Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht und Ermittlung in Zollsachen.

(2) Die Amtshilfe im Zollbereich im Sinne dieses Protokolls betrifft alle Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien, die für die Anwendung dieses Protokolls zuständig sind. Sie berührt nicht die Vorschriften über die Amtshilfe in Strafsachen. Sie betrifft auch nicht Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag einer Justizbehörde gewonnen werden, es sei denn, dass diese Behörde der Weitergabe der betreffenden Erkenntnisse zustimmt.

(3) Die Amtshilfe zur Beitreibung von Abgaben, Zöllen oder Geldstrafen fällt nicht unter dieses Protokoll.

Artikel 3

Amtshilfe auf Antrag

(1) Auf Antrag erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle sachdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, einschließlich Auskünften über festgestellte oder beabsichtigte Handlungen, bei denen es sich um Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht handelt oder handeln könnte.

(2) Auf Antrag teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit, ob

- a) die aus dem Gebiet einer Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens;
- b) die in das Gebiet einer Vertragspartei eingeführten Waren ordnungsgemäß aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei

ausgeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.

(3) Auf Antrag der ersuchenden Behörde trifft die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Überwachung von

- a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen hinlänglicher Grund zu der Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;
- b) Örtlichkeiten, an denen Warenlager so errichtet worden sind oder errichtet werden könnten, dass hinlänglicher Grund zu der Annahme besteht, dass diese Waren bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen;
- c) Waren, die so befördert worden sind oder befördert werden könnten, dass hinlänglicher Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen;
- d) Beförderungsmitteln, die so verwendet worden sind oder verwendet werden können, dass hinlänglicher Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt werden sollen.

Artikel 4

Amtshilfe ohne Antrag

Die Vertragsparteien leisten einander von sich aus nach Maßgabe ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts notwendig ist, indem sie insbesondere Erkenntnisse weitergeben über

- Handlungen, die Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind oder ihnen als solche erscheinen und die für die andere Vertragspartei von Interesse sein können;
- neue Mittel oder Methoden zur Begehung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht;
- Waren, die bekanntermaßen Gegenstand von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind;
- natürliche oder juristische Personen, bei denen hinlänglicher Grund zu der Annahme besteht, dass sie an Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht beteiligt sind oder waren;
- Beförderungsmittel, bei denen hinlänglicher Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder benutzt werden können.

Artikel 5

Zustellung/Bekanntgabe

Auf Antrag der ersuchenden Behörde trifft die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf

- die Zustellung aller Schriftstücke oder
- die Bekanntgabe aller Entscheidungen

der ersuchenden Behörde, die in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Sitz oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet der ersuchten Behörde.

Die Anträge auf Zustellung von Schriftstücken oder auf Bekanntgabe von Entscheidungen müssen schriftlich in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache gestellt werden.

Artikel 6**Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen**

(1) Amtshilfeersuchen gemäß diesem Protokoll werden schriftlich gestellt. Den Ersuchen werden alle Schriftstücke beigelegt, die zu ihrer Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen zugelassen werden, die jedoch unverzüglich schriftlich bestätigt werden müssen.

(2) Amtshilfeersuchen gemäß Absatz 1 enthalten folgende Angaben:

- a) Bezeichnung der ersuchenden Behörde;
- b) Maßnahme, um die ersucht wird;
- c) Gegenstand und Grund des Ersuchens;
- d) betroffene Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie sonstige rechtserhebliche Angaben;
- e) möglichst genaue und umfassende Angaben über die natürlichen oder juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten;
- f) Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen.

(3) Amtshilfeersuchen werden in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache gestellt. Diese Vorschrift gilt nicht für Schriftstücke, die dem Ersuchen gemäß Absatz 1 beigelegt sind.

(4) Entspricht ein Amtshilfeersuchen nicht den vorgenannten Formvorschriften, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung beantragt werden; in der Zwischenzeit können vorsorgliche Maßnahmen angeordnet werden.

Artikel 7**Erledigung von Amtshilfeersuchen**

(1) Zur Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei handelte; zu diesem Zweck hat sie bei ihr bereits verfügbare Angaben zu liefern und die zweckdienlichen Nachforschungen anzustellen beziehungsweise zu veranlassen. Dies gilt auch für jede andere Behörde, die von der ersuchten Behörde nach diesem Protokoll mit dem Ersuchen befasst wird, wenn diese nicht allein tätig werden kann.

(2) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei.

(3) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte der einen Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen in den Diensträumen der ersuchten Behörde oder jeder anderen betreffenden Behörde gemäß Absatz 1 zugegen sein und dort Auskünfte über Handlungen einholen, die Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind oder sein könnten und die die ersuchende Behörde zu den in diesem Protokoll niedergelegten Zwecken benötigt.

(4) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte der einen Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen bei in deren Gebiet durchgeführten Ermittlungen zugegen sein.

Artikel 8**Form der Auskunftserteilung**

(1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis ihrer Ermittlungen schriftlich unter Beifügung der einschlägigen Schriftstücke, beglaubigten Kopien oder sonstigen Gegenstände mit.

(2) Diese Auskünfte können in automatisierter Form erteilt werden.

(3) Originalschriftstücke werden nur auf Antrag übermittelt, wenn sich beglaubigte Kopien als unzulänglich erweisen. Diese

Originalschriftstücke werden so bald wie möglich zurückgegeben.

Artikel 9**Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe**

(1) Die Amtshilfe kann in solchen Fällen abgelehnt oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen oder Auflagen abhängig gemacht werden, in denen eine Vertragspartei der Meinung ist, dass die Amtshilfe im Rahmen dieses Protokolls

- a) die Souveränität Südafrikas oder eines Mitgliedstaats der zur Amtshilfe gemäß diesem Protokoll aufgerufen ist, beeinträchtigen könnte oder
- b) die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder andere wesentliche Interessen insbesondere im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 beeinträchtigen könnte oder
- c) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzen würde.

(2) Die Amtshilfe kann von der ersuchten Behörde mit der Begründung aufgeschoben werden, dass diese Amtshilfe in eine laufende Ermittlung, strafrechtliche Verfolgung oder ein laufendes Verfahren eingreifen würde. In diesem Fall konsultiert die ersuchte Behörde die ersuchende Behörde, um festzustellen, ob die Amtshilfe vorbehaltlich der Modalitäten oder Bedingungen geleistet werden kann, die die ersuchte Behörde verlangen kann.

(3) Beantragt die ersuchende Behörde eine Amtshilfe, die sie selbst im Fall eines an sie gerichteten Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines derartigen Ersuchens steht dann im Ermessen der ersuchten Behörde.

(4) In den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen ist der ersuchenden Behörde die Entscheidung der ersuchten Behörde mit ihrer Begründung unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 10**Informationsaustausch und Datenschutz**

(1) Sämtliche Auskünfte nach Maßgabe dieses Protokolls sind je nach den Vorschriften der einzelnen Vertragsparteien vertraulich oder nur für den Dienstgebrauch bestimmt, gleichgültig, in welcher Form sie erteilt werden. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz sowohl der geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften der Vertragspartei, die sie erhalten hat, als auch der entsprechenden für die Gemeinschaftsstellen geltenden Vorschriften.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur ausgetauscht werden, wenn die Vertragspartei, die die Auskünfte gegebenenfalls empfängt, sich verpflichtet, einen Datenschutz zu gewährleisten, der dem Datenschutz mindestens gleichwertig ist, der in dem betreffenden Einzelfall von der Vertragspartei, die die Auskünfte gegebenenfalls übermittelt, anzuwenden ist. Dazu übermitteln die Vertragsparteien einander Informationen über ihre geltenden Normen, gegebenenfalls einschließlich der Rechtsnormen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

(3) Die Verwendung der gemäß diesem Protokoll erhaltenen Auskünfte bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die im Anschluss an die Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht eingeleitet werden, gilt als Verwendung für die Zwecke dieses Protokolls. Die Vertragsparteien können mithin die nach Maßgabe dieses Protokolls erhaltenen Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in ihren Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie bei gerichtlichen Verfahren und Ermittlungen verwenden. Die zuständige Behörde, die diese Auskünfte erteilt oder die Schriftstücke zugänglich gemacht hat, wird von einer solchen Verwendung in Kenntnis gesetzt.

(4) Die erhaltenen Auskünfte werden nur für die Zwecke dieses Protokolls verwendet. Will eine Vertragspartei diese Auskünfte zu anderen Zwecken verwenden, so muss sie die vorherige schriftliche Zustimmung der Behörde einholen, die die Auskunft erteilt

hat. Für diese Verwendung gelten dann die von dieser Behörde auferlegten Beschränkungen.

Artikel 11

Sachverständige und Zeugen

Beamten einer ersuchten Behörde kann gestattet werden, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter dieses Protokoll fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen aufzutreten und dabei Gegenstände und Schriftstücke oder beglaubigte Kopien davon vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist genau anzugeben, vor welchem Gericht oder bei welcher Verwaltungsbehörde diese Beamten erscheinen müssen und in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung die Beamten befragt werden sollen.

Artikel 12

Kosten der Amtshilfe

Die Vertragsparteien verzichten auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Durchführung dieses Protokolls anfallenden Kosten; hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls Aufwendungen für Sachverständige und Zeugen sowie Aufwendungen für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

Artikel 13

Durchführung

(1) Die Durchführung dieses Protokolls wird den Zollbehörden Südafrikas einerseits und den zuständigen Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und gegebenenfalls den Zollbehörden der Mitgliedstaaten andererseits übertragen. Sie beschließen alle zu seiner Anwendung notwendigen praktischen Maßnahmen und Vereinbarungen insbesondere unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmun-

gen. Sie können den zuständigen Stellen Änderungen vorschlagen, die ihres Erachtens an diesem Protokoll vorgenommen werden sollten.

(2) Die Vertragsparteien konsultieren einander zu den Durchführungsbestimmungen, die sie gemäß diesem Protokoll erlassen, und halten einander hierüber auf dem Laufenden.

Artikel 14

Andere Übereinkünfte

(1) Unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten

- berühren die Bestimmungen dieses Protokolls nicht die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus anderen internationalen Übereinkünften;
- sind die Bestimmungen dieses Protokolls als Ergänzung zu den Abkommen über Amtshilfe anzusehen, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und Südafrika geschlossen worden sind oder gegebenenfalls geschlossen werden;
- berühren die Bestimmungen dieses Protokolls nicht die gemeinschaftlichen Bestimmungen über den Austausch von in den Bereichen dieses Protokolls erhaltenen Auskünften, die von Gemeinschaftsinteresse sein könnten, zwischen den zuständigen Dienststellen der Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 gehen die Bestimmungen dieses Protokolls den Bestimmungen jedes bilateralen Abkommens über Amtshilfe vor, das zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und Südafrika geschlossen worden ist oder gegebenenfalls geschlossen wird, soweit Letzteres mit diesem Protokoll unvereinbar ist.

(3) Zu Fragen, die die Anwendung dieses Protokolls betreffen, halten die Vertragsparteien Beratungen ab, um die Angelegenheiten im Rahmen des mit Artikel 96 des Abkommens eingesetzten Kooperationsrates zu entscheiden.

Schlussakte

Die Bevollmächtigten
des Königreichs Belgien,
des Königreichs Dänemark,
der Bundesrepublik Deutschland,
der Griechischen Republik,
des Königreichs Spanien,
der Französischen Republik,
Irlands,
der Italienischen Republik,
des Großherzogtums Luxemburg,
des Königreichs der Niederlande,
der Republik Österreich,
der Portugiesischen Republik,
der Republik Finnland,
des Königreichs Schweden,
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,
Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, im Folgenden „Mitgliedstaaten“ genannt, und
die Europäische Gemeinschaft, im Folgenden „Gemeinschaft“
genannt,
einerseits, und
der Bevollmächtigte der Republik Südafrika, im Folgenden
„Südafrika“ genannt,
andererseits,
die in Pretoria am 11. Oktober 1999 zur Unterzeichnung des
Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitglied-
staaten einerseits und der Republik Südafrika andererseits, im
Folgenden „Abkommen“ genannt, zusammengetreten sind, haben
folgende Texte angenommen:

Das Abkommen einschließlich seiner Anhänge und folgender
Protokolle:

Protokoll 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit
Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über
die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen,

Protokoll 2 über Amtshilfe im Zollbereich.

Die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und ihrer Mitglied-
staaten und der Bevollmächtigte Südafrikas haben folgende
dieser Schlussakte beigefügte Gemeinsame Erklärungen ange-
nommen:

Gemeinsame Erklärung zur Nichterfüllung

Gemeinsame Erklärung zu Ausfuhrerstattungen

Gemeinsame Erklärung zum beschleunigten Zollabbau durch
Südafrika

Gemeinsame Erklärung zu Kontingenten für landwirtschaftliche
Erzeugnisse

Gemeinsame Erklärung zu staatlichen Beihilfen

Gemeinsame Erklärung zur Fischerei

Gemeinsame Erklärung zu bilateralen Abkommen

Gemeinsame Erklärung zur illegalen Einwanderung.

Der Bevollmächtigte Südafrikas hat folgende dieser Schluss-
akte beigefügte Erklärungen zur Kenntnis genommen:

Erklärung der Gemeinschaft zum wesentlichen Bestandteil

Erklärung der Gemeinschaft zu den finanziellen Aspekten der
Zusammenarbeit

Erklärung der Europäischen Investitionsbank (EIB) zu den finan-
ziellen Aspekten der Zusammenarbeit.

Die Bevollmächtigten der Gemeinschaft haben folgende dieser
Schlussakte beigefügte Erklärungen zur Kenntnis genommen:

Erklärung Südafrikas zum wesentlichen Bestandteil

Erklärung Südafrikas zu gesundheitspolizeilichen und pflanzen-
schutzrechtlichen Maßnahmen

Erklärung Südafrikas zu den finanziellen Aspekten der Zusammen-
arbeit.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und die Bevollmäch-
tigten Südafrikas haben des Weiteren die Vereinbarte Nieder-
schrift der Verhandlungen angenommen, die dieser Schlussakte
beigefügt ist.

Geschehen zu Pretoria am 11. Oktober 1999.

Gemeinsame Erklärungen

Gemeinsame Erklärung zur Nichterfüllung

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der in Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens genannte Verstoß gegen wesentliche Bestandteile des Abkommens nur in einer schweren Verletzung der demokratischen Grundsätze oder der Menschenrechte oder in einer ernsten Durchbrechung der Rechtsstaatlichkeit besteht, durch die eine Lage geschaffen wird, die für Konsultationen nicht förderlich ist oder in der eine Verzögerung für die Ziele oder die Interessen der Vertragsparteien des Abkommens nachteilig wäre.

Die Vertragsparteien sind sich ferner darüber einig, dass die in Artikel 3 Absätze 1, 3 und 5 des Abkommens genannten geeigneten Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu der Verletzung stehen müssen. Bei Auswahl und Anwendung dieser Maßnahmen tragen die Vertragsparteien den Lebensbedingungen der anfälligsten Bevölkerungsgruppen besonders Rechnung und sorgen dafür, dass sie nicht übermäßig benachteiligt werden.

Gemeinsame Erklärung zu Ausfuhrerstattungen

1. Bei der Ausarbeitung der den Handel betreffenden Teile des Abkommens haben die Vertragsparteien im Einzelfall die potentiellen Auswirkungen von Ausfuhrerstattungsmechanismen auf den Prozess der Handelsliberalisierung geprüft.
2. Die Gemeinschaft erklärt für ihren Teil, dass eine weitere Prüfung der künftigen Ausfuhrerstattungen im Zusammenhang mit dem Handel mit Südafrika stattfinden wird, wenn die derzeitigen Beratungen über die Agrarreform abgeschlossen sind.

Gemeinsame Erklärung zum beschleunigten Zollabbau durch Südafrika

Die Vertragsparteien kommen überein, die in Artikel 17 des Abkommens vorgesehenen Verfahren bereits während der Übergangszeit vor Inkrafttreten des Abkommens anzuwenden, damit beschleunigte Zeitpläne für den Zollabbau und für den Abbau der Ausfuhrerstattungen gegebenenfalls ab Inkrafttreten des Abkommens angewandt werden können.

Gemeinsame Erklärung zu Kontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse

1. Die in Anhang IV Liste 6 und Anhang VI Listen 3 und 4 des Abkommens genannten jährlichen Wachstumsraten werden spätestens ab dem fünften Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens regelmäßig überprüft und bestätigt.
2. Südafrika erklärt sich bereit, für ausgewogene Ausfuhren insbesondere zubereiteter Früchte (Birnen, Pfirsiche und Aprikosen) in die Gemeinschaft zu sorgen.

Gemeinsame Erklärung zu staatlichen Beihilfen

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die südafrikanische Wirtschaft und ihre Beziehungen zu den Volkswirtschaften der Entwicklungsgemeinschaft Südliches Afrika eine erhebliche Umstrukturierung erfahren, die von der Regierung Südafrikas erleichtert wird.

Gemeinsame Erklärung zur Fischerei

Die Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften, das in Artikel 62 des Abkommens genannte Fischereiabkommen spätestens Ende 2000 auszuhandeln und zu schließen.

Gemeinsame Erklärung zu bilateralen Abkommen

Sofern sich aus dem Abkommen nichts anderes ergibt, sind diese Rechte eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft aus bestehenden Abkommen nicht so auszulegen, als seien sie auf die anderen Mitgliedstaaten ausgedehnt worden.

Gemeinsame Erklärung zur illegalen Einwanderung

In Anerkennung der Bedeutung einer Zusammenarbeit zur Verhinderung und Kontrolle der illegalen Einwanderung erklären die Vertragsparteien ihre Bereitschaft, diese Fragen im Rahmen eines Austausches im Kooperationsrat zu behandeln, um Lösungen für die in diesem Bereich möglicherweise auftretenden Probleme zu suchen.

Erklärung der Gemeinschaft zum wesentlichen Bestandteil

In einem politischen und institutionellen Umfeld, in dem die Menschenrechte geachtet und die demokratischen Grundsätze und die Rechtsstaatlichkeit gewahrt werden, sieht die Gemeinschaft als verantwortungsvolle Staatsführung den transparenten und verantwortungsbewussten Einsatz aller menschlichen, natürlichen und internen wie externen wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen für eine gerechte und nachhaltige Entwicklung an.

Erklärung der Gemeinschaft zu den finanziellen Aspekten der Zusammenarbeit

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2259/96 des Rates wurde unter der Bezeichnung „Europäisches Programm für den Wiederaufbau und die Entwicklung Südafrikas“ eine besondere Finanzierungsfazilität eingerichtet. Zur Unterstützung der Politik der Regierung Südafrikas hat die Gemeinschaft im Zeitraum 1996 bis 1999 rund 500 Mio. ECU für diese Fazilität gebunden, und es wurden Abkommen auf dieser Grundlage geschlossen. Dieser Betrag umfasst vier jährliche Zuweisungen, die von der Haushaltsbehörde der Gemeinschaft bewilligt werden müssen. Die Gemeinschaft erklärt sich bereit, ihre finanzielle Zusammenarbeit mit Südafrika in beträchtlicher Höhe fortzusetzen, und wird auf Vorschlag der Kommission die hierfür erforderlichen Beschlüsse fassen.

Andere geeignete Finanzierungsinstrumente (z.B. im Rahmen des EG-AKP-Kooperationsabkommens) könnten eingesetzt werden, nachdem das Abkommen in Kraft getreten ist. In diesem Zusammenhang wäre die Gemeinschaft bereit, die Möglichkeit zu prüfen, einen Teil ihrer künftigen Hilfe gezielt (z.B. für aufstrebende Unternehmer) in Form von Risikokapital oder Zinsvergütungen für Eigenmitteldarlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB) bereitzustellen.

Erklärung der Europäischen Investitionsbank (EIB) zu den finanziellen Aspekten der Zusammenarbeit

Wie in dem am 12. September 1995 unterzeichneten Rahmenabkommen zwischen Südafrika und der EIB erwähnt, wurde die EIB vom Rat der Gouverneure am 19. Juni 1995 ermächtigt, im Zweijahreszeitraum 19. Juni 1995 bis 19. Juni 1997 Darlehen aus eigenen Mitteln der Bank in Höhe von insgesamt 300 Mio. ECU für Südafrika zu gewähren. Aufgrund einer zweiten Ermächtigung durch den Rat der Gouverneure der Bank vom 12. Juni 1997 und eines am 6. März 1998 unterzeichneten Zusatzrahmenabkommens zwischen Südafrika und der EIB konnten weitere 375 Mio. ECU für den Zeitraum Juni 1997 bis Dezember 1999 zur Verfügung gestellt werden.

Der Artikel betrifft die mögliche Verlängerung der Tätigkeit der Bank über das Ende dieses Zeitraums hinaus.

Im Rahmen ihres Mandats wäre die EIB bereit, Darlehen an südafrikanische Darlehensnehmer für Projekte in Südafrika und im Einzelfall für Projekte im Gebiet der Entwicklungsgemeinschaft Südliches Afrika (SADC) zu prüfen.

Erklärung Südafrikas zum wesentlichen Bestandteil

Die südafrikanische Seite versteht unter verantwortungsvoller Staatsführung die Einhaltung der Verfassung Südafrikas (Gesetz 108 von 1996), insbesondere der Bestimmungen über den transparenten, gerechten und verantwortungsbewussten Einsatz seiner menschlichen, natürlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen für wirtschaftliches Wachstum und nachhaltige Entwicklung.

Erklärung Südafrikas zu gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen

Die Regierung Südafrikas möchte mit Nachdruck darauf hinweisen, dass das reibungslose und effiziente Funktionieren des Mechanismus für die Durchführung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen für die erfolgreiche und wirksame Durchführung des Abkommens von entscheidender Bedeutung ist. In diesem Zusammenhang ersucht Südafrika die Gemeinschaft dringend, Südafrika als bevorzugten Handelspartner bei ihren gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Verhandlungen als vorrangig zu behandeln.

Erklärung Südafrikas zu den finanziellen Aspekten der Zusammenarbeit

Die Regierung Südafrikas erwartet, dass die Finanzierung nach 1999 mindestens in Höhe der derzeitigen finanziellen Zusammenarbeit in Form von Zuschüssen fortgesetzt wird.

Vereinbarte Niederschrift

Die Vertragsparteien sind wie folgt übereingekommen:

Zu Artikel 4

Ein regelmäßiger politischer Dialog zwischen den Vertragsparteien beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem die vorläufige Anwendung dieses Abkommens wirksam wird.

**Dreizehnte Verordnung
über die Inkraftsetzung von Änderungen
des Internationalen Übereinkommens von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
und des Protokolls von 1988 zu diesem Übereinkommen
(13. SOLAS-ÄndV)**

Vom 14. Dezember 2001

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 7 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2986), geändert gemäß Artikel 273 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

Folgende Entschlüsse zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141), zuletzt geändert durch Entschlüsselung MSC.87(71) vom 27. Mai 1999 (BGBl. 2000 II S. 1556), und des Protokolls von 1988 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1994 II S. 2458) werden hiermit in Kraft gesetzt:

1. die in London am 26. Mai 2000 vom Schiffssicherheitsausschuss der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation angenommene Entschlüsselung MSC.91(72),
2. die in London am 26. Mai 2000 vom Schiffssicherheitsausschuss der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation angenommene Entschlüsselung MSC.92(72).

Die Entschlüsse werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Am selben Tag treten die beiden Entschlüsse für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2001

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Kurt Bodewig

**EntschlieÙung MSC.91(72)
(angenommen am 26. Mai 2000)**

Änderungen
des Internationalen Übereinkommens von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
in seiner zuletzt geänderten Fassung

**Resolution MSC.91(72)
(adopted on 26 May 2000)**

Amendments
to the International Convention for the Safety
of Life at Sea, 1974,
as amended

**Résolution MSC.91(72)
(adoptée le 26 mai 2000)**

Amendements
à la Convention internationale de 1974
pour la sauvegarde de la vie humaine en mer,
telle que modifiée

(Übersetzung)

The Maritime Safety Committee,

recalling Article 28(b) of the Convention on the International Maritime Organization concerning the functions of the Committee,

recalling further article VIII(b) of the International Convention for the Safety of Life at Sea (SOLAS), 1974, hereinafter referred to as "the Convention", concerning the procedures for amending the Annex to the Convention, other than the provisions of chapter I thereof,

noting its decision, at its seventieth session, that the requirements of SOLAS regulation III/28.2 (that passenger ships of 130 m in length and upwards constructed on or after 1 July 1999 should be fitted with a helicopter landing area) should be repealed for non ro-ro passenger ships, and the subsequent issuance to this effect of MSC/Circ.907 on Application of SOLAS regulation III/28.2 concerning helicopter landing areas on non ro-ro passenger ships,

noting further the addition to the 1974 SOLAS Convention of a new SOLAS chapter XII (Additional safety measures for bulk carriers) adopted by resolution 1 of the 1997 SOLAS Conference,

Le Comité de la sécurité maritime,

rappelant l'article 28 b) de la Convention portant création de l'Organisation maritime internationale, qui a trait aux fonctions du Comité,

rappelant en outre l'article VIII b) de la Convention internationale de 1974 pour la sauvegarde de la vie humaine en mer (Convention SOLAS), ci-après dénommée «la Convention», relatif aux procédures d'amendement de l'Annexe de la Convention, à l'exclusion des dispositions du chapitre I,

notant qu'à sa soixante-dixième session, il avait décidé que la prescription de la règle III/28.2 de la Convention SOLAS (en vertu de laquelle les navires à passagers d'une longueur égale ou supérieure à 130 m, construits le 1^{er} juillet 1999 ou après cette date devraient être pourvus d'une aire d'atterrissage pour hélicoptères) devrait être annulée en ce qui concerne les navires à passagers non rouliers, et qu'à cet effet, la circulaire MSC/Circ.907 sur l'application de la règle III/28.2 de la Convention SOLAS concernant les aires d'atterrissage pour hélicoptères à bord des navires à passagers non rouliers a été ultérieurement diffusée,

notant en outre l'adjonction, à la Convention SOLAS de 1974, d'un nouveau chapitre XII (Mesures de sécurité supplémentaires applicables aux vraquiers), adopté par la résolution 1 de la Conférence SOLAS de 1997,

Der Schiffssicherheitsausschuss –

in Anbetracht des Artikels 28 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses;

sowie in Anbetracht des Artikels VIII Buchstabe b des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS), im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet, betreffend die Verfahren zur Änderung der Anlage zu dem Übereinkommen mit Ausnahme von deren Kapitel I;

im Hinblick auf seinen auf seiner siebenzigsten Tagung gefassten Beschluss, dass die Vorschrift von SOLAS-Regel III/28.2 (wonach am oder nach dem 1. Juli 1999 gebaute Fahrgastschiffe mit einer Länge von 130 Meter und mehr mit einer Landefläche für Hubschrauber ausgerüstet sein sollen) für Fahrgastschiffe, die keine Ro-Ro-Fahrgastschiffe sind, außer Kraft gesetzt werden soll, und auf die anschließende diesbezügliche Veröffentlichung des MSC-Rundschreibens MSC/Circ.907 über die Anwendung der SOLAS-Regel III/28.2 betreffend Landeflächen für Hubschrauber auf Fahrgastschiffen, die keine Ro-Ro-Fahrgastschiffe sind;

ferner im Hinblick auf die Hinzufügung des mit EntschlieÙung 1 der Konferenz von 1997 der Vertragsregierungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See beschlossenen neuen SOLAS-Kapitels XII („Zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen für Massengutschiffe“) zum SOLAS-Übereinkommen von 1974;

having considered, at its seventy-second session, amendments to the Convention proposed and circulated in accordance with article VIII(b)(i) thereof,

1. adopts, in accordance with article VIII(b)(iv) of the Convention, amendments to the Convention, the text of which is set out in the Annex to the present resolution;

2. determines, in accordance with article VIII(b)(vi)(2)(bb) of the Convention, that the amendments shall be deemed to have been accepted on 1 July 2001, unless, prior to that date, more than one third of the Contracting Governments to the Convention or Contracting Governments the combined merchant fleets of which constitute not less than 50% of the gross tonnage of the world's merchant fleet, have notified their objections to the amendments;

3. invites Contracting Governments to note that, in accordance with article VIII(b)(vii)(2) of the Convention, the amendments shall enter into force on 1 January 2002, upon their acceptance in accordance with paragraph 2 above;

4. requests the Secretary-General, in conformity with article VIII(b)(v) of the Convention, to transmit certified copies of the present resolution and the text of the amendments contained in the Annex to all Contracting States to the Convention;

5. further requests the Secretary-General to transmit copies of this resolution and its Annex to Members of the Organization, which are not Contracting Governments to the Convention.

ayant examiné, à sa soixante-douzième session, les amendements à la Convention proposés et diffusés conformément à l'article VIII b) i) de cet instrument,

1. adopte, conformément à l'article VIII b) iv) de la Convention, les amendements à la Convention dont le texte figure en annexe à la présente résolution;

2. décide, conformément à l'article VIII b) vi) 2) bb) de la Convention, que les amendements seront réputés avoir été acceptés le 1^{er} juillet 2001, à moins que, avant cette date, plus d'un tiers des Gouvernements contractants à la Convention, ou des Gouvernements contractants dont les flottes marchandes représentent au total 50 % au moins du tonnage brut de la flotte mondiale des navires de commerce, n'aient notifié qu'ils élèvent une objection contre ces amendements;

3. invite les Gouvernements contractants à noter que, conformément à l'article VIII b) vii) 2) de la Convention, les amendements entreront en vigueur le 1^{er} janvier 2002, après avoir été acceptés selon la procédure décrite au paragraphe 2 ci-dessus;

4. invite le Secrétaire général, conformément à l'article VIII b) v) de la Convention, à communiquer à tous les Gouvernements contractants à la Convention des copies certifiées conformes de la présente résolution et du texte des amendements qui figurent à l'annexe;

5. invite en outre le Secrétaire général à communiquer des copies de la présente résolution et de son annexe aux Membres de l'Organisation qui ne sont pas Gouvernements contractants à la Convention.

nach der auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung erfolgten Prüfung von Änderungen des Übereinkommens, die nach dessen Artikel VIII Buchstabe b Ziffer i vorge schlagen und weitergeleitet worden waren –

1. beschließt nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer iv des Übereinkommens die Änderungen des Übereinkommens, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser Entschlie ßung wiedergegeben ist;

2. bestimmt nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer vi Nummer 2 Doppelbuchstabe bb des Übereinkommens, dass die Änderungen als am 1. Juli 2001 angenommen gelten, sofern nicht vor diesem Zeitpunkt mehr als ein Drittel der Vertragsregierungen des Übereinkommens oder aber Vertragsregierungen, deren Handelsflotten insgesamt mindestens 50 vom Hundert des Bruttoreumgehalts der Welthandelsflotte ausmachen, ihren Einspruch gegen die Änderungen notifiziert haben;

3. fordert die Vertragsparteien auf, zur Kenntnis zu nehmen, dass nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer vii Nummer 2 des Übereinkommens die Änderungen nach ihrer Annahme gemäß Nummer 2 dieser Entschlie ßung am 1. Januar 2002 in Kraft treten;

4. ersucht den Generalsekretär, nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer v des Übereinkommens, allen Vertragsstaaten des Übereinkommens beglaubigte Abschriften dieser Entschlie ßung und des Wortlauts der in der Anlage enthaltenen Änderungen zu übermitteln;

5. ersucht den Generalsekretär ferner, den Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsregierungen des Übereinkommens sind, Abschriften der Entschlie ßung und ihrer Anlage zu übermitteln.

Annex

Amendments
to the International Convention
for the Safety
of Life at Sea, 1974,
as amended

**Chapter III
Life-saving appliances
and arrangements**

Regulation 28
Helicopter landing
and pick-up areas

1 In paragraph 2 of the regulation, the words "Passenger ships" are replaced by the words "Ro-ro passenger ships".

**Appendix
Certificates**

2 In the form of the Cargo Ship Safety Construction Certificate and the Cargo Ship Safety Equipment Certificate given in the appendix to the Annex to the International Convention for the Safety of Life at Sea, 1974, under the heading "Type of ship", the words "Bulk carrier" are inserted between the heading and the words "Oil tanker".

Annexe

Amendements
à la Convention internationale
de 1974
pour la sauvegarde
de la vie humaine en mer,
telle que modifiée

**Chapitre III
Engins et dispositifs
de sauvetage**

Règle 28
Aires d'atterrissage et d'évacuation
par hélicoptère

1 Au paragraphe 2 de la règle, remplacer les mots «navires à passagers» par les mots «navires rouliers à passagers».

**Appendice
Certificats**

2 Sur les modèles respectifs de Certificat de sécurité de construction pour navire de charge et de Certificat de sécurité du matériel d'armement pour navire de charge, qui figurent en appendice à l'Annexe de la Convention internationale de 1974 pour la sauvegarde de la vie humaine en mer, à la rubrique «Type de navire», insérer le mot «Vraquier» entre l'intitulé de la rubrique et le mot «Pétrolier».

Anlage

Änderungen
des Internationalen Übereinkommens
von 1974
zum Schutz des menschlichen
Lebens auf See
in seiner zuletzt geänderten Fassung

**Kapitel III
Rettungsmittel
und -vorrichtungen**

Regel 28
Lande- und Aufwisch-
flächen für Hubschrauber

1 In Absatz 2 wird das Wort „Fahrgast-schiffen“ durch das Wort „Ro-Ro-Fahr-gastschiffen“ ersetzt.

**Anhang
Zeugnisse**

2 In den im Anhang zur Anlage zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See abgedruckten Formblättern des Bau-Sicherheitszeugnisses für Frachtschiffe und des Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis-ses für Frachtschiffe wird im Abschnitt „Schiffstyp“ zwischen der Überschrift und der Zeile mit dem Wort „Öltankschiff“ eine Zeile mit dem Wort „Massengutschiff“ ein-gefügt.

**Entschließung MSC.92(72)
(angenommen am 26. Mai 2000)**

Änderungen des Protokolls von 1988
zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See

**Resolution MSC.92(72)
(adopted on 26 May 2000)**

Amendments to the Protocol of 1988
relating to the International Convention
for the Safety of Life at Sea, 1974

**Résolution MSC.92(72)
(adoptée le 26 mai 2000)**

Amendements au Protocole de 1988
relatif à la Convention internationale de 1974
pour la sauvegarde de la vie humaine en mer

(Übersetzung)

The Maritime Safety Committee,
recalling Article 28(b) of the Convention on the International Maritime Organization concerning the functions of the Committee,

recalling further article VIII(b) of the International Convention for the Safety of Life at Sea (SOLAS), 1974, hereinafter referred to as "the Convention", and article VI of the Protocol of 1988 relating to the Convention hereinafter referred to as "the 1988 SOLAS Protocol" concerning the procedures for amending the 1988 SOLAS Protocol,

having considered, at its seventy-second session, amendments to the 1988 SOLAS Protocol proposed and circulated in accordance with article VIII(b)(i) of the Convention and article VI of the 1988 SOLAS Protocol,

1. adopts, in accordance with article VIII(b)(iv) of the Convention and article VI of the 1988 SOLAS Protocol, amendments to the appendix to the Annex to the 1988 SOLAS Protocol the text of which is set out in the Annex to the present resolution;

2. determines, in accordance with article VIII(b)(vi)(2)(bb) of the Convention and article VI of the 1988 SOLAS Protocol, that the amendments shall be deemed to have been accepted on 1 July 2001, unless, prior to that date, more than one third of the Parties to the 1988 SOLAS Protocol or Parties the combined merchant fleets of which constitute not less than 50 % of the gross tonnage of the world's merchant

Le Comité de la sécurité maritime,
rappelant l'article 28 b) de la Convention portant création de l'Organisation maritime internationale qui a trait aux fonctions du Comité,

rappelant en outre l'article VIII b) de la Convention internationale de 1974 pour la sauvegarde de la vie humaine en mer (Convention SOLAS), ci-après dénommée «la Convention», et l'article VI du Protocole de 1988 relatif à la Convention, ci-après dénommé «le Protocole SOLAS de 1988», relatifs aux procédures d'amendement du Protocole SOLAS de 1988,

ayant examiné, à sa soixante-douzième session, les amendements au Protocole SOLAS de 1988 qui avaient été proposés et diffusés conformément à l'article VIII b) i) de la Convention et à l'article VI du Protocole SOLAS de 1988,

1. adopte, conformément à l'article VIII b) iv) de la Convention et à l'article VI du Protocole SOLAS de 1988, les amendements à l'appendice de l'Annexe du Protocole SOLAS de 1988 dont le texte figure en annexe à la présente résolution;

2. décide, conformément à l'article VIII b) vi) 2) bb) de la Convention et à l'article VI du Protocole SOLAS de 1988, que ces amendements seront réputés avoir été acceptés le 1^{er} juillet 2001, à moins que, avant cette date, plus d'un tiers des Parties au Protocole SOLAS de 1988, ou des Parties dont les flottes marchandes représentent au total 50 % au moins du tonnage brut de la flotte mondiale des navires de commerce,

Der Schiffssicherheitsausschuss –
in Anbetracht des Artikels 28 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses;

sowie in Anbetracht des Artikels VIII Buchstabe b des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS), im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet, und auf Artikel VI des Protokolls von 1988 zu diesem Übereinkommen, im Folgenden als „SOLAS-Protokoll von 1988“ bezeichnet, betreffend die Verfahren zur Änderung der Anlage des SOLAS-Protokolls von 1988;

nach der auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung erfolgten Prüfung von Änderungen des SOLAS-Protokolls von 1988, die nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer i des Übereinkommens und nach Artikel VI des SOLAS-Protokolls von 1988 vorgeschlagen und weitergeleitet worden waren –

1. beschließt nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer iv des Übereinkommens und nach Artikel VI des SOLAS-Protokolls von 1988 die Änderungen des Anhangs zur Anlage zu dem SOLAS-Protokoll von 1988, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser Entschließung wiedergegeben ist;

2. bestimmt nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer vi Nummer 2 Doppelbuchstabe bb des Übereinkommens und nach Artikel VI des SOLAS-Protokolls von 1988, dass die Änderungen als am 1. Juli 2001 angenommen gelten, sofern nicht vor diesem Zeitpunkt mehr als ein Drittel der Vertragsparteien des SOLAS-Protokolls von 1988 oder aber Vertragsparteien, deren Handelsflotten insgesamt mindestens 50 vom Hundert

fleet, have notified their objections to the amendments;

3. invites Parties to note that, in accordance with article VIII(b)(vii)(2) of the Convention and article VI of the 1988 SOLAS Protocol, the amendments shall enter into force on 1 January 2002, upon their acceptance in accordance with paragraph 2 above;

4. requests the Secretary-General, in conformity with article VIII(b)(v) of the Convention and article VI of the 1988 SOLAS Protocol, to transmit certified copies of the present resolution and the text of the amendments contained in the Annex to all Parties to the 1988 SOLAS Protocol;

5. further requests the Secretary-General to transmit copies of this resolution and its Annex to Members of the Organization, which are not Parties to the 1988 SOLAS Protocol.

n'aient notifié qu'ils élèvent une objection contre ces amendements;

3. invite les Parties à noter que, conformément à l'article VIII b) vii) 2) de la Convention et à l'article VI du Protocole SOLAS de 1988, les amendements entreront en vigueur le 1^{er} janvier 2002, lorsqu'ils auront été acceptés dans les conditions prévues au paragraphe 2 ci-dessus;

4. prie le Secrétaire général, en conformité de l'article VIII b) v) de la Convention et de l'article VI du Protocole SOLAS de 1988, de communiquer des copies certifiées conformes de la présente résolution et du texte des amendements figurant en annexe à toutes les Parties au Protocole SOLAS de 1988;

5. prie en outre le Secrétaire général de communiquer des copies de la présente résolution et de son annexe aux Membres de l'Organisation qui ne sont pas Parties au Protocole SOLAS de 1988.

des Bruttoreumgehalts der Welthandelsflotte ausmachen, ihren Einspruch gegen die Änderungen notifiziert haben;

3. fordert die Vertragsparteien auf, zur Kenntnis zu nehmen, dass nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer vii Nummer 2 des Übereinkommens und nach Artikel VI des SOLAS-Protokolls von 1988 die Änderungen nach ihrer Annahme gemäß Nummer 2 dieser EntschlieÙung am 1. Januar 2002 in Kraft treten;

4. ersucht den Generalsekretär, nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer v des Übereinkommens und nach Artikel VI des SOLAS-Protokolls von 1988 allen Vertragsparteien des SOLAS-Protokolls von 1988 beglaubigte Abschriften dieser EntschlieÙung und des Wortlauts der in der Anlage enthaltenen Änderungen zu übermitteln;

5. ersucht den Generalsekretär ferner, den Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsparteien des SOLAS-Protokolls von 1988 sind, Abschriften der EntschlieÙung und ihrer Anlage zu übermitteln.

Annex

Amendments to the Protocol of 1988 relating to the International Convention for the Safety of Life at Sea, 1974

In the form of the Cargo Ship Safety Construction Certificate, Cargo Ship Safety Equipment Certificate and Cargo Ship Safety Certificate given in the appendix to the Annex to the Protocol of 1988 relating to the International Convention for the Safety of Life at Sea, 1974, under the heading "Type of ship", the words "Bulk carrier" are inserted between the heading and the words "Oil tanker".

Annexe

Amendements au Protocole de 1988 relatif à la Convention internationale de 1974 pour la sauvegarde de la vie humaine en mer

Sur les modèles respectifs de Certificat de sécurité de construction pour navire de charge, de Certificat de sécurité du matériel d'armement pour navire de charge et de Certificat de sécurité pour navire de charge qui figurent en appendice à l'Annexe du Protocole de 1988 relatif à la Convention internationale de 1974 pour la sauvegarde de la vie humaine en mer, à la rubrique «Type de navire», insérer le mot «Vraquier» entre l'intitulé de la rubrique et le mot «Pétrolier».

Anlage

Änderungen des Protokolls von 1988 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See

In den im Anhang zur Anlage zu dem Protokoll von 1988 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See abgedruckten Formblättern des Bau-Sicherheitszeugnisses für Frachtschiffe, des Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisses für Frachtschiffe und des Sicherheitszeugnisses für Frachtschiffe wird im Abschnitt „Schiffstyp“ zwischen der Überschrift und der Zeile mit dem Wort „Öltankschiff“ eine Zeile mit dem Wort „Massengutschiff“ eingefügt.

**Bekanntmachung
über die vorläufige Anwendung
des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Abkommens
über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße**

Vom 12. November 2001

Das in Berlin am 18. Oktober 2001 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Bosnien und Herzegowina über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße ist nach seinem Artikel 22 Abs. 1

seit dem 18. Oktober 2001

nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts vorläufig anwendbar. Es wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach seinem Artikel 22 Abs. 1 erfüllt sind.

Berlin, den 12. November 2001

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Burgmann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Bosnien und Herzegowina
über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung von Bosnien und Herzegowina –

in dem Wunsch, den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße zu regeln und zu fördern –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Gegenstand des Abkommens

Dieses Abkommen regelt auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts die Beförderung von Personen und Gütern im grenzüberschreitenden Straßenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Bosnien und Herzegowina und im Transit durch diese Staaten durch Unternehmer, die im Hoheitsgebiet ihres Staates zur Ausführung dieser Beförderungen berechtigt sind.

Abschnitt 1

Personenverkehr

Artikel 2

(1) Personenverkehr im Sinne dieses Abkommens ist die Beförderung von Personen und deren Gepäck mit Kraftomnibussen auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter sowie mit Personenkraftwagen auf Rechnung Dritter (zum Beispiel Taxen und Mietwagen). Das gilt auch für Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Verkehrsdiensten.

(2) Als Kraftomnibusse gelten Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind. Als Personenkraftwagen gelten Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

Artikel 3

(1) Linienverkehr ist die regelmäßige Beförderung von Personen in einer bestimmten Verkehrsverbindung nach im Voraus festgelegten und veröffentlichten Fahrplänen, Beförderungsentgelten und -bedingungen, bei denen Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen ein- und aussteigen können. Dies gilt auch für Verkehre, die im Wesentlichen wie Linienverkehre durchgeführt werden.

(2) Als Linienverkehr im Sinne dieses Abkommens gilt unabhängig davon, wer den Ablauf der Fahrten bestimmt, auch die regelmäßige Beförderung bestimmter Kategorien von Personen unter Ausschluss anderer Fahrgäste, soweit die Merkmale des Linienverkehrs nach Absatz 1 gegeben sind. Diese Beförderungen, insbesondere die Beförderung von Arbeitnehmern zur Arbeitsstelle und von dort zu ihrem Wohnort, werden als „Sonderformen des Linienverkehrs“ bezeichnet.

(3) Linienverkehre im Wechsel- oder Transitverkehr bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Die Genehmigung wird im gegenseitigen Einvernehmen nach Maßgabe des geltenden Rechts der jeweiligen Vertragspartei auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erteilt. Die Genehmigung kann für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren erteilt werden.

(4) Änderungen des Linienverlaufs, der Haltestellen, der Fahrpläne, der Beförderungsentgelte und -bedingungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Das Gleiche gilt für die Einstellung des Betriebs.

(5) Anträge auf Einrichtung eines Linienverkehrs sowie Anträge gemäß Absatz 4 sind bei der zuständigen Behörde der Vertragspartei einzureichen, in deren Hoheitsgebiet das Unternehmen niedergelassen ist. Die Anträge sind mit einer Stellungnahme des für den Verkehr zuständigen Ministeriums dieser Vertragspartei dem für den Verkehr zuständigen Ministerium der anderen Vertragspartei unmittelbar zu übersenden.

(6) Die Anträge nach Absatz 5 müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname oder Firma sowie vollständige Anschrift des Unternehmens;
2. Art des Verkehrs;
3. beantragte Genehmigungsdauer;
4. Betriebszeitraum und Anzahl der Fahrten (zum Beispiel täglich, wöchentlich);
5. Fahrplan;
6. genaue Linienführung (Haltestellen zum Aufnehmen und Absetzen der Fahrgäste/andere Haltestellen/Grenzübergangsstellen);
7. Länge der Linie in Kilometern: Hinfahrt/Rückfahrt;
8. Länge der Tagesfahrtstrecke;
9. Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer;
10. Zahl der Sitzplätze der einzusetzenden Kraftomnibusse;
11. Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife).

Artikel 4

(1) Pendelverkehr ist der Verkehrsdienst, bei dem vorab gebildete Gruppen von Fahrgästen bei mehreren Hin- und Rückfahrten von demselben Ausgangsgebiet zu demselben Zielgebiet befördert werden. Diese Gruppen, die aus Fahrgästen bestehen, die die Hinfahrt zurückgelegt haben, werden bei einer späteren Fahrt zum Ausgangsort zurückgebracht. Unter Ausgangsgebiet und Zielgebiet sind der Ort des Reiseantritts und der Ort des Reiseziels sowie die in einem Umkreis von 50 km gelegenen Orte zu verstehen. Neben der Beförderungsleistung muss die Unterkunft der Reisegruppe mit oder ohne Verpflegung am Zielort und gegebenenfalls während der Reise eingeschlossen sein. Die erste Rückfahrt und die letzte Hinfahrt in der Reihe der Pendelfahrten müssen Leerfahrten sein.

(2) Die Zuordnung eines Verkehrsdienstes zum Pendelverkehr wird nicht dadurch berührt, dass mit Zustimmung der zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei oder der betreffenden Vertragsparteien Reisende abweichend von Absatz 1 die Rückfahrt mit einer anderen Gruppe vornehmen.

(3) Pendelverkehre bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei. Die Anträge sind bei der zuständigen Behörde der Vertragspartei einzureichen, in deren Hoheitsgebiet das Unternehmen niedergelassen ist. Die Anträge sind mit einer Stellungnahme des für den Verkehr zuständigen Ministeriums dieser Vertragspartei dem für den Verkehr zuständigen Ministerium der anderen Vertragspartei unmittelbar zu übersenden. Sie sollen bei diesem mindestens 60 Tage vor Aufnahme des Verkehrs eingehen. Die Vertragsparteien können, insbesondere für Pendelverkehre im Transit, ein anderes Verfahren in der Gemischten Kommission nach Artikel 19 vereinbaren.

(4) Anträge auf Genehmigung eines Pendelverkehrs nach Absatz 3 müssen außer den Angaben nach Artikel 3 Absatz 6 noch die Reisedaten, Anzahl der Fahrten und die Angaben über Ort und Hotels oder sonstige Einrichtungen, in denen die Fahrgäste während ihres Aufenthalts untergebracht werden sollen, sowie über die Dauer des Aufenthalts enthalten.

(5) Grundsätze über das Genehmigungsverfahren bei Pendelverkehren, Genehmigungsvordrucke und zuständige Behörden werden erforderlichenfalls in der nach Artikel 19 gebildeten Gemischten Kommission abgestimmt.

(6) Bei Pendelverkehren im Sinne des Absatzes 1 führen die Unternehmen eine Fahrgastliste mit, die bei der Einreise in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei von deren Grenzbehörden abzustempeln ist.

Artikel 5

(1) Gelegenheitsverkehr ist der Verkehr, der nicht Linienverkehr im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 und auch nicht Pendelverkehr im Sinne des Artikels 4 ist.

(2) Gelegenheitsverkehre im Wechsel- oder Transitverkehr bedürfen keiner Genehmigung, wenn es sich handelt

- a) um Fahrten, die mit einem Kraftfahrzeug durchgeführt werden, das auf der gesamten Fahrtstrecke die gleiche Reisegruppe befördert und sie an den Ausgangsort zurückbringt (Rundfahrten mit geschlossenen Türen),
oder
- b) um Verkehre, bei denen zur Hinfahrt Fahrgäste aufgenommen werden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist (Leerrückfahrten),
oder
- c) um Leereinfahrten, um eine Reisegruppe, die zuvor von demselben Unternehmen mit einem Verkehr nach Buchstabe b befördert worden ist, wieder aufzunehmen und an den Ausgangsort zurückzubringen.

(3) Bei Gelegenheitsverkehren dürfen unterwegs Fahrgäste weder aufgenommen noch abgesetzt werden, es sei denn, dass die zuständige Behörde der betreffenden Vertragspartei dies gestattet.

(4) Gelegenheitsverkehre, die nicht den Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechen, bedürfen in jedem Fall der Genehmigung der zuständigen Behörde der jeweils anderen Vertragspartei. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist bei der zuständigen Behörde der Vertragspartei einzureichen, in deren Hoheitsgebiet das Unternehmen niedergelassen ist. Der Antrag ist dem für den Verkehr zuständigen Ministerium der anderen Vertragspartei unmittelbar zu übersenden. Er soll mindestens vier Wochen vor Aufnahme des Verkehrs gestellt werden.

(5) Die Anträge nach Absatz 4 müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname oder Firma sowie vollständige Anschrift des Unternehmens sowie gegebenenfalls des Reiseveranstalters, der den Beförderungsauftrag erteilt hat;
2. Zweck der Reise (Beschreibung);
3. Staat, in dem die Reisegruppe gebildet wird;
4. Ausgangs- und Zielort der Fahrt und Herkunftsland der Reisegruppe;
5. Fahrtstrecke mit Grenzübergangsstellen;
6. Daten der Hin- und Rückfahrt mit Angabe, ob Hin-/Rückfahrt besetzt oder leer erfolgen soll;
7. Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer;
8. amtliche Kennzeichen und Anzahl der Sitzplätze der einzusetzenden Kraftomnibusse.

(6) Kontrolldokumente für genehmigungsfreie Gelegenheitsverkehre und deren Verwendung werden in der nach Artikel 19 gebildeten Gemischten Kommission vereinbart.

Artikel 6

(1) Nach Artikel 3 Absatz 3, Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5 Absätze 3 und 4 erteilte Genehmigungen dürfen nur von dem Unternehmen genutzt werden, dem sie erteilt werden. Sie dürfen weder auf ein anderes Unternehmen übertragen werden noch

– im Falle des Gelegenheitsverkehrs – für andere Kraftfahrzeuge als in der Genehmigung angegeben, genutzt werden. Die Genehmigung berechtigt nicht, Personen zwischen zwei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei liegenden Orte zu befördern (Kabotageverbot).

(2) Im Rahmen eines Linienverkehrs kann der Verkehrsunternehmer, dem die Genehmigung erteilt ist, Vertragsunternehmer einsetzen, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien haben. Diese brauchen in der Genehmigungsurkunde nicht genannt zu sein, müssen jedoch eine amtliche Ausfertigung dieser Urkunde mit sich führen. Im Rahmen einer Kooperation im Linienverkehr ist der Einsatz von Vertragsunternehmern aus dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei von den Kooperationspartnern einvernehmlich zu regeln.

Abschnitt 2

Güterverkehr

Artikel 7

Vorbehaltlich des Artikels 10 bedürfen Unternehmer des Güterkraftverkehrs für jede Beförderung zwischen dem Hoheitsgebiet, in dem das verwendete Kraftfahrzeug zugelassen ist, und dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei (Wechselverkehr) sowie im Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei einer Genehmigung der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei.

Artikel 8

(1) Die Genehmigung wird dem Unternehmer für ein bestimmtes Kraftfahrzeug erteilt. Sie gilt gleichzeitig für den von dem genehmigten Kraftfahrzeug gezogenen Anhänger oder Sattelanhänger, unabhängig davon, wo derselbe zugelassen ist.

(2) Die Genehmigungen werden nur an solche Unternehmer ausgegeben, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei, bei der das Kraftfahrzeug zugelassen ist, Güter mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Straßen-güterverkehr befördern dürfen.

(3) Die Genehmigung darf nur von dem Unternehmer genutzt werden, für den sie ausgestellt ist. Sie darf vom Unternehmer nicht auf einen anderen Unternehmer übertragen werden.

Artikel 9

(1) Die Genehmigung berechtigt zu Beförderungen im Güterverkehr auf der Straße

- a) zwischen dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei, bei der das Kraftfahrzeug zugelassen ist, und dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei oder umgekehrt (Wechselverkehr);
- b) mit einem Kraftfahrzeug, das bei einer Vertragspartei zugelassen ist, über das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei in einen dritten Staat oder umgekehrt (Transitverkehr);
- c) zwischen dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei und einem dritten Staat (Dreiländerverkehr), wenn dabei das Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, auf verkehrsüblichem Weg durchfahren wird. Ausnahmen hiervon kann die Gemischte Kommission nach Artikel 19 festlegen.

(2) Eine Genehmigung gilt für eine beliebige Anzahl von Fahrten während der in ihr bestimmten Zeit (Zeitgenehmigung) oder für eine Hin- und Rückfahrt in dem in der Genehmigung angegebenen Zeitraum (Fahrtgenehmigung).

(3) Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen dürfen Unternehmer einer Vertragspartei keine Güter zwischen zwei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei liegenden Orten befördern (Kabotageverbot).

(4) Für den nach diesem Abkommen durchgeführten Güterverkehr sind Frachtpapiere erforderlich, die dem international üblichen Muster entsprechen (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßenverkehr – CMR).

Artikel 10

(1) Keiner Genehmigung bedarf die Beförderung von

1. Gegenständen oder Material ausschließlich zur Werbung oder Unterrichtung (zum Beispiel Messe- und Ausstellungsgut);
2. Geräten und Zubehör zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen sowie zu oder von Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen;
3. beschädigten Fahrzeugen (Rückführungen);
4. Leichen und der Asche von Verstorbenen;
5. Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger, 6 t oder deren zulässige Nutzlast, einschließlich der Nutzlast der Anhänger, 3,5 t nicht übersteigt;
6. Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen) bestimmten Gütern (Hilfslieferungen);
7. lebenden Tieren;
8. Umzugsgut (Hausrat);
9. Postsendungen;
10. Kunstgegenständen und Kunstwerken;
11. Gepäck in Anhängern an Kraftfahrzeugen, mit denen bestimmungsgemäß Reisende befördert werden.

(2) Genehmigungsfrei sind auch Leerfahrten, die mit den vorstehend genannten Beförderungen in Zusammenhang stehen, sowie Überführungsfahrten von Kraftfahrzeugen (Omnibusse, Lastkraftfahrzeuge mit oder ohne Anhänger) auf eigenen Rädern.

(3) Die nach Artikel 19 gebildete Gemischte Kommission kann weitere Beförderungen von der Genehmigungspflicht ausnehmen.

Artikel 11

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf Fahrzeuge, die im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei zugelassen sind, hinsichtlich der höchstzulässigen Gewichte und Abmessungen keine ungünstigeren Regelungen anzuwenden, als auf die in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Fahrzeuge.

(2) Wenn Gewicht oder Abmessungen des Fahrzeugs oder der Ladung die im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei zulässigen Grenzwerte überschreiten oder bei der Beförderung von Gefahrgut innerstaatliche Regelungen dies vorschreiben, ist eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei erforderlich. Dabei können Verkehrsbeschränkungen oder bestimmte Verkehrswege vorgeschrieben werden.

Artikel 12

(1) Die für Unternehmer von Bosnien und Herzegowina erforderlichen Genehmigungen werden durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland erteilt und von dem Ministerium für Zivilangelegenheiten und Kommunikation von Bosnien und Herzegowina oder den von ihm beauftragten Behörden ausgegeben.

(2) Die für Unternehmer der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Genehmigungen werden durch das Ministerium für Zivilangelegenheiten und Kommunikation von Bosnien und Herzegowina erteilt und von dem Bundesministerium für Verkehr,

Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland oder von den von ihm beauftragten Behörden ausgehen.

Artikel 13

(1) Die nach Artikel 19 gebildete Gemischte Kommission legt unter Berücksichtigung des Außenhandels und des Transitverkehrs die erforderliche Anzahl der für jede Vertragspartei jährlich zur Verfügung stehenden Genehmigungen fest.

(2) Die vereinbarte Anzahl der Genehmigungen kann im Bedarfsfall nach Maßgabe des Artikels 19 geändert werden.

(3) Inhalt und Form der Genehmigungen werden von der nach Artikel 19 gebildeten Gemischten Kommission festgelegt.

Abschnitt 3

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 14

Die nach diesem Abkommen erforderlichen Genehmigungen, Kontrolldokumente oder sonstigen Beförderungspapiere sind bei allen in diesem Abkommen geregelten Fahrten im Fahrzeug mitzuführen, auf Verlangen den Vertretern der zuständigen Kontrollbehörden vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen. Die Kontrolldokumente sind vor Beginn der Fahrt vollständig auszufüllen.

Artikel 15

Bei der Durchführung von Beförderungen und Leerfahrten aufgrund dieses Abkommens entfallen für jede der Vertragsparteien alle Abfertigungsgebühren und Einfuhrabgaben sowie die Genehmigungspflicht für die Einfuhr folgender Güter in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei:

- a) Kraftstoff, der in den für das jeweilige Kraftfahrzeugmodell vorgesehenen Hauptbehältern, die technisch und vom Aufbau her mit der Kraftstoffanlage verbunden sind, sowie in Kraftstoffbehältern für Kühlanlagen oder sonstigen Anlagen auf Lastkraftfahrzeugen oder Spezialcontainern mitgeführt wird. Etwaige Mengenbeschränkungen ergeben sich aus dem im Hoheitsgebiet der jeweiligen Vertragspartei geltenden Recht;
- b) Schmierstoffe, die sich im Kraftfahrzeug befinden und die dem normalen Bedarf für den Betrieb während der Beförderung entsprechen;
- c) Ersatzteile und Werkzeuge zur Instandsetzung des Kraftfahrzeugs, mit dem die grenzüberschreitende Beförderung durchgeführt wird; nicht verwendete Ersatzteile sowie ausgewechselte Altteile müssen wieder ausgeführt, vernichtet oder nach den Bestimmungen, die im Hoheitsgebiet der jeweiligen Vertragspartei gelten, behandelt werden.

Artikel 16

(1) Die Unternehmer jeder Vertragspartei sind verpflichtet, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltenden Bestimmungen des Verkehrs-, Beförderungs- und Kraftfahrzeugrechts sowie die jeweils geltenden Zollbestimmungen einzuhalten.

(2) Bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen eines Unternehmers und seines Fahrpersonals gegen das im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltende Recht oder gegen die Bestimmungen dieses Abkommens können die zuständigen Behörden der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Kraftfahrzeug zugelassen ist, auf Ersuchen der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlung begangen wurde, eine der folgenden Maßnahmen treffen:

- a) Aufforderung an den verantwortlichen Unternehmer, die geltenden Vorschriften einzuhalten (Verwarnung);
- b) vorübergehender Ausschluss vom Verkehr;
- c) Einstellung der Ausgabe von Genehmigungen an den verantwortlichen Unternehmer oder Entzug einer bereits erteilten

Genehmigung für den Zeitraum, für den die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei den Unternehmer vom Verkehr ausgeschlossen hat.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 2 können unmittelbar von der zuständigen Behörde der Vertragspartei ergriffen werden, in deren Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlung begangen worden ist.

(4) Die für den Verkehr zuständigen Ministerien beider Vertragsparteien unterrichten einander nach Maßgabe des Artikels 17 über die getroffenen Maßnahmen.

Artikel 17

Soweit aufgrund dieses Abkommens nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften:

1. Die Verwendung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und nur zu den durch die übermittelnde Behörde vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
2. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Behörde auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
3. Personenbezogene Daten dürfen nur an Polizei-, Verkehrs- oder Grenzschutzbehörden übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Behörde erfolgen.
4. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und die Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung der Daten vorzunehmen.
5. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.
6. Soweit das für die übermittelnde Stelle geltende nationale Recht in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten besondere Lösungsfristen vorsieht, weist die übermittelnde Stelle den Empfänger darauf hin. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
7. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
8. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Artikel 18

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, für Beförderungen im Sinne des Artikels 1 den Einsatz von lärm- und schadstoffarmen Fahrzeugen sowie von Fahrzeugen mit moderner Ausrüstung der fahrzeugtechnischen Sicherheit zu fördern. Die Einzelheiten werden in der Gemischten Kommission nach Artikel 19 festgelegt.

Artikel 19

Vertreter der zuständigen Ministerien beider Vertragsparteien bilden eine Gemischte Kommission. Sie tritt auf Ersuchen einer Vertragspartei zusammen, um die ordnungsgemäße Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten. Falls erforderlich, erarbeitet die Gemischte Kommission unter Beteiligung anderer zuständiger Stellen Vorschläge zur Anpassung dieses Abkommens an die Verkehrsentwicklung sowie an geänderte Rechtsvorschriften.

Artikel 20

Die für den Verkehr zuständigen Ministerien der Vertragsparteien teilen sich gegenseitig die zuständigen Behörden nach den Artikeln 3, 4, 5, 7, 11, 12 und 16 dieses Abkommens mit.

Artikel 21

Dieses Abkommen berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus anderen internationalen Übereinkünften, darunter den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der Mitgliedschaft in der Europäischen Union.

Artikel 22

(1) Dieses Abkommen ist ab dem Tag der Unterzeichnung nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien vorläufig anwendbar und tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung von Bosnien und Herzegowina der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Dieses Abkommen bleibt solange in Kraft, bis es von einer Vertragspartei auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt wird. Im Falle der Kündigung tritt das Abkommen sechs Monate nach Eingang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.

Artikel 23

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt die Regierungsvereinbarung vom 16. Juli 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den grenzüberschreitenden Straßenpersonen- und -güterverkehr, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 23. Juli 1976, im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Bosnien und Herzegowina außer Kraft.

Geschehen zu Berlin am 18. Oktober 2001 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bosnischer, kroatischer, serbischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen, bosnischen, kroatischen und serbischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Jürgen Chrobog

Für die Regierung von Bosnien und Herzegowina
Dr. Zlatko Lagumdžija

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Chemiewaffenübereinkommens**

Vom 22. November 2001

Das Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1994 II S. 806) wird nach seinem Artikel XXI Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Nauru

am 12. Dezember 2001.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. II S. 528).

Berlin, den 22. November 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe**

Vom 23. November 2001

I.

Das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 geänderten Fassung (BGBl. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103) ist nach seinem Artikel 41 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	13. September 2001
Zentralafrikanische Republik	am	14. November 2001.

II.

Das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1975 II S. 2) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für nachfolgende Staaten in Kraft getreten:

Türkei	am	19. August 2001
Ukraine	am	27. Oktober 2001
Weißrussland	am	13. Oktober 2001.

Hiernach gelten die Türkei mit Wirkung vom 19. August 2001, die Ukraine mit Wirkung vom 27. Oktober 2001 und Weißrussland mit Wirkung vom 13. Oktober 2001 als Vertragsparteien des Einheits-Übereinkommens vom 30. März 1961 über Suchtstoffe in seiner durch das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 geänderten Fassung.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Mai 2001 (BGBl. II S. 608).

Berlin, den 23. November 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

Bekanntmachung
zur Berechnung und Festlegung der Gebührensätze und über die Erhebung
von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren
für den am 1. Januar 2002 beginnenden Erhebungszeitraum
nach dem Internationalen Übereinkommen über die
Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)

Vom 17. Dezember 2001

Die erweiterte Kommission hat
am 13. Dezember 2001 die nachstehenden Beschlüsse

- zur Berechnung und Festlegung der Gebührensätze für den am 1. Januar 2002 beginnenden Erhebungszeitraum und
- über die Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 2002 beginnenden Erhebungszeitraum gefasst.

Die Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht nach Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69), geändert durch Artikel 289 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der FS-Strecken-Kostenverordnung vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2408).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. März 2001 (BGBl. II S. 323).

Berlin, den 17. Dezember 2001

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
von Elm

Beschluss Nr. 65
zur Berechnung und Festlegung der Gebührensätze
für den am 1. Januar 2002 beginnenden Erhebungszeitraum

Die erweiterte Kommission,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(a) und Absatz 2(e) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

gestützt auf die Grundsätze zur Festsetzung der Gebührenerhebungsgrundlage für Streckennavigationsdienste und zur Berechnung der Gebührensätze, die mehrfach geändert wurden, zuletzt durch den Beschluss Nr. 52 vom 16. Juli 1999, nachstehend als „Grundsätze“ bezeichnet;

in der Erwägung, dass die Situation infolge der Terroranschläge vom 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten die Genehmigung außergewöhnlicher Maßnahmen rechtfertigt, um die Benutzer des gemeinsamen EUROCONTROL-Streckengebührensystems zu unterstützen;

in der Erwägung, dass die technische Eingliederung der Republik Finnland in das Streckengebührensysteem zum 1. Januar 2002 wirksam wird;

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses und des vorläufigen Rates,

fasst folgenden Beschluss:

Einziges Artikel

Unbeschadet der Bestimmungen der Grundsätze

1. werden die in Anhang 1 zu diesem Beschluss aufgeführten Gebührensätze genehmigt und treten am 1. Januar 2002 in Kraft;
2. werden die in Anhang 2 zu diesem Beschluss aufgeführten Gebührensätze genehmigt und treten am 1. April 2002 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 2001

J. Presecnik
Präsident der Kommission

Anhang 1

Ab 1. Januar 2002 geltende Basis-Gebührensätze

Staat	Globaler Gebührensatz Euro	Verwendeter Wechselkurs 1 Euro =	
Belgien/Luxemburg*)	66,91	-/-	
Deutschland*)	68,03	-/-	
Frankreich*)	52,42	-/-	
Vereinigtes Königreich	84,69	0,622500	GBP
Niederlande*)	53,09	-/-	
Irland*)	19,67	-/-	
Schweiz	78,40	1,48998	CHF
Portugal-Lissabon*)	40,46	-/-	
Österreich*)	65,57	-/-	
Spanien – Kontinent*)	49,20	-/-	
Spanien – Kanarische Inseln*)	50,22	-/-	
Portugal Santa Maria*)	12,78	-/-	
Griechenland*)	37,07	-/-	
Türkei**)	30,10	-/-	
Malta	40,37	0,406057	MTL
Italien*)	56,47	-/-	
Zypern	19,61	0,573950	CYP
Ungarn	29,58	255,718	HUF
Norwegen	54,50	7,98746	NOK
Dänemark	52,21	7,44208	DKK
Slowenien	59,69	219,543	SIT
Rumänien**)	42,52	-/-	
Tschechische Republik	35,99	34,1465	CZK
Schweden	47,69	9,67800	SEK
Slowakische Republik	58,32	43,5068	SKK
Kroatien	43,47	7,47969	HRK
Bulgarien**)	55,29	-/-	
Ehem. jugosl. Rep. Mazedonien	53,11	60,9400	MKD
Moldau, Republik	45,14	11,7155	MDL
Finnland*)	38,68	-/-	

*) Teilnehmerstaaten EWU

**) Staaten, die ihre Erhebungsgrundlage in Euro festlegen

Anhang 2

Ab 1. April 2002 geltende Basis-Gebührensätze

Staat	Globaler Gebührensatz Euro	Verwendeter Wechselkurs 1 Euro =	
Belgien/Luxemburg*)	90,47	-/-	
Deutschland*)	77,22	-/-	
Frankreich*)	59,91	-/-	
Vereinigtes Königreich	85,14	0,622500	GBP
Niederlande*)	59,81	-/-	
Irland*)	22,15	-/-	
Schweiz	86,50	1,48998	CHF
Portugal-Lissabon*)	57,41	-/-	
Österreich*)	70,82	-/-	
Spanien – Kontinent*)	62,20	-/-	
Spanien – Kanarische Inseln*)	62,55	-/-	
Portugal Santa Maria*)	23,67	-/-	
Griechenland*)	38,76	-/-	
Türkei**)	30,11	-/-	
Malta	40,38	0,406057	MTL
Italien*)	58,57	-/-	
Zypern	26,44	0,573950	CYP
Ungarn	35,95	255,718	HUF
Norwegen	60,89	7,98746	NOK
Dänemark	54,28	7,44208	DKK
Slowenien	61,85	219,543	SIT
Rumänien**)	47,06	-/-	
Tschechische Republik	36,00	34,1465	CZK
Schweden	57,76	9,67800	SEK
Slowakische Republik	59,39	43,5068	SKK
Kroatien	43,48	7,47969	HRK
Bulgarien**)	55,30	-/-	
Ehem. jugosl. Rep. Mazedonien	58,54	60,9400	MKD
Moldau, Republik	50,54	11,7155	MDL
Finnland*)	39,27	-/-	

*) Teilnehmerstaaten EWU

**) Staaten, die ihre Erhebungsgrundlage in Euro festlegen

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2001 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 59,90 DM (56,00 DM zuzüglich 3,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 61,00 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Beschluss Nr. 66 über die Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 2002 beginnenden Erhebungszeitraum

Die erweiterte Kommission,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren vom 12. Februar 1981, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

gestützt auf die Anwendungsbedingungen des FS-Streckengebührensystems, insbesondere auf deren Artikel 10;

gestützt auf die Zahlungsbedingungen für die FS-Streckengebühren, insbesondere auf deren Artikel 6;

fasst folgenden Beschluss:

Einziges Artikel

Der Satz der Verzugszinsen, die bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren ab 1. Januar 2002 erhoben werden, beträgt

9,25 % pro Jahr.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 2001

J. Presecnik
Präsident der Kommission